

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

Hanspeter Schmidt · Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Silberwalderstraße 6a · D- 79102 Freiburg im Breisgau  
Tel. 0761 702 542 · Fax 702 520 · e-mail: hps@fhpsex.de

# Materialienband

9. FRANKFURTER Tageslehrgang  
Alles Neue für Bioprodukte 2007

Donnerstag, 29. November 2007  
Frankfurt am Main, Ökohaas, Kasseler Straße 1a

# Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates (konsolidiert 01.01.2007 / Grundverordnung 1991)
2. Verordnung (EG) Nr. 1851/2006 der Kommission vom 14.12.2006 (Konventionelles Futter)
3. Verordnung (EG) Nr. 1991/2006 des Rates vom 21.12.2006 (Importregelung)
4. Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission vom 12.04.2007 (Umstellungsfuttermitteln)
5. Verordnung (EG) Nr. 807/2007 der Kommission vom 10.07.2007 (Metaldehyd in Fallen)
6. Verordnung (EG) 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 (Neue EU-Ökolandbau-VO)
7. **Konsolidierter Anhang VI** (Positivlisten Verarbeitung) <gültig ab 01.12.2007>
8. **Bundesrat-Drucksache 292/07** vom 08.06.2007 (Entschießung zu **VO (EG) Nr. 834/2007**)
9. **Liste der Kontrollstellen** vom 17.02.2007 im gemeinschaftsrechtlichen Kontrollsystem für den ökologischen Landbau (2007/C 35/04)
10. Fragebogen des **Konsultationsprozesses** der EU-Kommission vom Oktober 2007
11. **NOSB (USA), Multiple Production Units**, 01.10.2007
12. **BMELV, Ökologische Kellerwirtschaft**, 31.05.2005
13. **USDA, News Release No. 0228.07 (Aurora Organic Dairy)**
14. **USDA, Federal Register, 27.06.2007, National List (Processing)**
15. **USDA, Federal Register, 16.10.2007, National List (Crop Production, Livestock Production, Processing)**
16. **IFOAM EU GROUP, Exceptional Production Rules (09.2007), Risk Based Inspections (08.2007), Conversion Period (10.2007), Consultation Response (10.2007)**
17. Ergebnisvermerk Teil B der **Länderarbeitsgemeinschaft (LÖK)** 13.06./14.06.2006, 19.09./20.09.2006, 31.01./01.02.2007, 12.06./13.06.2007
18. Verwaltungsgericht München, M 18 K 06.537, 27.09.2006 (**Subventionsrückforderung**)
19. Verwaltungsgericht Augsburg, Au 3 K 05.645, 24.10.2006 (**Fördermittel**)
20. Verwaltungsgericht Düsseldorf, 16 K 3154/05, 12.01.2007 (**Calciumcarbonat/ Seelalgenmehl**)
21. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 8 A 11393/06, 12.02.2007 (**Subventionsanktionen**)
22. Verwaltungsgericht Freiburg, 3 K 2256/05, 22.02.2007 (**Förderungssanktion**)
23. Verwaltungsgericht Lüneburg, 4 B 24/07, 07.05.2007 (**GVO-Spuren im Ökofutter**)
24. Bundesverwaltungsgericht, BVerG3 BN 1.06, 13.06.2006 (**Staatsaufgabe**)
25. Bundesverfassungsgericht, 1 BuR 1855/06, 26.03.2007 (**Nichtannahmebeschluss**)
26. Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston, C-393/05, 12.07.2007, (Klage der Kommission gegen Deutschland und Österreich wegen **Behinderung von Ökokontrollstellen**)
27. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, 10 LA 31/06, 29.08.2007 (**Amtshaftung**)
28. **Verbraucherinformationsgesetz 2007**
29. **AG HDE/BÖLW, Handelskontrolle**, 01.03.2007
30. **BNN, Orientierungswerte Pflanzenschutzmittel 10/2006**,
31. **BNN, Umrechnungsfaktoren getrocknete Lebensmittel 12/2006**,
32. **BNN, Orientierungswerte Weichmacher 04/2006**,
33. **BNN, Aromen 12/2007**
34. **Low Input Food Project (QLIF-Study)**, 30.10.2007

Handwritten scribbles and marks at the bottom right of the page.

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES**

vom 24. Juni 1991

über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1)

Geändert durch:

		Nr.	Seite	Datum
► <b>M1</b>	Verordnung (EWG) Nr. 1535/92 der Kommission vom 15. Juni 1992	L 162	15	16.6.1992
► <b>M2</b>	Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates vom 14. Juli 1992	L 208	15	24.7.1992
► <b>M3</b>	Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993	L 25	5	2.2.1993
► <b>M4</b>	Verordnung (EWG) Nr. 2608/93 der Kommission vom 23. September 1993	L 239	10	24.9.1993
► <b>M5</b>	Verordnung (EG) Nr. 468/94 der Kommission vom 2. März 1994	L 59	1	3.3.1994
► <b>M6</b>	Verordnung (EG) Nr. 1468/94 des Rates vom 20. Juni 1994	L 159	11	28.6.1994
► <b>M7</b>	Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission vom 30. September 1994	L 255	84	1.10.1994
► <b>M8</b>	Verordnung (EG) Nr. 1201/95 der Kommission vom 29. Mai 1995	L 119	9	30.5.1995
► <b>M9</b>	Verordnung (EG) Nr. 1202/95 der Kommission vom 29. Mai 1995	L 119	11	30.5.1995
► <b>M10</b>	Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates vom 22. Juni 1995	L 186	1	5.8.1995
► <b>M11</b>	Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission vom 7. März 1996	L 59	10	8.3.1996
► <b>M12</b>	Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997	L 202	12	30.7.1997
► <b>M13</b>	Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission vom 4. September 1998	L 247	6	5.9.1998
► <b>M14</b>	Verordnung (EG) Nr. 330/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999	L 40	23	13.2.1999
► <b>M15</b>	Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999	L 222	1	24.8.1999
► <b>M16</b>	Verordnung (EG) Nr. 331/2000 der Kommission vom 17. Dezember 1999	L 48	1	19.2.2000
► <b>M17</b>	Verordnung (EG) Nr. 1073/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000	L 119	27	20.5.2000
► <b>M18</b>	Verordnung (EG) Nr. 1437/2000 der Kommission vom 30. Juni 2000	L 161	62	1.7.2000
► <b>M19</b>	Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission vom 25. September 2000	L 241	39	26.9.2000
► <b>M20</b>	Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2. März 2001	L 63	16	3.3.2001
► <b>M21</b>	Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001	L 337	9	20.12.2001
► <b>M22</b>	Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002	L 75	21	16.3.2002
► <b>M23</b>	Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003	L 31	3	6.2.2003
► <b>M24</b>	Verordnung (EG) Nr. 599/2003 der Kommission vom 1. April 2003	L 85	15	2.4.2003
► <b>M25</b>	Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003	L 122	1	16.5.2003
► <b>M26</b>	Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003	L 336	68	23.12.2003

► <u>M27</u>	geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 779/2004 der Kommission vom 26. April 2004	L 123	63	27.4.2004
► <u>M28</u>	Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004	L 65	1	3.3.2004
► <u>M29</u>	Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission vom 22. April 2004	L 122	10	26.4.2004
► <u>M30</u>	Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission vom 19. August 2004	L 272	11	20.8.2004
► <u>M31</u>	Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004	L 385	20	29.12.2004
► <u>M32</u>	Verordnung (EG) Nr. 1294/2005 der Kommission vom 5. August 2005	L 205	16	6.8.2005
► <u>M33</u>	Verordnung (EG) Nr. 1318/2005 der Kommission vom 11. August 2005	L 210	11	12.8.2005
► <u>M34</u>	Verordnung (EG) Nr. 1336/2005 der Kommission vom 12. August 2005	L 211	11	13.8.2005
► <u>M35</u>	Verordnung (EG) Nr. 1567/2005 des Rates vom 20. September 2005	L 252	1	28.9.2005
► <u>M36</u>	Verordnung (EG) Nr. 1916/2005 der Kommission vom 24. November 2005	L 307	10	25.11.2005
► <u>M37</u>	Verordnung (EG) Nr. 592/2006 der Kommission vom 12. April 2006	L 104	13	13.4.2006
► <u>M38</u>	Verordnung (EG) Nr. 699/2006 der Kommission vom 5. Mai 2006	L 121	36	6.5.2006
► <u>M39</u>	Verordnung (EG) Nr. 1851/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006	L 355	88	15.12.2006
► <u>M40</u>	Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006	L 363	1	20.12.2006
► <u>M41</u>	Verordnung (EG) Nr. 1991/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006	L 411	18	30.12.2006

## Geändert durch:

► <u>A1</u>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	C 241 L 1	21 1	29.8.1994 1.1.1995
► <u>A2</u>	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

## Berichtigt durch:

► <u>C1</u>	Berichtigung, ABl. L 220 vom 8.8.1991, S. 22 (2092/91)
► <u>C2</u>	Berichtigung, ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 35 (207/93)
► <u>C3</u>	Berichtigung, ABl. L 21 vom 28.1.1995, S. 21 (2381/94)
► <u>C4</u>	Berichtigung, ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 11 (1804/1999)
► <u>C5</u>	Berichtigung, ABl. L 344 vom 20.11.2004, S. 40 (746/2004)
► <u>C6</u>	Berichtigung, ABl. L 27 vom 2.2.2007, S. 11 (1991/2006)

**VB**

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES**

vom 24. Juni 1991

**über den ökologischen Landbau und die entsprechende  
Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und  
Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau finden beim Verbraucher immer mehr Anklang. Dieser Trend schafft einen neuen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Solche Erzeugnisse erzielen auf dem Markt höhere Preise. Gleichzeitig bedeutet der ökologische Landbau, daß der Boden weniger intensiv genutzt wird. Er kann somit zur Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen und damit zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und Agrarerzeugnissen, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.

Als Antwort auf die steigende Nachfrage werden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Angaben auf den Markt gebracht, denen zu entnehmen ist oder die beim Käufer den Anschein erwecken, daß sie aus ökologischem Landbau stammen oder ohne Verwendung chemisch-synthetischer Mittel erzeugt worden sind.

Einige Mitgliedstaaten haben für die Verwendung solcher Angaben bereits Rechtsvorschriften und Kontrollen eingeführt.

Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle sind zum Schutz des ökologischen Landbaus erforderlich, da sie den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern derart gekennzeichnete Erzeugnisse sicherstellen, dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutlicheres Profil verleihen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen.

Der ökologische Landbau stellt eine besondere Art der Agrarerzeugung dar. Deshalb sollte vorgesehen werden, daß bei der Kennzeichnung des ökologischen Landbaus auf dem Etikett von Verarbeitungserzeugnissen angegeben werden muß, welche der Zutaten nach dieser Wirtschaftsweise gewonnen wurden.

Für die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen sind flexible Verfahren zur Anpassung, Ergänzung oder Präzisierung technischer Einzelheiten oder bestimmter Maßnahmen festzulegen, damit den gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden kann. Diese Verordnung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch eine entsprechende Regelung über die tierische Erzeugung ergänzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 4 vom 9. 1. 1990, S. 4, und

ABl. Nr. C 101 vom 18. 4. 1991, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 12.

## ▼B

Im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher von Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet werden, empfiehlt es sich, die Grundregeln festzulegen, die mindestens erfüllt werden müssen, damit ein Erzeugnis mit dieser Kennzeichnung aufgemacht werden darf.

Ökologischer Anbau bedeutet erhebliche Einschränkungen bei der Verwendung von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich ungünstig auf die Umwelt auswirken oder zu Rückständen in den Agrarerzeugnissen führen können. In diesem Zusammenhang sollten die Praktiken eingehalten werden, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in der Gemeinschaft allgemein akzeptiert sind, und zwar nach den zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Kodizes. Ferner sollten für die Zukunft Grundsätze festgelegt werden, nach denen die Zulassung der Produkte erfolgt, die in dieser Form des Anbaus verwendet werden dürfen.

Der ökologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nichtchemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Diese Verfahren sollten einzeln angeben und die Verwendungsbedingungen für bestimmte nicht chemisch-synthetische Stoffe vorgesehen werden.

Dank der vorgesehenen Verfahren läßt sich Anhang I erforderlichenfalls durch spezifischere Bestimmungen mit dem Ziel vervollständigen, daß in den auf diese Weise gewonnenen Erzeugnissen bestimmte Rückstände chemisch-synthetischer Stoffe, die aus anderen Quellen als der Landwirtschaft stammen (Belastung durch Umweltschadstoffe), nicht mehr vorhanden sein werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften erfordert grundsätzlich Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung.

Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufbereiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht und von den zuständigen Kontrollgremien und/oder zugelassenen und überwachten privaten Stellen durchgeführt wird. In diesem Fall sollte ein gemeinschaftlicher Kontrollvermerk auf dem Etikett der Erzeugnisse, die diesem Kontrollverfahren unterliegen, angebracht werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Anwendungsbereich

## ▼M15

##### Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen;
- c) nicht unter Buchstabe a) erfaßte Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 3 genannten Verordnung.

**▼M15**

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für einige Tierarten, für die in Anhang I keine ausführlichen Erzeugungsvorschriften vorgesehen sind, sowie die aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse mit Ausnahme der Aquakultur und der Erzeugnisse der Aquakultur, die Etikettierungsvorschriften gemäß Artikel 5 und die Kontrollvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9. Bis zur Aufnahme ausführlicher Erzeugungsvorschriften gelten einzelstaatliche Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

(3) Die Kommission schlägt spätestens am 24. August 2001 nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Verordnung über Etikettierungsanforderungen und Kontrollanforderungen sowie vorsorgliche Maßnahmen für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse vor, soweit diese Anforderungen den ökologischen Landbau betreffen.

Bis zur Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Verordnung gelten für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse die einzelstaatlichen Bestimmungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

**▼M28***Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in Artikel 6 genannten Produktionsregeln gewonnen wurden. Insbesondere die folgenden Bezeichnungen, die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn, sie werden nicht für in Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dieser Art der Erzeugung:

**▼M40**

— bulgarisch: биологичен,

**▼M28**

— spanisch: ecológico,  
 — dänisch: økologisk,  
 — deutsch: ökologisch, biologisch,  
 — griechisch: βιολογικό,  
 — englisch: organic,  
 — französisch: biologique,  
 — italienisch: biologico,  
 — niederländisch: biologisch,  
 — portugiesisch: biológico,

**▼M40**

— rumänisch: ecologic,

**▼M28**

— finnisch: luonnonmukainen,  
 — schwedisch: ekologisk.

## ▼M15

## Artikel 3

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die in Artikel 1 definierten Erzeugnisse gelten, wie z. B. die Bestimmungen für die Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle, einschließlich der lebens- und füttermittelrechtlichen Vorschriften.

## ▼B

## Begriffsbestimmungen

## Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Etikettierung“: Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketts, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis nach Artikel 1 beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen.

## ▼M10

2. „Erzeugung“: im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Arbeitsgänge zur Erzeugung, Verpackung und ersten Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieses Betriebs als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft.

## ▼M15

3. „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.

## ▼B

4. „Vermarktung“: Vorrätighalten bzw. Feilhalten zum Verkauf, Verkauf, Ausliefern oder jedes andere Inverkehrbringen.
5. „Unternehmen“: natürliche oder juristische Personen, die Erzeugnisse des Artikels 1 gewerbsmäßig erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen bzw. diese Erzeugnisse vermarkten.

## ▼M10

6. „Zutaten“: Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse nach der Begriffsbestimmung des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und die Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verwendet werden.

## ▼B

7. „Pflanzenschutzmittel“: Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/365/EWG <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 58.

**▼B**

8. „Detergentien“: Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/94/EWG <sup>(2)</sup>, die für die Reinigung bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sind.

**▼M10**

9. „Vorverpackte Lebensmittel“: jede Verkaufseinheit gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG.
10. „Zutatenverzeichnis“: Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG.

**▼M15**

11. „tierische Erzeugung“: Erzeugung der an Land lebenden Haustiere oder domestizierten Tiere (einschließlich Insekten) und der im Süß-, Brack- oder Salzwasser für die Nutzung gehaltenen aquatischen Arten. Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wildelebende Tiere gelten nicht als aus ökologischer Erzeugung stammend.
12. „genetisch veränderter Organismus (GVO)“: jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt <sup>(3)</sup>.
13. „GVO-Derivat“: jeder Stoff, der aus oder durch GMO erzeugt wird, jedoch keine GMO enthält.
14. „Verwendung von GMO und GMO-Derivaten“: die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG <sup>(4)</sup>, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.
15. „Tierarzneimittel“: die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel <sup>(5)</sup> definierten Erzeugnisse.
16. „homöopathische Tierarzneimittel“: die Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel <sup>(6)</sup>.
17. „Futtermittel“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln <sup>(7)</sup>.
18. „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermitt-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 51.

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/35/EG (ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 72).

<sup>(4)</sup> ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (ABl. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

<sup>(5)</sup> ABl. L 22 vom 9.2.1965, S. 369/65. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 22).

<sup>(6)</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 12

<sup>(7)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/87/EG (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 43).

**▼M15**

tel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG <sup>(1)</sup>).

19. „Mischfuttermittel“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 79/373/EWG.
20. „Futtermittel-Zusatzstoffe“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung <sup>(2)</sup>.
21. „bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung“: in den Geltungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung fallende Futtermittel.
22. „ökologische Einheit/ökologischer Betrieb/ökologischer Tierhaltungsbetrieb“: eine Einheit oder ein Betrieb, die/der den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.
23. „ökologische Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: gemäß den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften erzeugte Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.
24. „Umstellungsfuttermittel/Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse“: den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften entsprechende Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse; hiervon ausgenommen ist der Umstellungszeitraum, wobei diese Vorschriften zumindest ein Jahr lang vor der Ernte gelten.
25. „konventionelle Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die nicht unter die in den Nummern 23 und 24 genannten Gruppen fallen.

**▼B****Etikettierung***Artikel 5*

(1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- a) sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht;
- b) das Erzeugnis gemäß den Vorschriften des ►**M10** Artikels 6 ◀ erzeugt oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurde;
- c) es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;

**▼M10**

- d) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung, den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/67/EG (Abi. L 261 vom 24.9.1998, S. 10).

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 45/1999 der Kommission (Abi. L 6 vom 21.1.1999, S. 3).

## ▼M10

(3) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt oder von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- c) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- d) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlung unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde;
- f) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- g) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt.

Aus den Angaben zu den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muß klar hervorgehen, daß sie sich auf eine landwirtschaftliche Produktionsweise beziehen, und es muß ihnen ein Hinweis auf die betreffenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs beigefügt sein, sofern diese Angaben nicht bereits eindeutig aus der Zutatenliste hervorgehen;

## ▼M15

h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

(3a) ►A2 Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen Marken mit den in Artikel 2 genannten Angaben bis zum 1. Juli 2006 in der Etikettierung und der Werbung für Erzeugnisse weiter verwendet werden, die dieser Verordnung nicht genügen, sofern

- die Eintragung der Marke vor dem 22. Juli 1991 - bzw. vor dem Datum, das nach Unterabsatz 2 gilt angemeldet wurde, und der Ersten Richtlinie 89/104/EG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (!) entspricht und
- die Marke stets mit einem klaren, deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis darauf versehen ist, dass die Erzeugnisse nicht gemäß dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt werden.

Das in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich genannte Datum der Anmeldung ist für Finnland, Österreich und Schweden der 1. Januar 1995

(!) ABl L 40 vom 11.2.1989, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG (AbL L 6 vom 11.1.1992, S. 35)

## ▼M15

und für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei der 1. Mai 2004. ◀

## ▼M10

(4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Teil C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach Artikel 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt oder nach Artikel 11 nicht aus Drittländern eingeführt werden können.

## ▼M15

(5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern

## ▼M10

- a) die Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 mit Ausnahme der Anforderungen in Bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 voll erfüllt sind;
- b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde;
- c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen des Absatzes 1 oder 3 genügen. Nach dem 1. Januar 1996 müssen diese Hinweise folgenden Wortlaut erhalten: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“; diese Worte dürfen hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffällender aufgemacht sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses; die Worte „ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft“ dürfen in dem Hinweis nicht stärker hervorgehoben sein als die Worte „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf“;

## ▼M15

- d) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;

## ▼M10

- e) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt;

## ▼M15

- f) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

## ▼M10

(5a) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf unbeschadet des Absatzes 3 auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 70 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt bzw. von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft in dem Verzeichnis der Zutaten erscheinen und eindeutig auf die Zutaten bezogen sind, die nach den Grundregeln gemäß

**▼M10**

Artikel 6 gewonnen oder aus Drittländern gemäß Artikel 11 eingeführt wurden; diese Hinweise müssen dieselbe Farbe, Größe und Schrifttype aufweisen wie die anderen Angaben in dem Zutatenverzeichnis. Diese Hinweise müssen außerdem gesondert im gleichen Sichtbereich wie die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses aufgeführt werden unter Angabe des Anteils an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs oder des Anteils an aus solchen Zutaten gewonnenen Erzeugnissen, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 erzeugt oder gemäß Artikel 11 aus Drittländern eingeführt wurden. Dieser gesonderte Hinweis muß hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype mit den anderen Angaben übereinstimmen und darf nicht auffälliger sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses. Er hat folgende Form: „X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind, nach den Grundregeln für den ökologischen Landbau gewonnen worden“ oder „X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden“;

- d) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- f) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;
- g) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- h) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt;

**▼M15**

- i) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

**▼M10**

- (6) Während eines Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 1997 endet, darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn
  - a) mindestens 50 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;
  - b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e) und f) entspricht;
  - c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft
    - nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG, erscheinen,
    - sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften des Artikels 6 erzeugt oder im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
  - d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der Zutaten erscheinen;

**▼M10**

e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleicher Schrifttype gegeben werden.

**▼B**

(7) Ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.

**▼M10**

(8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) sowie des Absatzes 5a Buchstaben b), d) und e) werden in Anhang VI Teile A, B und C nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt.

**▼B**

Es können Bedingungen für die Verwendung und Anforderungen an die Zusammensetzung dieser Zutaten und Stoffe festgelegt werden.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in die obengenannten Verzeichnisse aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

**▼M10**

(9) Für die Berechnung der in den Absätzen 3 und 6 genannten Prozentsätze gelten die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG.

**▼M15**

(10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein.

**▼M10**

(11) Die Kommission überprüft diesen Artikel sowie Artikel 10 vor dem 1. Januar 1999 und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

**▼B****Erzeugungsvorschriften****▼M10***Artikel 6***▼M15**

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial,

- a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;
- b) als Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittel-Zusatzstoffe, Stoffe für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG, Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen, Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen oder Krankheiten in den Stallungen und Haltungseinrichtungen oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind. Sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den ein-

## ▼M15

schlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;

- c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde;
  - d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel.
- (2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n)
- a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen,
  - b) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b)

erzeugt wurden.

## ▼M10

- (3) a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) kann Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft gewonnen wurde, während eines am ►M15 31. Dezember 2003 ◄ ablaufenden Übergangszeitraums und mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats insoweit verwendet werden, als die Verwender eines solchen Vermehrungsmaterials der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats hinreichende Beweise dafür liefern können, daß sie auf dem Markt ein die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllendes Vermehrungsmaterial für eine geeignete Sorte der betreffenden Art nicht erhalten konnten. In diesem Fall muß Vermehrungsmaterial verwendet werden, das nicht mit Erzeugnissen behandelt ist, die nicht in Anhang II Teil B aufgeführt sind, sofern es auf dem Markt erhältlich ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten andere Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die sie gemäß diesem Buchstaben erteilt haben.
- b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:
- Einführung — vor dem ►M15 31. Dezember 2003 ◄ — von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a) in bezug auf bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial und/oder den Ausschluß von chemischer Behandlung;
  - Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder Teile davon über den ►M15 31. Dezember 2003 ◄ hinaus;
  - Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) sowie entsprechende Unterrichtung der betreffenden Wirtschaftskreise, der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.
- (4) Die Kommission überprüft vor dem ►M15 31. Dezember 2002 ◄ die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2, und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

## ▼M10

## Artikel 6a

- (1) Jungpflanzen im Sinne dieses Artikels sind Jungpflanzen für die Anpflanzung zum Zwecke der Pflanzenerzeugung.
- (2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß die Erzeuger nur Jungpflanzen verwenden, die gemäß Artikel 6 erzeugt worden sind.
- (3) In Abweichung von Absatz 2 können Jungpflanzen, die nicht im ökologischen Landbau/in biologischer Landwirtschaft gewonnen wurden, während eines am 31. Dezember 1997 endenden Übergangszeitraums verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung genehmigt, nachdem der oder die Verwender dieses Materials der Kontrollstelle oder -behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, daß auf dem Markt der Gemeinschaft keine geeignete Sorte der betreffenden Art erhältlich war;
  - b) die Jungpflanzen wurden seit der Aussaat nur mit den in Anhang II Teilen A und B genannten Erzeugnissen behandelt;
  - c) die Jungpflanzen stammen von einem Erzeuger, der sich mit einer der Regelung nach Artikel 9 gleichwertigen Kontrollregelung und mit der Auflage gemäß Buchstabe b) einverstanden erklärt hat; diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft;
  - d) nach der Anpflanzung müssen die Jungpflanzen vor der Ernte mindestens sechs Wochen lang im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kultiviert worden sein;
  - e) die Etikettierung eines Erzeugnisses, das von solchen Jungpflanzen stammende Zutaten enthält, darf den in Artikel 10 genannten Hinweis nicht enthalten;
  - f) unbeschadet etwaiger sich aus dem in Absatz 4 genannten Verfahren ergebender Beschränkungen wird eine aufgrund dieses Absatzes erteilte Genehmigung bei Beendigung der Mangelsituation zurückgezogen; die Genehmigung gilt längstens bis 31. Dezember 1997.
- (4) a) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 3 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:
- Genehmigungsdatum,
  - Bezeichnung der betreffenden Sorte und der betreffenden Art,
  - benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
  - voraussichtliche Dauer der Mangelsituation,
  - alle sonstigen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten beantragten Informationen.
- b) Geht aus Informationen, die ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Genehmigungsmitgliedstaat übermittelt hat, hervor, daß eine geeignete Sorte während der Dauer der Mangelsituation erhältlich ist, so kann letzterer erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu verkürzen; er unterrichtet die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der genannten Informationen über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
  - c) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Genehmi-

**▼M10**

gung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu ändern.

**▼B***Artikel 7***▼M15**

(1) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder Erkrankungen oder zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen:

- Sie sind unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Schadorganismus oder einer besonderen Erkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder zuchtbezogene Alternativen fehlen, und
- ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze, den pflanzlichen Erzeugnissen bzw. den Tieren und den tierischen Erzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig — allerdings nur außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte) —, sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und
- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei;

**▼B**

b) bei Verwendung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel:

- Sie sind unerlässlich für den spezifischen Nährstoffbedarf der Pflanzenkulturen oder für spezifische Bodenverbesserungszwecke, für die die Verfahren des Anhangs I nicht ausreichen, und
- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei.

**▼M10**

(1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlass dieser Verordnung im Einklang mit den im Gebiet der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft üblicherweise verwendet wurden.

**▼M15**

(1b) Was die in der Tierernährung verwendeten **►C4** Mineralien **◄** und Spurenelemente anbelangt, so können hierfür zusätzliche Quellen in Anhang II aufgenommen werden, vorausgesetzt sie sind natürlichen Ursprungs oder andernfalls naturidentisch.

**▼B**

(2) Falls erforderlich, kann für ein in Anhang II aufgenommenes Erzeugnis folgendes angegeben werden:

- die ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses;
- die entsprechenden Verwendungsvorschriften und Anforderungen an die Zusammensetzung und/oder Löslichkeit, insbesondere im Hinblick darauf, daß bei diesen Erzeugnissen Rückstände auf genießbaren Teilen der Pflanze und genießbaren pflanzlichen Erzeugnissen sowie Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden müssen;

**▼B**

— besondere Etiketierungsvorschriften für die Erzeugnisse des Artikels 1, falls diese unter Verwendung bestimmter in Anhang II aufgeführter Erzeugnisse hergestellt wurden.

(3) Änderungen des Anhangs II, die entweder die Aufnahme bzw. Streichung von Erzeugnissen des Absatzes 1 oder die Aufnahme bzw. Änderung von Angaben gemäß Absatz 2 betreffen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in Anhang II aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

**Kontrollsystem***Artikel 8***▼M28**

(1) Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, um sie später zu vermarkten, oder das diese Erzeugnisse vermarktet, ist verpflichtet,

- a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muss die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;
- b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.

Die Mitgliedstaaten können Einzelhändler, die derartige Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Absatzes befreien, sofern sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen.

Vergibt ein Unternehmen irgendeine der in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten als Auftrag an einen Dritten, so unterliegt dieses Unternehmen trotzdem den in den Buchstaben a) und b) genannten Pflichten und die weitervergebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9.

**▼B**

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständige Behörde oder Stelle.

Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung ergänzender Angaben vorsehen, die ihnen für eine wirksame Kontrolle der betreffenden Unternehmen geboten erscheinen.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß den betreffenden Personen eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste mit Namen und Adressen der den Kontrollmaßnahmen unterworfenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

*Artikel 9***▼M28**

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Kontrollverfahren ein, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist und dem die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Unternehmen unterstellt werden.

**▼B**

- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit einem Unternehmen, das die Bestimmungen dieser Verordnung einhält und seinen Beitrag zu den Kosten der Kontrollmaßnahmen entrichtet, sichergehen kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.
- (3) Das Kontrollverfahren umfaßt mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollanforderungen und Vorkehrungen.
- (4) Im Falle der Durchführung der Kontrollregelung durch private Kontrollstellen bestimmen die Mitgliedstaaten eine Behörde zur Zulassung und Überwachung dieser Stellen.
- (5) Die Zulassung einer privaten Kontrollstelle durch die Mitgliedstaaten geschieht nach Maßgabe folgender Kriterien:
- Standardkontrollprogramm der Stelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht;
  - von der Stelle für den Fall von ►**M10** Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen ◀ erwogene Sanktionen;
  - geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit;
  - Objektivität der Kontrollstelle gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.
- (6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle hat die zuständige Behörde folgende Aufgaben:
- Gewährleistung der Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen;
  - Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle;
  - Erfassung der festgestellten ►**M10** Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße ◀ und verhängten Sanktionen;
  - Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle, falls sie die Anforderungen der Buchstaben a) und b) oder die Kriterien des Absatzes 5 nicht mehr oder die Anforderungen ►**M10** der Absätze 7, 8, 9 und 11 ◀ nicht erfüllt.

**▼M10**

- (6a) Vor dem 1. Januar 1996 erteilen die Mitgliedstaaten jeder gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anerkannten oder benannten Kontrollstelle oder -behörde eine Codenummer. Sie informieren darüber die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, die diese Codenummern in der in Artikel 15 Unterabsatz 3 genannten Liste veröffentlichen wird.

**▼B**

- (7) Die Kontrollbehörde und die zugelassenen Kontrollstellen nach Absatz 1
- C1** gewährleisten, daß in den von ihnen kontrollierten Unternehmen mindestens die in Anhang III ◀ aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden;
  - C1** geben keinen anderen Personen als der für das Unternehmen verantwortlichen Person ◀ und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten. ►**M28** Sie müssen jedoch auf Antrag einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen austauschen, soweit dieser Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen. ◀
- (8) Die zugelassenen Kontrollstellen

**▼B**

- a) gewähren der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung geboten erscheint;
  - b) übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats alljährlich spätestens am 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden haben und legen ihr alljährlich einen zusammenfassenden Bericht vor.
- (9) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Absatz 1 müssen

**▼M28**

- a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5 und 6, der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau<sup>(1)</sup> oder der Maßnahmen des Anhangs III die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

**▼B**

- b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist untersagen.
- (10) Folgende Bestimmungen können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden:
- a) die Durchführungsbestimmungen für die Anforderungen nach Absatz 5 und die Maßnahmen nach Absatz 6;
  - b) die Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen nach Absatz 9.

**▼M10**

- (11) Ab dem 1. Januar 1998 müssen die zugelassenen Kontrollstellen unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Bedingungen der Norm EN 45011 ► **M15** ————— ◀ erfüllen.

**▼M15**

- (12) a) Bei der Fleischerzeugung aus der Tierproduktion vergewissern sich die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs III, daß sich die Kontrollen auf alle Stufen der Erzeugung, Schlachtung, Zerlegung und alle sonstigen Aufbereitungen bis hin zum Verkauf an den Verbraucher erstrecken, um — soweit dies technisch möglich ist — die Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse in der Produktions-, Verarbeitungs- und Aufbereitungskette von der Einheit, in der die Tiere erzeugt werden, bis zur Einheit der endgültigen Verpackung und/oder Kennzeichnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen und die Folgemaßnahmen zugleich mit dem Bericht über die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 mit.
- b) Für andere tierische Erzeugnisse als Fleisch werden in Anhang III weitere Bestimmungen festgelegt, um — soweit dies technisch möglich ist — die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

(1) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

**▼M15**

- c) In jedem Fall ist mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen.

**▼B****Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität***Artikel 10***▼M10**

(1) Der Vermerk und/oder das Emblem betreffend die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität gemäß Anhang V dürfen nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 angebracht werden, wenn diese

- a) Artikel 5 Absatz 1 oder 3 erfüllen;

**▼M41****▼C6**

- b) dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterzogen wurden oder gemäß Artikel 11 eingeführt wurden;

bei gemäß Artikel 11 Absatz 6 eingeführten Erzeugnissen muss die Durchführung des Kontrollverfahrens jedoch Anforderungen genügen, die denen nach Artikel 9, insbesondere Absatz 4 des genannten Artikels, gleichwertig sind;

**▼M10**

- c) unmittelbar in geschlossenen Behältnissen vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher verkauft werden oder als vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden; im Fall des Direktverkaufs vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher sind geschlossene Behältnisse nicht vorgeschrieben, sofern die Etikettierung eine klare und unzweideutige Identifizierung des von dem Vermerk betroffenen Erzeugnisses erlaubt;
- d) auf dem Etikett den Namen und/oder die Firma des Erzeugers, des Aufbereiters oder des Verkäufers und den Namen oder die Code-nummer der Kontrollbehörde oder -stelle sowie alle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Angaben tragen.

**▼B**

(2) Etikett oder Werbung dürfen keinen Hinweis enthalten, der beim Käufer den Eindruck erweckt, daß der Vermerk nach Anhang V eine Garantie für besseren Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit darstellt.

(3) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Artikel 9 Absatz 1 müssen

- a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung ►M10 der Artikel 5 und 6 ◀ bzw. der Maßnahmen des Anhangs III den Vermerk nach Anhang V von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

- b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen das Recht auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist entziehen.

(4) Bei Feststellung bestimmter Verstöße gegen die Artikel 5, 6 und 7 bzw. die Anforderungen und Vorschriften des Anhangs III können nach den Verfahren des Artikels 14 Bestimmungen für den Entzug des

**▼B**

Rechts auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V festgelegt werden.

**▼M10****Allgemeine Maßnahmen zur Anwendung***Artikel 10a*

- (1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um der mißbräuchlichen Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen.

**▼B****Einführen aus Drittländern****▼M41****▼C6***Artikel 11*

(1) Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf den ökologischen Landbau hinweist, sofern

- a) das Produkt den Vorschriften der Artikel 5 und 6 dieser Verordnung entspricht,
- b) alle Unternehmen einschließlich der Ausfühler ihre Tätigkeit einer nach Absatz 2 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unterstellt haben und
- c) die betreffenden Unternehmen den Einführern oder den nationalen Behörden zu jeder Zeit Unterlagen vorlegen können, die die Identität des Unternehmens, das den letzten Arbeitsgang durchgeführt hat, belegen, Aufschluss über Art bzw. Umfang der seiner Kontrolle unterliegenden Erzeugnisse geben und es ermöglichen, die Einhaltung der Buchstaben a und b durch das Unternehmen sowie die Geltungsdauer zu überprüfen.

(2) Nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren erkennt die Kommission die Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Absatz 1 Buchstabe b, einschließlich der Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Artikel 9, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Belege nach Absatz 1 Buchstabe c zuständig sind, an und stellt eine Liste dieser Kontrollstellen und Kontrollbehörden auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der einschlägigen Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen unterliegen einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, der Aufsicht und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde alle erforderlichen Informationen an. Ferner kann die Kommission Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeit

## ▼C6

ten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Aufsicht und über mehrere Jahre hinweg vorgenommene Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten bzw. Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Vorschriften festgelegt.

(3) Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen ferner in der Gemeinschaft mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf den ökologischen Landbau hinweist, sofern

- a) das Erzeugnis nach Produktionsstandards produziert wurde, die den Vorschriften der Artikel 5 und 6 für die ökologische Produktion in der Gemeinschaft gleichwertig sind,
- b) die Unternehmen Kontrollmaßnahmen unterstellt wurden, die den in den Artikeln 8 und 9 genannten Maßnahmen an Wirksamkeit gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt wurden,
- c) die Unternehmen ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 4 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 5 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unterstellt haben und
- d) die zuständige Behörde, Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des nach Absatz 4 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes genügt. Das Original der Bescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein. Anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde bereitzuhalten.

(4) Die Kommission kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Vorschriften unterliegt, die denen der Artikel 5 und 6 gleichwertig sind und deren Kontrollregelungen denen der Artikel 8 und 9 an Wirksamkeit gleichwertig sind, und kann diese Länder in eine entsprechende Liste aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und Kontrollregelungen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die entsprechend anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der geltenden Kontrollregelungen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Überwachung über die anerkannten Drittländer, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten bzw. Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Vorschriften festgelegt.

## ▼ C6

(5) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Absatz 1 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 4 anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollstellen und Kontrollbehörden, einschließlich der Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Artikel 9, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 3 zuständig sind, anerkennen und eine Liste dieser Kontrollstellen und Kontrollbehörden erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollstelle oder Kontrollbehörde eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde alle nötigen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde regelmäßig einer vor Ort durchgeführten Evaluierung unterzogen, beaufsichtigt und über bestimmte Mehrjahreszeiträume neu beurteilt. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeiten der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Aufsicht und über mehrere Jahre hinweg vorgenommene Wiederbewertung der Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Vorschriften festgelegt.

(6) Während des am 1. Januar 2007 beginnenden und zwölf Monate nach Veröffentlichung der ersten Liste der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Absatz 5 endenden Zeitraums kann einem Einführer in dem Mitgliedstaat, in dem der Einführer seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 gemeldet hat, von der zuständigen Behörde die Genehmigung erteilt werden, Erzeugnisse aus Drittländern in den Verkehr zu bringen, die nicht in die Liste nach Absatz 4 aufgenommen sind, sofern der Einführer hinreichende Nachweise erbringt, dass die Bedingungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind. Wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Genehmigung umgehend zurückgezogen. Die Genehmigung erlischt spätestens 24 Monate nach der Veröffentlichung der ersten Liste der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Absatz 5. Für eingeführte Erzeugnisse müssen Kontrollbescheinigungen vorliegen, die von einer Behörde oder Stelle ausgestellt wurden, die von der zuständigen Behörde des genehmigenden Mitgliedstaats als für die Erteilung von Kontrollbescheinigungen zuständig anerkannt wurde. Das Original der Kontrollbescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein, anschließend hat der Einführer sie mindestens zwei Jahre für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde bereit zu halten.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Genehmigungen mit, die er nach diesem Absatz erteilt hat, einschließlich Informationen über die betreffenden Produktionsstandards und Kontrollregelungen.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission wird eine nach diesem Absatz erteilte Genehmigung von dem in Artikel 14 genannten Ausschuss geprüft. Ergibt die Prüfung, dass die Bedingungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b nicht erfüllt sind, so fordert

**▼C6**

die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Genehmigung zurückzuziehen.

Wurden einem Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats vor dem 31. Dezember 2006 Genehmigungen zum Inverkehrbringen von aus einem Drittland eingeführten Erzeugnissen gemäß diesem Absatz erteilt, so erlöschen diese Genehmigungen bis spätestens zum 31. Dezember 2007.

(7) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich

- a) der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen und Kontrollbehörden, einschließlich der Veröffentlichung von Listen der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen und Kontrollbehörden, und
- b) der Unterlagen nach Absatz 1 und der Bescheinigung nach Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6, wobei sie den Vorteilen elektronischer Bescheinigungen, einschließlich des verbesserten Schutzes vor Betrug, Rechnung trägt.

**▼B****Freier Warenverkehr in der Gemeinschaft***Artikel 12*

Jedes Verbot oder jede Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen des Artikels 1, die dieser Verordnung entsprechen, aus Gründen der Art der Erzeugung, der Etikettierung oder der Kennzeichnung der Art der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten ist unzulässig.

**▼M15**

Was jedoch die in Anhang I Teil B genannten Vorschriften für die tierische Erzeugung anbelangt, so können die Mitgliedstaaten hinsichtlich der in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Erzeugnisse strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften sich im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht befinden und die Vermarktung anderer Tiere oder tierischer Erzeugnisse, die den Anforderungen der Verordnung genügen, weder untersagen noch beschränken.

**▼B****Verwaltungsbestimmungen und Durchführung****▼M15***Artikel 13*

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung,
- Änderungen der Anhänge I bis IV, VI, VII und VIII,
- Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsblems, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann,
- Beschränkungen und Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Ausnahme für Tierarzneimittel,

▼ M15

- dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwerts für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf.

▼ M25*Artikel 14*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG <sup>(1)</sup>.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼ B*Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Juli die im Vorjahr zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit, insbesondere

- die Liste der Unternehmen, die die Meldung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) bis zum 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt haben und dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterstellt waren;
- einen Bericht über die Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 6.

Ferner unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Liste der zum 31. Dezember des Vorjahres zugelassenen Kontrollstellen, ihre Rechts- und Verwaltungsstruktur, ihre Standardkontrollprogramme, ihre Sanktionsregelung sowie gegebenenfalls ihr Zeichen.

Die Kommission stellt sicher, daß die Listen der zugelassenen Kontrollstellen, die ihr vor dem im Unterabsatz 2 genannten Datum mitgeteilt worden sind, jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden.

▼ M15*Artikel 15a*

Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die von der Kommission zur Verwirklichung der in den Artikeln 9 und 11 sowie in den technischen Anhängen festgelegten Ziele durchzuführen sind, werden die erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens zugewiesen.

▼ B*Artikel 16*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung führen die Mitgliedstaaten die Artikel 8 und 9 durch.

▼ M2

- (3) Für Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer am 1. Januar 1993.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**▼M41****▼B**

Zur Einhaltung des in Anhang I Nummer 1 genannten Umstellungszeitraums wird die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung insoweit berücksichtigt, wie der Wirtschaftsteilnehmer der Kontrollstelle nachweisen kann, daß seine Produktion während dieser Zeit den geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder aber, in Ermangelung solcher Bestimmungen, den international anerkannten Normen für den ökologischen Landbau entsprochen hat.

(4) Während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absatz 1 die Verwendung von Erzeugnissen, die in Anhang II nicht aufgeführte Stoffe enthalten und die ihres Erachtens die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 erfüllen, in ihrem Gebiet zulassen.

(5) Während eines Zeitraums, der zwölf Monate nach Festlegung des Anhangs VI gemäß Artikel 5 Absatz 7 endet, können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiterhin die Verwendung von Stoffen zulassen, die nicht in Anhang VI aufgeführt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Stoffe, die nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ▼B

## ANHANG I

GRUNDREGELN DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAU FÜR  
AGRARBETRIEBE

## ▼M15

## A. PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE

## ▼M22

- 1.1. Die Grundregeln gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) und insbesondere nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, bei Grünland, von mindestens zwei Jahren vor seiner Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung oder, im Fall anderer mehrjähriger Kulturen als Grünland, von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 9 vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat.
- 1.2. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jenen früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem
  - a) die Parzellen unter ein Programm zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren<sup>(1)</sup> oder von Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen<sup>(2)</sup> oder ein anderes amtliches Programm fielen, sofern im Rahmen der betreffenden Programme gewährleistet ist, dass auf diesen Parzellen keine Erzeugnisse verwendet wurden, die nicht in Anhang II Teil A und B aufgeführt sind, oder
  - b) die Parzellen natürliche Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen waren, die nicht mit anderen als den in Anhang II Teil A und B aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Dieser Zeitraum kann nur rückwirkend berücksichtigt werden, sofern der Kontrollbehörde oder -stelle ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr dafür geben, dass die Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren erfüllt wurden.
- 1.3. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle beschließen, den Umstellungszeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Parzellen über die Dauer gemäß Nummer 1.1 hinaus zu verlängern.
- 1.4. Für Parzellen, die bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen sind und die mit einem nicht in Anhang II aufgeführten Mittel behandelt werden, kann der Mitgliedstaat in den folgenden Fällen für den Umstellungszeitraum eine kürzere Dauer als die gemäß Nummer 1.1 festlegen:
  - a) Parzellen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Teil B fallenden Mittels behandelt worden sind;
  - b) Parzellen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt wurden, mit einem nicht in Anhang II Teil A oder B aufgeführten Mittel behandelt worden sind.

Die Dauer des Umstellungszeitraums wird in diesen Fällen unter Berücksichtigung sämtlicher nachstehender Faktoren festgelegt:

<sup>(1)</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

**▼M22**

- Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist sichergestellt, dass nach Abschluss des verkürzten Umstellungszeitraums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.
- Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden.
- Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht.

**▼M17**

- 2.1. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:
  - a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge;
  - b) Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung in Übereinstimmung mit Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs und innerhalb der dort festgelegten Beschränkungen;
  - c) Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften.
- 2.2. Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang II dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden,
  - wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;
  - soweit es sich um Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und/oder tierische Exkremente gemäß Anhang II handelt, wenn diese Erzeugnisse zusammen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe b) unter Einhaltung der in Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs festgelegten Beschränkungen verwendet werden.
- 2.3. Zur Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder auf der Basis von genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 verwendet werden. Für Zwecke gemäß dieser Ziffer und gemäß Ziffer 2.1. dürfen außerdem so genannte „biodynamische Zubereitungen“ aus Gesteinsmehl, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Pflanzen verwendet werden.
- 2.4. Geeignete Zubereitungen aus genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft im allgemeinen verwendet werden dürfen, können zur Verbesserung der Bodenverhältnisse insgesamt oder zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturpflanzen eingesetzt werden, sofern die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt ist.

**▼B**

3. Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:
  - geeignete Arten- und Sortenwahl;
  - geeignete Fruchtfolge;
  - mechanische Bodenbearbeitung;
  - Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse (z. B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern);
  - Abflammen von Unkrautkeimlingen.

Die Mittel im Sinne von Anhang II dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

## ▼M4

4. Das Sammeln essbarer Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, gilt als Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus, sofern
  - diese Flächen in den drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nicht mit anderen Mitteln als den Mitteln gemäß Anhang II behandelt worden sind;
  - das Sammeln die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

## ▼M13

5. Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschließlich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:
  - 5.1. Stallmist und tierische Exkremente (einschließlich Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91), der
    - a) entweder aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;
    - b) oder die Anforderungen des Anhangs II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt, und zwar bis zu einem Höchstanteil von 25 % (!), jedoch nur, wenn das Erzeugnis gemäß Nummer 5.1 Buchstabe a) nicht verfügbar ist;
  - 5.2. nicht unter Nummer 5.1 fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z. B. Stroh) aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben;
  - 5.3. nicht chemisch behandelter Torf;
  - 5.4. Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde;
  - 5.5. mineralische Stoffe gemäß Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Wasser und Erde.

## ▼M15

**B. TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE VON FOLGENDEN ARTEN:  
RINDER (EINSCHLIESSLICH BUBALUS- UND BISON-ARTEN),  
SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN, EQUIDEN UND GEFLÜGEL**

**1. Allgemeine Grundregeln**

- 1.1. Die tierische Erzeugung ist integrierender Bestandteil zahlreicher ökologisch wirtschaftender Betriebe.
- 1.2. Die tierische Erzeugung muß das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Betriebssysteme fördern, indem sie zur Deckung des Bedarfs der Pflanzen an Nährstoffen und zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz beiträgt. Sie fördert so den natürlichen Kreislauf zwischen Boden und Pflanze, Pflanze und Tier sowie Tier und Boden. Im Rahmen dieses Konzepts entspricht die flächenunabhängige Produktion nicht den Vorschriften dieser Verordnung.
- 1.3. Durch die Verwendung erneuerbarer natürlicher Quellen (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Leguminosen und Futterpflanzen) wird eine Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung und der entsprechenden Weidesysteme ermöglicht, die die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Böden sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft fördern.
- 1.4. Die ökologische Tierhaltung wird flächengebunden betrieben. Sofern keine Ausnahmeregelung gemäß diesem Anhang vorliegt, müssen die Tiere Auslauf haben; die Tierbelegung je Flächeneinheit ist so zu begrenzen, daß Pflanzenbau und Tierhaltung in der Produktionseinheit miteinander kombiniert werden können und jede Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, auf ein Minimum reduziert wird. Der Tierbesatz ist unmittelbar an die verfügbaren Flächen gebunden, um Probleme infolge einer Überweidung und ►C4 Erosion ◀ zu verhindern und die Ausbringung tierischer Ausscheidungen zu ermöglichen, so daß nachteilige Effekte auf die Umwelt vermieden werden. Ausführliche Vorschriften über die Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind in Abschnitt 7 enthalten.

(!) Dieser Prozentsatz wird anhand des Gewichts aller Substratbestandteile (ohne Deckmaterial) vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser berechnet.

## ▼M15

- 1.5. Im ökologischen Landbau müssen alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit nach den Grundregeln dieser Verordnung gehalten werden.
- 1.6. Jedoch ist eine dieser Verordnung nicht entsprechende Tierhaltung im Betrieb zulässig, sofern sie in einer Produktionseinheit erfolgt, deren Gebäude und Flächen von dem gemäß dieser Verordnung wirtschaftenden Betriebsenteil deutlich getrennt sind, und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.
- 1.7. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die nicht gemäß dieser Verordnung gehalten werden, jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach dieser Verordnung wirtschaftenden Einheiten benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung (gemäß der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97<sup>(1)</sup>) oder, bei anderen nicht in dieser Verordnung genannten Arten, gemäß der Festlegung in Anhang VII der vorliegenden Verordnung, bei der die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entspricht) stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.
- 1.8. Als zweite Abweichung von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die gemäß dieser Verordnung gehalten werden, auf einer Gemeinschaftsweide gehalten werden, sofern
  - a) die Weide seit mindestens drei Jahren mit keinen anderen als den gemäß Anhang II zulässigen Erzeugnissen behandelt wurde;
  - b) alle Tiere, die sich auf der betreffenden Weide befinden und nicht den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, aus einer extensiven Haltung entsprechend der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 stammen oder bei anderen nicht in der betreffenden Verordnung genannten Arten die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß der Festlegung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung entspricht;
  - c) alle tierischen Erzeugnisse, die von den gemäß dieser Verordnung gehaltenen Tieren in dem Zeitraum erzeugt werden, in dem sie auf diesen Weiden gehalten werden, nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gelten, es sei denn, es kann der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nachgewiesen werden, daß die betreffenden Tiere in angemessener Weise von den nicht den Anforderungen ►C4 dieser Verordnung ◀ entsprechenden Tieren getrennt waren.

## 2. Umstellung

- 2.1. *Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus genutzten Flächen*
  - 2.1.1. Bei der Umstellung einer Produktionseinheit muß die gesamte für Futter verwendete Fläche der Einheit die Regeln des ökologischen Landbaus erfüllen, wobei die in Teil A dieses Anhangs für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegten Umstellungszeiträume durchlaufen werden müssen.
  - 2.1.2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Umstellungszeitraum für Weiden, Freigelände und Auslaufflächen für Nichtpflanzenfresser auf ein Jahr verkürzt werden. Dieser Zeitraum kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die betreffenden Flächen in der jüngsten Vergangenheit mit keinen anderen als den in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnissen behandelt wurden. Diese Ausnahme ist von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.
- 2.2. *Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen*
  - 2.2.1. Sollen tierische Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden, so müssen die Tiere nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden, und zwar für mindestens

<sup>(1)</sup> ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/98 (AbI. L 291 vom 30.10.1998, S. 10).

## ▼ M15

- zwölf Monate bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
  - sechs Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren für Schweine auf vier Monate festgesetzt;
  - sechs Monate bei milchproduzierenden Tieren; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren auf drei Monate festgesetzt;
  - zehn Wochen bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
  - sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.
- 2.2.2. Abweichend von Nummer 2.2.1 und für die Zwecke des Aufbaus eines Bestands können Kälber und kleine Wiederkäuer für die Fleischerzeugung während eines am 31. Dezember 2003 ablaufenden Übergangszeitraums als Tiere aus ökologischem Landbau vermarktet werden, sofern
- sie aus einer extensiven Tierhaltung stammen;
  - sie bis zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Schlachtung während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten bei Kälbern und zwei Monaten bei kleinen Wiederkäuern in der ökologischen Einheit gehalten wurden;
  - die Herkunft der Tiere den im vierten und fünften Gedankenstrich der Nummer 3.4 enthaltenen Anforderungen entspricht.
- 2.3. *Gleichzeitige Umstellung*
- 2.3.1. Abweichend von den Nummern 2.2.1, 4.2 und 4.4 verkürzt sich bei einer gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit einschließlich Tieren, Weiden und/oder Futterflächen der kombinierte Umstellungszeitraum insgesamt für Tiere, Weiden und/oder Futterflächen unter folgenden Bedingungen auf 24 Monate:
- a) die Ausnahme gilt nur für die vor der Umstellung vorhandenen Tiere und ihre Nachzucht sowie zugleich für die Futterflächen/Weiden;
  - b) die Tiere werden hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit gefüttert.
3. **Herkunft der Tiere**
- 3.1. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, daß die für bestimmte, in der Intensivhaltung verwendete Rassen oder Linien typischen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme (z. B. Streß-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom, plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw.) vermieden werden. Einheimische Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.
- 3.2. Die Tiere müssen aus Produktionseinheiten stammen, die nach den in Artikel 6 für die verschiedenen Produktionsarten festgelegten Grundregeln der Erzeugung und den Bestimmungen dieses Anhangs wirtschaften. Sie müssen lebenslang in diesem Produktionssystem verbleiben.
- 3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung können die Tiere einer Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle umgestellt werden.
- 3.4. ► **M26** Wenn mit dem Aufbau eines Bestands begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden:

▼ **M31**

- Legehennen für die Eierzeugung und Geflügel für die Fleischerzeugung müssen weniger als drei Tage alt sein;

▼ **M15**

- für die Zucht bestimmte Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- für die Zucht bestimmte Kälber und Fohlen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
- für die Zucht bestimmte Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 60 Tage alt sein;
- für die Zucht bestimmte Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben. ◀

▼ **M31**

- 3.5. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren.
- 3.6. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:
- a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
  - b) Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als drei Tage sind, und Geflügel für die Fleischerzeugung, das nicht älter als drei Tage ist;
  - c) für die Zucht bestimmte Ferkel, die nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben müssen.

Der unter Buchstabe c) genannte Fall wird für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Juli 2006 endet.

- 3.7. Unbeschadet der Ziffern 3.4 und 3.6 dürfen aus nicht ökologischem Landbau stammende Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind, unter den folgenden Bedingungen in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Legehennen aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:
- vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde und
  - ab 31. Dezember 2005 gelten die Absätze 4 (Fütterung) und 5 (Seuchenprophylaxe und tierärztliche Pflege) dieses Anhangs I für aus nicht ökologischem Landbau stammende Hennen, die in ökologische Produktionseinheiten eingestellt werden sollen.

▼ **M15**

- 3.8. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung dürfen zur Ergänzung der natürlichen Bestandsvergrößerung und zur Bestandserneuerung (nullipare) weibliche Jungtiere alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) oder bis zu 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nicht-ökologischen Tierhaltungsbetrieben eingestellt werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind und eine Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorliegt.
- 3.9. Die in der vorgenannten Ausnahmeregelung vorgesehenen Prozentsätze finden keine Anwendung auf Produktionseinheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen. Für diese Einheiten wird die unter Nummer 3.8 genannte Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt.
- 3.10. ► **M26** Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:

- bei erheblicher Ausweitung der Haltung,
- bei Rassenumstellung,

▼ **M15**

- beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion,
  - wenn die Gefahr besteht, dass diese Rassen der Landwirtschaft verloren gehen. Bei Tieren dieser Rassen muss es sich nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben. ◀
- 3.11. Im Rahmen einer fünften Ausnahmeregelung ist die Einstellung männlicher Zuchttiere aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben zulässig, sofern diese Tiere anschließend nach den Grundregeln gemäß dieser Verordnung gehalten und gefüttert werden.
- 3.12. Bei Zukäufen aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen der Nummern 3.3 bis 3.11 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau die unter Nummer 2.2.1 genannten Fristen einzuhalten; innerhalb dieser Fristen müssen alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt werden.
- 3.13. Bei Zukäufen von Tieren aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind die Hygienevorschriften besonders zu beachten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann nach Maßgabe der örtlichen Lage besondere Maßnahmen, wie z. B. einen Screeningtest und Quarantänezeiträume, vorsehen.
- 3.14. Die Kommission wird bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Tieren aus ökologischem Landbau im Hinblick darauf vorlegen, daß gegebenenfalls dem Ständigen Ausschuss ein Vorschlag unterbreitet wird, mit dem sichergestellt werden soll, daß die gesamte ökologische Fleischproduktion von Tieren stammt, die in ökologischen Betrieben geboren und gehalten wurden.
- 4. Futter**
- 4.1. Das Futter soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken und dient eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung. Mastmethoden sind zulässig, sofern sie in jedem Stadium der Aufzucht reversibel sind. Zwangsfütterung ist verboten.
- 4.2. Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.
- 4.3. ► **M26** Außerdem müssen Tiere nach den Regeln dieses Anhangs unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden. Des Weiteren müssen bei Pflanzenfressern, außer zu der Jahreszeit, wenn sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, mindestens 50 % des Futters aus der Einheit selbst kommen oder, wo dies nicht möglich ist, in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden. ◀
- 4.4. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln ist im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60 % betragen. ► **M23** Diese Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt. ◀
- 4.5. Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage von natürlicher Milch, vorzugsweise ► **C4** Milch der Muttertiere ◀. Alle Säugetiere werden je nach Art für einen Mindestzeitraum — bei Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) und Equiden sind dies drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage — mit natürlicher Milch ernährt.
- 4.6. Unbeschadet der Vorschriften dieses Anhangs über das Futter der Tiere bestimmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Gebiete oder Regionen, in denen Wandertierhaltung (einschließlich des Auftriebs von Tieren zu Bergweiden) möglich ist.
- 4.7. Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten nach Verfügbarkeit der Weiden zu den verschiedenen Jahreszeiten ein Maximum an Weidengang gewähren. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muß aus frischem, getrocknetem oder siliertem Rauhfutter bestehen. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch bei Milchvieh für

**▼M15**

höchstens drei Monate während der frühen Laktation eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulassen.

- 4.8. ►M32 Abweichend von Nummer 4.2 ist die Verwendung von konventionellen Futtermitteln landwirtschaftlicher Herkunft in begrenztem Umfang erlaubt, soweit die Landwirte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Mitgliedstaats glaubhaft nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist.

Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt je Zwölfmonatszeitraum

- a) bei Pflanzenfressern 5 % im Zeitraum vom 25. August 2005 bis zum 31. Dezember 2007;
- b) bei anderen Arten
  - 15 % im Zeitraum vom 25. August 2005 bis zum 31. Dezember 2007;
  - 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009;
  - 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011.

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer während der Jahreszeit, zu der sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, 25 % der Trockenmasse. ◀

**▼M22**

- 4.9. Abweichend von Nummer 4.8 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion, insbesondere aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, Infektionskrankheiten, Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder Feuer, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wird diese Ausnahmeregelung von der Kontrollbehörde oder -stelle auf Einzelbetriebe angewendet. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission über die von ihnen gewährten Ausnahmen.

**▼M39**

- 4.10. Unbeschadet der Nummer 4.13 dürfen Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode auf konventionellen Flächen grasen, wenn sie von einer Weidefläche zu einer anderen Weidefläche getrieben werden. Die Aufnahme konventioneller Futtermittel in Form von Gräsern oder anderer Vegetation, die die Tiere in dieser Periode fressen, darf nicht über 10 % der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft.

**▼M26****▼M15**

- 4.11. Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.
- 4.12. Nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.5 und 3.1 genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungstoffe bei der Silageerzeugung verwendet werden.
- 4.13. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann für die Tierernährung verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt I aufgeführt sind (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs), und zwar mit den im vorliegenden Anhang vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen, und wenn sie ohne Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden.
- 4.14. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang II

## ▼M15

- Teil C Abschnitt 2 aufgeführt sind, und zwar mit den in diesem Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen.
- 4.15. Spätestens bis zum 24. August 2003 werden Teil C Abschnitte 1, 2 und 3 und Teil D des Anhangs II mit dem Ziel überprüft, insbesondere die konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die in der Gemeinschaft in ausreichender Menge im ökologischen Landbau erzeugt werden, zu streichen.
- 4.16. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist für die Tierernährung nur der Zusatz der in Anhang II Teil C Abschnitt 3 (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs) und Teil D Nummern 1.1 (Spurenelemente) und 1.2 (Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.
- 4.17. ►M26 Zur Tierernährung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme), 1.4 (Mikroorganismen), 1.5 (Konservierungsstoffe), 1.6 (Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe), 1.7 (Stoffe mit antioxidierender Wirkung), 1.8 (Silierzusatzstoffe), 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tierernährung nicht verwendet werden. ◀
- 4.18. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt worden sein.
5. **Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung**
- 5.1. Die Krankheitsvorsorge im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung beruht auf folgenden Grundsätzen:
- Wahl geeigneter Rassen oder Linien, wie in Abschnitt 3 dargelegt;
  - Anwendung tiergerechter Haltungspraktiken, die den Bedürfnissen der einzelnen Tierarten gerecht werden sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten fördern und Infektionen vorbeugen;
  - Verfütterung hochwertiger Futtermittel, regelmäßiger Auslauf und Weidezugang zur Förderung der natürlichen Immunität der Tiere;
  - Gewährleistung einer angemessenen Besatzdichte, um Überbelegung und damit zusammenhängende Tiergesundheitsprobleme zu vermeiden.
- 5.2. Bei Befolgung der obengenannten Grundsätze dürfte es möglich sein, Tiergesundheitsprobleme zu begrenzen, so daß die Tiergesundheit hauptsächlich durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden kann.
- 5.3. Wenn ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls in getrennten, geeigneten Räumlichkeiten.
- 5.4. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln im ökologischen Landbau gelten folgende Grundsätze:
- Phytotherapeutische Erzeugnisse (z. B. Pflanzenextrakte (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), homöopathische Erzeugnisse (z. B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben.
  - Kann mit den obengenannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung

## ▼M15

eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

c) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.

5.5. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen gelten folgende Vorschriften:

a) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. Hormone dürfen jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.

b) Tierärztliche Behandlungen von Tieren oder Behandlungen von Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind, soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig; dies schließt die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ein, wenn in einem spezifischen Bereich, in dem sich die Produktionseinheit befindet, anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.

5.6. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die ►C4 Dosierung ◄, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Tiere oder die tierischen Erzeugnisse als Tiere oder Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche — im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel und Kleinvieh einzeln oder partienweise — zu kennzeichnen.

5.7. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muß doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen.

5.8. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollbehörde oder -stelle die Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 durchlaufen; hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.

## 6. Tierhaltungspraktiken, Transport und Identifizierung von tierischen Erzeugnissen

### 6.1. Tierhaltungspraktiken

6.1.1. Grundsätzlich muß die Fortpflanzung der Tiere in der ökologischen Tierhaltung im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z. B. Embryonentransfer) sind verboten.

6.1.2. Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, Kupieren des Schwanzes, Zähne abkneifen, Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch durchgeführt werden. Bestimmte Interventionen können von der Kontrollbehörde oder -stelle aus Sicherheitsgründen (z. B. Enthornung junger Tiere) oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Tierschutzes oder der Hygiene der Tiere jedoch gestattet werden. Diese Eingriffe sind an den Tieren im geeignetsten Alter von qualifiziertem Personal so durchzuführen, daß das Leiden für die Tiere dabei auf ein Minimum reduziert wird.

## ▼M15

- 6.1.3. Die physische Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (Schlachtschweine, Mastochsen, Kapaune usw.) unter den im letzten Satz der Nummer 6.1.2 genannten Bedingungen gestattet.
- 6.1.4. Es ist untersagt, Tiere in Anbindung zu halten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.
- 6.1.5. In Abweichung von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.
- 6.1.6. Als weitere Abweichung dürfen Rinder in kleinen Betrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern sie mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände-, Auslauf- oder Weideflächen haben. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für Betriebe, die den bis zum 24. August 2000 für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.
- 6.1.7. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 6.1.5.
- 6.1.8. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muß sich die Größe der Gruppe nach dem Entwicklungsstadium der Tiere und nach den verhaltensbedingten Bedürfnissen der betreffenden Tierart richten. Es ist verboten, Tiere unter Bedingungen zu halten oder zu ernähren, die zu Anämie führen könnten.
- 6.1.9. Das Mindestschlachtalter bei Geflügel beträgt:
- 81 Tage bei Hühnern,
  - 150 Tage bei Kapaunen,
  - 49 Tage bei Peking-Enten,
  - 70 Tage bei weiblichen Flugenten,
  - 84 Tage bei männlichen Flugenten,
  - 92 Tage bei Mulard-Enten,
  - 94 Tage bei Perlhühnern,
  - 140 Tage bei Truthühnern und Bratgänsen.
- Erzeuger, die das Mindestschlachtalter nicht einhalten, müssen auf langsamwachsende Rassen zurückgreifen.
- 6.2. *Transport*
- 6.2.1. Tiertransporte haben unter Begrenzung des Stresses der Tiere und unter Beachtung der geltenden einschlägigen einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften zu erfolgen. Verladen und Entladen muß vorsichtig geschehen, und die Tiere dürfen nicht mit Stromstößen angetrieben werden. Der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten.
- 6.2.2. Vor und während der Schlachtung müssen die Tiere so behandelt werden, daß der Streß auf ein Minimum begrenzt wird.
- 6.3. *Identifizierung von tierischen Erzeugnissen*
- 6.3.1. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein.

## ▼M15

## 7. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

- 7.1. Die in einem Betrieb insgesamt verwendete, in der Richtlinie 91/676/EWG (\*) definierte Düngemenge darf 170 kg Stickstoffeintrag je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, d. h. die in Anhang III der genannten Richtlinie festgelegte Menge, nicht überschreiten. Erforderlichenfalls wird die Gesamtsatzdichte so verringert, daß der vorgenannte höchstzulässige Wert nicht überschritten wird.
- 7.2. Damit die vorerwähnte geeignete Viehbesatzdichte ermittelt werden kann, werden die 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar und Jahr landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechenden Vieheinheiten für die verschiedenen Kategorien von Tieren von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der Zahlen in Anhang VII festgelegt.
- 7.3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Abweichungen von diesen Zahlenangaben und die Gründe für diese Änderung mit. Dieses Erfordernis bezieht sich nur auf die Berechnung der höchstzulässigen Stückzahl von Tieren, um zu gewährleisten, daß der höchstzulässige Wert 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Dies gilt unbeschadet der mit Blick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere in Abschnitt 8 und in Anhang VIII festgelegten Zahlen für die Besatzdichte.
- 7.4. Ökologische Betriebe können eine vertragliche Zusammenarbeit ►M22 ausschließlich ◄ mit anderen dieser Verordnung entsprechenden Betrieben eingehen, die darauf ausgerichtet ist, den beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu verteilen. Der höchstzulässige Wert von 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird auf der Grundlage aller an dieser Zusammenarbeit beteiligten ökologischen Einheiten errechnet.
- 7.5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets, der Ausbringung anderer stickstoffhaltiger Düngemittel auf die landwirtschaftlichen Flächen und der Stickstoffaufnahme der Pflanzen aus dem Boden können die Mitgliedstaaten niedrigere Grenzwerte als die unter den Nummern 7.1 bis 7.4 angegebenen Werte festlegen.
- 7.6. Das Fassungsvermögen von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft muß so groß sein, daß eine Gewässerverschmutzung durch direkte Kontamination von Oberflächenwasser, Lecken oder Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist.
- 7.7. Zur Gewährleistung einer vernünftigen Düngerverwaltung muß das Fassungsvermögen dieser Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Lagerkapazität überschreiten, die während des längsten Zeitraums eines Jahres erforderlich ist, in dem das Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen entweder (nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten zur guten landwirtschaftlichen Praxis) unangebracht oder verboten ist, und zwar in den Fällen, in denen die Produktionseinheit innerhalb eines als in bezug auf die Nitratbelastung gefährdet ausgewiesenen Gebiets gelegen ist.

## 8. Ausläufe und Haltungsgebäude

## 8.1. Allgemeine Grundsätze

- 8.1.1. Es muß eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein, die ihren biologischen und ethologischen Bedürfnissen (z. B. ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen in bezug auf angemessene Bewegungsfreiheit und Tierkomfort) Rechnung trägt. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes muß sichergestellt sein, daß die Luftzirkulation, die Staubkonzentration, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration in Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Bei dem Gebäude müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.

(\*) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

## ▼M15

- 8.1.2. Die Frei- und Ausläufflächen sind den lokalen Klimaverhältnissen und der jeweiligen Rasse entsprechend bei Bedarf mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Wind, Sonne und extremer Kälte oder Hitze auszustatten.
- 8.2. *Besatzdichte und Vorbeugung gegen Überweidung*
- 8.2.1. In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen, die es erlauben, daß die Tiere im Freien leben, sind keine Stallungen vorgeschrieben.
- 8.2.2. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muß den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und richtet sich insbesondere nach der Art, der Rasse und dem Alter der Tiere. Sie muß ferner den Verhältnissen der Tiere Rechnung tragen, die im besonderen von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängig sind. Eine optimale Belegung ist dann erreicht, wenn das Wohlbefinden der Tiere durch eine genügend große Stallfläche für natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen sichergestellt ist.
- 8.2.3. Anhang VIII enthält Angaben über die Mindeststallflächen und die Mindestfreiflächen und andere Angaben über die Unterbringung verschiedener Tierarten und -kategorien.
- 8.2.4. Auf Freiflächen muß die Besatzdichte bei Tieren, die auf Weideland, anderem Grünland, Heide, in Feuchtgebieten, auf der Heide und in anderen natürlichen und naturnahen Lebensräumen gehalten werden, so niedrig sein, daß der Boden nicht zertrampelt und einer Überweidung vorgebeugt wird.
- 8.2.5. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitsserregern vorzubeugen. Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur die in Teil E von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Teil B Abschnitt 2 von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden.
- 8.3. *Säugetiere*
- 8.3.1. Vorbehaltlich der Nummer 5.3 ist allen Säugetieren ►C4 Weide- oder Freigeländezugang ◄ oder Auslauf zu gewähren, wobei die betreffenden Bereiche teilweise überdacht sein können; die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten, sofern es keine gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in bezug auf spezifische Tiergesundheitsprobleme gibt, die dem entgegenstehen. Pflanzenfresser ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.
- 8.3.2. Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.
- 8.3.3. Ungeachtet des letzten Satzes der Nummer 8.3.1 ist über ein Jahr alten Bullen Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren.
- 8.3.4. In Abweichung von Nummer 8.3.1 darf die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen für die Fleischherzeugung in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.
- 8.3.5. Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muß aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.
- 8.3.6. Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht perforierten Konstruktion bestehen. Im Ruhebereich muß ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muß aus Stroh oder

## ▼M15

anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Zur Verbesserung und Anreicherung der Einstreu dürfen sämtliche Mineralstoffe verwendet werden, die gemäß Anhang II Abschnitt A als Düngemittel im ökologischen Landbau zugelassen sind.

8.3.7. Was die Kälberaufzucht betrifft, so haben die Betriebe ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/629/EWG (\*) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern zu entsprechen; Ausnahmen sind nicht zulässig. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

8.3.8. Was die Schweinehaltung betrifft, so haben die Stallgebäude ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/630/EWG (?) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu entsprechen. Sauen sind jedoch in Gruppen zu halten, außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslaufflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

#### 8.4. Geflügel

8.4.1. Geflügel muß in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden.

8.4.2. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen in bezug auf eine artgerechte Tierhaltung sowie unter Einhaltung der Hygienebedingungen muß Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.

8.4.3. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

— Zumindest ein Drittel der Bodenfläche muß eine feste Konstruktion sein, d. h., darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen und muß mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.

— In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.

— Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs VIII angepaßt sind.

— Sie müssen über Ein- und Ausflughäfen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Häfen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.

— Jeder Geflügelstall beherbergt maximal

4 800 Hühner,

3 000 Legehennen,

5 200 Perlhühner,

4 000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten,

2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.

— Im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1 600 m<sup>2</sup>.

8.4.4. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden, um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden eingehalten werden muß.

8.4.5. Geflügel muß stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, und, soweit möglich, muß diese

(\*) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/2/EG (AbI. L 25 vom 28.1.1997, S. 24).

(?) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

**▼M15**

Möglichkeit während mindestens einem Drittel seines Lebens bestehen. Diese Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futtertrögen haben.

- 8.4.6. Aus hygienischen Gründen müssen die Stallgebäude zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen müssen während dieser Zeit gereinigt und desinfiziert werden. Außerdem muß nach jeder Belegung für den Auslaufplatz eine Ruhezeit zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer der Ruhezeit für den Auslaufplatz fest und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Diese Erfordernisse gelten nicht für Geflügel in geringer Zahl, das nicht in Auslaufplätzen gehalten wird, sondern ganztags frei herumlaufen darf.

**▼M38**

- 8.4.7. Ungeachtet der Nummern 8.4.2 und 8.4.5 kann Geflügel im Stall gehalten werden, wenn zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts Beschränkungen, einschließlich tierseuchenrechtlicher Beschränkungen, beschlossen werden, die den Zugang von Geflügel zu Auslaufflächen verhindern oder einschränken.

Wenn Geflügel im Stall gehalten wird, muss es ständig Zugang zu ausreichenden Mengen Raufutter und zu geeignetem Material haben, das den ethologischen Bedürfnissen des Geflügels entspricht.

Die Kommission prüft bis spätestens 15. Oktober 2006 die Anwendung dieses Absatzes insbesondere hinsichtlich der Tierschutzvorschriften.

**▼M15****8.5. Generelle Abweichung von den Vorschriften für die Tierhaltung**

- 8.5.1. Abweichend von den Anforderungen gemäß den Nummern 8.3.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.5 und den Besatzdichten gemäß Anhang VIII können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, Ausnahmen von diesen Nummern und von Anhang VIII zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsgebäude den einzelstaatlichen Bestimmungen über die ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galten, oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

- 8.5.2. Die Betriebsinhaber, für welche diese Ausnahmen gelten, unterbreiten der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß der Betrieb bei Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausnahmen den in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen genügt.

- 8.5.3. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 8.5.1.

**C. BIENENHALTUNG UND IMKEREIERZEUGNISSE****1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Die Bienenhaltung ist eine wichtige Tätigkeit, da aufgrund der von den Bienen vollzogenen Bestäubung ein Beitrag zum Umweltschutz und zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung geleistet wird.
- 1.2. Die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse hängt stark von der Behandlung der Bienenstöcke und der Qualität der Umwelt ab. Auch die Bedingungen, unter denen Imkereierzeugnisse gewonnen, verarbeitet und gelagert werden, bestimmen diese ökologische Qualität.
- 1.3. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenhaltungs-Einheiten in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Abweichend von diesem Grundsatz kann ein Betreiber Einheiten halten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern alle Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen von Nummer 4.2 zum Standort der Bienenstöcke erfüllt

## ▼M15

sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht mit Hinweisen auf ökologische Wirtschaftsweise vermarktet werden.

## 2. Umstellungszeitraum

- 2.1. Imkereierzeugnisse dürfen erst dann mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen seit mindestens einem Jahr erfüllt werden. Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen unter Nummer 8.3 auszuwechseln.

## 3. Herkunft der Bienen

- 3.1. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.
- 3.2. Die Bestandsgründung hat durch Teilung der Bienenvölker oder durch Zukauf von Bienenschwärmen oder Bienenstöcken von Einheiten, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, zu erfolgen.
- 3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung dürfen in der Einheit vorhandene Bestände, die dieser Verordnung nicht entsprechen, einer Umstellung unterzogen werden.
- 3.4. Im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung dürfen während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, lose Schwärme von Imkern zugekauft werden, deren Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.
- 3.5. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen den Wiederaufbau des Bestands, wenn Bienenstöcke, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.
- 3.6. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung können zur Erneuerung des Bestands jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der ökologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

## 4. Standort der Bienenstöcke

- 4.1. Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen eine dieser Verordnung entsprechende Bienenhaltung nicht praktikabel ist. Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke gemäß Anhang III Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 erster Gedankenstrich verzeichnet ist. Lassen sich solche Gebiete nicht bestimmen, so muß der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, daß die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.
- 4.2. Für den Standort der Bienenstöcke gilt folgendes:
- a) Er muß genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.
- b) In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muß die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder Wildpflanzen gemäß Artikel 6 und Anhang I sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege mit Methoden, die z. B. in den Programmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92<sup>(1)</sup> beschrieben sind, jedoch nur eine geringe Umweltbelastung mit sich bringt, die die ökologische Qualität

<sup>(1)</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/95 (AbI. L 288 vom 1.12.1995, S. 35).

## ▼M15

der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigt.

- c) Der Bienenstock muß sich in ausreichender Entfernung von jedweden möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z. B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle legt Maßnahmen fest, die die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten.

Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

#### 5. Futter

- 5.1. Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung belassen werden.
- 5.2. Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist nur dann zulässig, wenn das Überleben des Volkes aufgrund extremer klimatischer Bedingungen gefährdet ist. Für die künstliche Fütterung ist ökologischer Honig, vorzugsweise aus derselben ökologischen Einheit, zu verwenden.
- 5.3. Im Rahmen einer ersten Abweichung von Nummer 5.2 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Verwendung von ökologischem Zuckersirup oder ökologischer Zuckermelasse anstelle von ökologischem Honig für die künstliche Fütterung zulassen, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs aufgrund der klimatischen Verhältnisse dies erfordert.
- 5.4. Im Rahmen einer zweiten Abweichung können Zuckersirup, Zuckermelasse und Honig, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die künstliche Fütterung zugelassen werden.
- 5.5. Das Bienenstockverzeichnis enthält in bezug auf die künstliche Fütterung folgende Angaben: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Bienenstöcke, in denen sie angewandt wird.
- 5.6. Andere als die unter den Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Erzeugnisse dürfen in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung nicht verwendet werden.
- 5.7. Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.

#### 6. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

- 6.1. Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:
- a) Wahl geeigneter widerstandsfähiger Rassen;
  - b) Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe, z. B. regelmäßige Nachbeschaffung von Weiseln, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmäßige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.
- 6.2. Wenn die Bienenvölker ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen erkranken oder sich infiziert haben, sind sie unverzüglich zu behandeln; erforderlichenfalls können sie in ein Isolierhaus übergeführt werden.
- 6.3. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung gelten folgende Grundsätze:
- a) Tierarzneimittel können verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat die entsprechende Verwendung gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften zuläßt.

▼ M15

- b) Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die zu behandelnde Krankheit haben.
- c) Kann mit den vorgenannten Mitteln eine Krankheit oder Seuche, die die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes oder anderer von dem Mitgliedstaat ermächtigter Personen unbeschadet der unter den Buchstaben a) und b) enthaltenen Grundsätze chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel verwendet werden.
- d) Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.
- e) Unbeschadet des in Buchstabe a) genannten Grundsatzes können Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer bei einem Befall mit Varroatose verwendet werden.
- 6.4. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenstöcken, Waben usw., soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig.
- 6.5. Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isoliertienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschließend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr.
- 6.6. Die Anforderungen gemäß Nummer 6.5 gelten nicht für die unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse.
- 6.7. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die ► C4 Dosierung ◄, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen.
- 7. Bienenhaltungspraktiken und Identifizierung**
- 7.1. Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.
- 7.2. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Weiseln sind verboten.
- 7.3. Die Ersetzung der Weiseln durch Beseitigung der alten Weiseln ist zulässig.
- 7.4. Die Vernichtung der männlichen Brut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.
- 7.5. Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.
- 7.6. Der Standort des Bienenstocks ist zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Verzeichnis festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muß binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung der Bienenstöcke unterrichtet werden.
- 7.7. Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.
- 7.8. Die Entnahme der Honigwaben sowie die Maßnahmen der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

## ▼M15

8. **Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials**
- 8.1. Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, die die Umwelt oder die Imkererzeugnisse nicht kontaminieren können.
  - 8.2. Mit Ausnahme der unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Produkte dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.
  - 8.3. Bienenwachs für neue ►C4 Mittelwände ◀ muß von ökologischen Einheiten stammen. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung kann die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn unter außergewöhnlichen Umständen Wachs aus ökologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von ökologischen Einheiten stammt, zulassen, sofern es von den Deckeln stammt.
  - 8.4. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.
  - 8.5. Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Ungeziefer, dürfen nur die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 genannten Stoffe verwendet werden.
  - 8.6. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.
  - 8.7. Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang II Teil E genannten geeigneten Stoffe zulässig.

▼ M7

## ANHANG II

## TEIL A

▼ M12

## Düngemittel und Bodenverbesserer

▼ M17

Allgemeine Vorschriften für sämtliche Erzeugnisse:

- Verwendung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhang I zulässig;
- Verwendung nur unter Einhaltung der in der Landwirtschaft des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, allgemein geltenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse.

▼ M7

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	
— Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten müssen angegeben werden. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß ►C3 Artikel 6 Absatz 5 ◄ der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates <sup>(1)</sup> , zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 <sup>(2)</sup> .
— Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß ►C3 Artikel 6 Absatz 5 ◄ der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91.
— Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.
— Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.
▼ <u>M20</u>	
— Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 <sup>(1)</sup> . Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. ► <u>M37</u> ◀

▼ M20

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
▼ <u>M7</u>	
— Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
▼ <u>M12</u>	
— Ton (Perlit, Vermiculit usw.)	
▼ <u>M7</u>	
— Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
— Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
— Guano	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼ <u>M20</u>	
— Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼ <u>M7</u>	
— Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Blutmehl	
— Hufmehl	
— Hornmehl	
— Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl	
▼ <u>M17</u>	
▼ <u>M7</u>	
— Fischmehl	
— Fleischmehl	
— Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile	
— Wolle	
— Walkhaare (Fitzherstellung), Fellteile	► <u>M12</u> Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 (?) ◀
— Haare und Borsten	
— Milcherzeugnisse	

## ▼M7

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
— Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngewecke (Zum Beispiel: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaochalen, Malzwurzeln usw.)	

## ▼M12

— Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.  Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
-------------------------------	--

## ▼M7

— Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
— Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
— Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
— Weicherdiges Rohphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG (*), in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG (*). Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> .
— Aluminiumcalciumphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der ►C3 Richtlinie 89/284/EWG ◄. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
— ►M20 Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung ◄	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.

## ▼M17

— Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
--	--

## ▼M7

— Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
— Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Aigenkalk, Phosphatkreide usw.)	
— Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	

▼ **M7**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
— Magnesiumsulfat (z. B. ► <b>C3</b> Kieserit ◀)	Ausschließlich natürlichen Ursprungs. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesener Calciummangel. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Calciumsulfat (Gips)	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Ausschließlich natürlichen Ursprungs.
— Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Industriekalk aus der Siedesalzerstellung	Nebenprodukt der Siedesalzerstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
— Elementarer Schwefel	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/294/EWG. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Spurennährstoffe	Spurennährstoffe gemäß der Richtlinie 89/530/EWG <sup>(*)</sup> Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Gesteinsmehl	

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.► **M12** <sup>(\*)</sup> Nachweisgrenze. ◀<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116.▼ **M15****B. ► C4 PFLANZENSCHUTZMITTEL UND ANDERE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN ◀**1. **Pflanzenschutzmittel.**▼ **M12**

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

- Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls <sup>(\*)</sup>).

<sup>(\*)</sup> In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit <sup>(\*)</sup> gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

## ▼M12

## I. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
(*) Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
(*) Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wäßrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z. B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

## ▼M20

## ▼M12

## II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z. B. <i>Bacillus thuringiensis</i> , Granulose virus usw.	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (1)
(1) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.	

## III. Substanzen, die nur in Fällen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen:

▼ M12

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis ► <u>M22</u> 31. März 2006 ◀
Pheromone	Lockstoffe; Anwendung der sexuellen Verwirrmethode Nur in Fallen und Spendern
Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Battocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wied Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

▼ M17▼ M12▼ M22▼ M12

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

▼ M22

IIIa Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Eisen-(III)-Orthophosphat	Molluskizid

## ▼M12

## IV. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

## ▼M22

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	<p>Fungizid</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2005 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 8 kg Kupfer je ha und ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer je ha unbeschadet einer geringeren Menge aufgrund von spezifischen Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat der Anwendung des Erzeugnisses gelten</p> <p>Für mehrjährige Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorstehenden Absatz vorsehen, dass die Höchstmengen wie folgt gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Gesamtmenge, die ab 23. März 2002 bis zum 31. Dezember 2006 verwendet wird, darf höchstens 38 kg Kupfer je ha betragen</li> <li>— Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich zulässige Höchstmenge berechnet, indem die in den vier vorangegangenen Jahren tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34, 32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre abgezogen werden</li> </ul> <p>Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder Divisbehörde anerkannt</p>
(*)Ethylen	<p>Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Blühinduktion bei Ananas</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder behörde anerkannt</p>
▼M12	
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
▼M17	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	<p>Fungizid, Insektizid, Akarizid</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p>
▼M12	
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	<p>Insektizid, Fungizid</p> <p>nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen)</p>
▼M22	
▼M12	
Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt	
Kaliumpermanganat	<p>Fungizid, Bakterizid</p> <p>nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben</p>
(*) Quarzsand	Repellent

▼ M12

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent
(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.	

▼ M33

## V. Andere Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Kalziumhydroxid	Fungizid Nur für Obstbäume, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung des <i>Nectria galligena</i>

▼ M15

2. Erzeugnisse zur Bekämpfung von Schädlingen oder Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen:

Die in Teil B Abschnitt 1 aufgeführten Erzeugnisse

Rodentizide.

## C. FUTTERMITTEL

▼ M26

## 1. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

- 1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie; Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl; Reiskeinkuchen; Rispenshirse in Form von Körnern; Roggen in Form von Körnern und Futtermehl; Sorghum in Form von Körnern; Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie; Kleberfütter, Kleber und Keime; Spelz in Form von Körnern; Triticale in Form von Körnern; Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber; Malzkeime; Biertreber.

- 1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Rapssaat, Rapskuchen und Rapschalen; Sojabohnen, dampferhitzt, Sojakuchen und Sojabohnenschalen; Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen; Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen; Leinsaat und Leinkuchen; Sesamkuchen; Palmkernkuchen; Kürbiskernkuchen; Oliven, Oliventrester; Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion).

- 1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Küchenerbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Erven in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie; Erbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Wicken in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Lupinen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie.

- 1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Zuckerrübenschnitzel, Kartoffeln, Bataten in Form von Knollen, Kartoffelpüpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt), Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß und Maniok.

- 1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Johannisbrot, Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen), Kürbisse, Zitrustrester; Apfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und

## ▼M26

Traubentrester; Kastanien, Walnusskuchen, Haselnusskuchen; Kakao-schalen und -kuchen; Eicheln.

- 1.6. Grünfütter und Raufütter. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Klee grünmehl, Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzelgemüse für Grünfütter.

- 1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Melasse, Seaalgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seaalgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts), Pulver und Extrakte von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter.

- 1.8. Die folgenden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden: Reis in Form von Körnern, Bruchreis, Reiskleie; Roggen in Form von Grießkleie und Kleie; Rübensaatkuchen, Rübenschalen; Sago.

2. **Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs**

- 2.1. Milch und Milcherzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Rohmilch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/46/EWG<sup>(1)</sup>, Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, teilenzuckertes Molkepulver, Molkeeiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver, Milchzuckerpulver, Quark (Topfen) und Sauermilch.

- 2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren (ausschließlich für Jungtiere); Fischmehl.

- 2.3. Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.

3. **Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs**

Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Natrium:

Unraffiniertes Meersalz

Rohes Steinsalz

Natriumsulfat

Natriumkarbonat

Natriumbikarbonat

Natriumchlorid

Kalium:

Kaliumchlorid

Kalzium:

Lithotamne (Algenkalk) und Märl

Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)

Kalziumkarbonat

Kalziumlaktat

Kalziumgluconat

Phosphor:

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

▼ M26

Entfluoriertes Dikalziumphosphat  
 Entfluoriertes Monokalziumphosphat  
 Mononatriumphosphat  
 Kalzium-Magnesium-Phosphat  
 Kalzium-Natrium-Phosphat  
 Magnesium:  
 Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)  
 Magnesiumsulfat  
 Magnesiumchlorid  
 Magnesiumkarbonat  
 Magnesiumphosphat  
 Schwefel:  
 Natriumsulfat

Aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat darf bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden.

▼ M15

- D. ZUSATZSTOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG, BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG (RICHTLINIE 82/471/EWG) UND VERARBEITUNGSHILFSMITTEL IN FUTTERMITTELN

▼ M26

## 1. Zusatzstoffe in der Tierernährung

- 1.1. Spurenelemente. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

## E1 Eisen:

Eisen(II)-karbonat  
 Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat  
 Eisen(III)-oxid

## E2 Jod:

Kalziumjodat, Anhydrid  
 Kalziumjodat, Hexahydrat  
 Natriumjodid

## E3 Kobalt:

Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat  
 Basisches Kobalt(II)-karbonat, Monohydrat

## E4 Kupfer:

Kupfer(II)-oxid  
 Basisches Kupfer(II)-karbonat, Monohydrat  
 Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat

## E5 Mangan:

Mangan(II)-karbonat  
 Manganoxid  
 Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

## E6 Zink:

Zinkkarbonat  
 Zinkoxid  
 Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

## E7 Molybdän:

▼M26

Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

E8 Selen:

Natriumselenat

Natriumselenit

▼M36

1.2 Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Die nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) zugelassenen Vitamine:

- von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind,
- naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden,
- mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer.

▼M26

1.3. Enzyme. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Enzyme.

1.4. Mikroorganismen. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Mikroorganismen:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Mikroorganismen.

1.5. Konservierungsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

- E 200 Sorbinsäure
- E 236 Ameisensäure
- E 260 Essigsäure
- E 270 Milchsäure
- E 280 Propionsäure
- E 330 Zitronensäure

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

1.6. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

- E 470 Kalziumstearat natürlichen Ursprungs
- E 551b Kolloidales Siliziumdioxid
- E 551c Kieselgur
- E 558 Bentonit
- E 559 Kaolinit-Tone
- E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
- E 561 Vermiculit
- E 562 Sepiolit
- E 599 Perlit

1.7. Stoffe mit antioxidierender Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

- E 306 Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs

1.8. Silierzusatzstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

(\*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

▼ **M26**

Ab 19. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Bakterien, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen sind.

2. **Bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung**

Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Bierhefen.

3. **Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung**

3.1. **Behandlungsstoffe für die Silage.** Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

— Meersalz, rohes Steinsalz, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse, Getreidemehl und Melassen;

— bis zum 18. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und Propionsäurebakterien.

▼ **M15**E. **ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VON STALLUNGEN UND HALTUNGSGEBÄUDEN (Z. B. EINRICHTUNGEN UND GERÄTSCHAFTEN) ZUGELASSENE ERZEUGNISSE**

Kali- und Natronseifen

Wasser und Dampf

Kalkmilch

Kalk

Brantkalk

Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)

Ätznatron

Ätzkali

Wasserstoffperoxid

natürliche Pflanzenessenzen

Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure

Alkohol

Salpetersäure (Melkausrüstungen)

Phosphorsäure (Melkausrüstungen)

Formaldehyd

Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte

Natriumkarbonat.

F. **ANDERE ERZEUGNISSE**

## ▼M21

## ANHANG III

MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES  
KONTROLLVERFAHRENS GEMÄSS ARTIKEL 8 AND 9  
VORGESEHENE VORKEHRUNGEN

## ▼M34

Die „Allgemeinen Vorschriften“ in diesem Anhang gelten für alle Unternehmen gemäß Artikel 8 Absatz 1, soweit sie sich auf die Tätigkeiten der betreffenden Unternehmen beziehen.

Zusätzlich zu den „Allgemeinen Vorschriften“ gelten die „Besonderen Vorschriften“ für die Unternehmen, die jeweils die im Titel der einzelnen Abschnitte genannten Tätigkeiten ausüben.

## ▼M21

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

## 1. Mindestkontrollanforderungen

Die in diesem Anhang festgelegten Kontrollanforderungen gelten unbeschadet der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um im Sinne des Artikels 9 Absatz 12 Buchstaben a) und c) die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

## 2. Durchführung

## ▼M23

Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten „Besonderen Vorschriften“.

## ▼M34

## 3. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens muss das betreffende Unternehmen

- eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen;
- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten;
- die Vorkehrungen zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe sowie die in den Lagerstätten und auf allen Produktionsstufen des Unternehmens vorzunehmenden Reinigungsmaßnahmen festlegen.

Gegebenenfalls können die Beschreibung und die Maßnahmen bzw. Vorkehrungen Bestandteil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmens sein.

Die Beschreibung und die Maßnahmen bzw. Vorkehrungen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.

In dieser Erklärung muss das Unternehmen sich ferner verpflichten,

- die Maßnahmen nach den Vorschriften der Artikel 5, 6, 6a und gegebenenfalls Artikel 11 dieser Verordnung und/oder der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 durchzuführen;
- sich damit einverstanden zu erklären, dass im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten die Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden;
- sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer der Erzeugnisse schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von den betreffenden Erzeugnissen entfernt werden.

Diese Erklärung muss von der Kontrollstelle oder -behörde überprüft werden, die sodann einen Bericht erstellt, in dem etwaige Unzulänglichkeiten und Fälle von Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung festges-

## ▼M34

tellt werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

## 4. Mitteilungen

Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen bzw. Vorkehrungen nach Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle in Abschnitt A, B, C, D und E der „Besonderen Vorschriften“ dieses Anhangs mitzuteilen.

## 5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle aller Unternehmen durch. Zur Untersuchung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht mit dieser Verordnung konformen Produktionsmethoden können von der Kontrollstelle oder behörde Proben entnommen werden. Proben können auch zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln entnommen und untersucht werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel muss jedoch eine solche Untersuchung durchgeführt werden. Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von der für die kontrollierte Einheit verantwortlichen Person oder deren Vertreter gegenzuzeichnen ist.

Darüber hinaus führt die Kontrollstelle oder -behörde angekündigte oder unangekündigte Stichprobenkontrollbesuche auf Basis einer generellen Bewertung des Risikos von Verstößen gegen diese Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 223/2002 durch, wobei zumindest die Ergebnisse der vorhergehenden Kontrollbesuche, die Menge der betreffenden Erzeugnisse und das Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen zu berücksichtigen sind.

## 6. Buchführung

In der Einheit oder Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder behörde gestatten, Folgendes festzustellen bzw. zu überprüfen:

- den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;
- die Art und die Menge der an die Einheit gelieferten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien und deren Verwendung sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung bei Mischfuttermitteln;
- die Art und die Menge der in den Betriebsstätten gelagerten Erzeugnisse gemäß Artikel 1;
- die Art, die Menge, die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer — ausgenommen Endverbraucher — aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- bei Unternehmen, die solche Erzeugnisse nicht lagern oder nicht körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Menge der gekauften und verkauften Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder die Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

Die Buchführung muss auch die Ergebnisse der Kontrolle bei der Annahme der Erzeugnisse und alle anderen Informationen enthalten, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt.

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

## 7. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Unternehmen oder Einheiten

## ▼M21

Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass Erzeugnisse gemäß Artikel 1 zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung

▼ **M21**

der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) ► **M23** die Bezeichnung des Erzeugnisses oder — im Falle von Mischfuttermitteln — ihre Beschreibung einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5 dieser Verordnung bzw. gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003; ◀
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Nummer 6 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) können auch auf einem Begleitpapier gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- die Erzeugnisse von einem Erzeuger direkt zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und
- die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält, und
- diese Transporte sowohl den für das versendende als auch das empfangende Unternehmen zuständigen Kontrollstellen oder -behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt wurden. Eine Genehmigung kann für einen oder mehrere Transportvorgang(-gänge) erteilt werden.

▼ **M34**7a. **Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten oder Unternehmen**

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen erforderlichenfalls den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7. Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 mit den Angaben in den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in der Buchführung gemäß Nummer 6 ausdrücklich vermerkt.

8. **Lagerung der Erzeugnisse**

Die Bereiche, in denen die Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird. Die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

▼ **M21**9. **Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen**

Ist ein Unternehmen der Auffassung oder vermutet es, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet. In derartigen

## ▼M21

Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde. Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten. Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist. Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben. Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts die erforderliche Unterstützung.

## 10. Zugang zu Anlagen

Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und sämtlichen Anlagen sowie zu der Betriebsbuchführung und allen einschlägigen Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

Das Unternehmen legt der Kontrollstelle oder -behörde auf Verlangen die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen und Probennahmeprogramme vor.

Darüber hinaus sind Einführer und erste Empfänger verpflichtet, etwaige Einführgenehmigungen gemäß Artikel 11 Absatz 6 und Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern vorzulegen.

## 11. Informationsaustausch

Werden das Unternehmen und seine Subunternehmen von unterschiedlichen Kontrollstellen oder -behörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Nummer 3 eine Einverständniserklärung des Unternehmens in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmen dahin gehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder -behörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können, sowie darüber, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

## BESONDERE VORSCHRIFTEN

## A. Erzeugung von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Erzeugung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) einbezogen ist.

Die Erzeugung muss in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Produktionsstätten, Parzellen, Weiden, Freigelandeflächen, Auslaufflächen, Haltungsgebäude und gegebenenfalls Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel, eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellt.

Verarbeitung, Verpackung und/oder Vermarktung können in dieser Betriebseinheit stattfinden, soweit diese Tätigkeiten auf die eigene landwirtschaftliche Erzeugung beschränkt sind.

Über die direkt an den Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

**▼M21**

In der Betriebseinheit dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) zulässig ist.

**▼M34****▼M21**

A.1. *Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur*

1. **Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Einheit im Sinne von Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss

- auch in Fällen erstellt werden, in denen der Erzeuger seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
- Aufschluss geben über die Lagereinrichtungen und Produktionsstätten, Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls Orte, in denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;
- das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel verwendet wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist.

Im Fall der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs auch die Garantien Dritter umfassen, die der Erzeuger vorlegen kann, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 erfüllt sind.

2. **Mitteilungen**

Der Erzeuger muss der Kontrollstelle oder -behörde jedes Jahr vor dem von dieser Stelle oder Behörde angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vorlegen.

3. **Bewirtschaftung mehrerer Betriebseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen**

Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzieren, sowie die Lagerstätten für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) auch den in den „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs festgelegten allgemeinen Kontrollvorschriften sowie den besonderen Kontrollvorschriften gemäß den Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 der „Allgemeinen Vorschriften“.

Sorten, die den in der Einheit gemäß Abschnitt A Unterabsatz 2 produzierten Sorten entsprechen oder sich nur schwer von diesen unterscheiden lassen, dürfen in diesen Einheiten nicht erzeugt werden.

Die Erzeuger dürfen jedoch in folgenden Fällen von dieser Regelung abweichen:

- a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (essbare Früchte tragende Bäume, Reben, Hopfen), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsteht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf den ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird;
  2. es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Betriebseinheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
  3. die Kontrollstelle oder -behörde wird von der Ernte jedes der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;

## ▼M21

4. unmittelbar nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle besonderen Merkmale, die eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichen (z. B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.), und bestätigt, dass Vorkehrungen zum Getrennhalten des Ernteguts getroffen wurden;
  5. der Umstellungsplan und die Maßnahmen gemäß Nummern 1 und 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ sind von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen gemäß Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung gemäß Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
  - c) bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
  - d) bei ausschließlich für die Weidewirtschaft genutztem Grünland.

A.2. *Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion*1. *Erstkontrolle*

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens speziell für die Tierproduktion muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs Folgendes umfassen:

- eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Freigeländeflächen, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Lager-, Pack- und Verarbeitungsstätten für Tiere, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel,
- eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

Die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs müssen Folgendes umfassen:

- einen von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen,
- soweit zutreffend schriftliche Vereinbarungen mit anderen Landwirten, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, hinsichtlich der Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
- einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit der ökologischen Tierhaltung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.).

2. *Tierkennzeichnung*

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer argerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln im Falle großer Säugetiere sowie einzeln oder partienweise im Fall von Geflügel und kleinen Säugetieren.

3. *Haltungsbücher*

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, das den Kontrollstellen oder -behörden am Betriebsitz ständig zur Einsicht bereit zu halten ist.

Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte;
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger;

## ▼M21

- Angaben über Tierverluste und deren Gründe;
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Zeitpunkt der Behandlung, Befund, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmethode, veterinärmedizinische Behandlungen mit Begründung sowie Wartezeiten, die vor der Vermarktung tierischer Erzeugnisse eingehalten werden müssen.

#### 4. Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen

Bewirtschaftet ein Erzeuger gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 und Abschnitt C Nummer 1.3 mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Tiere oder tierische Erzeugnisse erzeugen, hinsichtlich der Nummer 1 dieses Unterabschnitts über Tiere und tierische Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die Herdenführung, die Haltungsbücher und die Grundregeln für die Lagerung von Erzeugnissen der Tierhaltung ebenfalls der Kontrollregelung.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kontrollstelle oder -behörde Haltungsbetrieben zu Zwecken der Agrarforschung jedoch eine Ausnahme von der Anforderung in Bezug auf Haltung einer anderen Tierart gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 gewähren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es wurden im Einvernehmen mit der Kontrollstelle oder -behörde, angemessene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten dauerhaft voneinander getrennt sind;
- der Erzeuger unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- das Unternehmen unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Einzelnen über die in den Einheiten erzeugten Mengen sowie über alle besonderen Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

#### 5. Sonstige Anforderungen

Abweichend von den genannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und im Betriebsregister aufgeführt werden.

## ▼M34

#### B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist, insbesondere auch

- Einheiten, die solche Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken;
- Einheiten, die solche Erzeugnisse etikettieren und/oder umetikettieren

##### 1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung der Agrarerzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.

## ▼M34

## 2. Aufbereitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Falls in der Aufbereitungseinheit auch Erzeugnisse aufbereitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- muss diese Einheit über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;
- müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht regelmäßig oder an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle oder -behörde einvernehmlich festzulegen ist, im Voraus angemeldet werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien/Lose und zur Vermeidung der Vermischung oder Vertauschung mit Erzeugnissen, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach der Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen.

## 3. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu Aufbereitungseinheiten

Milch, Eier und Eiprodukte aus ökologischer Tierhaltung müssen getrennt von Erzeugnissen gesammelt werden, die mit dieser Verordnung nicht konform sind. Abweichend und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde ist eine gleichzeitige Sammlung möglich, soweit angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung oder Vertauschung mit nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen zu verhindern und zu gewährleisten, dass Erzeugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, identifiziert werden können. Das Unternehmen hält der Kontrollstelle oder -behörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

## ▼M23

- C. *Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse enthalten, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern*

## ▼M21

Dieser Abschnitt betrifft jedes Unternehmen, das auf eigene oder fremde Rechnung als Einführer und/oder erster Empfänger in die Einfuhr und/oder Annahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist. Zum Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

- Einführer: jede natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die eine Sendung selbst oder durch einen Vertreter zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft vorlegt;

## ▼M41

## ▼C6

- erster Empfänger: jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6, an die eine Sendung geliefert wird und die die Sendung zur weiteren Aufbereitung oder zum Inverkehrbringen in der Gemeinschaft annimmt.

## ▼M21

## 1. Erstkontrolle

*Einführer*

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Betriebsstätten des Einführers und seine Einführtätigkeiten und Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einführerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.
- Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ verpflichten, dass jede von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen genutzte Einrichtung der Kontrolle unterstellt ist; diese Kontrolle wird entweder von der Kontrollstelle oder -behörde oder, wenn diese Lagereinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von diesem Mitgliedstaat oder dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen oder befugten Kontrollstelle oder -behörde durchgeführt.

*Erster Empfänger:*

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme und Lagerung. Finden auch andere Tätigkeiten wie Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung von Agrarerzeugnissen vor und nach den diese Erzeugnisse betreffenden Arbeitsgängen sowie Transport dieser Erzeugnisse statt, so gelten die einschlägigen Bestimmungen gemäß Abschnitt B.

Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht erstellt werden.

## 2. Buchführung

Betreiben Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebseinheiten, so müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger Bestands- und Finanzbücher führen.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder -behörde sind alle Angaben zum Transport ab Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

## 3. Angaben über eingeführte Sendungen

Der Einführer unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bescheinigung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup> vorgelegt wird, über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und teilt insbesondere Folgendes mit:

- Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- alle von dieser Stelle oder Behörde verlangten Angaben wie eine Kopie der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau. Auf Verlangen der Kontrollstelle oder -behörde des Einfuhrunternehmens muss Letzteres die Angaben an die Kontrollstelle oder -behörde des ersten Empfängers weiterleiten.

## 4. Einführer und erste Empfänger, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Soweit Einführerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einrichtungen gelagert werden, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel gelagert sind,

(1) ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

▼ M21

- müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Sendungen und zur Vermeidung der Vermischung mit oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind.

## 5. Kontrollbesuche

▼ M41▼ C6

Die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde prüft die in Abschnitt C Nummer 2 genannten Bestands- und Finanzbücher, die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d oder Absatz 6 vorgesehene Kontrollbescheinigung und die Unterlagen nach Artikel 11 Absatz 1.

▼ M21

Soweit der Einführer seine Einführtätigkeit über mehrere Einheiten oder Stätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß den Nummern 3 und 5 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs vorlegen.

## 6. Annahme von Erzeugnissen aus einem Drittland

Aus einem Drittland eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit einem Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, anhand deren die Übereinstimmung der Partie/des Loses mit den Angaben auf der Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittland eingeführt wurde, prüft der erste Empfänger die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Sendung mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Büchern gemäß Abschnitt C Nummer 2 ausdrücklich festzuhalten.

- D. *Einheiten, die in die Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen sind und die die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben*

**Erstkontrolle**

Hinsichtlich der Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ Folgendes umfassen:

- eine Liste der Subunternehmen mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten sowie der Kontrollstellen oder -behörden, deren Kontrolle sie unterstehen; diese Subunternehmen müssen sich damit einverstanden erklärt haben, dass ihr Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten des Anhangs III dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt;
- alle konkreten Maßnahmen, die u. a. eine angemessene Buchführung umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für Erzeugnisse, die das Unternehmen vermarktet, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer sowie die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer festgestellt werden können.

▼ M23

- E. *Einheiten für die aufbereitung von futtermitteln, mischfuttermitteln und futtermittel-ausgangserzeugnissen*

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) einbezogen ist.

## 1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Betriebseinheit gemäß Artikel 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Folgendes umfassen:

▼ M23

- Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung der Futtermittel verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen Erzeugnisse zur Reinigung und Desinfektion gelagert werden;
- ggf. eine Beschreibung der Mischfuttermittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 70/373/EWG, die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- ggf. eine Angabe der Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die das Unternehmen aufzubereiten beabsichtigt.

Die Maßnahmen, die Unternehmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen Folgendes umfassen:

- insbesondere Angaben über die zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse durchzuführenden vorsorglichen Maßnahmen sowie die durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen und die Überwachung ihrer Wirksamkeit;
- Identifizierung jedes Aspekts ihrer Tätigkeiten, der ausschlaggebend ist, um die Konformität der in den betreffenden Einheiten aufbereiteten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) mit den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 jederzeit zu garantieren;
- Festlegung und Durchführung, Einhaltung und Aktualisierung geeigneter Kontrollverfahren auf der Grundlage des HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points)-Konzepts.

Die Kontrollstelle oder -behörde muss sich auf diese Verfahren stützen, um die von jeder Aufbereitungseinheit potentiell ausgehenden Risiken allgemein zu bewerten und einen Kontrollplan zu erstellen, der entsprechend den möglichen Risiken ein Minimum an Stichproben vorsehen muss.

## 2. Buchführung

Im Interesse einer angemessenen Kontrolle der Arbeitsgänge muss die Buchführung gemäß Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ Angaben über Ursprung, Art und Menge der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Zusatzstoffe und Informationen über den Verkauf der Enderzeugnisse umfassen.

## 3. Aufbereitungseinheiten

Bei der Aufbereitung der Erzeugnisse trägt das Unternehmen dafür Sorge, dass

- a) ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel körperlich wirksam voneinander getrennt sind;
- b) alle in den Einheiten zur Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Mischfuttermittel verwendeten Anlagen von den Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sind.

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) und bis 31. Dezember 2007 kann die Aufbereitung in denselben Anlagen stattfinden, vorausgesetzt,

- sie erfolgt nicht zur gleichen Zeit und die Produktionslinie wird vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermittel einer geeigneten Reinigung unterzogen, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; das Unternehmen muss die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
- das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, und stellt ggf. sicher, dass nicht mit den Vorschriften dieser Verord-

▼ **M23**

nung konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen.

Die Abweichung gemäß Unterabsatz 2 ist an die vorherige Genehmigung der zuständigen Kontrollstelle oder -behörde gebunden. Diese Genehmigung kann für einen oder mehrere Aufbereitungsvorgänge erteilt werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Prüfung der Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) bis 31. Dezember 2003 in Angriff zu nehmen. Im Anschluss an diese Prüfung könnte das Datum des 31. Dezember 2007 gegebenenfalls geändert werden.

**4. Kontrollbesuche**

Neben der vollständigen jährlichen Kontrolle muss die Kontrollstelle oder -behörde zielgerichtete Kontrollen auf der Basis der allgemeinen Beurteilung des potenziellen Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchführen. Sie muss sich dabei besonders auf die vom Unternehmen hervorgehobenen kritischen Stellen im Herstellungsprozess konzentrieren um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und überprüft werden. Alle Stätten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, können in Zeitabständen kontrolliert werden, die zu den mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken in einem angemessenem Verhältnis stehen.

**5. Beförderung von Erzeugnissen in andere Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen**

Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel müssen bei der Beförderung körperlich wirksam voneinander getrennt werden;
- b) für die Beförderung von nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen verwendete Transportmittel und/oder Container dürfen für die Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse nur verwendet, sofern
  - vor der Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen eine angemessene Reinigung stattgefunden hat, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; die Unternehmen müssen die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
  - die Unternehmen dafür Sorge tragen, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, und ggf. sichergestellt ist, dass nicht konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen;
  - die für das Unternehmen zuständige Kontrollstelle oder -behörde über solche Beförderungsvorgänge unterrichtet wurde und ihre Zustimmung erteilt hat; diese Zustimmung kann eine oder mehrere Beförderungsvorgänge betreffen;
- c) die unter diese Verordnung fallenden Enderzeugnisse werden körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Enderzeugnissen befördert;
- d) bei der Beförderung sind die abgehende Erzeugnismenge zu Beginn und alle einzeln im Rahmen der Auslieferungsrunde ausgelieferten Erzeugnismengen aufzuzeichnen.

▼ **M34**

▼B

ANHANG IV

ANGABEN IN DER MELDUNG GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 1  
BUCHSTABE a)

- a) Name und Anschrift des Unternehmens.
- b) Lage der Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge erfolgen.
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse.
- d) Verpflichtung des Unternehmens zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Artikeln 5, 6, 7 und/oder 11.
- e) Bei Landwirtschaftsbetrieben ist anzugeben, seit wann der Erzeuger auf den betreffenden Parzellen keine Mittel mehr anwendet, die mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 unvereinbar sind.
- f) Name der zugelassenen Stelle, die das Unternehmen mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollverfahrens private Kontrollstellen zugelassen hat.

▼ **M16**

## ANHANG V

TEIL A: VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN  
FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Die Angabe, daß ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache/denselben Sprachen wie die Etikettierung zu machen.

▼ **M40**

BG: Биологично земеделие — Система на контрол на ЕО

▼ **M16**

ES: Agricultura Ecológica — Sistema de control CE

▼ **A2**

CS: Ekologické zemědělství — kontrolní systém ES

▼ **M16**

DA: Økologisk jordbrug — EF-kontrolordning

DE: Ökologischer Landbau — EG-Kontrollsystem eller  
Biologische Landwirtschaft — EG-Kontrollsystem

▼ **A2**

ET: Mabeepõllumajandus — EÜ kontrollsüsteem or Ökoloogiline põllumajandus — EÜ kontrollsüsteem

▼ **M16**

EL: Βιολογική γεωργία — Σύστημα ελέγχου ΕΚ

EN: Organic Farming — EC Control System

FR: Agriculture biologique — Système de contrôle CE

IT: Agricoltura Biologica — Regime di controllo CE

▼ **A2**

LV: Bioloģiskā lauksaimniecība — EK kontroles sistēma

LT: Ekologinis žemės ūkis — EB kontrolės sistema

HU: Ökológiai gazdálkodás — EK ellenőrzési rendszer

MT: Agrikultura Organika — Sistema ta' Kontroll tal-KE

▼ **M16**

NL: Biologische landbouw — EG-controlesysteem

▼ **A2**

PL: Rolnictwo ekologiczne — system kontroli WE

▼ **M16**

PT: Agricultura Biológica — Sistema de Controlo CE

▼ **M40**

RO: Agricultură Ecologică — Sistem de control CE

▼ **A2**

SK: Ekologické poľnohospodárstvo — kontrolný systém ES

SL: Ekološko kmetijstvo — Kontrolni sistem ES

▼ **M16**

FI: Luonnonmukainen maataloustuotanto — EY:n valvontajärjestelmä

SV: Ekologiskt jordbruk — EG-kontrollsystem

## TEIL B: GEMEINSCHAFTSEMBLEM

B.1 Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschafts-  
seblems

B.1.1 Das Gemeinschaftseblem muß einem der Muster in Teil B.2 dieses  
Anhangs entsprechen.

B.1.2 Die in das Emblem aufzunehmenden Angaben sind in Teil B.3 dieses  
Anhangs aufgeführt. Es ist auch möglich, das Emblem mit der Angabe  
in Teil A dieses Anhangs zu kombinieren.

B.1.3 Bei der Verwendung des Gemeinschaftsblems und der Angaben gemäß  
Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen gemäß dem  
graphischen Handbuch in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

▼ M29

B.2 Muster

Español



Čeština



Dansk



Deutsch



Deutsch



Eesti keel



Eesti keel



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



▼ M29

Nederlands



Polski



Português



Slovenčina (slovenský jazyk)



Slovenščina (slovenski jezik)



Suomi



Svenska



Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch



## ▼M16

## B.3 Angaben auf dem Gemeinschaftsblem

## ▼C5

## B.3.1 Einzelne Angaben:

## ▼M40

BG: БИОЛОГИЧНО ЗЕМЕДЕЛИЕ

## ▼C5

ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA

CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚĚLSTVÍ

DA: ØKOLOGISK JORDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT, ÖKOLOGISCHER  
LANDBAUET: MAHEPÖLLUMAJANDUS, ÖKOLOOGILINE PÖLLU-  
MAJANDUS

EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ

EN: ORGANIC FARMING

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE

IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA

LV: BIOĻĢISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA

LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS

HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS

MT: AGRIKULTURA ORGANIKA

NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW

PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE

PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA

## ▼M40

RO: AGRICULTURĂ ECOLOGICĂ

## ▼C5

SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO

SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO

FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO

SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

## ▼M16

## B.3.2 Kombination von zwei Angaben

Kombinationen von zwei Angaben in den Sprachen gemäß B.3.1 sind  
zulässig, wenn sie gemäß den folgenden Beispielen aufgebaut sind:NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW—AGRICULTURE BIOLO-  
GIQUEFI/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO —  
EKOLOGISKT JORDBRUKFR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE —BIOLOGISCHE LAND-  
WIRTSCHAFT

**▼M16**

**B.4 Graphisches Handbuch**

**INHALT**

- 1 Einleitung
- 2 Allgemeine Verwendung des Emblems
  - 2.1 Farbiges Emblem (Referenzfarben)
  - 2.2 Einfarbiges Emblem: Emblem in Schwarzweiß
  - 2.3 Kontrast zu den Hintergrundfarben
  - 2.4 Schriftbild
  - 2.5 Sprachversion
  - 2.6 Verkleinerte Formate
  - 2.7 Besondere Bestimmungen für die Verwendung des Emblems
- 3 Originalreprovorlagen
  - 3.1 Zweifarbige Ausführung
  - 3.2 Konturlinien
  - 3.3 Einfarbig: Emblem in schwarzweiß
  - 3.4 Farbmusterbogen (gelb und blau)

## ▼M16

## 1 EINLEITUNG

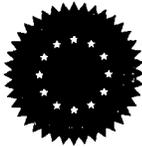
Das Graphikhandbuch soll den Wirtschaftsbeteiligten bei der Reproduktion des Emblems als Anleitung dienen.

## 2 ALLGEMEINE VERWENDUNG DES EMBLEMS

## 2.1 FARBIGES EMBLEM (Referenzfarben)

Bei Verwendung des farbigen Emblems sind entweder direkte Farben (Pantone) oder ein Vierfarbendruck einzusetzen. Die Referenzfarben sind nachstehend angegeben.

## EMBLEM IN PANTONE



GRÜN: Pantone 367  
BLAU: Pantone Reflex Blue  
Text in Blau

## EMBLEM IN VIERFARBENDRUCK



BLAU: 100 % CYAAN + 80 % MAGENTA  
GRÜN: 30,5 % CYAAN + 60 % GELB  
Text in Blau

▼M16

2.2 EINFARBIGES EMBLEM: EMBLEM IN SCHWARZWEISS

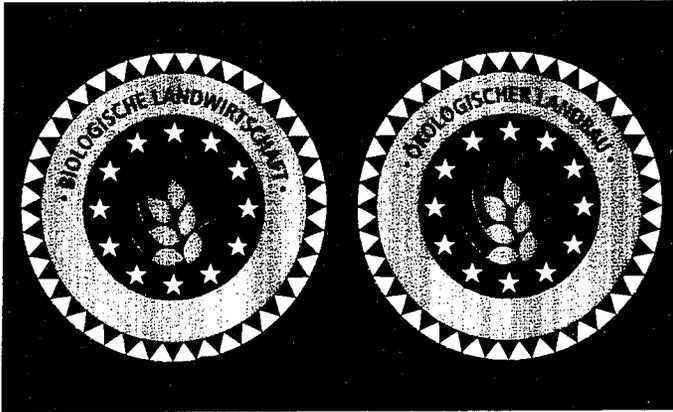
Das Emblem in schwarzweiß kann wie nachstehend gezeigt verwendet werden:



## ▼M16

## 2.3 KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN

Bei Verwendung des farbigen Emblems auf einem Hintergrund in Farben, die das Lesen der Schrift erschweren, empfiehlt sich die Abgrenzung durch eine umlaufende weiße Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um den Kontrast gegenüber dem Hintergrund zu verstärken.



Emblem mit farbigem Hintergrund

## 2.4 SCHRIFTBILD

►M30 Für den Text ist die Schrift Frutiger oder Myriad bold condensed in Großbuchstaben zu verwenden. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern. ◀

## 2.5 SPRACHVERSION

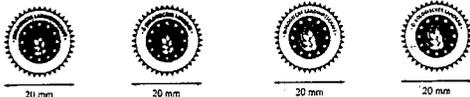
Für beide Embleme können die entsprechenden Sprachversionen gemäß den Spezifikationen unter B.3 ausgewählt werden.

## ▼M16

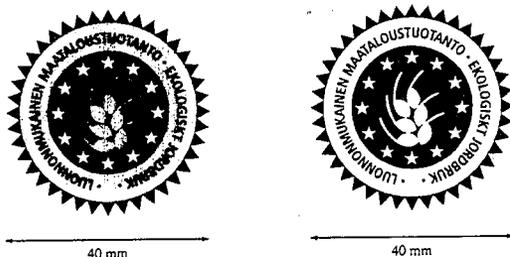
## 2.6 VERKLEINERTE FORMATE

Sollte die Verwendung des Emblems auf verschiedenen Etiketten deren Verkleinerung erfordern, sind folgende Minstdurchmesser einzuhalten:

- a) Bei einzelnen Angaben: mindestens 20 mm



- b) Bei Kombinationen von zwei Angaben: mindestens 40 mm



## 2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS

Durch das Emblem sollen die Erzeugnisse aufgewertet werden. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Emblem besser ins Auge fällt und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher gewährleistet ist.

Einfarbige Embleme (schwarzweiß) gemäß Punkt 2.2 sollten deshalb lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

▼M16

- 3 ORIGINALREPROVORLAGEN
- 3.1 ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG
  - Einzelne Angabe in allen Sprachen

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

DANSK

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLAU



▼M16

DEUTSCH

PANTONE 347

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

ΕΛΛΗΝΙΚΑ

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

ENGLISH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE

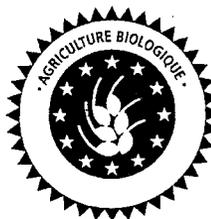


▼M16

FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼ M16

ITALIANO

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

NEDERLANDS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼ M16

PORTUGUÊS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

SUOMI

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

— Beispielen von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

SUOMI/SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

FRANÇAIS/DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

3.2 KONTURLINIEN



3.3 EINFARBIG: EMBLEM IN SCHWARZWEISS



▼M16

3.4 FARBMUSTERBOGEN  
PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

## ▼M3

## ANHANG VI

## EINLEITUNG

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. Zutaten: Stoffe nach der Definition in Artikel 4 dieser Verordnung mit den Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>(1)</sup>.
2. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:
  - a) einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen;
  - b) ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen gemäß den Nummern 5 und 7 anzusehen sind.
3. Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs: Zutaten, die nicht zu den Zutatenn landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:
  - 3.1. Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger dieser Stoffe gemäß den Definitionen in den Nummern 5 und 6;
  - 3.2. Aromen gemäß der Definition in Nummer 7;
  - 3.3. Wasser und Salz;
  - 3.4. Mikroorganismen, Kulturen;
  - 3.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine.
4. Verarbeitungshilfsstoffe: Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(2)</sup>.
5. Lebensmittelzusatzstoffe: Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fallen.
6. Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel: Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu dienen, einen Lebensmittelzusatzstoff zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder physikalisch zu verändern, ohne seine technologische Funktion zu beeinflussen, um seine Handhabung, An- oder Verwendung zu erleichtern.
7. Aromen: Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung <sup>(3)</sup>, die unter diese Richtlinie fallen.

## ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Teile A, B und C umfassen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung ►C2 von Lebensmitteln, mit Ausnahme von Weinen, verwendet werden dürfen ◄1, die im wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

## ▼M15

Bis zur Annahme von Vorschriften in den Teilen A und B dieses Anhangs gelten insbesondere für die Aufbereitung von Lebensmitteln, die aus einem oder mehreren tierischen Erzeugnissen bestehen, die einzelstaatlichen Vorschriften.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

▼ M3

► M17 Unbeschadet der Bezugnahme auf Zutaten gemäß den Teilen A und C oder auf Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Teil B dürfen ein Verarbeitungsverfahren, beispielsweise das Räuchern, eine Zutat oder ein Verarbeitungshilfsstoff nur gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen, dem Vertrag entsprechenden Rechtsvorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Herstellungspraxis für Lebensmittel angewendet bzw. zugesetzt werden. ◀ Falls solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, sind die Regeln der guten Herstellungspraxis für Lebensmittel einzuhalten. Zusatzstoffe sind insbesondere gemäß den Vorschriften der Richtlinie 89/107/EWG, gegebenenfalls auch denen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannten Globalrichtlinie zu verwenden. Die Verwendung von Aromen erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 88/388/EWG, die Verwendung von Lösemitteln nach den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösemittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (1).

▼ M17

TEIL A — ZUTATEN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE c) UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5a BUCHSTABE d) DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91

▼ M3

A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

	Bezeichnung	Bemerkungen (*)
▼ <u>M17</u>	E 170 Calciumcarbonat	Alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung
▼ <u>M3</u>	E 270 Milchsäure	—
	E 290 Kohlendioxid	—
	E 296 Apfelsäure	—
	E 300 Ascorbinsäure	—
▼ <u>M5</u>	E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte	Antioxidans in Fetten und Ölen
▼ <u>M3</u>	E 322 Lecithine	—
	E 330 Citronensäure	—
▼ <u>M5</u>	E 333 Calciumcitrate	—
▼ <u>M3</u>	E 334 Weinsäure (L (+) -)	—
	E 335 Natriumtartrate	—

(1) ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

**▼M3**

	Bezeichnung	Bemerkungen (*)
E 336	Kaliumtartrate	—

**▼M5**

E 341 (i)	Monocalciumphosphat	Backtriebmittel für Fertigmehl
-----------	---------------------	--------------------------------

**▼M3**

E 400	Alginsäure	—
E 401	Natriumalginat	—
E 402	Kaliumalginat	—
E 406	Agar-Agar	—

**▼M5**

E 407	Carrageen	—
-------	-----------	---

**▼M3**

E 410	Johannesbrotkernmehl	—
E 412	Guarkernmehl	—
E 413	Traganth	—
E 414	Gummi arabicum	—
E 415	Xanthan	—
E 416	Karayagummi	—

**▼M17**

E 422	Glyzerin	Pflanzenextrakte
-------	----------	------------------

**▼M3**

E 440 (i)	Pektin	—
E 500	Natriumcarbonate	—
E 501	Kaliumcarbonate	—
E 503	Ammoniumcarbonate	—
E 504	Magnesiumcarbonate	—

**▼M17**

E 516	Calciumsulfat	Träger
-------	---------------	--------

**▼M5**

E 524	Natriumhydroxyd	Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
-------	-----------------	--

**▼M17**

E 551	Siliziumdioxid	Trennmittel für Kräuter und Gewürze
-------	----------------	-------------------------------------

**▼M3**

E 938	Argon	—
-------	-------	---

▼ M3

	Bezeichnung	Bemerkungen (*)
E 941	Stickstoff	—
E 948	Sauerstoff	—

(\*) CR Träger.

## A.2. Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG

Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.

## A.3. Wasser und Salz

Trinkwasser,

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

## A.4. Kulturen von Mikroorganismen

i) die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

▼ M17▼ M12

## A.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

▼ M3

TEIL B — ► M17 VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE d) UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5a BUCHSTABE e) DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN ◀

Bezeichnung	Bemerkungen
Wasser	
Calciumchlorid	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	
Calciumhydroxid	
Calciumsulfat	Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (oder Nigari)	Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	Trocknen von Trauben
▼ <u>M5</u>	
Natriumcarbonat	Zuckerherstellung
▼ <u>M12</u>	
Zitronensäure	Ölherstellung und Stärkehydrolyse
▼ <u>M5</u>	
Natriumhydroxyd	► <u>M12</u> — Zuckerherstellung

▼ M5

Bezeichnung	Bemerkungen
	Ölherzeugung aus Rapssaat (Brassica spp.) ▶ <u>M22</u>

Schwefelsäure

Zuckerherstellung

▼ M17

Isopropanol (Propan-2-ol)

Im Kristallisationsprozess bei der Zuckerherstellung  
In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/60/EWG  
Bis 31.12.2006

▼ M3

Kohlendioxid

Stickstoff

Ethanol

Lösemittel

Gerbsäure

Filterhilfe

Eiweißalbumin

Kasein

Gelatine

Fischleim

Pflanzliche Öle

▶ M5 Schmier-, Trennmittel oder  
Schaumverhüter ◀

Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale  
Lösung

Aktivkohle

Talkum

Bentonit

Kaolin

Kieselgur

Perlit

Haselnußschalen

▼ M5

Reismehl

▼ M3

Bienenwachs

Trennmittel

Carnaubawachs

Trennmittel

▼ M17

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG und von Enzymen aus genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

## ▼M19

TEIL C — ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen:

Eicheln	Quercus spp
Kolanuss	Cola acuminata
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter:

Muskatnuss	Myristica fragrans, nur bis 31.12.2000
Pfeffer, grün	Piper nigrum, nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	Schinus molle L.
Meerrettichsamensamen	Armoracia rusticana
Kleiner Galgant	Alpinia officinarum
Saflorblüten	Carthamus tinctorius
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3. Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuss	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus
Palmen	Elaeis guineensis
Raps	Brassica napus, rapa
Saflor	Carthamus tinctorius
Sesam	Sesamum indicum
Soja	Glycine max

C.2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

▼ M19

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

## C.2.3. Verschiedenes:

Koriander, geräuchert	Coriandrum sativum	nur bis 31.12.2000
-----------------------	--------------------	--------------------

Erbsenprotein	Pisum spp	
---------------	-----------	--

Rhum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs.

Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmackgebende Zutaten in Süßwaren verwenden werden dürfen, nur für die Herstellung von „Gummibärchen“, nur bis 30.9.2000.

Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle und Schinus terebinthifolium, nur bis 31.12.2000

## C.3. Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Buttermilchpulver	nur bis 31.8.2001
-------------------	-------------------

Gelatine

Honig	nur bis 28.2.2001
-------	-------------------

Laktose	nur bis 31.8.2001
---------	-------------------

Milkenpulver „Herasuola“

▼ M22

Naturdärme

► M30 ◀

## ▼M15

## ANHANG VII

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

▼M15

## ANHANG VIII

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

## 1. RINDER, SCHAFE UND SCHWEINE

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeledeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m <sup>2</sup> /Tier)	(m <sup>2</sup> /Tier)
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m <sup>2</sup> /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliches Zuchtschwein	1,9
		6,0 männliches Zuchtschwein	8,0

## ▼ M15

## 2. GEFLÜGEL

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m <sup>2</sup> der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m <sup>2</sup> )
	Anzahl Tiere/m <sup>2</sup>	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	8 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm <sup>2</sup> /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg/N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m <sup>2</sup>	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse  Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m <sup>2</sup>			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

(\*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>, die nachts offenbleiben.

Handwritten scribbles and marks in the bottom right corner.

Small handwritten marks at the bottom center.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1851/2006 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2006

## zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates bezüglich der Aufnahme konventionellen Futters in der Wander- bzw. Hüteperiode

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Grundregeln der ökologischen Tierhaltung sind in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegt, der auch Fütterungsvorschriften enthält, und sind während der gesamten Lebensdauer der Tiere einzuhalten.
- (2) Zu den Grundregeln des ökologischen Landbaus gehört die umfassende Nutzung von Weideflächen.
- (3) In einigen Mitgliedstaaten wird der Weidegang auf ökologischen Weideflächen mit dem traditionellen Weidesystem der Transhumanz (mit einer Wander- und einer Hüteperiode) kombiniert. Werden Tiere im Rahmen der Transhumanz von einer Weide zu einer anderen getrieben, laufen und grasen sie sowohl auf dem Hinweg zu den Transhumanzonen als auch auf dem Rückweg und bei einem Wechsel zwischen den verschiedenen Transhumanzweiden auf konventionellen Flächen.
- (4) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die Transhumanz im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung auf-

rechterhalten werden kann, auch wenn die Tiere eine bestimmte Menge konventionellen Raufutters aufnehmen.

- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

In Abschnitt B des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird folgende Nummer 4.10 eingefügt:

„4.10. Unbeschadet der Nummer 4.13 dürfen Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode auf konventionellen Flächen grasen, wenn sie von einer Weidefläche zu einer anderen Weidefläche getrieben werden. Die Aufnahme konventioneller Futtermittel in Form von Gräsern oder anderer Vegetation, die die Tiere in dieser Periode fressen, darf nicht über 10 % der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2006

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

(<sup>1</sup>) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 780/2006 der Kommission (AbL. L 137 vom 25.5.2006, S. 9).

Handwritten scribbles and faint markings at the bottom right of the page.

Faint handwritten markings at the bottom center of the page.

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1991/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 411 vom 30. Dezember 2006)

Die Verordnung (EG) Nr. 1991/2006 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1991/2006 DES RATES**

**vom 21. Dezember 2006**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist erforderlich, die Durchführung des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel mit konkreten Maßnahmen im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz voranzubringen.
- (2) In die Gemeinschaft eingeführte ökologische Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt sollten mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau in Verkehr gebracht werden können, wenn sie nach Produktionsvorschriften erzeugt wurden und Kontrollregelungen unterliegen, die mit dem Gemeinschaftsrecht konform oder diesem gleichwertig sind.
- (3) Drittländer, deren Produktionsstandards und Kontrollregelungen den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften gleichwertig sind, sollten anerkannt werden, und eine Liste dieser Länder sollte veröffentlicht werden. Die Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die in Drittländern, die nicht in die Liste aufgenommen wurden, für die Durchführung der Kontrollen zuständig sind, sollten ebenfalls anerkannt und in ein Verzeichnis aufgenommen werden. Unternehmen in Drittländern, die ihre Erzeugnisse unmittelbar in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften herstellen, sollten ihre Tätigkeit den von der Kommission zu diesem Zweck anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden unterstellen können.

- (4) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (2) können die Mitgliedstaaten Einführern unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2006 die Genehmigung erteilen, einzelne Erzeugnisse in der Gemeinschaft zu vermarkten. Sie sollte dahin gehend geändert werden, dass ab diesem Datum die derzeitige durch eine neue Einfuhrregelung ersetzt wird.
- (5) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel ist es erforderlich, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Einführern auf Einzelfallbasis Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen in der Gemeinschaft zu erteilen, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der für die Durchführung der Kontrollen zuständigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden in Ländern, die nicht in die Liste anerkannter Drittländer aufgenommen sind, zu verlängern, bis die für die Anwendung der neuen Einfuhrregelung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterzogen wurden oder gemäß Artikel 11 eingeführt wurden;

(1) Stellungnahme vom 28. September 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1851/2006 der Kommission (ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 88).

bei gemäß Artikel 11 Absatz 6 eingeführten Erzeugnissen muss die Durchführung des Kontrollverfahrens jedoch Anforderungen genügen, die denen nach Artikel 9, insbesondere Absatz 4 des genannten Artikels, gleichwertig sind“.

## 2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

### „Artikel 11

(1) Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf den ökologischen Landbau hinweist, sofern

- a) das Produkt den Vorschriften der Artikel 5 und 6 dieser Verordnung entspricht,
- b) alle Unternehmen einschließlich der Ausfühler ihre Tätigkeit einer nach Absatz 2 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unterstellt haben und
- c) die betreffenden Unternehmen den Einführern oder den nationalen Behörden zu jeder Zeit Unterlagen vorlegen können, die die Identität des Unternehmens, das den letzten Arbeitsgang durchgeführt hat, belegen, Aufschluss über Art bzw. Umfang der seiner Kontrolle unterliegenden Erzeugnisse geben und es ermöglichen, die Einhaltung der Buchstaben a und b durch das Unternehmen sowie die Geltungsdauer zu überprüfen.

(2) Nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren erkennt die Kommission die Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Absatz 1 Buchstabe b, einschließlich der Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Artikel 9, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Belege nach Absatz 1 Buchstabe c zuständig sind, an und stellt eine Liste dieser Kontrollstellen und Kontrollbehörden auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der einschlägigen Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen unterliegen einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, der Aufsicht und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde alle erforderlichen Informationen an. Ferner kann die Kommission Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Aufsicht und über mehrere Jahre hinweg vorgenommene Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten bzw. Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Vorschriften festgelegt.

(3) Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen ferner in der Gemeinschaft mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf den ökologischen Landbau hinweist, sofern

- a) das Erzeugnis nach Produktionsstandards produziert wurde, die den Vorschriften der Artikel 5 und 6 für die ökologische Produktion in der Gemeinschaft gleichwertig sind,
- b) die Unternehmen Kontrollmaßnahmen unterstellt wurden, die den in den Artikeln 8 und 9 genannten Maßnahmen an Wirksamkeit gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt wurden,
- c) die Unternehmen ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 4 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 5 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unterstellt haben und
- d) die zuständige Behörde, Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des nach Absatz 4 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes genügt. Das Original der Bescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein. Anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde bereitzuhalten.

(4) Die Kommission kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Vorschriften unterliegt, die denen der Artikel 5 und 6 gleichwertig sind und deren Kontrollregelungen denen der Artikel 8 und 9 an Wirksamkeit gleichwertig sind, und kann diese Länder in eine entsprechende Liste aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und Kontrollregelungen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die entsprechend anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der geltenden Kontrollregelungen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Überwachung über die anerkannten Drittländer, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten bzw. Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Vorschriften festgelegt.

(5) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Absatz 1 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 4 anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollstellen und Kontrollbehörden, einschließlich der Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Artikel 9, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 3 zuständig sind, anerkennen und eine Liste dieser Kontrollstellen und Kontrollbehörden erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollstelle oder Kontrollbehörde eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde alle nötigen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungs-

stelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde regelmäßig einer vor Ort durchgeführten Evaluierung unterzogen, beaufsichtigt und über bestimmte Mehrjahreszeiträume neu beurteilt. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeiten der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Aufsicht und über mehrere Jahre hinweg vorgenommene Wiederbewertung der Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Vorschriften festgelegt.

(6) Während des am 1. Januar 2007 beginnenden und zwölf Monate nach Veröffentlichung der ersten Liste der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Absatz 5 endenden Zeitraums kann einem Einführer in dem Mitgliedstaat, in dem der Einführer seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 gemeldet hat, von der zuständigen Behörde die Genehmigung erteilt werden, Erzeugnisse aus Drittländern in den Verkehr zu bringen, die nicht in die Liste nach Absatz 4 aufgenommen sind, sofern der Einführer hinreichende Nachweise erbringt, dass die Bedingungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind. Wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Genehmigung umgehend zurückgezogen. Die Genehmigung erlischt spätestens 24 Monate nach der Veröffentlichung der ersten Liste der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden nach Absatz 5. Für eingeführte Erzeugnisse müssen Kontrollbescheinigungen vorliegen, die von einer Behörde oder Stelle ausgestellt wurden, die von der zuständigen Behörde des genehmigenden Mitgliedstaats als für die Erteilung von Kontrollbescheinigungen zuständig anerkannt wurde. Das Original der Kontrollbescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein, anschließend hat der Einführer sie mindestens zwei Jahre für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde bereit zu halten.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Genehmigungen mit, die er nach diesem Absatz erteilt hat, einschließlich Informationen über die betreffenden Produktionsstandards und Kontrollregelungen.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission wird eine nach diesem Absatz erteilte Genehmigung von dem in Artikel 14 genannten Ausschuss geprüft. Ergibt die Prüfung, dass die Bedingungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b nicht erfüllt sind, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Genehmigung zurückzuziehen.

Wurden einem Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats vor dem 31. Dezember 2006 Genehmigungen zum Inverkehrbringen von aus einem Drittland eingeführten Erzeugnissen gemäß diesem Absatz erteilt, so erlöschen diese Genehmigungen bis spätestens zum 31. Dezember 2007.

(7) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich

- a) der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen und Kontrollbehörden, einschließlich der Veröffentlichung von Listen der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen und Kontrollbehörden, und
- b) der Unterlagen nach Absatz 1 und der Bescheinigung nach Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6, wobei sie den Vorteilen elektronischer Bescheinigungen, einschließlich des verbesserten Schutzes vor Betrug, Rechnung trägt.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2006.

3. Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

4. Anhang III Abschnitt C wird wie folgt geändert.

a) Nummer 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— erster Empfänger: jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6, an die eine Sendung geliefert wird und die die Sendung zur weiteren Aufbereitung oder zum Inverkehrbringen in der Gemeinschaft annimmt.“

b) Nummer 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde prüft die in Abschnitt C Nummer 2 genannten Bestands- und Finanzbücher, die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d oder Absatz 6 vorgesehene Kontrollbescheinigung und die Unterlagen nach Artikel 11 Absatz 1.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2007.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
J. KORKEAJOJA

Handwritten scribbles and faint markings at the bottom right of the page.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 394/2007 DER KOMMISSION

vom 12. April 2007

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Grundregeln des ökologischen Landbaus für Agrarbetriebe in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 müssen die Tiere mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Jedoch ist die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bis zu einem bestimmten Höchstprozentatz der Ration zulässig.
- (2) Die Erzeuger in bestimmten Mitgliedstaaten sehen sich derzeit einem Mangel an ökologischen Futtermitteln gegenüber, der auf unterdurchschnittliche Ernten ökologischer Kulturen, verstärkte gesetzliche Anforderungen hinsichtlich des ökologischen Ursprungs der Futtermittel und die expandierenden Märkte für ökologische Erzeugnisse zurückzuführen ist. Um diesen Mangel zu beheben, emp-

fielt es sich, den Prozentsatz der Umstellungsfuttermittel, die der Futtermittelration beigemischt werden dürfen, während eines befristeten Zeitraums anzuheben.

- (3) Eine befristete Anhebung des zulässigen Prozentsatzes der Umstellungsfuttermittel wird auch eine künftige Versorgung mit ökologischen Futtermitteln gewährleisten und den Landwirten einen Anreiz zur Umstellung auf den ökologischen Landbau bieten, indem der Markt für Umstellungsfuttermittel verbessert wird.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 2007

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1997/2006 (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 1).

## ANHANG

Anhang I Teil B Nummer 4.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

„4.4. Bis zum 31. Dezember 2008 ist die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln im Durchschnitt bis zu maximal 50 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, so kann dieser Satz 80 % betragen.

Ab dem 1. Januar 2009 ist die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, so kann dieser Satz 60 % betragen.

Diese Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt.“

Handwritten scribbles and faint markings at the bottom right of the page.

Handwritten scribbles and faint markings at the bottom center of the page.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 807/2007 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2007

## zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der in Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilten Genehmigung zur Verwendung von Metaldehyd im ökologischen Landbau endete am 31. März 2006.
- (2) Mehrere Mitgliedstaaten haben wissen lassen, dass die Landwirte des ökologischen Landbaus in ihrem Hoheitsgebiet über keine rentable Alternative zur Verwendung von Metaldehyd zur Bekämpfung von Mollusken bei bestimmten Ackerkulturen verfügen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2007

- (3) Bis die Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit neuen Verfahren zur Bekämpfung von Mollusken vorliegen und verstärkt alternative Substanzen zur Verfügung stehen, wird es daher als notwendig erachtet, für einen befristeten Zeitraum erneut eine Genehmigung zur Verwendung von Metaldehyd zu erteilen.
- (4) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (AbL. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

## ANHANG

In Anhang II Teil B Nummer 1 („Pflanzenschutzmittel“) Tabelle III („Substanzen, die nur in Fällen und/oder Spendern verwendet werden dürfen“) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird bei der Angabe „Metaldehyd“ das Datum „31. März 2006“ durch das Datum „31. März 2008“ ersetzt.

---

Handwritten scribbles and faint markings at the bottom right of the page.

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

**über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.
- (2) Der Anteil des ökologischen/biologischen Agrarsektors nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbraucherverwünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.
- (3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen

fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich dieser Sektor entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

- (4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sieht eine Verbesserung und Verstärkung der gemeinschaftlichen Standards für den ökologischen/biologischen Landbau sowie der Einfuhr- und Kontrollvorschriften vor. Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 aufgefordert, den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dafür im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung der Normen zu begünstigen und nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung anzustreben.
- (5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.
- (6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(2)</sup> aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und die tierische Erzeugung sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich der Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Meeresalgen, für die Umstellung, und für die

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 22. Mai 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

- Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln, einschließlich Wein, sowie von Futtermitteln und von ökologischer/biologischer Hefe erstreckt. Die Kommission sollte die Verwendung der Erzeugnisse und Stoffe zulassen und darüber entscheiden, welche Verfahren im ökologischen/biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden.
- (8) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion sollte insbesondere durch Förderung der Verwendung neuer, für die ökologische/biologische Produktionsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.
- (9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GMO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht im ökologischen/biologischen Landbau oder bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.
- (10) Es ist das Ziel, das Vorkommen von GMO in ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GMO im Zusammenhang stehen.
- (11) Der ökologische/biologische Landbau sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen die Nährstoffe wieder zuzuführen.
- (12) Der ökologische/biologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern, die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens und nicht aus auf den Boden ausgebrachten löslichen Düngemitteln beziehen.
- (13) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen/biologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion vereinbar sind.
- (14) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.
- (15) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und dem Land, für geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Pflanzenerzeugnissen, die im Betrieb selbst oder in benachbarten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, gesorgt werden.
- (16) Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.
- (17) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierenschutzstandards achten sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Tierrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für die tierische Erzeugung und die Aquakultur sollten wenigstens die Befolgung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und der sich daran anschließenden Empfehlungen seines Ständigen Ausschusses (T-AP) gewährleisten.
- (18) Das System der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung sollte anstreben, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten mit ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren zu realisieren. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch/biologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung des Sektors gewährleistet werden.
- (19) Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.
- (20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.
- (21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.
- (22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten: Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.

- (23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache vor der Benutzung für nicht ökologische/biologische Erzeugnisse geschützt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ableitungen und Diminutive dieser Begriffe erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.
- (24) Um Klarheit für den Verbraucher auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt zu schaffen, sollte das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel vorgeschrieben werden. Für alle in der Gemeinschaft produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das Gemeinschaftslogo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können.
- (25) Es erscheint jedoch angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.
- (26) Das Gemeinschaftslogo sollte in keinem Fall die gleichzeitige Verwendung nationaler oder privater Logos ausschließen.
- (27) Ferner sollten die Verbraucher zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Vermeidung von Unklarheiten darüber, ob das Erzeugnis aus der Gemeinschaft stammt oder nicht, bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich die Erzeugnisse zusammensetzen, informiert werden.
- (28) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten zur Förderung eines einheitlichen ökologischen/biologischen Produktionskonzepts beitragen. Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sollten sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten sie keine zusätzlichen Kontrollen einführen oder finanzielle Belastungen auferlegen.
- (29) Im Hinblick auf die Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, für die pflanzliche und tierische Erzeugung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nationale Produktionsvorschriften anzuwenden, die strenger sind als die gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, sofern diese nationalen Vorschriften auch auf die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung Anwendung finden und im Übrigen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.
- (30) Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein Erzeugnis als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen, aus dessen Etikett hervorgehen muss, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht oder hergestellt wurde.
- (31) Um sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, sollten die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz<sup>(1)</sup> eingerichteten und betriebenen Kontrollsystem unterliegen.
- (32) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmern, z. B. auf solche, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, anzuwenden. Es ist daher angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, solche Unternehmer von diesen Anforderungen auszunehmen. Um jedoch Betrug zu verhindern, sollte die Ausnahmeregelung nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben haben.
- (33) Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder -stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.
- (34) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im *Codex Alimentarius* berücksichtigen.
- (35) Es erscheint angebracht, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt wurden. Für nicht in dieser Liste aufgeführte Drittländer sollte die Kommission ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und -stellen aufstellen, die als zuständig für die Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung in den betreffenden Drittländern anerkannt sind.
- (36) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung dieser Verordnung und als Instrumente für Produzenten, Marktteilnehmer und politische Entscheidungsträger zu erhalten. Der Bedarf an statistischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

- (37) Diese Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der der Kommission hinreichend Zeit lässt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.
- (38) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (39) Angesichts der dynamischen Entwicklung des Öko-/Bio-sektors, einiger äußerst sensibler Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsmethoden und der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen einer künftigen Überprüfung zu unterziehen.
- (40) Solange keine detaillierten Produktionsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### TITEL I

### ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:

- alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
  - die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:
- lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
  - verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- Futtermittel,
- vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

#### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- „Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs“: alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- „ökologisch/biologisch“: aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;
- „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;
- „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;

- f) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- g) die Begriffsbestimmung für „Aquakultur“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds<sup>(1)</sup>;
- h) „Umweltung“: Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;
- i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;
- j) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“ und „Inverkehrbringen“ sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>(2)</sup>;
- k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;
- l) die Begriffsbestimmung für „vorverpackte Lebensmittel“ ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(3)</sup>;
- m) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- n) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- o) „Kontrollbehörde“: eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- p) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- q) „Konformitätszeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;
- r) die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;
- s) die Begriffsbestimmung für „Pflanzenschutzmittel“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(4)</sup>;
- t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates<sup>(5)</sup> und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;
- w) die Begriffsbestimmung für „Futtermittelzusatzstoffe“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung<sup>(6)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (AbL. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/142/EG der Kommission (AbL. L 368 vom 23.12.2006, S. 110).

<sup>(4)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (AbL. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

<sup>(5)</sup> ABl. L 106 vom 14.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (AbL. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

<sup>(6)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbL. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

- x) „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;
- y) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutat verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;

z) die Begriffsbestimmung für „ionisierende Strahlung“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen <sup>(1)</sup> mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile <sup>(2)</sup>;

aa) „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“: die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

## TITEL II

### ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/ BIOLOGISCHEN PRODUKTION

#### Artikel 3

##### Ziele

Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
  - i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
  - ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,
  - iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,

- iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;
- b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;
- c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

#### Artikel 4

### Allgemeine Grundsätze

Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:

- a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
  - i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,
  - ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,
  - iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,
  - iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;
- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf
  - i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
  - ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,
  - iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;
- c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen
  - i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und
  - ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder
  - iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.
- e) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;

#### Artikel 5

##### Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;
- c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;
- f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;
- g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;
- h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierspezifischer Bedürfnisse;
- i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;
- j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;

- l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;

- m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;

- n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristig der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;

- o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (\*) gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

#### Artikel 6

##### Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

(\*) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

## Artikel 7

**Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln**

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zootechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

## TITEL III

## PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

## KAPITEL 1

## Allgemeine Produktionsvorschriften

## Artikel 8

## Allgemeine Anforderungen

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

## Artikel 9

## Verbot der Verwendung von GVO

- (1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.
- (2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>(1)</sup> oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten

Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel/Pund Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

## Artikel 10

## Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

## KAPITEL 2

## Landwirtschaftliche Erzeugung

## Artikel 11

## Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 99).

## Artikel 12

## Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.
- b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.
- c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.
- d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
- g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.
- h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
- j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
  - b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.
- (3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 13

## Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen

(1) Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>(1)</sup> und von einer Qualität sind, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer<sup>(2)</sup> entspricht und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs<sup>(3)</sup> genügen;
- b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums oder die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(2) Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch gelten zu können; ferner

- a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;
- b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu diesem Zweck zugelassen wurden.

(3) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 14

##### Vorschriften für die tierische Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Herkunft der Tiere:
- i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.
  - ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.
  - iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.
- b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:
- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.
  - ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
  - iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
  - iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
  - v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.
- vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
- vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
- viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
- ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkererzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.
- x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.
- xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkererzeugnisse ist untersagt.
- c) Züchtung:
- i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.
  - ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.
  - iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.
  - iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.
- d) Futtermittel:
- i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.
  - ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futtermittleration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.

- iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.

## Artikel 15

## Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:

- iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-angserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel-angserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
- vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugeperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.
- ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
- iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
- iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
- a) Herkunft der Aquakulturtiere:
- i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt.
- ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden.
- b) Haltungspraktiken:
- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.
- ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
- iii) Durch die Haltungspraktiken müssen negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt — einschließlich des Entweichens von Beständen — so gering wie möglich gehalten werden.
- iv) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.
- v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz erhalten bleibt.
- vi) Ein Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, ist so gering wie möglich zu halten.
- c) Fortpflanzung:
- i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.
- ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen.
- iii) Es sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.

- d) Futtermittel für Fische und Krebstiere: Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
- i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.
- ii) Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.
- iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
- e) Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren:
- i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.
- ii) Sie müssen in Gewässern gehalten werden, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen.
- iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und von einer Qualität sein, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG entspricht.
- f) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Gestaltung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen.
- ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der
- iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
- iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- g) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 16

#### Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung

(1) Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:

- a) als Pflanzenschutzmittel;
- b) als Düngemittel und Bodenverbesserer;
- c) als nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung;
- d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
- e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
- f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, die die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

(2) Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich;

- b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
- i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
  - ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;
- d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;
- e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
- i) Sie sind für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und tragen zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
  - ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden.
- (3) a) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe angewendet werden dürfen, der Anwendungsweise, der Dosierung, des Verwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über die Rücknahme der Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe entscheiden.
- b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.
- Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.
- c) Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Erzeugnisse oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien des Absatzes 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche nationalen Vorschriften.
- (5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

## Artikel 17

## Umstellung

(1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:

- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.
- b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.
- c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
- d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.
- e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

#### KAPITEL 3

### Herstellung verarbeiteter Futtermittel

#### Artikel 18

#### Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

(1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.

(2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.

(3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.

(4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

(5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### KAPITEL 4

### Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

#### Artikel 19

#### Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

(1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.

(2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:

a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.

b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in

Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.

c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.

d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.

e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

(3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 20

#### Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe

(1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nicht-ökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.

(3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

#### Artikel 21

#### Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

(1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

## KAPITEL 5

### Flexibilität

#### Artikel 22

#### Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

(1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränkt und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
- b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;

c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;

d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;

e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;

f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen Produktion in Katastrophenfällen erforderlich sind;

g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;

h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.

## TITEL IV

### KENNZEICHNUNG

#### Artikel 23

#### Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelauflangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelauflangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
  - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
  - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;
- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;
- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
  - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
  - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
  - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen:

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.

(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

#### Artikel 24

#### Verbindliche Angaben

- (1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss
  - a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
  - b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;
  - c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
    - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
    - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
    - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Landwirtschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 25

##### Logos für ökologische/biologische Produktion

(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

#### Artikel 26

##### Besondere Kennzeichnungsvorschriften

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

- a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,
- b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,
- c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

#### TITEL V

##### KONTROLLEN

#### Artikel 27

##### Kontrollsystem

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

(2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

(4) Die zuständige Behörde kann

- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
- b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.

(5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere

- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
- b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
  - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
  - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
  - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
- c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
- d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
- e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.

(6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:

- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmern gegenüber zur Auflage macht;
- b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.

(7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:

- a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;
- b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.

(8) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

(9) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde

- a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;
- b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;
- c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;
- d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codenummer zu.

(11) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.

(12) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden

Unternehmern mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.

(14) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens zum 31. März jedes Jahres ist ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

#### Artikel 28

##### Teilnahme am Kontrollsystem

(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittländ einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
- b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausfühler, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittländ einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.

#### Artikel 29

#### Bescheinigungen

(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art und das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.

(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 30

#### Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

#### Artikel 31

#### Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

#### TITEL VI

#### HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

#### Artikel 32

#### Einfuhr konformer Erzeugnisse

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis den Vorschriften der Titel II, III und IV sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen für seine Produktion einschlägigen Durchführungsbestimmungen genügt;
- b) alle Unternehmer, einschließlich der Ausfühler, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterworfen worden sind;
- c) die betreffenden Unternehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Buchstabe b ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 29 jederzeit vorlegen können, die die Identität des Unternehmers, der den letzten Arbeitsgang durchgeführt hat, belegt und es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes durch diesen Unternehmer zu überprüfen.

(2) Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels zuständig sind, an und stellt ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen werden einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle unterzogen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produk-

tionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

### Artikel 33

#### Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf auch in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis nach Produktionsvorschriften produziert wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;
- b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit denjenigen des Titels V gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt worden sind;
- c) die Unternehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;
- d) die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

Das Original der Bescheinigung gemäß diesem Absatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein; anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Grundsätzen und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V; sie kann diese Länder in ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung unterzogen. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

## TITEL VII

## ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Artikel 34

## Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse

(1) Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die Vermarktung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats produzierter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

## Artikel 35

## Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig folgende Informationen:

- a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- b) Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

## Artikel 36

## Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

## Artikel 37

## Ausschuss für ökologische/biologische Produktion

- (1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Produktion unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

## Artikel 38

## Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

- a) den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben;
- b) den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV;
- c) dem Kontrollsystem des Titels V, insbesondere zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Überprüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen, den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie den Bescheinigungen gemäß Artikel 29;
- d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 32 und Artikel 33, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind;
- e) den Vorschriften für den freien Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse nach Artikel 34 und für Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 35.

## Artikel 39

## Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

## Artikel 40

## Übergangsmaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 41

## Bericht an den Rat

- (1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.
- (2) In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:
- Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ökologischer/biologischer Lebensmittel, die durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitet werden;
  - Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwellen und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;
  - Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die eingeführten

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2007.

Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb oder zu Hindernissen für die Produktion und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.

- (3) Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

## Artikel 42

## Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GABRIEL

## ANHANG

## ANGABEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1

BG:	βιολογικην
ES:	ecológico, biológico
CS:	ekologické, biologické
DA:	økologisk
DE:	ökologisch, biologisch
ET:	mahe, ökoloogiline
EL:	βιολογικό
EN:	organic
FR:	biologique
GA:	orgánach
IT:	biologico
LV:	bioloģisks, ekoloģisks
LT:	ekologiškas
LU:	biologesch
HU:	ökológiái
MT:	organiku
NL:	biologisch
PL:	ekologiczne
PT:	biológico
RO:	ecologic
SK:	ekologické, biologické
SL:	ekološki
FI:	luonnonmukainen
SV:	ekologisk

---

*[Faint, illegible handwritten text]*

**(ANMERKUNG DER RED.: GÜLTIG AB 01.12.2007)**

**ANHANG VI**

**Einleitung**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. **Zutaten:** Stoffe nach der Definition in Artikel 4 dieser Verordnung mit den Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>.
2. **Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:**
  - a) einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und / oder mechanischer und / oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen;
  - b) ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen gemäß den Nummern 5 und 7 anzusehen sind.
3. **Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs:** Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:
  - 3.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger dieser Stoffe gemäß den Definitionen in den Nummern 5 und 6;
  - 3.2 Aromen gemäß der Definition in Nummer 7;
  - 3.3 Wasser und Salz;
  - 3.4 Mikroorganismen, Kulturen;
  - 3.5 Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine.
4. **Verarbeitungshilfsstoffe:** Stoffe, gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(2)</sup>.
5. **Lebensmittelzusatzstoffe:** Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fallen.
6. **Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel:** Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu dienen, einen Lebensmittelzusatzstoff zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder physikalisch zu verändern, ohne seine technologische Funktion zu beeinflussen, um seine Handhabung, An- oder Verwendung zu erleichtern.
7. **Aromen:** Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung<sup>(3)</sup>, die unter diese Richtlinie fallen.

---

(1) ABl. Nr. L 33 vom 08.02.1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L 40 vom 11.02.1989, S. 27

(3) ABl. Nr. L 184 vom 15.07.1988, S. 61

### Allgemeine Grundsätze

Die Teile A, B und C umfassen Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs, mit Ausnahme von Weinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates<sup>(\*)</sup>, bestehen.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als aus ökologischer Landwirtschaft stammend gekennzeichnet sind und die vor dem Geltungstermin der Verordnung (EG) Nr. 780/2006 der Kommission<sup>(\*\*)</sup> vorschriftsmäßig erzeugt wurden, können bis zur Ausschöpfung der Bestände vermarktet werden.

Für Lebensmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs gelten die Vorschriften von Artikel 3 der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(\*\*\*)</sup>.

Die Aufnahme von Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Teil A.1 wird vor dem 31. Dezember 2007 im Hinblick auf eine Begrenzung oder das Verbot der Verwendung dieser Zusatzstoffe erneut geprüft.

Unbeschadet der Bezugnahme auf Zutaten gemäß den Teilen A und C oder auf Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Teil B dürfen ein Verarbeitungsverfahren, beispielsweise das Räuchern, eine Zutat oder ein Verarbeitungshilfsstoff nur gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und / oder einzelstaatlichen, dem Vertrag entsprechenden Rechtsvorschriften, oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Herstellungspraxis für Lebensmittel angewendet bzw. zugesetzt werden. Falls solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, sind die Regeln der guten Herstellungspraxis für Lebensmittel einzuhalten. Zusatzstoffe sind insbesondere gemäß den Vorschriften der Richtlinie 89/107/EWG, gegebenenfalls auch denen in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannten Globalrichtlinie zu verwenden. Die Verwendung von Aromen erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 88/388/EWG, die Verwendung von Lösemitteln nach den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösemittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden<sup>(4)</sup>.

### TEIL A - ZUTATEN NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE C) UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5A BUCHSTABE D) DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91

#### A.1 Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
E 153	Pflanzenkohle		X	Geaschter Ziegenkäse Morbier-Käse
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucesther-Käse Schottischer Cheddar Mimolette-Käse

(\*) ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

(\*\*) ABl. L 137 vom 25.5.2006, S. 9

(\*\*\*) ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1

(4) ABl. Nr. L 157 vom 24.06.1988, S. 28

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
E 170	Calciumcarbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden.
E 220 oder E 224	Schwefeldioxid  Kaliummetabisulfit	X  X	X  X	Obstweine (°) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein), sowie Met: 50 mg (°) Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (°) (°) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO <sub>2</sub> (°) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben
E 250 oder E 252	Natriumnitrit  Kaliumnitrat		X  X	Fleischerzeugnisse (°) E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmeng, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmeng, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	X	X	
E 290	Kohlendioxid	X	X	
E 296	Apfelsäure	X		
E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse (°)
E 301	Natriumascorbat		X	In Verbindung mit Nitrit oder Nitrat bei Fleischerzeugnissen (°)
E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
E 322	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (°)
E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
E 330	Zitronensäure	X		
E 331	Natriumcitrat		X	
E 333	Calciumcitrat	X		

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
E 335	Natriumtartrat	X		
E 336	Kaliumtartrat	X		
E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
E 400	Alginsäure	X	X <sup>(1)</sup>	Milcherzeugnisse (1)
E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse (1)
E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 410	Johannisbrotkernmehl	X	X	
E 412	Guarkernmehl	X	X	
E 414	Gummi arabicum	X	X	
E 415	Xanthan	X	X	
E 422	Glycerin	X		Pflanzenextrakte
E 440 (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce di leche“ (1) und Sauerrahmbutter (1) (1) „Dulce di leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gesüßter, eingedickter Milch
E 501	Kaliumcarbonat	X		
E 503	Ammoniumcarbonat	X		
E 504	Magnesiumcarbonat	X		
E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
E 516	Calciumsulfat	X		Träger
E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Stickstoff	X	X	
E 948	Sauerstoff	X	X	

- (<sup>1</sup>) Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.  
(<sup>2</sup>) Darf nur verwendet werden, wenn gegenüber der zuständigen Behörde zufrieden stellend nachgewiesen wurde, dass es keine technologische Alternative gibt, die in Bezug auf die Hygiene dieselbe Sicherheit bietet und/oder die Erhaltung der besonderen Merkmale des Erzeugnisses gestattet.

#### A.2 Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG

Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.

#### A.3 Wasser und Salz

Trinkwasser,  
Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

#### A.4 Zubereitungen aus Mikroorganismen:

Alle normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Zubereitungen aus Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Mikroorganismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(\*)</sup>.

#### A.5 Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### A.6 Verwendung bestimmter Farben für Stempelaufdrucke

Bei der Verwendung von Farben für Stempelaufdrucke auf den Schalen von Eiern gilt Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(\*\*)</sup>.

(\*) ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1

(\*\*) ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13

**TEIL B – VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE D UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5A BUCHSTABE E DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN**

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie. 98/83/EG des Rates (*)
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
Zitronensäure	X		Ölherstellung und Stärkehydrolyse
Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
Schwefelsäure	X		Zuckerherstellung
Isopropanol (Propanol-2-ol)	X		Bis 31.12.2006 beim Kristallisationsprozess in der Zuckerherstellung unter Einhaltung der Richtlinie 88/344/EWG
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol	X	X	Lösemittel
Gerbsäure	X		Filterhilfe
Eiweißalbumin	X		
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
Aktivkohle	X		
Talkum	X		
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (*)

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Kaolin	X	X	Propolis (1)
Kieselgur	X		
Perlit	X		
Haselnusschalen	X		
Reismehl	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel
Carnaubawachs	X		Trennmittel

(1) Die Einschränkung betrifft nur tierische Erzeugnisse.

Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen:

Alle normalerweise als Verarbeitungshilfsstoffe in der Lebensmittelherstellung verwendeten Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, ausgenommen genetisch veränderte Mikroorganismen oder von genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG\* abgeleitete Enzyme.

(2) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

### TEIL C - ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1 Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.1.1 Essbare Früchte, Nüsse und Samen:

Eicheln	Quercus spp.
Kolanuss	Cola acuminata
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2 Essbare Gewürze und Kräuter:

Muskatnuss	Myristica fragrans, nur bis 31.12.2000
Pfeffer, grün	Piper nigrum, nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	Schinus molle L.
Meerrettichsamen	Armoracia rusticana
Kleiner Galgant	Alpinia officinarum
Saflorblüten	Cartamus tinctorius
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3 Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegrass, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

C.2 Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.2.1 Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuss	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus
Palmen	Elaeis guineensis
Raps	Brassica napus, rapa
Saflor	Carthamus tinctorius
Sesam	Sesamum indicum
Soja	Glycine max

C.2.2 Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker, nur bis 01.04.2003  
Fructose  
Reispapier  
Oblaten  
Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

C.2.3 Verschiedenes:

Koriander, geräuchert                      Coriandrum sativum, nur bis 31.12.2000  
Erbsenprotein                                Pisum spp.

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs.

Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmackgebende Zutaten in Süßwaren verwendet werden dürfen, nur zur Herstellung von 'Gummibärcchen', nur bis 30.9.2000.

Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle and Schinus terebinthifolium, nur bis 31.12.2000

C.3 Tierische Erzeugnisse:

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Buttermilchpulver                            nur bis 31.08.2001

Gelatine

Honig    nur bis 28.02.2001

Laktose                                         nur bis 31.08.2001

Molkenpulver „Herasuola“

Naturdärme

## REGELUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES INHALTS VON ANHANG VI

festgelegt durch Verordnung (EWG) Nr. 207/93 geändert  
durch Verordnung (EG) Nr. 345/97  
und Verordnung (EG) Nr. 2020/2000

### Artikel 1

Der Inhalt des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

### Artikel 2

Die Teile A und B des Anhangs VI können nur geändert werden, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) für Zutaten gemäß Anhang VI Teil A Nummer 1:

Unbeschadet der Aufnahmebedingungen für Zusatzstoffe gemäß der Richtlinie 89/107/EWG des Rates\* sind nur solche Stoffe aufzunehmen, ohne die diese Lebensmittel nachweislich weder erzeugt noch haltbar gemacht werden können.

- b) für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VI Teil B:

Es werden nur solche Stoffe aufgenommen, die bei der Lebensmittelverarbeitung allgemein gebräuchlich sind und ohne die diese Lebensmittel nachweislich nicht erzeugt werden können.

\* ABl. Nr. 40 vom 11.02.1989, S. 27

### Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Marktteilnehmer hat der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen, dass die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt.
- b) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen, nachdem sie überprüft hat, dass der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 6 höchstens dreimal um jeweils sieben Monate verlängern.
- c) Es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 4 oder Absatz 6 gefasst, nach dem eine erteilte Zulassung für die betreffende Zutat zurückgezogen werden soll.

(2) Wird die Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- a) Zulassungsdatum und im Falle einer verlängerten Zulassung das Datum der ersten Zulassung;
- b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Zulassung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Zulassung erteilt hat;
- c) Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;
- d) Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
- e) benötigte Mengen sowie Begründung dafür;
- f) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer;
- g) Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet.

Die Kommission und / oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während des Mangelzeitraums Lieferungen erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Zulassung zurückzuziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum zu verkürzen, und muss er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Information über die Maßnahmen unterrichten, die er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen.

(5) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(6) Will ein Mitgliedstaat sicherstellen, dass eine auf herkömmlichem Weg hergestellte Zutat nach Ablauf der dritten Verlängerung der Zulassung weiterhin verwendet werden darf, muss er zusammen mit der Mitteilung der dritten Verlängerung einer erteilten Zulassung einen Antrag auf Aufnahme der Zutat in Anhang VI Teil C einreichen. Solange kein Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 14 in Kraft getreten ist, nach dem die Zutat in Anhang VI Teil C aufgenommen oder die Zulassung zurückgezogen werden soll, kann der Mitgliedstaat die Zulassung weitere Male um jeweils sieben Monate verlängern, wobei die Bedingungen der Absätze 1, 2 und 3 einzuhalten sind.

Handwritten scribbles and faint markings at the bottom right of the page.

08.06.07

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Entschließung des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

**KOM(2005) 671 endg.; Ratsdok. 5101/06**

Der Bundesrat hat in seiner 834. Sitzung am 8. Juni 2007 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

---

**Entschließung des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

**KOM(2005) 671 endg.; Ratsdok. 5101/06**

1. Der Bundesrat anerkennt die von der Bundesregierung erreichten deutlichen Verbesserungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission vom 21. Dezember 2005.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass seine Stellungnahme vom 7. April 2006 (BR-Drucksache 17/06 (Beschluss)) nicht in allen Punkten umgesetzt wurde. Insbesondere macht der Bundesrat auf folgende Punkte des Verordnungsvorschlags (Ratsdok. 17085/06) aufmerksam, die aus seiner Sicht bisher noch nicht zufriedenstellend geregelt sind:
  - Mit dem neuen Vorschlag ist kein deutlicher Beitrag zur Entbürokratisierung und Vereinfachung erreicht worden.
  - Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen sind nicht - wie bisher - in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen (Artikel 1 Abs. 3).
  - Die Ziele und Grundsätze in den Artikeln 3 bis 6 sind teilweise unpräzise und interpretationsbedürftig.
  - Der neue Vorschlag enthält unklare Formulierungen zur Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und zur Verwendung von durch GVO hergestellten Lebensmittelzusatzstoffen.

3. Der Bundesrat bekräftigt seine Stellungnahme vom 7. April 2006 in den Punkten, in denen die Bundesregierung keine Verbesserungen erreichen konnte. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere, sich bei den Beratungen zu den Durchführungsvorschriften nachdrücklich dafür einzusetzen, dass
  - diese möglichst zeitnah zur Verordnung erlassen werden,
  - die neue Verordnung nicht zu einem Rückschritt des derzeit erreichten hohen Standards des ökologischen Landbaus in der EU führt,
  - die Flexibilitätsvorschriften nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen,
  - die bewährten Kontrollvorschriften der bisherigen Verordnung übernommen und
  - die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten für die "Anbindehaltung" beibehalten werden.
  
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sofern gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen in den Geltungsbereich nicht wieder aufgenommen werden, Regelungen dazu im Rahmen des Ökolandbaugesetzes auf nationaler Ebene zu treffen.

Handwritten scribbles and marks at the bottom right of the page.

Small handwritten marks and characters at the bottom center of the page.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

## LISTE DER KONTROLLSTELLEN GEMÄSS ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91

(2007/C 35/04)

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel schaffen die Mitgliedstaaten ein Kontrollverfahren, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und /oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist.

Gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung enthält diese Mitteilung die Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren und der zugelassenen Kontrollstellen auf Basis der in 2006 überarbeiteten Angaben der Mitgliedstaaten.

In der Spalte „Bemerkungen“ werden die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren folgendermaßen angegeben:

- A: Verfahren zugelassener private Kontrollstelle
- B: Verfahren einer oder mehrerer entsprechend ernannter Kontrollbehörden
- C: Verfahren einer entsprechend ernannten Kontrollbehörde und zugelassener privater Kontrollstellen

Seit Januar 1998 entsprechen die zugelassenen Kontrollstellen in der Europäischen Union den Anforderungen der Norm EN 45011 (Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).

Die Liste umfaßt auch Stellen bzw. Behörden, die von EWR-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, für die Kontrolle zugelassen wurden.

## ÖSTERREICH, DEUTSCHLAND UND SPANIEN

In Österreich, Deutschland und Spanien ist die Tätigkeit der Behörden und Stellen auf bestimmte Bundesländer/autonome Gemeinschaften begrenzt.

Folgende Codes werden in der Spalte „Anmerkungen“ für die verschiedenen Bundesländer /autonomen Gemeinschaften verwendet

<b>Österreich</b>		<b>Spanien</b>	
Kärnten	K	Andalusien	AN
Niederösterreich	N	Aragonien	AR
Oberösterreich	O	Asturien	AS
Salzburg	S	Balearische Inseln	BA
Steiermark	ST	Kanarische Inseln	CA
Tirol	T	Kantabrien	CN
Wien	W	Kastilien-La Mancha	CM
Burgenland	B	Kastilien-Léon	CL
Vorarlberg	V	Katalonien	CT
		Extremadura	EX
		Galicien	GA
		La Rioja	RI
		Madrid	MA
		Murcia	MU
		Navarra	NA
		Baskenland	VAS
		Valencia	VA
<b>Deutschland</b>			
Baden-Württemberg	BW		
Bayern	BY		
Berlin	BE		
Brandenburg	BB		
Bremen	HB		
Hamburg	HH		
Hessen	HE		
Mecklenburg-Vorpommern	MV		
Niedersachsen	NI		
Nordrhein-Westfalen	NW		
Rheinland-Pfalz	RP		
Saariand	SL		
Sachsen	SN		
Sachsen-Anhalt	ST		
Schleswig-Holstein	SH		
Thüringen	TH		

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
<b>ÖSTERREICH</b>		<b>Verfahren A</b>
AT-N-01-BIO	Gesellschaft zur Kontrolle der Echtheit biologischer Produkte GmbH Austria Bio Garantie (ABG) Königsbrunnerstrasse 8 A-2202 Enzersfeld Tel: +43 2262 67 22 12 Fax: +43 22 62 67 41 43 E-mail: nw@aabg.at Website: www.aabg.at	N, B, K, O, S, ST, T, V, W
AT-O-01-BIO	BIOS — Biokontrollservice Österreich Feyregg 39 A-4552 Wartberg Tel: +43 7587 71 78 Fax: +43 7587 71 78-11 E-mail: office@bios-kontrolle.at Website: www.bios-kontrolle.at	O, B, K, N, S, ST, T, V, W

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
AT-O-02-BIO	LACON GmbH Linzerstrasse 2 A-4150 Rohrbach Tel: +43 7289 4097 7 Fax: +43 72829 40977 -4 E-mail: lacon@lacon-institut.at Website: www.lacon-institut.at	O, B, K, N, S, ST, T, V, W
AT-O-04-BIO	GRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel: +49 551 58657 Fax: +49 551 58774	O, B, K, S, ST, T
AT-S-01-BIO	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH (SLK) Maria-Cebotari-Strasse 3 A-5020 Salzburg Tel: +43 6 62 649 483 Fax: +43 662 649 483 19 E-mail: office@slk.at Website: www.slk.at	S, B, K, N, O, ST, T, V, W
AT-T-01-BIO	BIKO Tirol — Verband KontrollserviceTirol Brixnerstrasse 1 A-6020 Innsbruck Tel: +43 059292-3100 Fax: +43 059292-3199 E-mail: biko@lk-tirol.at Website: www.biko-tirol.at	T, K, O, S, V, W
AT-W-01-BIO	Lebensmittelversuchsanstalt LVA Blaasstrasse 29 A-1190 Wien Tel: +43-1 368 85 55-0 Fax: +43-1 368 85 55-20 E-mail lva@lva.co.at Website: www.lva.co.at	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
AT-W-02-BIO	SGS Austria Controll — Co. GesmbH Diefenbachgasse 35 A-1150 Wien Tel: +43 1 512 25 67-0 Fax: +43 1 512 25 67-9 E-Mail: sgsaustria@sgs.com Website: www.sgsaustria.at	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
<b>BELGIEN</b>		<b>Verfahren A</b>
BE-01	ECOCERT Belgium sprl/bvba Siège social: Av. de l'Eschime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles — Brussel Tel: +32 (0) 2 779 47 21 Fax: +32 (0) 2 779 47 22 Bureaux: Chemin de la Haute Baudecet 1 B-1457 Walhain Tel: +32 (0) 81 60 03 77 Fax: +32 (0) 81 60 03 13 E-mail: info@ecocert.be Site internet: www.ecocert.be	
BE-02	INTEGRA bvba/sprl, afdeling BLIK Statiestraat 164 B-2600 Berchem Tel: +32 (0)3 287 37 60 Fax: +32 (0)3 287 37 61 E-mail: info@integra-bvba.be Site internet: www.integra-bvba.be	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
<b>BULGARIEN</b>		<b>Verfahren A</b>
BG-02	BALKAN BIOCERT Ltd. 13, Christo G. Danov Str. BG-4000 Plovdiv Tel.: +359 32 625 888 Fax: +359 32 625 818 E-mail: gm@balkanbiocert.com Website: www.balkanbiocert.com	
BG-03	QC&I INTERNATIONAL SERVICES S.P.A. 23, Vasil Aprilov Blvd., floor 3 BG-4000 Plovdiv Tel./Fax: +359 32 649 228 E-mail: office@qci.bg Website: qcibg	
<b>ZYPERN</b>		<b>Verfahren A</b>
CY-BIO-001	LACON LTD 53 Archbishop Kyprianos Str CY-2059 Lefkosia Tel.: +35722499640 Fax: +35722499643 E-mail: laconcy@cytanet.com.cy	
CY-BIO-002	BIOCERT (CYPRUS) LTD 12 Olympias CY-1070 Lefkosia Tel: +35722766446 Fax: +35722347964	
<b>TSCHECH REPUBLIK</b>		<b>Verfahren C</b>
CZ-KEZ-01	KEZ o.p.s. Podebradova 909 CZ-537 01 Chrudim Tel.: +420 469 622 249 Fax: +420 469 625 027 E-mail: kez@kez.cz Website: www.kez.cz	
CZ-ABCERT-02	ABCERT GmbH Martinstr. 42-44 D-73728 Esslingen Germany Organisational Branch Office Czech Republic Zemedeľská 5 CZ-613 00 Brno Tel.: +420 545 215 899 Fax: +420 545 217 876 E-mail: info@abcert.cz Website: www.abcert.cz	
CZ-BIOKONT-03	BIOKONT CZ, s r.o. Merickova 34 CZ-621 00 Brno Tel.: +420 547 225 565 Fax: +420 547 225 565 E-mail: slavik@biokont.cz Website: www.biokont.cz	
<b>DÄNEMARK</b>		<b>Verfahren B</b>
DK-Ø-50	Plantedirektorater Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tel: +45 45 26 36 00 Fax: +45 45 26 36 19 E-mail: pdir@pdir.dk	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DK-Ø-1	Fødevareregion Nord Kontrolafdeling Aalborg Sofiendalsvej 90 DK-9200 Aalborg SV Tel: +45 9878 1000 Fax: +45 9878 1001 E-mail: kontr.aalborg.nord@fvst.dk	
DK-Ø-2	Fødevareregion Nord Kontrolafdeling Viborg Klostermarken 10 DK-8800 Viborg Tel: +45 8728 1400 Fax: +45 8728 1401 E-mail: kontr.viborg.nord@fvst.dk	
DK-Ø-3	Fødevareregion Nord Kontrolafdeling Herning Rosenholmsvej 15, Tjørring DK-7400 Herning Tel: +45 9929 1800 Fax: +45 9929 1801 E-mail: kontr.herning.nord@fvst.dk	
DK-Ø-4	Fødevareregion Nord Kontrolafdeling Århus Sønderskovvej 5 DK-8520 Lystrup Tel: +45 8743 7322 Fax: +45 8743 7323 E-mail: kontr.aarhus.nord@fvst.dk	
DK-Ø-5	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Vejle Tysklandsvej 7 DK-7100 Vejle Tel: +45 7943 2200 Fax: +457943 2201 E-mail: kontr.vejle.syd@fvst.dk	
DK-Ø-6	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Esbjerg Høgevej 25 DK-6705 Esbjerg Ø Tel: +45 7916 1200 Fax: +45 7916 1201 E-mail: kontr.esbjerg.syd@fvst.dk	
DK-Ø-7	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Haderslev Ole Rømersvej 30 DK-6100 Haderslev Tel: +45 7353 1600 Fax: +45 7353 1601 E-mail: kontr.haderslev.syd@fvst.dk	
DK-Ø-8	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Odense Lille Tornbjerg Vej 24 B DK-5220 Odense SØ Tel: +45 66621 2800 Fax: +45 6661 2801 E-mail: kontr.odense.syd@fvst.dk	
DK-Ø-9	Fødevareregion Øst Kontrolafdeling Ringsted Søndervang 4 DK-4100 Ringsted Tel: +45 5768 2000 Fax: +45 5768 2001 E-mail: kontr.ringsted.oest@fvst.dk	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DK-Ø-10	Fødevareregion Øst Kontrolafdeling Rødovre Fjeldhammervej 15 DK-2610 Rødovre Tel: +45 4452 3000 Fax: +45 4452 3001 E-mail: kontr.roedovre.oest@fvst.dk	
<b>ESTLAND</b>		<b>Verfahren B</b>
EE-VTA	Veterinary and Food Board Väike-Paala 3 11415 Tallinn Tel: +372 605 1710 Fax: +372 621 1441 Väike-Paala 3 EE-11415 Tallinn Tel: +372 605 1710 Fax: +372 621 1441 Website: www.vet.agri.ee	VFB ist die für die Einfuhrgenehmigung und -abwicklung zuständige Kontrollbehörde
EE-TTI	Plant Production Inspectorate Teaduse 2, Saku 75501 Harju county Tel: +372 6 712 602 Fax: +372 6 712 604 E-mail: plant@plant.agri.ee Website: www.plant.agri.ee	PPI ist die für die Erzeugung zuständige Kontrollbehörde
EE-TKI	Health Protection Inspectorate Paldiski mnt. 81 EE-10617 Tallinn Tel: +372 6943500 Fax: +372 6943501 E-mail: kesk@tervisekaitse.ee Website: www.tervisekaitse.ee	HPI ist die für den Cateringsektor und den Einzelhandel zuständige Kontrollbehörde
<b>FINNLAND</b>		<b>Verfahren B</b>
FI-A-001	Eiatarvikeurvallisuusvirasto EVIRA (The Finnish Food Safety Authority EVIRA) Uudenman työvoima- ja elinkeinokeskus Mustialankatu 3 FIN-00790 Helsinki Tel: +358-20-772 003 Fax: +358-20-772 4350 Website: www.evira.fi info@evira.fi	
FI-A-002	Varsinais-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-003	Satakunnan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-004	Hämeen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-005	Pirkanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-006	Kaakkois-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-007	Etelä-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-008	Pohjois-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-009	Pohjois-Karjalan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
FI-A-010	Keski-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-011	Etelä-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-012	Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-013	Pohjois-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-014	Kainuun työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-015	Lapin työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-B	Elintarviketurvallisuusvirasto Evira (The Finnish Food Safety Authority Evira) Mustialankatu 3 FIN — 00790 Heisinki Tel: +358-20-772003 Fax: +358-20-7724350 Website: www.evira.fi info@evira.fi	
FI-C	Sosiaali- ja terveydenhuollon tuotevalvontakeskus (STTV) (National Product Control Agency for Welfare and Health) P.O. Box 210 FIN-00531 Helsinki Tel: +358-9-396 72 70 Tel: +358-9-39 67 27 97 Website: www.sttv.fi	
FI-D	Ålands landskapsregering PB 1060 FIN-22101 Mariehamn Tel: +358-18-250 00 Fax: +358-18-19240 Website: www.la.aland.fi	
<b>FRANKREICH</b>		<b>Verfahren A</b>
FR-AB 01	ECOCERT S.A.S. B.P. 47 F-32600 L'Isle Jourdain Tel: +33 (0)5 62 07 34 24 Fax: +33 (0)5 62 07 11 67 Courriel: info@ecocert.fr Site web: www.ecocert.fr	
FR-AB 06	ULASE B.P. 68 F-26270 Loriol sur Drome Tel: +33 (0)4 75 61 13 00 Fax: +33 (0)4 75 85 62 12 Courriel: info@ulase.fr Site web: www.ulase.fr	
FR-AB 07	AGROCERT 4, rue Albert Gary F-47200 Marmande Tel: +33 (0)5 53 20 93 04 Fax: +33 (0)5 53 20 92 41 Courriel: agrocert@agrocert.fr	
FR-AB 09	ACLAVE 56, rue Roger Salengro F-85013 LA-ROCHE-SUR-YON CEDEX Tel: +33(0)2 51 05 14 92 Fax: +33 (0)2 51 36 84 63 Courriel: accueil@aclave.asso.fr	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
FR-AB 10	QUALITE FRANCE S.A.S. Bâtiment le Guillaumet 60, av. du Gal de Gaulle F-92046 PARIS la DEFENSE CEDEX Tel: +33 (0)1 41 97 00 74 Fax: +33 (0)1 41 97 08 32  or  Z.A. Le Teillay Le Janet F-35150 BRIE Tel: +33 (0)2 99 47 38 38 Fax: +33 (0)2 99 47 38 30 Courriel: bio@fr.bureauveritas.com Site web: www.qualite-france.com	
FR-AB 11	SGS ICS 191 avenue Aristide Briand F-94237 CACHAN CEDEX Tel: +33(0)1 41 24 83 04 Fax: +33(0)1 41 24 89 96 Courriel: fr.certification@sgs.com Site web: www.sgs.com/organic	
<b>DEUTSCHLAND</b>		<b>Verfahren A</b>
DE-001-Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-Garantie GmbH Control System Peter Grosch Cimberstraße 21 D-90402 Nürnberg Tel: +49 (0)911/42439-0 Fax: +49 (0)911/492239 E-mail: info@bcs-oeko.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-003-Öko-Kontrollstelle	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel Brünnesweg 19 D-77654 Offenburg Tel: +49 (0)781/91937 30 Fax: +49 (0)781/91937 50 E-mail: lacon@lacon-institut.com	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-005-Öko-Kontrollstelle	IMO Institut für Marktökologie GmbH Obere Laube 51-53 D-78462 Konstanz Tel: +49 (0)7531/81301-0 Fax: +49 (0)7531/81301-29 E-mail: imod@imo.ch	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-006-Öko-Kontrollstelle	ABCERT GmbH Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel Martinstraße 42-44 D-73728 Esslingen Tel: +49 (0)711/351792-0 Fax: +49 (0)711/351792-200 E-mail: info@abcert.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-007-Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V. Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49(0)721/35239-20 Fax: +49(0)721/35239-09 E-mail: kontakt@pruefverein.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-009-Öko-Kontrollstelle	EG-Kontrollstelle Kiel Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Holstenstraße 106-108 D-24103 Kiel Tel: +49 (0)431/9797 231 Fax: +49 (0)431/9797 130 E-mail: eg-kontrollstelle.kiel@lks.h.de	HB, HH, NI, SH

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DE-012-Öko-Kontrollstelle	<p>AGRECO R.F. Göderz GmbH  Mündener Straße 19  D-37218 Witztenhausen  Tel: +49 (0)5542/4044  Fax: +49 (0)5542/6540  E-mail: info@agrecogmbh.de</p>	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH
DE-013-Öko-Kontrollstelle	<p>QC&amp; I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbH  <b>Sitz der Gesellschaft:</b>  Gleueler Straße 286  D-50935 Köln</p> <p><b>Geschäftsstelle:</b>  Tiergartenstraße 32  D-54595 Prüm  Tel: +49 (0)6551/1476 41  Fax: +49 (0)6551/1476 45  E-mail: qci.koeln@qci.de</p>	BW, BY, BE, HB, HH, HE, NI, NW, RP, SL, SH, TH
DE-021-Öko-Kontrollstelle	<p>Grünstempel® — Ökoprüfstelle e.V.  EU — Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte  Windmühlenbreite 25d  D-39164 Wanzleben  Tel: +49 (0)39209/46696  Fax: +49 (0)39209/60596  E-Mail: gruenstempel@t-online.de  E-Mail: info@gruenstempel.de</p>	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-022-Öko-Kontrollstelle	<p>Kontrollverein ökologischer Landbau e.V.  Vorholzstraße 36  D-76137 Karlsruhe  Tel: +49 (0)721/35239-10  Fax: +49 (0)721/35239-09  E-Mail: kontakt@kontrollverein.de</p>	BW, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH
DE-024-Öko-Kontrollstelle	<p>INAC  International Nutrition and Agriculture Certification GmbH  In der Aue 6  D-37213 Witztenhausen  Tel: +49 (0)5542/911400  Fax: +49 (0)5542/911401  E-Mail: info@inac-gmbh.de</p>	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-026-Öko-Kontrollstelle	<p>Certification Services  International CSI GmbH  Flughafendamm 9a  D-28199 Bremen  Tel: +49 (0)421/5977322 or (0)421/594770  Fax: +49 (0)421/594771  E-Mail: info@cscicert.com</p>	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-032-Öko-Kontrollstelle	<p>Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH  Dorfstraße 11  D-07646 Tissa  Tel: +49 (0)36428/60934 (Office Stadtroda  Fax: +49 (0)36428/13852  Tel/Fax: +49 (0)36428/62743 (Office Tissa)  E-Mail: kontrollstelle@t-online.de</p>	BE, BB, SN, ST, TH
DE-034-Öko-Kontrollstelle	<p>Fachverein Öko-Kontrolle e.V.  Plauerhäger Straße 16  D-19395 Karow/Meckl.  Tel: +49 (0)38738/70755  Fax: +49 (0)38738/70756  E-Mail: info@fachverein.de</p>	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DE-037-Öko-Kontrollstelle	<p>Ökop Zertifizierungs GmbH Schlesische Straße 17 d D-94315 Straubing Tel: +49 (0)9421/703075 Fax: +49 (0)9421/703074 E-Mail: biokontrollstelle@oekop.de</p>	<p>BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH</p>
DE-039-Öko-Kontrollstelle	<p>GRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel: +49 (0)551/37075347 or /4887731 Fax: +49 (0)551/58774 E-mail: postmaster@grfs.de</p>	<p>BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH</p>
DE-043-Öko-Kontrollstelle	<p>Agro-Öko-Consult Berlin GmbH Rhinstraße 137 D-10315 Berlin Tel: +49 (0)30/54782352 Fax: +49 (0)30/54782309 E-Mail: aoec@aoec.de</p>	<p>BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH</p>
DE-044-Öko-Kontrollstelle	<p>Ars Probata GmbH Möllendorffstraße 49 D-10367 Berlin Tel: +49 (0)30/47004632 Fax: +49 (0)30/47004633 E-Mail: ars-probata@ars-probata.de</p>	<p>BW, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, SL, ST, TH</p>
DE-060-Öko-Kontrollstelle	<p>QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH Am Branden 6b D-85256 Vierkirchen Tel: +49 (0)8139/8027-0 Fax: +49 (0)8139/8027-50 E-Mail: info@qal-gmbh.de</p>	<p>BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, TH</p>
DE-061-Öko-Kontrollstelle	<p>LAB — Landwirtschaftliche Beratung der Agrarverbände Brandenburg GmbH Chausseestraße 2 D-03058 Groß Gagliow Tel: +49 (0)355/54146 5 Fax: +49 (0)355/54146 6 E-Mail: labgmbh.combus@t-online.de</p>	<p>BB</p>
DE-063-Öko-Kontrollstelle	<p>Ökokontrollstelle der TÜV Nord Cert GmbH Langemarkstraße 20 D-45141 Essen Tel: +49 (0)2 01/8253404 Fax: +49 (0)2 01/8253290 E-Mail: oeko-kontrollstelle@tuev-nord.de</p>	<p>BW, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH</p>
DE-064-Öko-Kontrollstelle	<p>ABC GmbH Agrar- Beratungs- und Controll GmbH An der Hessenhalle 1 D-36304 Aisfeld Tel: +49 (0)6631/784 90 Fax: +49 (0)6631/784 95 E-Mail: zwick@abgc-aisfeld.de</p>	<p>BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, TH</p>
<b>GRIECHENLAND</b>		<b>Verfahren A</b>
EL-01-BIO	<p>DIO Inspection and Certification Organization of Organic products. 38, Aristotelous str. GR- 104 33 Athens Tel: +30-210-8224384/8224839 Fax: +30-210-8218117 E-mail: info@dionet.gr</p>	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
EL-02-BIO	PHYSIOLOGIKI Ltd Inspections and Certifications of Organic Products Ltd Promotion of Sustainable Development. 24, N. Plastira str. GR- 593 00 Alexandria Imathias Tel: +30-23330-24440 fax: +30-23330-23161 E-mail: fysicert@acn.gr	
EL-03-BIO	BIOELLAS S.A. Inspection Institute of Organic Products 11 B, Kodringtonos str. GR- 104 34 Athens Tel: +30-210-8211940/8211707 Fax: +30-210-8211015 E-mail: bioellas@otenet.gr	
EL-04-BIO	Q-WAYS 8, Demokratias str. GR-151 27 Melissa Athens Tel: +30-210-6130070, 6136326 Fax: +30-210-6136071 E-mail: info@qways.gr	
EL-05-BIO	A-CERT European Organisation for Certification 2, Telou str. GR-546 38 Thessaloniki Tel: +30-2310-210777, 210417 fax: +30-2310-219824, 210417 E-mail: info@a-cert.org	
EL -06-BIO	IRIS A.Harizdaki & SJA A. Papatreou 52 GR-71305 Mastampas, Heraklion, Crete Tel: +30-2810 360715-7 Fax: +30-2810 360718 Email: info@irisbio.gr  AGROCERT Organization for Certification and Inspection of Agricultural Products Androu 1 & Patision str. GR-112 57 Athens Tel: +30-210-8231277 Fax: +30-210-8231438 E-mail: agrocert@otenet.gr	AGROCERT ist die bezeichnete Behörde, die für die Überwachung der privaten Kontrolleinrichtungen zuständig ist. In besonderen Fällen kann sie für eine begrenzte Zeit als Kontrollbehörde fungieren.
UNGARN		Verfahren A
HU-ÖKO-01	Biokontroll Hungária Kht. (Biokontroll Hungária Ellenorzo és Tanúsító Közhasznú Társaság) 1027 Budapest, Margit krt. 1. III/16-17. 1535 Budapest pf. 800. Tel: +(36-1) 336-1122 Fax: +(36-1) 315-1123 E-mail: biokontroll@biokontroll.hu Website: www.biokontroll.hu	
HU-ÖKO-02	Hungária Öko Garancia Kft. (Hungária Öko Garancia Mezőgazdasági és Élelmiszeripari Ellenorzo és Tanúsító Koriától Felelősségu Társaság) H-1033 Budapest, Miklós tér 1. Postal address: H-1535 Budapest, P.O.Box 944. Tel: +36-1/336-0533 Fax: +36-1/336-0534 E-mail: info@okogarancia.hu Website: www.okogarancia.hu	

Mitgliedsstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IRLAND		Verfahren A
IRL-OIB1-EU	Demeter Standards Ltd. (DSL) Biodynamic Agricultural Association in Ireland (BDAAI) Watergardén Thomastown Co. Kilkenny Ireland Tel/fax: +353 (0)56-54214 E-mail: bdaai@indigo.ie Website: www.kihe.com/demeter	
IRL-OIB2-EU	Irish Organic Farmer's and Growers Association Ltd (IOFGA) Main Street Newtownforbes Co. Longford Ireland Tel: +353 043-42495 Fax: +353 043-42496 E-mail: iofga@eircom.net Website: www.irishorganic.ie	
IRL-OIB3-EU	Organic Trust Limited 2 Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel/fax: +353 1 8530271 E-mail: organic@iol.ie Website: www.organic-trust.org	
ITALIEN		Verfahren A
IT-ASS	Suolo & Salute srl Via Paolo Borsellino, 12/B I-61032 Fano (PU) Tel/fax: +39 0721/860543 E-mail: info@suoloesalute.it Sito Internet: www.suoloesalute.it	
IT-ICA	ICEA -Istituto per la Certificazione Etica e Ambientale Strada Maggiore, 29 I-40125 Bologna Tel: +39 051/272986 Fax: +39 051/232011 E-mail: icea@icea.info Sito internet: www.icea.info	
IT-IMC	Istituto Mediterraneo di Certificazione srl — IMC Via Carlo Pisacane, 32 I-60019 Senigallia (AN) Tel: +39 071/7928725 o 7930179 Fax: +39 071/7910043 E-mail: imcert@imcert.it Sito internet: www.imcert.it	
IT-BAC	Bioagricert srl Via dei Macabracchia, 8 I-40033 Casalecchio Di Reno (BO) Tel: +39 051562158 Fax: +39 051564294 E-mail: info@bioagricert.org Sito internet: www.bioagricert.org	
IT-CPB	Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici — CCPB via Jacopo Barozzi 8 I-40126 Bologna Tel: +39 051/254688 -6089811 Fax: +39 051/254842 E-mail: ccpb@ccpb.it Sito internet: www.ccpb.it	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IT-CDX	CODEX srl Via Duca degli Abruzzi, 41 I-95048 Scordia (CT) Tel: +39 095-650634/716 Fax: +39 095-650356 E-mail: codex@codexsrl.it Sito internet: www.codexsrl.it	
IT-QCI	QC & I International Services s.a.s. Villa Parigini Località Basciano I-55035 Monteriggioni (SI) Tel: +39 (0)577/327234 Fax: +39 (0)577/329907 E-mail: lettera@qci.it Sito internet: www.qci.it	
IT-ECO	Associazione Ecocert Italia Corso delle Province 60 I-95127 Catania Tel: +39 095/ 442746 -- 433071 Fax: +39 095/505094 E-mail: info@ecocertitalia.it Sito internet: www.ecocertitalia.it	
IT-BSI	BIOS srl Via Monte Grappa 37/C I-36063 Marostica (VI) Tel: +39 0424/471125 Fax: +39 0424/476947 E-mail: info@certbios.it Sito internet: www.certbios.it	
IT-ECS	ECS — Ecosystem International Certificazioni s.r.l. Via Monte San Michele 49 I-73100 Lecce Tel: +39 0832318433 Fax: +39 0832-311589 E-mail: info@ecosystem-srl.com Sito internet: www.ecosystem-srl.com	
IT-BZO	BIOZOO srl Via Chironi 9 I-07100 SASSARI Tel: +39 079-276537 Fax: +39 1782247626 E-mail: info@biozoo.org Sito internet: www.biozoo.org	
IT-ABC	ABC Fratelli Bartolomeo via Roma, 45 Grumo Appulia I-70025 Bari (BA) Tel e Fax: +39 0803839578 E-mail: abc.italia@libero.it Sito internet: www.abcitalia.org	
IT-ANC	ANCCP S.r.l. via Rombon 11 I-20134 MILANO Tel: +39 022104071 Fax: +39 02 210407218 E-mail: anccp@anccp.it Sito internet: www.anccp.it	
IT-SDL	Sidel S.p.a. via Larga n.34/2 I-40138 BOLOGNA Tel: +39 0516026611 Fax: +39 051 6012227	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IT-ICS	<p>ICS — Control System insurance srl            Viale Ombrone, 5            I-58100 Grosseto            Tel: +39 0564/417987            Fax: +39 0564/410465            E-mail: info@bioics.com            Sito internet: www.bioics.com</p>	
IT-CTQ	<p>Certiquality — Istituto di certificazione della qualità            Via Gaetano Giardino 4            I-20123 Milano            Tel: +39 02806917.1            Fax: +39 0286465295            E-mail: certiquality@certiquality.it            Sito internet: www.certiquality.it</p>	
IT-BZ-BZT	<p>ABCERT — AliconBioCert GmbH            Martinstrasse 42-44            D-73728 Esslingen            Tel: +49 (0) 711/ 351792-0            Fax: +49 (0) 711/ 351792-200            E-mail: info@abcert.de            Sito internet: www.abcert.de</p>	
IT-BZ-INC	<p>INAC — International Nutrition and Agriculture Certification            In der Kämmerliethe 1            D-37213 Witzzenhausen            Tel: +49 (0) 5542/91 14 00            Fax: +49 (0) 5542/91 14 01            E-mail: inac@inac-certification.com            Sito internet: www.inac-certification.com</p>	
IT-BZ-IMO	<p>IMO Institut für Marktökologie            Obere Laube 51/53            D-78409 Konstanz            Tel: +49 (0) 7531/81301-0            Fax: +49 (0) 7531/ 81301-29            E-mail: imod@imo.ch            Sito internet: www.imo-control.net</p>	
IT-BZ-QCI	<p>QC&amp;I — Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GMBH*            Mechtildisstrasse 9            D-50678-KÖLN            Tel: +49(0) 221 943 92-09            Fax: +49(0) 221 943 92-11            E-mail: qci.koeln@qci.de            Sito internet: www.qci.de</p>	
IT-BZ-BKT	<p>BIKO — Verband Kontrollservice Tirol            Brixnerstrasse 1            A-6020 INNSBRUCK            Tel: +43/ 512/ 5929337            Fax: +43/ 512/ 5929212            E-mail biko@lk-tirol.at            Sito internet: www.kontrollservice-tirol.at</p>	
LETTLAND		Verfahren A
LV-EQ	<p>Biedriba „Vides kvalitāte“            Rīgas iela 113            Salaspils            Rīgas raj.            LV-2169            Tel: +371 7709090            Fax: +371 7709090            E-mail: eq@lmi.lv            www.videskvalitate.lv</p>	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
LV-STC	Valsts SIA „Sertifikācijas un testešanas centrs“ Darza iela 12, Priekulu pag., Cesu raj., LV-4126 Tel.: +371 41 30013 Fax: +371 41 30010 E-mail: info@stc.lv www.stc.lv	
LITAUEN LT-01	Certification Institution Ekoagros K. Donelaičio str. 33/A, Mickėviečiaus str. 48 LT-44240 Kaunas Tel: +370 37203181 Fax: +370-37203182 E-mail: ekoagros@ekoagros.lt www.ekoagros.lt	Verfahren B
LUXEMBURG LU-01  LU-04  LU-05  LU-06	Administration des Services techniques de l'Agriculture (autorité compétente) Service de la protection des végétaux BP 1904 L-1019 Luxembourg Tel: +352 45 71 72 353 Fax: +352 45 71 72 340 E-mail: Monique.Faber@asta.etat.lu  Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V. (DE-007) Vorholzstr. 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49 721 35239-20 Fax: +49 721 35239-09 E-mail: kontakt@pruefverein.de site internet: www.pruefverein.de  Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V. (DE-022) Vorholzstr. 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49 721 35239-10 Fax: +49 721 35239-09 E-mail: kontakt@kontrollverein.de site internet: www.kontrollverein.de  ECOCERT Belgium sprl/bvba (BE-01) Av. de l'Esclime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles — Brussel Tel: +32 (0) 81 60 03 77 Fax: +32 (0) 81 60 03 13 E-mail: info@ecocert.be site internet: www.ecocert.be	Verfahren C
MALTA MT01	Malta Standards Authority 2nd Floor, Evans Building Merchants' Street Valletta Tel: + 356 21242420 Fax: + 356 21242406 Email: michael.cassar@msa.org.mt www.msa.gov.mt	Verfahren B
NIEDERLANDE NL01	Stichting SKAL Postbus 384 NL-8000 AJ Zwolle Nederland Tel: +31/38.42.68181 Fax: +31/38.42.13.063	Verfahren B

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
<b>POLEN</b>		<b>Verfahren C</b>
RE-01/2005/PL	EKOGWARANCJA PTRE Ltd ul. Iryszowa 12/2 20-834 Lublin Tel./Fax: +48 (0) 81 742 68 64/742 83 14 E-mail: biuro@ekogwarancja.pl	
RE-02/2005/PL	Certifying Body of Organic Production PNG Ltd 26-065 Piekoszow Zajaczkow k.Kielc Tel./Fax: +48 (0)41 306 48 11/ 306 48 13 E-mail: png@ecofarm.pl	
RE-03/2005/PL	COBICO Ltd ul. Lekarska 1 31-203 Krakow Tel./Fax: +48 (0)12 632 35 71/416 36 46 E-mail: cobico@cobico.pl	
RE-04/2005/PL	BIOEKSPERT Ltd ul. Boya-Zelenskigo 6 flat 34 00-621 Warsaw Tel./Fax: +48 (0)22 825 22 31 E-mail: bioekspert@pio.pl	
RE-05/2005/PL	BIOCERT MALOPOLSKA Ltd. ul. Lubicz 25A 31-503 Krakow Tel./Fax: +48 (0)12 430 36 06 E-mail: sekretariat@biocert.pl	
RE-06/2005/PL	Polish Centre of Research and Certification, Branch in Pila ul. Sniadeckich 5 64-920 Pila Tel./Fax: +48 (0)67 213 87 00/213 83 84 E-mail: pcbcpila@i-pila.pl	
RE-07/2005/PL	AgroBioTest Ltd ul. Nowoursynowska 166 02-787 Warsaw Tel./Fax: +48 (0)22 847 87 39 E-mail: agro.bio.test@agrobiotest.pl	
<b>PORTUGAL</b>		<b>Verfahren A</b>
PT/AB02	ECOCERT PORTUGAL, Unipessoal Lda Rua Alexandre Herculano, 68 — 1 Esqº 2520-273 Peniche Tel: +351 262 785117 Fax: +351 262 787171 E-mail: ecocert@mail.telepac.pt	
PT/AB03	SATIVA, DESENVOLVIMENTO RURAL, L.da Rua Robalo Gouveia, 1 — 1 1900-392 Lisboa Tel: +351 21 799 11 00 Fax: +351 21 799 11 19 E-mail: sativa@sativa.pt Website: www.sativa.pt	
PT/AB 04	CERTIPLANET, Certificação da Agricultura, Floresta e Pescas. Unipessoal, Lda Av. do Porto de Pescas, Lote C — 15, 1º C 2520 — 208 Peniche Tel.: +351 262 789 005 Fax: +351 262 789 514 E-mail: certiplanet@sapo.pt	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
PT/AB 05	CERTIALENTEJO, Certificação de Produtos Agrícolas, L.da Rua General Humberto Delgado, 34 1 Esq. Horta das Figueiras Norte 7005-500 Évora Tel: +351 266 769 564/5 Fax: +351 266 769 566 E-mail: geral@certialentejo.pt	
PT/AB 06	AGRICERT — Certificação de Produtos Alimentares, L.da Urbanização Villas Aqueduto Rua Alfredo Mirante, 1 r/c Esq. 7350-153 Elvas Tel: +351 268 625 026 Fax: +351 268 626 546 E-mail: agricert@agricert.pt	
PT/AB 07	TRADIÇÃO E QUALIDADE — Associação Interprofissional para os Produtos Agro-Alimentares de Trás-os-Montes Av. 25 de Abril 273 S/L 5370-202 Mirandela Tel/Fax: +351 278 261 410 E-mail: tradicao-qualidade@clix.pt	
<b>RUMÄNIEN</b>		<b>Verfahren A</b>
RO-ECO-001	BCS OKO-Garantie România SRL Strada Belsugului, nr. 24, ap.1 540037, Oras Targu Mures Judet Mures Tel:+40 265250846 Fax: +40 265250928 E-mail: bcs_oko@zappmobile.ro www.bcs-oeco.com	
RO-ECO-002	S.C QC&I România SRL Strada Franz Listz nr.1, ap.1 300081, Oras Timisoara Judet Timis Tel: +40 723 748499 Fax: +40 256241562 E-mail: victor_scorodeti@yahoo.com	
RO-ECO-003	SUOLO E SALUTE SRLRomânia Strada Nicolae Balcescu nr. 5, sc. G, ap. 9 600052, Oras Bacau Judet Bacau Tel: +40 234206165 Fax: +40 234206166 E-mail: danielciubotaru@yahoo.com	
RO-ECO-005	ICEA ROMANIA SRL Strada Dacia nr 16 907300, Oras Valu lui Traian Judet Constanta Tel: +40 241230015 E-mail: icearomania@yahoo.com	
RO-ECO-006	S.C. Eleghos Bio Ellas România SRL Strada Calea Mosilor, nr. 284, bl. 22A., sc. B, ap. 32, sector 2 020894, Oras Bucuresti Tel /Fax: +40 216104020 E-mail: dragomir_damian@yahoo.com	
RO-ECO-007	ECOCERT ESE SRL Strada Vittorului, nr. 112, ap. 1, sector 2 020616, Oras Bucuresti Tel /Fax: +40 2106835 E-mail: office.romania@ecocert.com	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
RO-ECO-008	S.C Ecoinspect SRL România Strada Horia, nr. 75, ap.5 400202, Oras Cluj Napoca Judet Cluj Tel/Fax: +40 264432088 E-mail: ecoinspect@from.ro www.ecoinspect.ro	
RO-ECO-009	BIOS SRL Italia România Branch Strada Dionisie Lupu, nr.50, ap. 2, sector 1 010458, Oras Bucuresti Tel: +40 212106620 Fax: +40 212106660 E-mail: bios.romania@certbios.it	
RO-ECO-010	LACON SRL Germania- România Branch Strada Baia de Aries, nr. 3, bl. 5B, sc. 1, et. 4, ap.18, sector 6 060801, Oras Bucuresti, Tel: +40 214115446 E-mail: marianaexpert@yahoo.com	
RO-ECO-011	SC BIO CERT SRL România Strada Calea Mosilor, nr. 284, bl. 22A, sc. B, ap. 32, sect. 2 020894, Oras Bucuresti Tel /Fax: +40 216104020 E-mail: biocert_romania@yahoo.com	
RO-ECO-012	BIOINSPECTA SRL Suisse România Branch Strada Gurgui, nr. 2, ap. 9 400647, Oras Cluj-Napoca Judet Cluj Tel /Fax: +40 264573546 E-mail: monika.zimmermeier@bio-inspecta.ch	
RO-ECO-013	IMO CONTROL SRL România Strada Crizantemelor, nr. 7, ap. 51 545400, Oras Sighisoara Judet Mures Tel/Fax:0269543609 E-mail: tartier@gmx.de	
RO-ECO-014	CERES HAPPURG GmbH Sucursala Iernut Romania Strada 1 dec.1918, bl. 3, sc. A, ap. 5 545100, Oras Iernut Judet Mures Tel: +40 740591529 E-mail: ameliarachita@yahoo.com www.ceres-cert.com	
RO-ECO-015	Agreco R.F GÖDERZ GmbH Germania Sucursala Romania Strada Magurii, nr. 4, bloc 33, sc.C ap.16 100473, Oras Ploiesti Judet Prahova Tel:+40 244561615 E-mail:info@agrecogmbh.de	
SLOWAKEI SK-02-BIO	Naturalis SK Ltd Bjornsonova 16, SK-811 05 Bratislava Tel: +421 2 52 62 66 61-3 Fax: +421 2 52 62 66 63 E-mail: naturalis@stonline.sk	Verfahren A
SLOWENIEN SI-01-EKO	Institute of Inspection and Certification in Agriculture and Forestry (former 'Agricultural and Forestry Institute Maribor') Vinarska ulica 14 SI-2000 Maribor Tel: +386 2 228 49 31/32/33 Fax: +386 2 251 94 82 E-mail: info@kon-cert.si Internet: www.kon-cert.si	Verfahren A

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
SI-KC-EKO	Institute for Inspection and Certification of University of Maribor (IKC) Vrbanska 30 SI-2000 Maribor Tel.: +386 2 250 58 00; +386 2 250 58 49 Fax: +386 2 229 60 71 E-mail: polonca.repic@uni-mb.si; martina.bavec@uni-mb.si Internet: www.ikc-um.si Bureau Veritas, d.o.o.	
SI-BV-EKO	Linhartova cesta 49A SI-1000 Ljubljana Tel: +386 1 475 76 61 Fax: +386 1 475 76 01 E-mail: Marko.Majer@si.bureauveritas.com Internet: www.bureauveritas.si	
<b>SPANIEN</b>		<b>Verfahren C</b>
ES-AN-00-AE ES-CM-03-AE	Asociación 'Comité Andaluz de Agricultura Ecológica' (C.A.A.E.) C/ Emilio Lemos, 2 Edificio Torre Este. Mod. 603 E-41020 Sevilla Tel: +34 902 521 555 Fax: +34 955 024 158 E-mail: certi@caae.es Website: www.caae.es	AN, CM
ES-AN-01-AE ES-AR-05/C-AE ES-CM-01-AE	SOHISCERT S.A. C/ Alcalde Fernández Heredia, nº 20 E-41710 Utrera (Sevilla) Tel: +34 955 86 80 51 Fax: +34 955 86 81 37 E-mail: sohiscert@sohiscert.com Website: www.sohiscert.com	AN, AR, CM
ES-AN-02-AE ES-AR-02/C-AE	APPLUS NORCONTROL SLU-APPLUS AGRALIMENTARIO C/ Miguel Yuste 12, 4º E-28037 Madrid Tel: +34 91 304 60 51 Fax: +34 91 327 50 28 E-mail: certiaagroalimentario@appluscorp.com Website: www.applusagroalimentario.com	AN, AR
ES-AN-03-AE	AGROCOLOR, S.L. Ctra. De Ronda, nº11.-bajo E-04004 Almería Tel: +34 950 280 380 Fax: +34 950 281 331 E-mail: agrocolor@agrocolor.es Website: www.agrocolor.es	AN
ES-AR-AE	Comité Aragones de Agricultura Ecológica (CAAE) Edificio Centrongen Ctra. Cogullada, 65 — Mercazaragoza E-50014 Zaragoza Tel +34 976.47.57.78 Fax +34 976.47.58.17 E-mail: caeearagon@caeearagon.com Internet: http://www.caeearagon.com	AR
ES-AR-02/C-AE	APPLUS NORCONTROL SLU-APPLUS AGRALIMENTARIO see ES-AN-02-AE	AR
ES-AR-03/C-AE	BCS Öko — Garantie GmbH BCS España C/ Sant Andreu, 57 08490- TORDERA (Barcelona) Tel: +34.93.765.03.80 Fax: +34.93.764.17.84 E-mail: esanchez@canricastell.net	AR

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ES-AR-05/C-AE	SOHISCERT S.A. see ES-AN-01-AE	AR
ES-AR-13/C-AE	ACERTA, i+d, S.A. (former ECAL PLUS, S.A.) C/ del Estudio, 33 28023 Aravaca (Madrid) Tel: +34 917 402 660 Fax: +34 917 402 661 E-mail: acerta-cert@acerta-cert.com Website: www.acerta-cert.com	AR
ES-AR-17/C-AE	Certificación of Enviromental Standards GmbH (CERES) C/Agustín Lara, 4 — Bajo Dcha. 28023-ARAVACA (Madrid) Tel: +34-91-3573820 Fax: +34-91-5637335 Email: ceres-iberica@ceres-cert.com www.ceres-cert.com	AR
ES-AR-18/C-AE	CERTIAL, S.L. Poligono Los Leones, Nave 63 50298-PINSEQUE (Zaragoza) Tel: +34-97-6656919 Fax: +34-97-6656823 www.certial.com	AR
ES-AR-19/C-AE	Instituto de Ecomercado (IMO) C/ Venezuela, 17 3º C 36203-VIGO (Pontevedra) Tel+Fax: +34-986-306756 Email: imo-spain@imo.ch www.imo.ch	AR
ES-AS-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica del Principado de Asturias Ayda. Prudencio González, 81 E-33424 Posada de Llanera (Asturias) Tel: +34 98 577 35 58 Fax: +34 98 577 22 05 E-mail: copae@copaeastur.org Website: www.copaeastur.org	AS
ES-BA-AE	Consejo Balear de la Producción Agraria Ecológica C/ Selleters, 25 (Edif. Centro BIT) E-07300 INCA (Mallorca) Tel: +34 971 88 70 14 Fax: +34 971 88 70 01 E-mail: info@cbpae.org Website: www.cbpae.org	BA
ES-CA-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Canarias C/Valentín Sanz, 4, 3º E-38003 Santa Cruz de Tenerife Tel: +34 922.47.59.81/47.59.82/47.59.83 Fax: +34 922.47.59.80 E-mail: juanjose triana marrero@gobiernodecanarias.org Website: www.gobiernodecanarias.org/agricultura	CA
ES-CL-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León C/Pló del Río Hortega, 1 E-47014 Valladolid Tel: +34 983/34 38 55 Fax: +34 983/34 26 40 E-mail: cacyc@nemo.es	CL
ES-CM-01-AE	SOHISCERT S.A. see ES-AN-01-AE Delegación en Toledo C/ Italia, 113 45005 Toledo Tel: +34 925 28 04 68 Fax:+34 925 28 04 72 E-mail: castillalamancha@sohiscert.com	CM

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ES-CM-02-AE	<p>Servicios de Inspección y certificación S.L. (SIC) C/ Ronda de Buenavista, 15, 1º 45005 TOLEDO Tel+Fax: +34 925 28 51 39 E-mail: sic-toledo@sicagro.org</p> <p>Delegación in Albacete Pº de la Libertad, 15-6º 02001 Albacete Tel: +34 967 21 09 09 Fax: +34 967 21 09 09 E-mail: sic-albacete@sicagro.org Website: www.sicagro.org</p>	CM
ES-CM-03-AE	Asociacion Comité Andaluz de Agricultura Ecológica (CAAE) see ES-AN-00-AE	CM
ES-CM-04-AE	<p>ECOAGROCONTROL, S.L. C/ Carlos VII, 9 13630 Socuellamos (Ciudad Real) Tel: +34 926 53 26 28 Fax: +34 926 53 90 64 E-mail: tecnico@ecoagrocontrol.com Website: www.ecoagrocontrol.com</p>	CM
ES-CN-AE	<p>Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Cantabria C/Héroes Dos de Mayo, s/n E-39600 Muriedas-Camargo (Cantabria) Tel: +34 942 26 98 55 Fax: +34 942 26 98 56 E-mail: oteca@otecas.es</p>	CN
ES-CT-AE	<p>Consejo Catalán de la Producción Agraria Ecológica Avinguda Meridiana, 38 E-08018 Barcelona Tel: +34 93 552 47 90 Fax: +34 93 552 47 91 E-mail: ccpae.darp@gencat.net Website: www.ccpae.org</p>	CT
ES-EX-01-AE	<p>Consejo Regulador Agroalimentario Ecológico de Extremadura C/ Padre Tomás, 4, 1º E-06011 Badajoz Tel: +34 924 01 08 60 Fax: +34 924 01 08 47 E-mail: craex@eco.juntaex.es</p>	EX Kontrolle der Verarbeiter und Ein- führer
ES-EX-02-AE	<p>Comité Extremeño de la Producción Agraria Ecológica Ayda. Portugal, s/n E-06800 Mérida (Badajoz) Tel: +34 924 00 22 75 Fax: +34 924 00 21 26 E-mail: cepae@aym.juntaex.es Website: www.cepae.org</p>	EX Kontrolle der Erzeuger
ES-GA-AE	<p>Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Galicia Edificio Multiusos C/Circunvalación. s/n Apdo de Correos 55 E-27400 Monforte de Lemos (Lugo) Tel: +34 982 40 53 00 Fax: +34 982 41 65 30 E-mail: craega@arrakis.es Website: www.craega.es</p>	GA
ES-MA-AE	<p>Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad de Madrid Ronda de Atocha, 17, 7º planta E-28012 Madrid Tel: +34 91 420 66 65 Fax: +34 91 420 66 66 E-mail: agricultura.ecologica@madrid.org Website: www.caem.es</p>	MA

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ES-MU-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de la Región de Murcia Avda. del Río Segura, 7 E-30002 Murcia Tel: +34 968 35 54 88 Fax: +34 968 22 33 07 E-mail: caermurcia@caermurcia.com Website: www.caermurcia.com	MU
ES-NA-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica de Navarra Avda — San Jorge, 81 entreplanta dcha. E-31012 Pamplona — Iruña Tel +34 948-17 83 32 Tel +34 948-25 67 37 Tel +34 948-25 66 42 Fax: +34 948-25 15 33 E-mail: cpaen@cpaen.org Website: www.cpaen.org	NA
ES-VAS-AE	Dirección de Calidad Alimentaria Departamento de Agricultura, Pesca y Alimentación C/Donosti — San Sebastián, 1 E-01010 Vitoria — Gasteiz Tel: +34 945 01 96 56 Fax: +34 945 01 97 01 E-mail: r-sosoaga@ej-gv.es	VAS
ES-RI-AE	Instituto de Calidad de La Rioja Consejería de Agricultura y Desarrollo Económico Avda de la Paz, 8-10 E-26071 Logroño (La Rioja) Tel: +34 941 29 16 00 Fax: +34 941 29 16 02 E-mail: agricultura.ecologica@larioja.org Website: www.larioja.org/agricultura	RI
ES-VA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad Valenciana Camí de la Marjal, s/n E-46470 Albal (Valencia) Tel: +34 961 22 05 60 Fax: +34 961 22 05 61 E-mail: caecv@cae-cv.com Website: www.cae-cv.com	VA
<b>SCHWEDEN</b>		<b>Verfahren A</b>
SE Ekol 1	Aranea Certifiering AB (affiliated to KRAV) Box 1940 S-751 49 Uppsala Tel: +46 18 10 02 90 Fax: +46 18 10 03 66 E-mail: info@araneacert.se Web: www.araneacert.se	
SE Ekol 3	SMÅK AB Sjöhölmvägen 59 125 71 Älvsjö tel: +46 8 556 708 30 Fax: +46 556 708 39 E-mail: smak@smak.se web: www.smak.se	Für die Primärerzeugung und die Futtermittelkennzeichnung
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH</b>		<b>Verfahren A</b>
UK 2	Organic Farmers & Growers Limited The Elim Centre Lancaster Road Shrewsbury Shropshire SY1 3LE United Kingdom Tel: +44 (0)1743 440512 Fax: +44 (0)1743 461441 Email: info@organicfarmers.org.uk Website: www.organicfarmers.org.uk	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
UK 3	<p>Scottish Organic Producers Association  Scottish Food Quality Certification (SFQC)  10th Avenue  Royal Highland Centre  Ingliston  Edinburgh EH28 8NF  United Kingdom  Support and development:  Tel: +44 (0)131 333 0940  Fax: +44 (0)131 335 6601  Certification:  Tel: +44 (0)131 335 6606  Fax: +44 (0)131 335 6601  Email: sopa@sfqc.co.uk  Website:www.sopa.org.uk</p>	
UK 4	<p>Organic Food Federation  31 Turbine Way  Eco Tech Business Park  Swaffham  Norfolk PE37 7XD  United Kingdom  Tel: +44 (0)1760 720444  Fax: +44 (0)1760 720790  Email: info@orgfoodfed.com  Website: www.orgfoodfed.com</p>	
UK 5	<p>Soil Association Certification Ltd  South Plaza  Marlborough Street  Bristol BS1 3NX  United Kingdom  Farmers and growers:  Tel: +44 (0)117 914 2412  Fax: 0117 314 5046  Email: prod.cert@soilassociation.org  Processors:  Tel: +44 (0)1179 142407  Fax: +44 (0)117 314 5001  Email: proc.cert@soilassociation.org  Website: www.soilassociation.org</p>	
UK 6	<p>Bio-Dynamic Agricultural Association  The Painswick Inn Project  Gloucester Street  Stroud GL5 1QG  United Kingdom  Tel/fax: +44 (0)1453 759501  Email: bdaa@biodynamic.freeserve.co.uk</p>	
UK 7	<p>Irish Organic Farmers and Growers Association  Main Street  Newtownforbes  Co. Longford  Ireland  Tel: +353 043 42495  Fax: +353 506 32063  Email: iofga@eircom.net</p>	
UK 9	<p>Organic Trust Limited  Vernon House  2 Vernon Avenue  Clontarf  Dublin 3  Ireland  Tel/fax: +353 18530271  Email: organic@iol.ie  Website: www.organic-trust.org</p>	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
UK 13	Quality Welsh Food Certification Ltd Gorseland North Road Aberystwyth Ceredigion SY23 2WB United Kingdom Tel: +44 (0)1970 636688 Fax: +44 (0)1970 624049 Email: mossj@wfsagri.net	
UK 15	Ascisco Ltd South Plaza Marlborough Street Bristol BS1 3NX United Kingdom Farmers and growers: Tel: +44(0)1179 142406 Processors: Tel: +44 (0)1179 142407 Fax: +44 (0)1179 142504 Email: Dpeace@soilassociation.org	

EWK-Länder und Codes	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
<b>ISLAND</b>		<b>Verfahren B</b>
IS-1	Tún e h f Mýrarbraut 13 IS-870 Vík	
IS-2	Verkfræðistofan Þverási 9 IS-110 Reykjavík	
<b>NORWEGEN</b>		<b>Verfahren A</b>
N1	Debio N-1940 Bjørkelangen Tel: +47 63 862650 Fax: +47 63 856985 Email: kontor@debio.no Internet: www.debio.no	



**Die neue Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen:  
Konsultation zu den künftigen Durchführungsbestimmungen**

Die neue Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen wurde am 20. Juli 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie wird ab 1. Januar 2009 zur Anwendung kommen, und ersetzt dann die zurzeit geltende Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über die biologische/ökologische Produktion. Die neue Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält klar definierte Ziele sowie die Grundsätze der biologischen Landwirtschaft und die wichtigsten Produktionsvorschriften.

Für diesen neuen Rechtsrahmen müssen bis 1. Januar 2009 neue Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, die z.B. die Produktionsverfahren in den biologischen Landwirtschaft und die Stoffe betreffen, die bei der biologischen Erzeugung und Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen erlaubt sind.

Die Vorbereitung den neuen Durchführungsbestimmungen soll schrittweise ausgeführt werden. Dabei sollen zuerst die jetzt gültigen Durchführungsbestimmungen in der derzeit gültigen Ratsverordnung in neue Durchführungsbestimmungen transferiert werden. In weiteren Schritten werden dann für neue Gebiete, wie zum Beispiel Aquakultur, biologische Weinerzeugung, oder für Bereiche die teilweise neu sind, wie zum Beispiel Import, neue Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet.

Im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation will die Europäische Kommission zu mehreren technischen Aspekten die Informationen einholen, die sie für die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen benötigt. Die Beteiligten und die Öffentlichkeit sind aufgefordert, in dieser Konsultation ihre Meinung zu äußern.

Diese Konsultation bezieht sich ausschließlich auf den Transfer der bestehenden Durchführungsbestimmungen als ersten Schritt.

Die derzeit gültigen Durchführungsbestimmungen, die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates enthalten sind, dienen als Grundlage für die neuen Durchführungsbestimmungen.

Um die Bestimmungen der neuen Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates zu berücksichtigen und die Anwendung dieser Verordnung dadurch zu vereinfachen, dass Fehlinterpretationen vermieden werden, können einige dieser Durchführungsbestimmungen angepasst werden.

Mit dieser Konsultation sollen Meinungen eingeholt werden, inwieweit bestimmte Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im neuen vereinfachten und flexibleren Regelungsrahmen beibehalten oder präzisiert werden sollten.

So können z.B. die befristeten Ausnahmen, die den Landwirten gewährt werden nicht in dieser Form verlängert werden. Die neue Ratsverordnung hat nicht nur viele dieser Ausnahmen geändert, sondern auch an bestimmte Bedingungen geknüpft wie z.B. Nicht-Vorhandensein von biologischen Produktionsmitteln oder Managementmethoden, die in Anbetracht einer Weiterentwicklung des Sektors nicht länger notwendig erscheinen. Diese

Ausnahmemöglichkeiten werden daher entweder gestrichen oder als Ausnahmen (gemäß Artikel 22 der neuen Verordnung (EG) Nr. 834/2007) in die neue Verordnung aufgenommen. Für den Fall, dass diese Ausnahmen zugelassen werden, muss auch festgelegt werden, ob eine vorherige Genehmigung erforderlich ist und wer für deren Erteilung zuständig ist. Das ergibt sich auch aus den Änderungen, die durch die neue Ratsverordnung eingeführt wurden.

Die Ausarbeitung neuer Durchführungsbestimmungen bietet auch die Möglichkeit, bestimmte Begriffe zu präzisieren, die unterschiedlich ausgelegt wurden. Dies hat (insbesondere auf dem Gebiet des Tierschutzes) zu unterschiedlichen Praktiken und zu Marktverzerrungen geführt.

Im folgenden Fragebogen bittet die Kommission Sie um Ihre Meinung zu dieser und anderen Fragen.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit: die "bestehenden Regeln" sind zu verstehen als die "Regeln basierend auf der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2092/91". Die "neuen Regeln" sind zu verstehen als die "Regeln aus der neuen Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007". Die Referenzen zu den Rechtstexten sind in Klammerausdrücken angegeben.

Die beiliegende Tabelle über die Durchführungsbestimmungen stellt eine Analyse über die neuen Regelungen, die bestehenden Regelungen und die Elemente der bestehenden Regelungen, die in den neue Regelungen beibehalten werden sollen dar. Bereiche, die zu weiteren Fragen führen, werden angemerkt.

Sie sind eingeladen möglichst alle Fragen zu beantworten, jedoch es besteht keine Verpflichtung dazu. Die Fragen sind als "multiple-choice" Fragen formuliert. Zum Abschluss sind Sie eingeladen, Ihre Bemerkungen zu den vorherigen Fragen oder zu allfälligen weiteren Fragenstellungen einzubringen.

**Die Konsultation läuft bis zum 31. Oktober 2007.**

Die Auswertung der Ergebnisse wird auf der Website der Kommission veröffentlicht. Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Sollten jedoch personenbezogene Daten angezeigt werden, so werden sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über den Schutz personenbezogener Daten behandelt. Mehr Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung [[pdf](#)].

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme.**

**Zum Fragebogen**

# Neue Ratsverordnung über die biologische Produktion und Kennzeichnung biologischer Produkte: Konsultation über detaillierte Anwendungsregeln

## Antwortenkategorie

Sie antworten: (compulsory)



persönlich



im Auftrag einer Organisation

Fehler: Datei kann nicht gelesen oder angezeigt werden. Wie heißt Ihre Organisation? (compulsory)

Fehler: Datei kann nicht gelesen oder angezeigt werden. In welchem Bereich ist Ihre Organisation tätig? (compulsory)

Nicht-Regierungsorganisation

Industrie

Wirtschaftsunternehmen

Gewerkschaft

Öffentliche Behörde

Akademische Einrichtung

Sonstiges

Was ist Ihr Tätigkeitsfeld? (compulsory)

In welchem Land haben Sie Ihren Wohnsitz? (compulsory)

Region (Inres. Wohnsitzes? (b. 2006))

## Abschnitt I: Ausnahmeregelungen

Die biologische Landwirtschaft entwickelt sich rasch und gemeinsame europaweite Regelungen gelten für diesen Sektor erst seit einem relativ kurzen Zeitraum, seit 1992 für die pflanzliche Produktion und seit 2000 für die tierische Produktion. Zu diesem Zeitpunkt entsprachen bestehende Ställe und Gebäude nicht immer den neuen Gemeinschaftsregeln, wie zum Beispiel im Hinblick auf Platzangebot oder die Möglichkeit, dass sich Tiere im Stall frei bewegen können. Ebenso gab es zu wenig biologische Zuchttiere am Markt, um die erforderliche Anzahl biologischer Legehennen, Mastschweine, Färsen bzw. Milchkühe zu erzeugen. Das Gleiche gilt auch für biologische Futtermittel, Saatgut und Stecklinge oder andere Betriebsmittel. Aus diesen Gründen ermöglichte es die Europäische Gemeinschaft, dass in der biologischen Bewirtschaftung gewisse Ausnahmeregelungen angewandt werden können. Mittlerweile hat sich ein Markt für Biotiere, Biosaatgut und andere Betriebsmittel entwickelt, ebenso wie neue biologische Produktionsmethoden entwickelt wurden. Aber es gibt auch weiterhin Situationen, wo Bauernhöfe oder Stallgebäude nicht an die Regeln angepaßt werden können, weil sich diese zum Beispiel in beengter Hoflage befinden oder einfach weil lokale Baubeschränkungen eingehalten werden müssen. Ähnliche Schwierigkeiten können auch im Hinblick auf Klima (Katastrophen), die Entwicklung lokaler Märkte und die Notwendigkeit biologischer und nicht-biologischer Erzeugung am selben Betrieb usw. auftreten. Diese Entwicklungen und Schwierigkeiten müssen wir berücksichtigen, wenn wir Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen nach strengen Regeln gewähren.

**Frage 1: Die bestehenden Regeln ermöglichen folgende Ausnahmeregelungen, die den Landwirten helfen sollen die biologische Produktion zu etablieren oder fortzuführen, wenn sie mit klimatischen, geografischen oder strukturellen Schwierigkeiten konfrontiert werden. Sind Sie mit der Beibehaltung dieser Ausnahmeregelungen einverstanden, eventuell unter strengeren Bedingungen?**

(Art. 22(2)(a) der Verordnung 834/2007 des Rates)

Ja, diese Ausnahmeregelung soll beibehalten werden	Ja, diese Ausnahmeregelung soll beibehalten werden, aber unter Einführung strengerer begehender Bedingungen	Nein, diese Ausnahmeregelung ist nicht mehr erforderlich	Keine Meinung
--	---	--	---------------

Anbindehaltung von Rindern in Stallgebäuden, die vor dem Inkrafttreten der derzeitigen Regeln

errichtet wurden (Anh. I.B.6.1.5. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Anbindehaltung von Rindern in Stallgebäuden auf Kleinbetrieben (Anh. I.B.6.1.6. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Einige Ausnahmenregelungen für die Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel und Pferden in Stallgebäuden, die errichtet wurden, bevor die derzeitigen Regeln in Kraft getreten sind (Anh. I.B.8.5.1. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Haltung von biologischen und nicht-biologischen Bienenstöcken am selben Betrieb (Anh. III.C.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Dauerkulturen (z.B. Obstbäumen) der selben Art/Varietät auf einem Betrieb (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen pflanzlichen Erzeugnissen der selben Art/Varietät zu Forschungszwecken auf einem Betrieb (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Saat- und Pflanzgut sowie vegetativem Vermehrungsmaterial (z.B. Pflanzkartoffeln) der selben Art/Varietät (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Biologisches und nicht-biologisches Grünland auf einem Betrieb, welches ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Haustieren der selben Art zu Forschungszwecken auf einem Betrieb (Anh. III.A.2.4. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Das gleichzeitige Abholen von biologischer und nicht-biologischer Milch (Anh. III.B.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Das gleichzeitige Abholen von biologischen und nicht-biologischen Eiern und Produkten aus Eiern (Anh. III.B.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Frage 2: Die bestehenden Regeln gewähren folgende Ausnahmeregelungen, wenn biologische Futtermittel, Saatgut, lebende Tiere oder andere Betriebsmittel nicht ausreichend am**

**Markt vorhanden sind. Sind Sie mit der Beibehaltung dieser Ausnahmeregelungen einverstanden, eventuell unter strengeren Bedingungen?**

(Art. 22(2)(b) der Ratsverordnung 834/2007)

	Ja, diese Ausnahmeregelung soll beibehalten werden	Ja, diese Ausnahmeregelung soll beibehalten werden, aber unter Einführung strengerer begrenzender Bedingungen	Nein, diese Ausnahmeregelung ist nicht mehr erforderlich	Keine Meinung
Die Anwendung von nicht-biologischen Legehennen und Masthähnchen für eine zukünftige Eier- und Fleischerzeugung, vorausgesetzt, dass diese beim Einsatz auf den biologischen Betrieb nicht älter als drei Tage sind (Anh. I.B.3.6.b. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anwendung von 18 Wochen altem Geflügel für eine zukünftige Eierproduktion unter Voraussetzung, dass sie bevor sie auf den Betrieb gebracht wurden, gemäß den biologischen Regeln gefüttert und krankheitsbehandelt wurden (Anh. I.B.3.7. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Füttern von biologischen Tieren mit teilweise nicht-biologischem Futter (Anh. I.B.4.8. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einsatz von nicht-biologischen Bienen in biologischen Bienenstöcken (Ann. I.C.3.5. of Council Regulation 2092/91) (optional)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anwendung von nicht-biologischen Samen und Saatkartoffeln im Pflanzenbau (Art. 6(3) der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(optional)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Frage 3: Die bestehenden Regeln ermöglichen folgende Ausnahmen, um ein spezifisches Managementproblem in der Viehhaltung zu lösen. Sind Sie damit einverstanden, dass folgende Ausnahmen eventuell unter strengeren Bedingungen beibehalten werden?**

(Art. 22(2)(d) der Verordnung 834/2007 des Rates)

Ja, diese Ausnahmeregelung soll beibehalten werden	Ja, diese Ausnahmeregelung soll beibehalten werden, aber unter Einführung	Nein, diese Ausnahmeregelung ist nicht mehr erforderlich	Keine Meinung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen im Stall (Anh. I.B.2.3.4. der Verordnung 2092/91 des Rates) (0217334)

strengerer  
bezüglicher  
Bedingungen

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

**Frage 4: Die bestehenden Regeln ermöglichen folgende Ausnahmeregelungen, die den Landwirten helfen sollen die biologische Produktion fortzuführen, wenn sie von Katastrophen betroffen sind. Sind sie damit einverstanden, dass diese Ausnahmeregelungen, die nur während oder nach Katastrophen angewandt werden sollen, eventuell unter strengeren Bedingungen beibehalten werden?**

(Art. 22(2)(f) der Verordnung 834/2007 des Rates)

	Ja, diese Ausnahmeregelung soll beibehalten werden	Ja, diese Ausnahmeregelung soll beibehalten werden, aber unter Einführung strengerer bezüglicher Bedingungen	Nein, diese Ausnahmeregelung ist nicht mehr erforderlich	Keine Meinung
--	--	--	--	---------------

Einsatz von nicht-biologischen Tieren auf einem biologischen Betrieb (Anhang I.B.3.6. and I.C.3.5. der Ratsverordnung 2092/91) (0217334)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Fütterung von biologischen Tieren mit nicht-biologischem Futter (Anh. I.B.4.9. der Verordnung 2092/91 des Rates) (0217334)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Die künstliche Fütterung von biologischen Bienen mit biologischem Honig oder biologischem Zucker (Anh. I.C.5.2. der Verordnung 2092/91 des Rates) (0217334)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

**Frage 5: Die bestehenden Regeln ermöglichen den Zukauf nicht-biologischer Zuchttiere unter strengen Bedingungen, wenn nicht ausreichend biologische Zuchttiere am Markt vorhanden sind. Diese Tiere dürfen nur für Zuchtzwecke verwendet werden, müssen weiblich sein und dürfen noch kein Kalb geboren haben (Nullipare). Es gilt eine jährliche Obergrenze von 10% für den Zukauf von Pferden, Esel, Rindern, Büffel und Bisons und von 20% für Schweine, Schafe und Ziegen. Stimmen Sie zu, dass diese Bedingungen verschärft werden?**

Diese Ausnahme ist, wie viele andere auch, mit dem Vorhandensein von biologischen Alternativen verbunden. Als diese von den Landwirten ursprünglich angewandt wurden, war die Notwendigkeit für diese Ausnahme klar erkennlich. In der Zwischenzeit hat sich ein Markt für biologische Tiere entwickelt, wie auch in einer Studie festgestellt wurde, die 2007 von einem Konsortium biologischer Versuchsanstalten durchgeführt wurde ([www.organic-revision.org](http://www.organic-revision.org)). Aber nicht immer und überall könnten ausreichend biologische Zuchttiere für Zuchtzwecke zur Verfügung stehen. Angesichts dieser Entwicklung, sind Sie einverstanden mit der Reduktion der jährlichen Höchstgrenze für den Zukauf von nicht-biologischen Zuchttieren auf 5% bei Pferden, Esel, Rindern, Büffel und Bisons und

auf 10% bei Schweinen, Schafen und Ziegen?

- Ja
- Nein, die derzeitigen Prozentsätze sollen beibehalten werden
- Nein, die Prozentsätze sollen noch weiter reduziert werden
- keine Meinung

## Abschnitt 2: Handhabung der Ausnahmeregelungen

Abgesehen von der Überlegung in Abschnitt 1 über die Beibehaltung von Ausnahmeregelungen, müssen wir ebenfalls gründlich analysieren, wer entscheidet wann, wo und bei wem individuelle Ausnahmen gewährt werden können. Es muss geprüft werden, welche Informationen die Kontrollstellen brauchen, um entscheiden zu können, ob der Einsatz einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt war. Unter den bestehenden Regeln werden die meisten Ausnahmen (teilweise Außerkraftsetzungen) von Kontrollstellen und in manchen Fällen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährt. Unter den neuen Regeln sollen Ausnahmen prinzipiell nicht mehr von den Kontrollstellen gewährt werden. Dies wurde beschlossen, um den Verwaltungsaufwand der Landwirte und ihrer Kontrollstellen zu verringern, um Interessenkonflikte zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Landwirte, die sich in derselben Situation befinden aber verschiedenen Kontrollstellen angehören, nicht unterschiedlich behandelt werden. Die Frage "wer was beschließt" bedeutet grundsätzlich, dass es für die Behörden der Mitgliedstaaten möglich ist, zusätzlich den Bedarf lokaler Ausnahmeregelungen in Erwägung zu ziehen und zu beschließen. Folgende Alternativen können gewählt werden: entweder allen Landwirten in der EU die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen geben, worüber der "Landwirt selbst entscheidet", oder die Mitgliedstaaten müssen über gewisse Ausnahmen entscheiden, wann, wo und unter welchen Bedingungen sie gewährt werden dürfen. Im letzteren Fall muss die "Behörde des Mitgliedsstaates die Ausnahme genehmigen". Zusätzlich dazu muss geprüft werden, ob die Landwirte ihre Kontrollstelle darüber unterrichten müssen, und ob sie unterstützende Nachweise aufbewahren und buchführen sollen, wann sie die Ausnahmeregelung anwenden.

**Frage 6: Im Falle, dass die Ausnahmeregelungen unter Abschnitt 1 beibehalten werden, würden wir von Ihnen gerne wissen, wer über die Anwendung von jeder einzelnen dieser Ausnahmeregelung entscheiden soll. Zusätzlich möchten wir Ihre Meinung über die Notwendigkeit einer Meldung und spezieller Aufzeichnungspflichten einholen. (Sie können mehrere Antworten wählen)**

Landwirt entscheidet selbst	Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates	Landwirt soll die Anwendung dieser Ausnahme melden	Landwirt soll die Anwendung dieser Ausnahme dokumentieren	Keine Meinung
Anbindehaltung von Rindern in Stallgebäuden, die vor dem Inkrafttreten der derzeitigen Regeln errichtet wurden (Anh. I.B.6.1.5. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anbindehaltung von Rindern in Stallgebäuden auf Kleinbetrieben (Anh.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I.B.6.1.6. der Verordnung 2092/91 des

Rates) (optional)

Einige Ausnahmenregelungen für die Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel und Pferden in Stallgebäuden, die vor dem Inkrafttreten der derzeitigen Regeln errichtet wurden (Anh. I.B.8.5.1. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Die Haltung von biologischen und nicht-biologischen Bienenstöcken am selben Betrieb (Anh. I.C.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Dauerkulturen (z.B. Obstbäume) der selben Art/Varietät auf einem Betrieb (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen pflanzlichen Erzeugnissen der selben Art/Varietät zu Forschungszwecken auf einem Betrieb (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Saat- und Pflanzgut sowie vegetativem

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Vermehrungsmaterial (z.B. Pflanzkartoffeln) der selben Art/Varietät (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Biologisches und nicht-biologisches Grünland auf einem Betrieb, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Haustieren der selben Art zu Forschungszwecken auf einem Betrieb (Anh. III.A.2.4. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Das gleichzeitige Abholen von biologischer und nicht-biologischer Milch (Anh. III.B.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Das gleichzeitige Abholen von biologischen und nicht-biologischen Eiern und Produkten aus Eiern (Anh. III.B.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Die Anwendung von nicht-biologischen Legehennen und Masthähnchen für eine zukünftige Eier- und Fleischherzeugung, vorausgesetzt, dass diese beim Einsatz am biologischen Betrieb nicht älter als drei Tage sind (Anh. I.B.3.6.b. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Die Anwendung von 18 Wochen altem Geflügel für eine zukünftige Eierproduktion unter Voraussetzung, dass sie bevor sie auf den Betrieb

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

gebracht wurden, gemäß den biologischen Regeln gefüttert und Krankheitsbehandelt wurden (Anh. I.B.3.7. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Das Füttern von biologischen Tieren mit teilweise nicht-biologischem Futter (Anh. I.B.4.8. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Einsatz von nicht-biologischen Bienen in biologischen Bienenstöcken (Anh. I.C.3.5. of Council Regulation 2092/91) (optional)

Das Einsetzen von nicht-biologischen Bienenköniginnen in biologische Bienenvölker (Anh. I.C.3.6. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Die Anwendung von nicht-biologischen Samen und Saatkartoffeln im Pflanzenbau (Art. 6(3) der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Einsatz von nicht-biologischem Bienenwachs in biologischen Bienenstöcken (Anh. I.C.3.3. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen im Stall (Anh. I.B.8.3.4. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Einsatz von nicht-biologischen Tieren auf einem biologischen Betrieb (Anh. I.B.3.6. and I.C.3.5. of Council Regulation 2092/91) (optional)

Die Fütterung von biologischen Tieren mit nicht-biologischem Futter (Anh. I.B.4.9. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

Die Fütterung von biologischen Bienen mit biologischem Honig oder biologischem Zucker (Anh. I.C.5.2. der Verordnung 2092/91 des Rates) (optional)

<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				

**Frage 7: Die derzeitigen Regeln lassen die Verwendung von Mikroorganismen für die Verbesserung des Bodens sowie der Verfügbarkeit der Nährstoffe im Boden und für die Kulturpflanzen zu. Der Bedarf einer solchen Anwendung von Mikroorganismen muss zuerst von der Kontrollstelle anerkannt werden. Genauso wie in den vorigen Fragen, würden wir gerne erfahren, wer Ihrer Ansicht nach die Entscheidung treffen sollte ob Mikroorganismen für diesen Zweck eingesetzt werden dürfen.**

(Anhang I A.2.4. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Soll es verpflichtend sein, dass die Anwendung von Mikroorganismen für diesen Zweck von der Behörde des Mitgliedstaates genehmigt wird?

Ja

Nein, die Verwendung von Mikroorganismen soll für diesen Zweck für alle Landwirte in allen Mitgliedstaaten nach den gleichen Bedingungen erlaubt sein; es bedarf keiner zusätzlichen Auflegung weiterer Bedingungen durch die Behörden der Mitgliedstaaten.

Nein, wie unter der 2. Wahlmöglichkeit, der Landwirt soll jedoch der Kontrollstelle die Anwendung mitteilen und den Nachweis, der den Bedarf der Verwendung von Mikroorganismen dokumentiert, aufbewahren.

Keine Meinung

### Abschnitt 3: Klarstellungen

Einige Bezeichnungen in den derzeitigen Regeln haben zu verschiedenen Auslegungen geführt. Um Verwirrung und Fehlinterpretationen bei den zukünftigen Durchführungsbestimmungen zu vermeiden, müssen diese Begriffe unter den neuen Regeln geklärt werden.

**Frage 8: Unter den derzeitigen Regeln ist es nicht klar, ob die Haltung von biologischen Geflügel in mehreren Etagen (Multilayerhaltung) erlaubt ist. Falls Sie der Auffassung sind, dass es nötig ist diese Regeln präziser zu verfassen, wie sollte dies geschehen?**

(Anhang I.B. 8.4.1. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Nach der Interpretation einiger Mitgliedsstaaten darf Geflügel nur auf dem Boden gehalten werden. Ställe mit mehreren Etagen, wo sich die Kücken frei zwischen diesen verschiedenen Etagen bewegen dürfen, sind demnach in der biologischen Landwirtschaft nicht zulässig. Diese Frage ist insofern wichtig, da die Erlaubnis der "Multilayer-Haltungsform" eine weit höhere Geflügelzahl pro Bodenoberfläche zulässt und dies den Betrieb rentabler macht.

Meinen Sie, dass es notwendig ist, die Konstruktion biologischer Geflügelställe zu regulieren? (optional)

Ja, nur Bodenhaltung sollte erlaubt sein (Multilayer-Haltungssysteme sollten nicht zugelassen werden)

Ja, nicht mehr als eine Etage soll erlaubt sein

Ja, nicht mehr als zwei Etagen sollen erlaubt sein

Nein, in diesem Fall dürfen Geflügelställe nicht mehr als 4 Etagen enthalten (Dies ist auch das Maximum für nicht-biologische Betriebe.)

Keine Meinung

**Frage 9: In den derzeitigen Regeln ist für langsam wachsende Geflügelrassen kein bestimmtes Mindestschlachtalter vorgeschrieben. Falls Sie meinen, dass es nötig ist diese Regeln zu präzisieren, wie sollte dies Ihrer Ansicht nach geschehen?**

(Anhang I.B. 6.1.9. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Unter den derzeitigen Regeln kann Geflügel erst ab einem bestimmten festgelegten Alter geschlachtet werden. Dies gilt aber nicht für langsamwachsende Geflügelrassen, was unter Umständen bedeutet, dass solche Tiere bei der Schlachtung auch jünger sein können. Ein höheres Schlachtalter bei biologischem Geflügel soll jedoch den Tieren ermöglichen, genug Zeit zum wachsen zu haben. Langsameres Wachstum soll gewährleisten, dass die natürlichen Bedürfnisse der Tiere respektiert werden, aber es verteuert auch die Produktion.

Ist es notwendig, dass Schlachtalter für alle Geflügelrassen vorzuschreiben? (optional)

Ja, das Mindestschlachtalter sollte für alle Geflügelarten gleich sein

Nein, das Mindestschlachtalter für langsam wachsende Rassen soll nicht vorgeschrieben werden

keine Meinung

**Frage 10: Die "systematische" Durchführung gewisser Tierhaltungspraktiken/Operationen ist nach den gegenwärtigen Regeln untersagt, ohne dass es jedoch abgeklärt ist, was man unter "systematisch" genau versteht. Falls Sie finden, dass es notwendig ist diese Regeln klarzustellen, wie sollte dies Ihrer Ansicht nach geschehen?**

(Anhang I.B. 6.1.2. Verordnung 2092/91 des Rates)

Folgende Operationen dürfen nicht systematisch vorgenommen werden: Anbringen von Gummibändern an Schafsschwänzen, Stutzen von Schwänzen, Ferkelzähnen und Geflügelschnäbeln, Enthornen von Rindern, usw. Diese Praktiken werden in der nicht-biologischen Landwirtschaft angewandt, um Tierleid zu verhindern, welches z.B. durch Besaugen bei Ferkeln, durch gegenseitiges Federpicken bei Geflügel oder durch Rankämpfe zwischen Kühen, verursacht werden kann. In der biologischen Landwirtschaft hat man in der Zwischenzeit gelernt wie man ohne diese Praktiken/Operationen auskommen kann, z. B. durch die Wahl angepasster Rassen, geeigneteres Futter oder durch verbesserte Haltung und Betreuung der Tiere.

Meinen Sie, dass eine weitere Klarstellung betreffend der Bezeichnung "systematisch" notwendig ist? (ja/nein)

Nein, der Ausdruck "systematisch" soll beibehalten werden wie er ist

Ja, der Ausdruck "systematisch" soll beibehalten werden und dabei klargestellt werden, dass diese Operationen nur an einer begrenzten Anzahl individueller Tiere und unter geeigneter Betäubung durchgeführt werden dürfen

Keine Meinung

**Frage 11: Nach den derzeitigen Regeln ist es möglich die Umstellungszeit von Flächen, die von biologischen Schweinen und Geflügel benutzt werden sollen, von 2 Jahren auf 6 Monate zu reduzieren, vorausgesetzt, dass auf diesen Flächen in der "jüngsten Vergangenheit" keine unerlaubten Substanzen (z. B. Pestizide) oder nicht erlaubte Dünger angewandt wurden. Der Ausdruck "jüngste Vergangenheit" ist nicht definiert. Falls Sie der Ansicht sind, dass es notwendig ist diese Regeln zu präzisieren, wie würden Sie dies aus Ihrer Sicht tun?**

(Anhang I.B. 2.1.2. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Meinen Sie, dass der Ausdruck "jüngste Vergangenheit" in diesem Zusammenhang abgeklärt werden sollte? (ja/nein)

Nein

Ja, "jüngste Vergangenheit" sollte durch "während der letzten 6 Monate" erstattet werden

Ja, "jüngste Vergangenheit" sollte durch "während des letzten Jahres" erstattet werden

Ja, "jüngste Vergangenheit" sollte durch "während der letzten zwei Jahre" erstattet werden

Keine Meinung

**Frage 12:** In den derzeitigen Regeln wird der Ausdruck "extensive Tierhaltung" mehrmals verwendet, um z. B. festzulegen, dass nur Tiere aus extensiver Haltung biologische Flächen abweiden dürfen oder dass biologische Tiere nur zusammen mit nicht-biologischen Tieren aus extensiver Haltung auf einer Weide sein dürfen. Der Begriff "extensive Tierhaltung" war in anderen Gemeinschaftsregeln als den biologischen definiert worden, und wurde daraus übernommen. Da diese anderen Regeln inzwischen aufgehoben wurden, ist derzeit keine Definition festgelegt. Falls Sie meinen, dass es notwendig ist diese Regeln zu präzisieren, wie würden Sie dies aus Ihrer Sicht tun?  
(Anhang I B. 1.7. und Anhang I B. 1.8. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Biologische Tiere sollen getrennt von nicht-biologischen Flächen und Tieren gehalten werden, um z. B. das Risiko einer möglichen Verunreinigung mit Schwermetallen und Antibiotika zu vermeiden, welche auch noch im Stalldünger zu finden sind. Solcherart verunreinigte Flächen sollten daher nicht später von biologischen Tieren abgeweidet werden. Aus diesem Grund sind nur Tiere und Stalldünger aus "extensiver Tierhaltung" auf biologischen Flächen erlaubt.

Falls Sie eine Definition des Ausdrucks "extensive Tierhaltung" für notwendig erachten, was würden Sie bevorzugen? (top choice)

"Extensive Tierhaltung" steht für eine Wirtschaftsweise, in welcher die Tierbesatzdichte einer Düngerproduktion von maximal 170 kg Stickstoffäquivalenten/Hektar/Jahr entspricht

"Extensive Tierhaltung" steht für eine Wirtschaftsweise, die nicht von in der biologischen Landwirtschaft verbotener Tiermedizin und verbotenen Futter abhängig ist

Keine Meinung

**Frage 13:** Die derzeitigen Regeln über die maximale Stickstoffmenge, die in einem Betrieb eingesetzt werden kann, haben zu verschiedenen Auslegungen geführt. Falls Sie der Ansicht sind, dass es notwendig ist diese Regeln genauer zu klären, wie sollte dies Ihrer Ansicht nach geschehen?

(Anhang I A.2.2. und Anhang I B. 7.1 der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Erntemenge eines Betriebes ist in hohem Masse von der einsetzbaren Stickstoffmenge abhängig. In der biologischen Landwirtschaft sollen die Pflanzen ihre Nährstoffe aus dem Boden und durch Bodenorganismen beziehen und nicht direkt durch stickstoffhaltigen Mineraldünger. Darum sind nur Stalldünger und aus Stalldünger und anderem organischem Material hergestellte Produkte als Stickstoffquellen zugelassen. Gleichzeitig besteht das absolute Verbot mehr Stalldünger als das Äquivalent von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar bewirtschaftete Fläche auszubringen. Dies, um die Verschmutzung von Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden. Es ist jedoch nicht klar welche Produkte der Begriff "Stalldünger" einschließt oder in anderen Worten, welche Stickstoffquellen in die 170 kg Grenze einbezogen werden sollen. Für Spezialkulturen, wie z. B. Gemüse, welche häufig höhere Düngegaben erfordern und daher verschiedene andere natürliche Stickstoffquellen zum Einsatz bringen, ist eine Abgrenzung sehr wichtig.

Sollen 170 kg Stickstoff pro Hektar bewirtschaftete Fläche und Jahr als obere Düngegrenze festgesetzt werden? (top choice)

Nein, keine Begrenzung

Ja, doch dieser Grenzwert soll nur für Stalldünger gelten

Ja, doch dieser Grenzwert soll nur für Stalldünger, getrocknetem Stalldünger einschließlich entwässertem Geflügelmist, kompostiertem Mist aus verschiedener Tierhaltung und für Jauch und Gülle gelten. Spezialkulturen, wie Gemüseproduktion fallen nicht unter diese Begrenzung.

Ja, dieser Grenzwert soll für den gesamten ausgebrachten Stickstoff gelten, unabhängig der Herkunft der Dünger

Keine Meinung

**Frage 14: Den neuen Regeln zufolge sollen die Kontrollen nach einem risikobasiertem Kontrollsystem durchgeführt werden.**

Das ist eine wichtige Neuerung und bedeutet, dass die Kontrollressourcen dort eingesetzt werden sollen, wo das Risiko am höchsten ist. Es geht um die Frage ob der alljährliche Kontrollbesuch vor

## **Neue Ratsverordnung über die biologische Produktion und Kennzeichnung biologischer Produkte: Antworten auf den Fragebogen der EU-Kommission zu detaillierten Anwendungsregeln**

### **Abschnitt I: Ausnahmeregelungen**

Die biologische Landwirtschaft entwickelt sich rasch und gemeinsame europaweite Regelungen gelten für diesen Sektor erst seit einem relativ kurzen Zeitraum, seit 1992 für die pflanzliche Produktion und seit 2000 für die tierische Produktion. Zu diesem Zeitpunkt entsprachen bestehende Ställe und Gebäude nicht immer den neuen Gemeinschaftsregeln, wie zum Beispiel im Hinblick auf Platzangebot oder die Möglichkeit, dass sich Tiere im Stall frei bewegen können. Ebenso gab es zu wenig biologische Zuchttiere am Markt, um die erforderliche Anzahl biologischer Legehennen, Mastschweine, Färsen bzw. Milchkühe zu erzeugen. Das Gleiche gilt auch für biologische Futtermittel, Saatgut und Stecklinge oder andere Betriebsmittel. Aus diesen Gründen ermöglichte es die Europäische Gemeinschaft, dass in der biologischen Bewirtschaftung gewisse Ausnahmeregelungen angewandt werden können. Mittlerweile hat sich ein Markt für Biotiere, Biosaatgut und andere Betriebsmittel entwickelt, ebenso wie neue biologische Produktionsmethoden entwickelt wurden. Aber es gibt auch weiterhin Situationen, wo Bauernhöfe oder Stallgebäude nicht an die Regeln angepasst werden können, weil sich diese zum Beispiel in beengter Hoflage befinden oder einfach weil lokale Baubeschränkungen eingehalten werden müssen. Ähnliche Schwierigkeiten können auch im Hinblick auf Klima (Katastrophen), die Entwicklung lokaler Märkte und die Notwendigkeit biologischer und nicht-biologischer Erzeugung am selben Betrieb usw. auftreten. Diese Entwicklungen und Schwierigkeiten müssen wir berücksichtigen, wenn wir Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen nach strengen Regeln gewähren.

**Frage 1: Die bestehenden Regeln ermöglichen folgende Ausnahmeregelungen, die den Landwirten helfen sollen die biologische Produktion zu etablieren oder fortzuführen, wenn sie mit klimatischen, geografischen oder strukturellen Schwierigkeiten konfrontiert werden. Sind Sie mit der Beibehaltung dieser Ausnahmeregelungen einverstanden, eventuell unter strengeren Bedingungen?**

1) Anbindehaltung von Rindern in Ställen, die vor dem Inkrafttreten der derzeitigen Regeln errichtet wurden (Anhang I.B.61.5 in 2092/91):

Die bestehende Ausnahmeregelung sollte auslaufen. Wir plädieren jedoch für eine großzügige Übergangsfrist bis zum Jahr 2015. Darüber hinaus stellen wir fest, dass in einigen Gegenden Europas für Landwirte – v.a. in kleinen Betrieben (s.u) – erhebliche Probleme bestehen, Anbindehaltungen zu ersetzen. Für diese Landwirte sollten nach 2015 Lösungen mit Hilfe der Flexibilisierungsregelungen gefunden werden. Anbindehaltung muss an Auflagen, wie regelmäßigen Auslauf, mindestens zweimal die Woche, gebunden sein. Dauerhafte Anbindehaltung muss verboten sein. Dringend empfehlen wir Förderprogramme für den Stallum- bzw. -neubau.

2) Anbindehaltung von Rindern in Stallgebäuden auf Kleinbetrieben (Anhang I.B.6.1.6 der 2092/91)

Die Anbindehaltung in Kleinbetrieben soll ohne zeitliche Beschränkung unter Einhaltung bestimmter Auflagen (keine dauerhafte Anbindung und Weidegang während der Vegetationsperiode) erlaubt sein oder über die Flexibilisierung geregelt werden. Als Kleinbetriebe gelten Betriebe, deren Tierbestand kleiner ist als der Durchschnitt des Tierbestandes im jeweiligen Mitgliedsstaat.

3) Einige Ausnahmenregelungen für die Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel und Pferden in Stallgebäuden, die errichtet wurden, bevor die derzeitigen Regeln in Kraft getreten sind (Anh. I.B.8.5.1. der Verordnung 2092/91 des Rates).

Die Ausnahmeregelung für den Auslauf sollte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. 30m<sup>2</sup>-Auslauf für Zuchtbullen ist praxisfremd, deshalb: Auslaufvorgabe für die Vatertierhaltung analog zu den Vorschriften für Mastbullen und bei Laufstall-Haltung von Zuchtbullen zusammen mit der Kuhherde, gleiche Auslaufgröße für Zuchtbullen wie für Kühe.

4) Haltung von biologischen und nicht-biologischen Bienenstöcken am selben Betrieb (Anh. I.C.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Ausnahmeregelungen sollten gestrichen werden.

5) Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Dauerkulturen (z.B. Obstbäumen) der selben Art/Varietät auf einem Betrieb (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

6) Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen pflanzlichen Erzeugnissen der selben Art/Varietät zu Forschungszwecken auf einem Betrieb (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

7) Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Saat- und Pflanzgut sowie vegetativem Vermehrungsmaterial (z.B. Pflanzkartoffeln) der selben Art/Varietät (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Ausnahmeregelungen nach Anhang III.A.1.3 a, b und d sollten wie in der Verordnung 2092/91 beibehalten werden. Sie Regelung unter Buchstabe c sollte gestrichen werden.

8) Biologisches und nicht-biologisches Grünland auf einem Betrieb, welches ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelung sollte gestrichen werden. Durch Regelungen zur Umstellung- und Teilbetriebsumstellung ist dieser Bereich ausreichend geregelt.

9) Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Haustieren der selben Art zu Forschungszwecken auf einem Betrieb (Anh. III.A.2.4. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Ausnahmeregelung sollte Bestand haben.

10) Das gleichzeitige Abholen von biologischer und nicht-biologischer Milch (Anh. III.B.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

11) Das gleichzeitige Abholen von biologischen und nicht-biologischen Eiern und Produkten aus Eiern (Anh. III.B.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelungen sollten gestrichen werden. Transport ist Teil der Verarbeitung, parallele Verarbeitung konventioneller und biologischer Produkte ist unter bestimmten klaren Bedingungen geregelt.

**Frage 2: Die bestehenden Regeln gewähren folgende Ausnahmeregelungen, wenn biologische Futtermittel, Saatgut, lebende Tiere oder andere Betriebsmittel nicht ausreichend am Markt vorhanden sind. Sind Sie mit der Beibehaltung dieser Ausnahmeregelungen einverstanden, eventuell unter strengeren Bedingungen? (Art. 22(2)(2) der Ratsverordnung 834/2007)**

1) Die Anwendung von nicht-biologischen Legehennen und Masthähnchen für eine zukünftige Eier- und Fleischerzeugung, vorausgesetzt, dass diese beim Einsatz auf den biologischen Betrieb nicht älter als drei Tage sind (Anh. I.B.3.6.b. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelung sollte zunächst beibehalten werden, da nicht genügend Elterntiere vorhanden sind.

2) Die Anwendung von 18 Wochen altem Geflügel für eine zukünftige Eierproduktion unter Voraussetzung, dass sie bevor sie auf den Betrieb gebracht wurden, gemäß den biologischen Regeln gefüttert und krankheitsbehandelt wurden (Anh. I.B.3.7. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelung sollte gestrichen werden, da sie zu deutlichen Marktverzerrungen führt

3) Das Füttern von biologischen Tieren mit teilweise nicht-biologischem Futter (Anh. I.B.4.8. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Für die Wiederkäuerfütterung sind hier keine Ausnahmeregelungen mehr erforderlich. Auch für andere Tierarten sollte die Ausnahmeregelung mit ausreichend langen Übergangsfristen auslaufen.

4) Einsatz von nicht-biologischen Bienen in biologischen Bienenstöcken (Anh. I.C.3.5. der Verordnung 2092/91 des Rates)

5) Einsatz von nicht-biologischen Bienenköniginnen in Bienenstöcken (Anh. I.C.3.6. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelungen sollten beibehalten werden.

6) Die Anwendung von nicht-biologischen Samen und Saatkartoffeln im Pflanzenbau (Art. 6(3) der Verordnung 2092/91 des Rates)

Solange keine ausreichende Versorgung mit biologischem Pflanz- und Saatgut gesichert ist, sollte diese Ausnahmeregelung Bestand haben. Wir plädieren jedoch dafür, dass europaweit nach deutschem Vorbild eine Saatgutdatenbank eingerichtet wird, mit deren Hilfe die Nichtverfügbarkeit zwingend nachgewiesen werden muss.

7) Einsatz nicht-biologischen Bienenwachses in biologischen Bienenstöcken. (Anh. I.C.8.3. Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelungen sollten beibehalten werden.

**Frage 3: Die bestehenden Regeln ermöglichen folgende Ausnahmen, um ein spezifisches Managementproblem in der Viehhaltung zu lösen. Sind Sie damit einverstanden, dass folgende Ausnahmen eventuell unter strengeren Bedingungen beibehalten werden? (Art. 22(2)(4) der Verordnung 834/2007 des Rates)**

1) Die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen im Stall (Anh. I.B.8.3.4. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelung sollte auf Bullen und Schafe beschränkt und an die Bedingung geknüpft werden, dass Auslauf möglich ist.

**Frage 4: Die bestehenden Regeln ermöglichen folgende Ausnahmeregelungen, die den Landwirten helfen sollen die biologische Produktion fortzuführen, wenn sie von Katastrophen betroffen sind. Sind sie damit einverstanden, dass diese Ausnahmeregelungen, die nur während oder nach Katastrophen angewandt werden sollen, eventuell unter strengeren Bedingungen beibehalten werden? (Art. 22(2)(6) der Verordnung 834/2007 des Rates)**

1) Einsatz von nicht-biologischen Tieren auf einem biologischen Betrieb (Anhang I.B.3.6. and I.C.3.5. der Ratsverordnung 2092/91)

2) Fütterung von biologischen Tieren mit nicht-biologischem Futter (Anh. I.B.4.9. der Verordnung 2092/91 des Rates)

3) Die künstliche Fütterung von biologischen Bienen mit biologischem Honig oder biologischem Zucker (Anh. I.C.5.2. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelungen sollten beibehalten werden.

**Frage 5: Die bestehenden Regeln ermöglichen den Zukauf nicht-biologischer Zuchttiere unter strengen Bedingungen, wenn nicht ausreichend biologische Zuchttiere am Markt vorhanden sind. Diese Tiere dürfen nur für Zuchtzwecke verwendet werden, müssen weiblich sein und dürfen noch kein Kalb geboren haben (Nullipar5). Es gilt eine jährliche Obergrenze von 10% für den Zukauf von Pferden, Esel, Rindern, Büffel und Bisons und von 20% für Schweine, Schafe und Ziegen. Stimmen Sie zu, dass diese Bedingungen verschärft werden?**

Diese Ausnahme ist, wie viele andere auch, mit dem Vorhandensein von biologischen Alternativen verbunden. Als diese von den Landwirten ursprünglich angewandt wurden, war die Notwendigkeit für diese Ausnahme klar erkenntlich. In der Zwischenzeit hat sich ein Markt für biologische Tiere entwickelt, wie auch in einer Studie festgestellt wurde, die 2007 von einem Konsortium biologischer Versuchsanstalten durchgeführt wurde ([www.organic-revision.or7](http://www.organic-revision.or7)). Aber nicht immer und überall könnten ausreichend biologische Zuchttiere für Zuchtzwecke zur Verfügung stehen. Angesichts dieser Entwicklung, sind Sie einverstanden mit der Reduktion der jährlichen Höchstgrenze für den Zukauf von nicht-biologischen Zuchtieren auf 5% bei Pferden, Esel, Rindern, Büffel und Bisons und auf 10% bei Schweinen, Schafen und Ziegen?

Die bisherigen Quoten sollen beibehalten werden. Einerseits stehen nicht genügend Zuchttiere zur Verfügung andererseits sind die Quoten ausreichend niedrig um weiterhin Druck für den Aufbau entsprechender Zuchtbestände zu erzeugen.

## **Abschnitt 2: Handhabung der Ausnahmeregelungen**

Abgesehen von der Überlegung in Abschnitt 1 über die Beibehaltung von Ausnahmeregelungen, müssen wir ebenfalls gründlich analysieren, wer entscheidet wann, wo und bei wem individuelle Ausnahmen gewährt werden können. Es muss geprüft werden, welche Informationen die Kontrollstellen brauchen, um entscheiden zu können, ob der Einsatz einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt war. Unter den bestehenden Regeln werden die meisten Ausnahmen (teilweise Außerkraftsetzungen) von Kontrollstellen und in manchen Fällen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährt. Unter den neuen Regeln sollen Ausnahmen prinzipiell nicht mehr von den Kontrollstellen gewährt werden. Dies wurde beschlossen, um den Verwaltungsaufwand der Landwirte und ihrer Kontrollstellen zu verringern, um Interessenkonflikte zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Landwirte, die sich in derselben Situation befinden aber verschiedenen Kontrollstellen angehören, nicht unterschiedlich behandelt werden. Die Frage "wer was beschließt" bedeutet grundsätzlich, dass es für die Behörden der Mitgliedstaaten möglich ist, zusätzlich den Bedarf lokaler Ausnahmeregelungen in Erwägung zu ziehen und zu beschließen. Folgende Alternativen können gewählt werden: entweder allen Landwirten in der EU die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen geben, worüber der "Landwirt selbst entscheidet", oder die Mitgliedsstaaten müssen über gewisse Ausnahmen entscheiden, wann, wo und unter welchen Bedingungen sie gewährt werden dürfen. Im letzteren Fall muss die "Behörde des Mitgliedsstaates die Ausnahme genehmigen". Zusätzlich dazu muss geprüft werden, ob die Landwirte ihre Kontrollstelle darüber unterrichten müssen, und ob sie unterstützende Nachweise aufbewahren und buchführen sollen, wann sie die Ausnahmeregelung anwenden.

**Frage 6: Im Falle, dass die Ausnahmeregelungen unter Abschnitt 1 beibehalten werden, würden wir von Ihnen gerne wissen, wer über die Anwendung von jeder einzelnen dieser Ausnahmeregelung entscheiden soll. Zusätzlich möchten wir Ihre Meinung über die Notwendigkeit einer Meldung und spezieller Aufzeichnungspflichten einholen.**

1) Anbindehaltung von Rindern in Stallgebäuden, die vor dem Inkrafttreten der derzeitigen Regeln errichtet wurden (Anh. I.B.6.1.5. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Genehmigung durch die zuständige Kontrollstelle.

2) Anbindehaltung von Rindern in Stallgebäuden auf Kleinbetrieben (Anh. I.B.6.1.6. der Verordnung 2092/91 des Rates)

3) Einige Ausnahmenregelungen für die Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel und Pferden in Stallgebäuden, die vor dem Inkrafttreten der derzeitigen Regeln errichtet wurden (Anh. I.B.8.5.1. der Verordnung 2092/91 des Rates)

In diesen beiden Fällen entscheidet der Landwirt selbst. Die Dokumentation wird im Rahmen der Kontrolle überprüft.

4) Die Haltung von biologischen und nicht-biologischen Bienenstöcken am selben Betrieb (Anh. I.C.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Keine Antwort, da diese Regelung gestrichen werden sollte.

5) Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Dauerkulturen (z.B. Obstbäume) der selben Art/Varietät auf einem Betrieb (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Kontrollstelle sollte entscheiden.

6) Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen pflanzlichen Erzeugnissen der selben Art/Varietät zu Forschungszwecken auf einem Betrieb (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Kontrollstelle sollte entscheiden.

7) Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Saat- und Pflanzgut sowie vegetativem Vermehrungsmaterial (z.B. Pflanzkartoffeln) der selben Art/Varietät (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

In diesem Fall entscheidet der Landwirt selbst. Die Dokumentation wird im Rahmen der Kontrolle überprüft. Voraussetzung ist jedoch, dass eine funktionierende Datenbank wie in Deutschland besteht. Andernfalls muss die Kontrollstelle entscheiden.

8) Biologisches und nicht-biologisches Grünland auf einem Betrieb, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird (Anh. III.A.1.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

In diesem Fall entscheidet der Landwirt selbst. Die Dokumentation wird im Rahmen der Kontrolle überprüft (zu 8 siehe auch Frage 1).

9) Die Erzeugung von biologischen und nicht-biologischen Haustieren der selben Art zu Forschungszwecken auf einem Betrieb (Anh. III.A.2.4. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Kontrollstelle sollte entscheiden.

10) Das gleichzeitige Abholen von biologischer und nicht-biologischer Milch (Anh. III.B.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

11) Das gleichzeitige Abholen von biologischen und nicht-biologischen Eiern und Produkten aus Eiern (Anh. III.B.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Ausnahmeregelungen sind zu streichen.

12) Die Anwendung von nicht-biologischen Legehennen und Masthähnchen für eine zukünftige Eier- und Fleischerzeugung, vorausgesetzt, dass diese beim Einsatz am biologischen Betrieb nicht älter als drei Tage sind (Anh. I.B.3.6.b. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Der Landwirt entscheidet selbst.

13) Die Anwendung von 18 Wochen altem Geflügel für eine zukünftige Eierproduktion unter Voraussetzung, dass sie bevor sie auf den Betrieb gebracht wurden, gemäß den biologischen Regeln gefüttert und krankheitsbehandelt wurden (Anh. I.B.3.7. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Diese Frage entfällt, da die entsprechenden Regelung gestrichen werden soll.

14) Das Füttern von biologischen Tieren mit teilweise nicht-biologischem Futter (Anh. I.B.4.8. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Kontrollstelle soll entscheiden.

15) Einsatz von nicht-biologischen Bienen in biologischen Bienenstöcken (Ann. I.C.3.5. of Council Regulation 2092/91)

16) Das Einsetzen von nicht-biologischen Bienenköniginnen in biologische Bienenvölker (Anh. I.C.3.6. der Verordnung 2092/91 des Rates)

In diesen beiden Fällen entscheidet der Landwirt selbst. Die Dokumentation wird im Rahmen der Kontrolle überprüft.

17) Die Anwendung von nicht-biologischen Samen und Saatkartoffeln im Pflanzenbau (Art. 6(3) der Verordnung 2092/91 des Rates)

Der Landwirt entscheidet selbst, hat jedoch mit Hilfe der Saatgutdatenbank nachzuweisen, dass biologisches Saat- bzw. Pflanzgut nicht verfügbar ist.

18) Einsatz von nicht-biologischem Bienenwachs in biologischen Bienenstöcken (Anh. I.C.8.3. der Verordnung 2092/91 des Rates)

19) Die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen im Stall (Anh. I.B.8.3.4. der Verordnung 2092/91 des Rates)

In diesen beiden Fällen entscheidet der Landwirt selbst. Die Dokumentation wird im Rahmen der Kontrolle überprüft.

20) Einsatz von nicht-biologischen Tieren auf einem biologischen Betrieb (Anh. I.B.3.6. und I.C.3.5. der Verordnung 2092/91 des Rates)

21) Die Fütterung von biologischen Tieren mit nicht-biologischem Futter (Anh. I.B.4.9. der Verordnung 2092/91 des Rates)

22) Die Fütterung von biologischen Bienen mit biologischem Honig oder biologischem Zucker (Anh. I.C.5.2. der Verordnung 2092/91 des Rates)

Die Behörde des Mitgliedstaates entscheidet.

**Frage 7: Die derzeitigen Regeln lassen die Verwendung von Mikroorganismen für die Verbesserung des Bodens sowie der Verfügbarkeit der Nährstoffe im Boden und für die Kulturpflanzen zu. Der Bedarf einer solchen Anwendung von Mikroorganismen muss zuerst von der Kontrollstelle anerkannt werden. Genauso wie in den vorigen Fragen, würden wir gerne erfahren, wer Ihrer Ansicht nach die Entscheidung treffen sollte ob Mikroorganismen für diesen Zweck eingesetzt werden dürfen. (Anhang I A.2.4. der Verordnung 2092/91 des Rates)**

Der BÖLW ist der Auffassung, dass nicht die Behörden des Mitgliedstaates über die Anwendung von Mikroorganismen entscheiden sollten, sondern der Landwirt selbst. Allerdings sollte der Landwirt den Nachweis für eine notwendige Anwendung erbringen können.

Der BÖLW empfiehlt, Mikroorganismen als einen möglichen Dünge- bzw. Hilfsstoff zu evaluieren und gegebenenfalls in die Positivliste für Betriebsmittel aufzunehmen. Dafür sollten u.U. spezifische Kriterien entwickelt werden. Das betrifft auch gegebenenfalls erforderliche spezifische Auflagen, die mit einer Aufnahme in die Betriebsmittelliste verbunden werden müssten.

### **Abschnitt 3: Klarstellungen**

Einige Bezeichnungen in den derzeitigen Regeln haben zu verschiedenen Auslegungen geführt. Um Verwirrung und Fehlinterpretationen bei den zukünftigen Durchführungsbestimmungen zu vermeiden, müssen diese Begriffe unter den neuen Regeln geklärt werden.

**Frage 8: Unter den derzeitigen Regeln ist es nicht klar, ob die Haltung von biologischen Geflügel in mehreren Etagen (Multilayerhaltung) erlaubt ist. Falls Sie der Auffassung sind, dass es nötig ist diese Regeln präziser zu verfassen, wie sollte dies geschehen? (Anhang I.B. 8.4.1. der Verordnung 2092/91 des Rates)**

Nach der Interpretation einiger Mitgliedsstaaten darf Geflügel nur auf dem Boden gehalten werden. Ställe mit mehreren Etagen, wo sich die Kücken frei zwischen diesen verschiedenen Etagen bewegen dürfen, sind demnach in der biologischen Landwirtschaft nicht zulässig. Diese Frage ist insofern wichtig, da die Erlaubnis der "Multilayer-Haltungsform" eine weit höhere Geflügelzahl pro Bodenoberfläche zulässt und dies den Betrieb rentabler macht.

Diese Frage bedarf zwingend einer Regelung. Wir fordern, dass maximal 3 Etagen und eine maximale Besatzdichte von 12 Tieren je m<sup>2</sup> Bodenfläche erlaubt werden.

**Frage 9: In den derzeitigen Regeln ist für langsam wachsende Geflügelrassen kein bestimmtes Mindestschlachtalter vorgeschrieben. Falls Sie meinen, dass es nötig ist diese Regeln zu präzisieren, wie sollte dies Ihrer Ansicht nach geschehen? (Anhang I.B. 6.1.9. der Verordnung 2092/91 des Rates)**

Unter den derzeitigen Regeln kann Geflügel erst ab einem bestimmten festgelegten Alter geschlachtet werden. Dies gilt aber nicht für langsamwachsende Geflügelrassen, was unter Umständen bedeutet, dass solche Tiere bei der Schlachtung auch jünger sein können. Ein höheres Schlachtalter bei biologischem Geflügel soll jedoch den Tieren ermöglichen, genug Zeit zum wachsen zu haben. Langsameres Wachstum soll gewährleisten, dass die natürlichen Bedürfnisse der Tiere respektiert werden, aber es verteuert auch die Produktion.

Nein, es sollte kein Mindestschlachtalter festgelegt werden. Es fehlt an einer klaren Festlegung, was langsam wachsende Rassen sind. Auch bei langsam wachsenden Masthühnern (oder solche, die wir als langsam wachsende akzeptieren) wird bei den vorgeschriebenen 81 Tagen ein viel zu hohes Schlachtgewicht erreicht.

**Frage 10: Die "systematische" Durchführung gewisser Tierhaltungspraktiken/Operationen ist nach den gegenwärtigen Regeln untersagt, ohne dass es jedoch abgeklärt ist, was man unter "systematisch" genau versteht. Falls Sie finden, dass es notwendig ist diese Regeln klarzustellen, wie sollte dies Ihrer Ansicht nach geschehen? (Anhang I.B. 6.1.2. Verordnung 2092/91 des Rates)**

Folgende Operationen dürfen nicht systematisch vorgenommen werden: Anbringen von Gummibändern an Schafsschwänzen, Stutzen von Schwänzen, Ferkelzähnen und Geflügelschnäbeln, Enthornen von Rindern, usw. Diese Praktiken werden in der nicht-biologischen Landwirtschaft angewandt, um Tierleid zu verhindern, welches z.B. durch Besaugen bei Ferkeln, durch gegenseitiges Federpicken bei Geflügel oder durch Rankkämpfe zwischen Kühen, verursacht werden kann. In der biologischen Landwirtschaft hat man in der Zwischenzeit gelernt wie man ohne diese Praktiken/Operationen auskommen kann, z. B. durch die Wahl angepasster Rassen, geeigneteres Futter oder durch verbesserte Haltung und Betreuung der Tiere.

Der Begriff systematisch sollte beibehalten aber konkretisiert werden: Systematisch bedeutet, dass Eingriffe nicht im Einzelfall sondern als Routine an mehreren Tieren vorgenommen werden. Ausgenommen sind Enthornung, Kastration und das kupieren von Schwänzen bei Schafen aus Gründen der Tiergesundheit.

**Frage 11: Nach den derzeitigen Regeln ist es möglich die Umstellungszeit von Flächen, die von biologischen Schweinen und Geflügel benutzt werden sollen, von 2 Jahren auf 6 Monate zu reduzieren, vorausgesetzt, dass auf diesen Flächen in der "jüngsten Vergangenheit" keine unerlaubten Substanzen (z. B. Pestizid5) oder nicht erlaubte Dünger angewandt wurden. Der Ausdruck "jüngste Vergangenheit" ist nicht definiert. Falls Sie der Ansicht sind, dass es notwendig ist diese Regeln zu präzisieren,**

**wie würden Sie dies aus Ihrer Sicht tun? (Anhang I.B. 2.1.2. der Verordnung 2092/91 des Rates)**

Der Ausdruck "jüngste Vergangenheit" sollte durch "während der letzten 6 Monate" ersetzt werden.

**Frage 12: In den derzeitigen Regeln wird der Ausdruck "extensive Tierhaltung" mehrmals verwendet, um z. B. festzulegen, dass nur Tiere aus extensiver Haltung biologische Flächen abweiden dürfen oder dass biologische Tiere nur zusammen mit nicht-biologischen Tieren aus extensiver Haltung auf einer Weide sein dürfen. Der Begriff "extensive Tierhaltung" war in anderen Gemeinschaftsregeln als den biologischen definiert worden und wurde daraus übernommen. Da diese anderen Regeln inzwischen aufgehoben wurden, ist derzeit keine Definition festgelegt. Falls Sie meinen, dass es notwendig ist diese Regeln zu präzisieren, wie würden Sie dies aus Ihrer Sicht tun? (Anhang I B. 1.7. und Anhang I B.1.8. der Verordnung 2092/91 des Rates)**

Biologische Tiere sollen getrennt von nicht-biologischen Flächen und Tieren gehalten werden, um z.B. das Risiko einer möglichen Verunreinigung mit Schwermetallen und Antibiotika zu vermeiden, welche auch noch im Stalldünger zu finden sind. Solcherart verunreinigte Flächen sollten daher nicht später von biologischen Tieren abgeweidet werden. Aus diesem Grund sind nur Tiere und Stalldünger aus "extensiver Tierhaltung" auf biologischen Flächen erlaubt. Falls Sie eine Definition des Ausdrucks "extensive Tierhaltung" für notwendig erachten, was würden Sie bevorzugen?

"Extensive Tierhaltung" steht für eine Wirtschaftsweise, in welcher die Tierbesatzdichte einer Düngerproduktion von maximal 170 kg Stickstoffäquivalenten/Hektar/Jahr entspricht.

**Frage 13: Die derzeitigen Regeln über die maximale Stickstoffmenge, die in einem Betrieb eingesetzt werden kann, haben zu verschiedenen Auslegungen geführt. Falls Sie der Ansicht sind, dass es notwendig ist diese Regeln genauer zu klären, wie sollte dies Ihrer Ansicht nach geschehen? (Anhang I A.2.2. und Anhang I B. 7.1 der Verordnung 2092/91 des Rates)**

Die Erntemenge eines Betriebes ist in hohem Masse von der einsetzbaren Stickstoffmenge abhängig. In der biologischen Landwirtschaft sollen die Pflanzen ihre Nährstoffe aus dem Boden und durch Bodenorganismen beziehen und nicht direkt durch stickstoffhaltigen Mineraldünger. Darum sind nur Stalldünger und aus Stalldünger und anderem organischem Material hergestellte Produkte als Stickstoffquellen zugelassen. Gleichzeitig besteht das absolute Verbot mehr Stalldünger als das Äquivalent von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar bewirtschaftete Fläche auszubringen. Dies, um die Verschmutzung von Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden. Es ist jedoch nicht klar welche Produkte der Begriff "Stalldünger" einschließt oder in anderen Worten, welche Stickstoffquellen in die 170 kg Grenze einbezogen werden sollen. Für Spezialkulturen, wie z. B. Gemüse, welche häufig höhere Düngegaben erfordern und daher verschiedene andere natürliche Stickstoffquellen zum Einsatz bringen, ist eine Abgrenzung sehr wichtig.

Der BÖLW ist der Meinung dass 170 kg Stickstoff pro Hektar bewirtschaftete Fläche und Jahr als obere Düngegrenze festgesetzt werden sollen. Mit dieser Regelung werden alle Düngerarten wie Wirtschaftsdünger (Festmist, Jauche, Gülle, Pflanzen- und Stallmistkomposte) sowie zugekaufte organische Dünger gelten. Spezialkulturen, wie Gemüse fallen jedoch nicht unter diese Regelung.

**Frage 14: Den neuen Regeln zufolge sollen die Kontrollen nach einem risikobasiertem Kontrollsystem durchgeführt werden.**

Das ist eine wichtige Neuerung und bedeutet, dass die Kontrollressourcen dort eingesetzt werden sollen, wo das Risiko am höchsten ist. Es geht um die Frage ob der alljährliche Kontrollbesuch vor Ort bei allen landwirtschaftlichen Betrieben, Verarbeitern, Importeuren etc. unabhängig von deren Größe und Arbeitsweise, das effektivste Kontrollsystem ist. Sind Sie der Meinung, dass die Überprüfung der Einhaltung der Verordnung in allen Fällen mindestens einmal jährlich vor Ort stattfinden sollte?

Wir begrüßen ein risikoorientiertes Kontrollsystem, dass Art und Weise sowie Häufigkeit der Kontrolle risikobasiert vornimmt. Erzeuger bzw. Verarbeiter mit höherem potentiellen Risiko können damit häufiger und/oder intensiver überprüft werden, solche mit einem geringeren potentiellen Risiko ggf. auch nur stichprobenweise. Eine mindestens einmal jährliche Kontrolle ist dabei jedoch Mindeststandard für Erzeuger und Verarbeiter. Ausnahmen sind für bestimmte Einzelfälle, wie beispielsweise der ausschließliche Handel mit abgepackter Ware, denkbar.

Im Detail verweisen wir auf das IFOAM-Dokument „Risk Based Inspections“ vom August 2007.

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin  
Tel. 030.28482300 Fax 030.28482309 info@boelw.de www.boelw.de



# National Organic Standards Board (NOSB)

Certification, Accreditation, and Compliance Committee (CACC)

## Certifying Operations with Multiple Production Units, Sites and Facilities under the National Organic Program

Recommendation October 1, 2007

### I. Introduction

Congress determined that national organic standards would facilitate commerce and assure consumers that products marketed with an organic claim meet a "consistent standard."<sup>1</sup> To achieve this commercial consistency Congress authorized the USDA to develop a federal organic certification program<sup>2</sup> in consultation with the National Organic Standards Board.<sup>3</sup> On October 20, 2002, the NOSB submitted its recommendation "Criteria for Certification of Grower Groups" to the Secretary. (2002 recommendation) The National Organic Program (NOP) approved the 2002 recommendation in May 2007 for interim use by certifying agents.

This 2007 recommendation "Certifying Operations with Multiple Production Units, Sites and Facilities" is a new recommendation that accepts and extends the logic of the NOSB's 2002 recommendation to accommodate developments in the industry since that time.<sup>4</sup> In short, this recommendation supports the continued expansion of opportunity to certify groups worldwide that supply many organic products and ingredients without compromising or diluting the strict requirements of the Organic Foods Production Act (OFPA) and NOP. While we expect to develop further guidance for ACAs regarding implementation of this recommendation, the first and most critical step regarding the continuation of group certification is to clearly connect the act of certifying groups to the OFPA and existing NOP regulations. This recommendation suggests minor amendments to the regulations. The OFPA and the NOP authorize certification of operations with multiple production units, sites or facilities-- including operations consisting of groups--based on their organic system plan, their internal control systems and other oversight provided by certifying agents.

Two key developments underpin this recommendation. Commerce in organically produced and handled products has grown dramatically since the 2002 NOSB recommendation and certifying agents have developed and implemented certification models that are tailored to the various types of operations seeking certification. At the NOP these certification models were based on the NOSB's 2002 recommendation and are now extended to reach all links in the organic value chain from farm, to handler to final retailer. Second, by an informal decision dated October 27, 2006 the AMS Administrator determined that a certifying agent's policy of inspecting "only a percentage of producers" in a group instead of annual inspections of each producer in the group was inconsistent with 7 CFR §205.403.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> 7 USC §6501; §6505(b) (imported products may be sold in interstate commerce if certified under an "organic certification program ...[that] provides safeguards and guidelines ...equivalent to the requirements for this chapter.")

<sup>2</sup> 7 USC §6503(a)

<sup>3</sup> 7 USC §6503(c)

<sup>4</sup> The rationale described in the 2002 recommendation remains applicable and is revisited here only where necessary.

<sup>5</sup> National Organic Program Appeal Decisions 2005-07 (March 12, 2007)  
<http://www.ams.usda.gov/NOP/Compliance/AppealsSummaries/Sept05-Mar07.pdf>

Although the decision involved review of the practices of one producer group, the decision has been cited by the NOP as applicable to handlers as well as final retailers. The perspective, then, of this recommendation, is to broadly look at the entire organic supply chain.

There are today producers, handlers, and final retailers<sup>6</sup> operating under certifications based on implementation of strong internal control systems that guide the implementation of a single organic system plan across multiple production units in the case of a producer-- or multiple sites in the case of a handler or final retailer. This method of organic certification has assisted producers and handlers from less developed areas in reaching organic markets and in expanding the purchasing options of organic consumers. It has also encouraged the voluntary participation of final retailers in organic certification thus helping to bring all of the links in the seed to table organic value chain under one organic program. The use of an internal control system as part of an organic system plan that integrates multiple sites and production units is consistent with the OFPA and, provided additional assurances are met, may reduce or eliminate the need for direct observation by inspection of each unit or site operated under that OSP. This recommendation updates the 2002 NOSB recommendation by seeking a rule change to clarify and accommodate these desirable certification services.

The committee expects to make additional recommendations on guidance materials for ACAs that will be developed for attachment to this recommendation as Appendices. The Documents Consulted section at the end of this document, in addition to being excellent resources for developing guidance materials for ACAs, should reinforce the concept that group certification is a well recognized certification model around the world.

## **II. Legal Background**

The committee agrees with and adopts the 2002 NOSB approach that the NOP may authorize its certifying agents to develop requirements for internal control systems designed to assist in certifying operations that consist of multiple production units, sites and facilities operating under a single organic system plan and that may reduce or eliminate the need for direct observation by inspection of each unit or site. We begin with the October 2006 Decision in APL-011-06 (the decision) because it partially frames the ultimate issue addressed by this recommendation.

### **A. The Decision**

In October 2006, the AMS Administrator issued a decision regarding a "community grower group" that was denied certification largely because it lacked a "well defined internal control system."<sup>7</sup> The group had sought review only of the certification denial, appealing "the magnitude of the sanction" and not the underlying finding of an inadequate internal control system.<sup>8</sup> The Administrator affirmed the certifying

<sup>6</sup> Although Congress excepted final retailers from being treated as handlers under the statute, it did not exempt retailers from the purview of organic certification. See Final Rule at pg. 20 ("Retail food establishments, not exempt under the Act, could at some future date be subject to regulation under the NOP.") The term "retail food establishment" was defined for purposes of certifying facilities that are not "handlers" but that sell "ready-to-eat food." 7 CFR §205.2 Final retailers meeting the terms of 7 CFR 205.101(b)(1) are also routinely certified in the U.S.

<sup>7</sup> Docket APL-011-06, Pg. 5, fn. 9 (defining a community grower group for purposes of the administrative decision) The 2002 NOSB recommendation also describes the organizational form its recommendation addresses calling it a "grower group."

<sup>8</sup> Pg. 10

agent's decision, concluding that there had been a "failure of internal oversight mechanisms" thus the certification denial was justified.<sup>9</sup> The decision went further however and concluded the use of an internal control system that required annual inspection of only a "percentage of producers for initial and annual on-site inspections" did not comport with 7 CFR 205.403(a)(1).<sup>10</sup> Other deficiencies were identified and taken together caused the Administrator to conclude that an "internal inspection system [cannot be used] as a proxy for the mandatory on-site inspections by a certifying agent."<sup>11</sup>

We understand the decision to say that the system under review in the case failed to comply with section 205.403(a)(1). But the decision does not preclude internal control systems that reduce or eliminate the need for direct observation of each portion of an operation under the annual on-site inspection rule appearing at section 205.403(a)(1)

## **B. The Role of the Organic System Plan**

The OFPA authorizes persons<sup>12</sup> to seek certification for their operations by submitting an organic system plan.

"[O]rganic plan" means a *plan of management* \* \* \* that has been agreed to by the producer or handler and the certifying agent and that includes written plans concerning all aspects of agricultural production or handling[.]<sup>13</sup>

Congress envisioned the OSP as a collaborative written management plan that reflected the unique characteristics of the operation. The Final Rule reflects this guidance.

The organic system plan must be negotiated, enacted, and amended through an informed dialogue between certifying agent and producer or handler, and it must *be responsive to the unique characteristics of each operation.*<sup>14</sup>

The organic system plan is the forum through which the producer or handler and certifying agent collaborate to define, on a site-specific basis, how to achieve and document compliance with the requirements of certification. The organic system plan *commits the producer or handler to a sequence of practices and procedures resulting in an operation that complies with every applicable provision in the regulations.*<sup>15</sup>

OSPs are the key management document for certified operations. Additional documentation may be ordered by the certifying agent to ensure the OSP is consistent with the OFPA and NOP.

[C]ertifying agents are competent to determine the specific documentation they require to review and evaluate an operation's organic system plan.<sup>16</sup>

---

<sup>9</sup> Pg. 10

<sup>10</sup> Pg. 11

<sup>11</sup> Pg. 12

<sup>12</sup> 7 USC §6502 (15) A person may be an individual or any other form of legally recognized entity.

<sup>13</sup> 7 USC §6513(a); §6506(a)(2)

<sup>14</sup> Final Rule at p. 41, <http://www.ams.usda.gov/NOP/NOP/standards/FullText.pdf>

<sup>15</sup> 65 Fed. Reg. at 80558 (emphasis added).

<sup>16</sup> Final Rule, at pg. 44, <http://www.ams.usda.gov/NOP/NOP/standards/FullText.pdf>

Such records must be adapted to the particular business that the certified operation is conducting, \*\*\* and be sufficient to demonstrate compliance with the Act and regulations.<sup>17</sup>

The organic certification process envisioned by Congress and embedded in the Final Rule demonstrates that an OSP is a management plan that is responsive to the operation's particular needs and that certifying agents may impose additional documentary requirements to ensure a particular operation is compliant. This is adequate authorization to use the organic system plan as a vehicle for development of internal control systems that improve the results of third-party inspections by bringing the various units and sites under one governing compliance scheme that may reduce or eliminate the need for direct observation by inspection of each unit or site.

### **C. The Role of Inspections**

Inspections play an important role in determining whether an OSP is being properly implemented, and Congress mandated that all certified farms and handling operations receive an "annual inspection."<sup>18</sup> The statute does not define "inspection" and the fact that it occurs but once a year indicates that Congress considered more a part of the OSP collaboration between the farmer and the certifying agent than as part of the government's policing of the organic label. The NOP's definition of "inspection" and statements in the Final Rule support this approach.

The act of examining and evaluating the production or handling operation of an applicant for certification or certified operation to determine compliance with the Act and the regulations in this part.<sup>19</sup>

An inspection is a tool based on examination and evaluation of site-specific activity to verify that the organic system plan "accurately reflects the practices used" and that the operation may be seen to comply with the rules and statute.<sup>20</sup>

#### **1. Distinguishing Initial On-Site Inspections and Annual or Renewal Inspections of Operations Involving Multiple Production Units, Sites and Facilities**

The NOP implemented the statutory requirement for an annual inspection by adopting an on-site inspection rule that makes two key distinctions relevant to this recommendation.

(a) On-site inspections. (1) A certifying agent must conduct an *initial* on-site inspection of each production unit, facility, and site that produces or handles organic products and that is included in an operation for which certification is requested. An on-site inspection shall be *conducted annually thereafter for each certified operation* that produces or handles organic products for the purpose of determining whether to approve the request for certification or whether the certification of the operation should continue.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Pg. 21 Final Rule, <http://www.ams.usda.gov/NOP/NOP/standards/FullText.pdf>

<sup>18</sup> 7 USC §6506(a)(5) and 6502 (definitions)

<sup>19</sup> 7 CFR §205.2 (definitions)

<sup>20</sup> Pg. 158 Final Rule, <http://www.ams.usda.gov/NOP/NOP/standards/FullText.pdf>

<sup>21</sup> 7 CFR §205.403

The on-site inspections rule distinguishes between a certified operation and the various sites, production units and facilities that are under the control of the certified operation.<sup>22</sup> It also distinguishes between the "initial" inspection that includes all of the different units, sites and facilities and annual renewal inspections thereafter that do not.<sup>23</sup> The rule thus establishes a two-tiered inspection system—one for initial inspections and one for each year thereafter for renewal of the certification. The annual renewal inspection does not include the requirement that each part of the certified operation be subject to an on-site inspection. Most inspections under the NOP are renewal inspections thus the vast majority of inspections undertaken today *do not* require direct observation of each site, production unit or facility. Drawing the distinction between the initial inspection and renewal or annual inspections is important because it demonstrates that the NOP's existing policy recognizes that one operation may consist of many units or sites, and that there is no requirement beyond the initial inspection that each unit or site be directly observed by inspection annually.

#### **D Acceptance of Certifications of Operations Currently Certified under Different Forms of Group Certification**<sup>24</sup>

The October 2006 AMS decision is one example demonstrating that the organic value chain within the purview of the NOP today includes certified producers, handlers and retailers that consist of multiple units and sites operating under a single organic system plan. It is appropriate that any certified operation that currently operates multiple units or sites under an single approved organic system plan and that has not received direct observation by inspection of each unit or site, continue to be certified unless a reasonable and justifiable belief exists that the internal control system is inadequate. We expect to develop additional guidance describing the factors a certifying agent should consider to determine that an existing certification needs, or needs not to be revisited because each production unit, site or facility was not directly observed by inspection.

#### **Conclusion**

The statutory definition of "person" and the explicit identification in the OFPA of producers, handlers, and final retailers as links in the organic value chain by Congress authorizes rules regarding their certification, and imposes a duty on the NOP and NOSB to develop a uniform approach to certification services provided to each. The overarching concept of the organic system plan is sufficiently robust to include internal control systems that reduce or eliminate the need for annual direct observation by inspection of each production unit, site or facility of an organic operation, without regard to its area of operation (production, handling, retail).

These suggested rule changes are authorized by the statute and constitute little in the way of new policy but instead harmonizes and clarifies the existing approach to providing certification services to

<sup>22</sup> Similarly, the word "field" is defined as a "discrete unit" of a certified operation. 7 CFR 205.2

<sup>23</sup> It is important to note that nothing in the existing rule or this recommendation would alter the authority of any certifying agent to inspect any production unit, site or facility it determined was reasonably necessary to ensure compliance.

<sup>24</sup> The committee believes it is reasonable to assume the vast majority of such certifications are based on the 2002 NOSB recommendation and other international guidance materials on the subject that have been developed since that time. Additionally, the committee is aware of no credible evidence that the use of such certification mechanisms has been shown to pose any material increase in the risk that organic products are mislabeled. Thus we see little reason to disrupt the existing certifications absent a showing of substantial need.

operations involving multiple production units, sites and facilities under 7 CFR §205.403. To minimize the need for substantial rewriting of the rules, we retain and clarify the distinction between the initial and annual inspections to make clear that a sufficiently robust internal control system, that is described in sufficient detail in the master OSP, may reduce or eliminate the need for direction observation by inspection of each unit, site or facility.

Some stakeholders in the group certification issue have focused their attention on specific guidance to ACAs. However, the approach of this committee is to first ensure that groups unequivocally can exist within the regulatory framework of the NOP. The development of guidance materials for ACAs is assumed to be the next phase in this process and, other than the Documents Consulted section, is not part of the recommendation per se.

### **III. Recommendation**

The committee recommends that the NOP accept the following suggested rule changes and prepare a guidance document for ACAs that describes the implementation of these changes regarding certification of operations with multiple production units, sites or facilities.

#### **A. New Definitions for addition to 7 CFR §205.2**

"Renewal inspection" means:

Direct observation of a certified operation, including a statistically significant number of production units, facilities and sites as is necessary to ensure the operation's implementation of approved practice standards and record maintenance requirements and applicable audit trail requirements.

"Facility or Site" means:

A portion of certified handling or certified retail operation identified in the master organic system plan as being managed by a person responsible for the implementation of approved practice standards and required record maintenance requirements and applicable audit trail requirements regarding that portion of the handling or retailing operation

"Initial on-site inspection" means:

Direct observation of each production unit, facility, and site that comprises a certified operation

"Production Unit" means:

A portion of a certified production operation identified in the master organic system plan as being managed by a person responsible for the implementation of approved practice standards and required record maintenance and applicable audit trail requirements regarding that portion of the production operation.

"Internal Control System" means

A written quality assurance system included in a master organic system plan that sets forth the practice standards, recordkeeping and audit trail requirements applicable at each production unit, facility or site and that identifies the internal verification methods used.

**B. Clarification of On-Site Inspections (bold indicates recommended language to be added)**

§ 205.403 On-site inspections.

(a) *On-site inspections.* (1) A certifying agent must conduct an initial on-site inspection of each production unit, facility, and site that produces or handles organic products and that is included in an operation for which certification is requested. An **annual on-site inspection shall be conducted each year annually** thereafter for each certified operation that produces or handles organic products for the purpose of determining whether to approve the request for certification or whether the certification of the operation should continue.

(i) **the initial on-site inspection of any operation consisting of multiple production units, facilities and sites shall include direct observation of each production unit, facility or site;**

(ii) **each renewal inspection following certification of the operation does not require direct observation of each production unit, facility or site provided an internal control system exists adequate to ensure compliance of each such unit, facility or site with the regulations in this part.**

(2) (i) A certifying agent may conduct additional on-site inspections of applicants for certification and certified operations to determine compliance with the Act and the regulations in this part.

(ii) The Administrator or State organic program's governing State official may require that additional inspections be performed by the certifying agent for the purpose of determining compliance with the Act and the regulations in this part.

(iii) Additional inspections may be announced or unannounced at the discretion of the certifying agent or as required by the Administrator or State organic program's governing State official.

(b) *Scheduling.* (1) The initial on-site inspection must be conducted within a reasonable time following a determination that the applicant appears to comply or may be able to comply with the requirements of subpart C of this part: *Except*, that, the initial inspection may be delayed for up to 6 months to comply with the requirement that the inspection be conducted when the land, facilities, and activities that demonstrate compliance or capacity to comply can be observed.

(2) All on-site inspections **whether designated as initial or renewal** must be conducted when an authorized representative of the operation who is knowledgeable about the operation is present and at a time when land, facilities, and activities that demonstrate the operation's compliance with or capability to comply with the applicable provisions of subpart C of this part can be observed, except that this requirement does not apply to unannounced on-site inspections.

Documents Consulted

The Organic Foods Production Act of 1990

7 CFR Part 205 National Organic Program

NOSB Recommendation, "Criteria for Certification of Grower Groups," adopted October 20, 2002.

International Accreditation Forum, Inc. (IAF), "IAF Guidance on the Application of ISO/IEC Guide 62:1996, Annex 3, Multisite Certification/Registration," April 12, 2000.

Ifoam, "Smallholder Group Certification: Compilation of Results," March, 2003.

ISO/IEC 17021: "Conformity Assessment—Requirements for bodies providing audit and verification of management systems," First edition 2006-09-15.

Pyburn, Rhiannon. "Final Report on Internal Control Systems and Management Systems: Public Summary," Social Accountability in Sustainable Agriculture (SASA), August 3, 2004.

**Committee Vote:**

**Moved:** Tracy Miedema

**Second:** Julie Weisman

**Yes:** 3

**No:** 2

**Abstain:** 1

**Absent:** 0

## Minority Opinion – Multi-Site Operations/ Grower Group Certification

The following minority opinion suggests further consideration and clarity in the proposed recommendation for Multi-Site operations, specifically:

- Retain the scope of the October 2002 Grower Group recommendation which is focused and limited to Grower Groups (farmers only).
- Require complete inspections of all sites, facilities and production units annually for all operations, with certain considerations granted to farms meeting specific criteria for grower (farmer) groups.
- Specific details to the criteria for grower groups to provide guidance on internal inspection should be included in the proposed recommendation. For example, farm groups that market similar crops through one outlet, utilize the same inputs, are geographically proximate, and are organized into a legal business entity could be eligible for grower (farmer) groups.
- The introduction makes several assumptions and generalizations regarding the interpretation of OFPA. For example in paragraph five the following statements are not based in quantifiable facts and should be eliminated; *"It (a single OSP) has also encouraged the participation of final retailers in organic certification thus helping to bring all of the links in the seed to table organic value chain under one organic program. The use of an internal control system as part of an organic system plan that integrates multiple sites and production units is consistent with the OFPA and, provided additional assurances are met, may reduce or eliminate the need for direct observation by inspection of each unit or site operated under that OSP"*.
- The following statement is also incorrect and should be struck. *"...certifying agents have developed and implemented certification models that are tailored to the various types of operations seeking certification. At the NOP these certification models were based on the NOSB's 2002 recommendation and are now extended to reach all links in the organic value chain from farm, to handler to final retailer."* NOP has not approved any new certification "models" that some certifiers have developed. One unapproved model has permitted retail stores to be certified without annual inspection of each site.
- The addition of the recommended new definitions dilutes and corrupts the meaning of OFPA and the final rule. The following definitions should not be added to 7 CFR §205.2 "Renewal inspection", "Facility or Site", "Production Unit".

The current problem NOSB has been asked to address involves the ability of certifiers to certify growers (farmers) that are organized in groups in order to consolidate and market a specific crop. This has been historical practice in many developing countries, particularly for crops like coffee, bananas, cocoa, tea and other tropical fruits.

This committee recommendation unnecessarily increases the scope of the previous 2002 NOSB recommendation to include all "multi-site operations." Currently, handling and processing and large farm operations may be certified as complex multi-site operations under one certification application. However, all sites, facilities, and production units must be annually inspected under the current regulations. If there are current examples in the industry where handling and processing operations are not being inspected in their entirety annually this is a violation of the rule, and not a "model" for how it can be done. There is no need to change the requirements or procedures that are well established for these operations, and important in order to provide adequate monitoring.

Handlers and other processors, including retailers who chose to be certified, must have their central headquarters audited, operate under one Organic System Plan, and be subject to annual inspection of each site, facility and production unit, as required at 205.403(a)(1).

This CAC recommendation interprets the language at 205.403 very narrowly to mean that complete inspections are only required the first year of certification, which is contrary to the OFPA, current regulations, and the practice of organic certification in the US. Annual inspection should be done consistently and with the same criteria each year, a renewal is not a lessening of the annual inspection. The CAC recommendation conflicts with OFPA, which states:

6506(a) In General – A program established under this title shall –

(5) provide for annual on-site inspection by the certifying agent of each farm and handling operation that has been certified under this title;

6502 Definitions

(4) Certified organic farm – The term "certified organic farm" means a farm, or portion of a farm, or site, where agricultural products or livestock are produced, that is certified by the certifying agent under this title as utilizing a system of organic farming as described by this title.

(5) Certified organic handling operation – The term "certified organic handling operation" means any operation, or portion of any handling operation, that is certified by the certifying agent under this title as utilizing a system of organic handling as described by this title.

The handling and processing of organic food introduces a greater level of complexity to the certification process, for instance, often there are many sources of ingredients, frequent changes in product lines and labels, change in personnel, all of which add risks to organic integrity. It is one thing to permit cooperative farmers with tightly managed internal quality systems producing a similar crop to group their production in units and have a reduced inspection protocol, but quite another to propose to alter the current scheme for processors and handlers. An allowance for reduced inspection after the first year of certification for all processors, handlers, and farmers will introduce unacceptable risks to organic integrity and should not be considered.





Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

[info@boelw.de](mailto:info@boelw.de)

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft  
(BÖLW)

Marienstraße 20  
10117 Berlin

[info@biokreis.de](mailto:info@biokreis.de)

Biokreis e. V.  
Stelzlhof 1  
94034 Passau

[info@weingut-schaefer.de](mailto:info@weingut-schaefer.de)

Weingut Karlheinz und Klaudia Schäfer

OAR van Elk

Referat 414

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 3645

FAX +49 (0)1888 529 - 4282

E-MAIL [poststelle@bmelv.bund.de](mailto:poststelle@bmelv.bund.de)

INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

AZ 414-318/0001

DATUM 31.5.2007

### Ökologische Kellerwirtschaft

1. Workshop am 17. August 2004 im Institut für Rebenzüchtung der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen, Siebeldingen
2. 2. Internationales Symposium „Ökologischer Weinbau“ – Leitlinien für die ökologische Kellerwirtschaft am 24.4.2007 in Stuttgart

- Anlagen:**
1. Ergebnisprotokoll zum Workshop am 17. August 2004
  2. Kopie eines Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Rheinland-Pfalz vom 26.3.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim oben genannten Workshop haben die Vertreter der Verbände die Notwendigkeit betont, dass die Verarbeitung von ökologischen Trauben zu „Öko-Wein“ grundsätzlich über die gleichen kellerwirtschaftlichen Möglichkeiten verfügen muss, wie die konventionelle Kellerwirtschaft. Sie lehnten restriktive Regelungen, insbesondere in Bezug auf die geltenden Grenzwerte für den Gesamtschwefeldioxidgehalt im Wein<sup>1</sup>, grundsätzlich ab (Anlage 1).

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Möglichkeiten rechtlicher Regelungen der ökologischen Verfahren für „Öko-Wein“ aufzeigen soll. Das Projekt trägt den Titel „Organic viticulture and wine-making: development of

<sup>1</sup> Gesamtschwefeldioxidgehalt im Wein festgelegt in Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; Abrufbar im Internet unter :

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1999/R/01999R1493-20070101-de.pdf>

environment and consumer friendly technologies for organic wine quality improvement and scientifically based legislative framework – ORWINE –“. Zwischenergebnisse wurden auf dem oben genannten Internationalen Symposium vorgestellt und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.orwine.org>. Das Projekt zielt insbesondere auf einen möglichst geringen Einsatz von Schwefeldioxid bei der Herstellung von „Öko-Wein“ („Test series with suitable and innovative technologies to improve the quality of wines from organic viticulture, allowing using a low level of sulfites will be conducted and validated on selected pilot farms.“; The projects has the following objectives: - to develop innovative wine-making technologies fitting to the organic concept and improving organic wine quality with particular regard to sulphites reduction (WP3)“).

Um die **tatsächlichen Gehalte** an Schwefeldioxid in Weinen aus Trauben aus ökologischem Anbau festzustellen, wurde die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gebeten, die Angaben zum Gesamtschwefeldioxidgehalt im Antrag zur Erteilung der amtlichen Prüfungsnummer von Weinen aus Ökoweingütern mit den Weinen aus Nicht-Ökoweingütern zu vergleichen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz, hat die Ergebnisse im anliegenden Schreiben (Anlage 2) zusammengefasst. Danach ist der **Bedarf an Schwefeldioxid** bei „Öko-Wein“ **tatsächlich nicht geringer** als bei konventionellem Wein. Ich erachte dieses Ergebnis als repräsentativ für den in Deutschland erzeugten Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau. Aus fachlicher Sicht leitet sich aus diesem Ergebnis das Erfordernis ab, eine etwaige Forderung nach einem niedrigen Grenzwert für den Gesamtschwefeldioxidgehalt in „Öko-Wein“ abzulehnen.

Bevor ich das Ergebnis der Auswertung über die tatsächlichen Gehalte an Gesamtschwefeldioxid in Weinen aus Trauben aus ökologischem Anbau den Dienststellen der Europäischen Kommission vermittele, möchte ich Sie um Mitteilung bitten, ob Sie nach wie vor eine etwaige Forderung nach einem niedrigen Grenzwert für den Gesamtschwefeldioxidgehalt in „Öko-Wein“ ablehnen würden bzw. bereits auf der Europäischen Verbandsebene abgelehnt haben.

Für eine Mitteilung **bis zum 29.6.2007** wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

van Elk





# NEWS RELEASE

United States Department of Agriculture • Office of Communications • 1400 Independence Avenue, SW  
Washington, DC 20250-1300 • Voice: (202) 720-4623 • Email: [oc.news@usda.gov](mailto:oc.news@usda.gov) • Web: <http://www.usda.gov>

Release No. 0228.07

Contact:

Billy Cox (202) 720-8998

Angela Harless (202) 720-4623

## AURORA ORGANIC DAIRY SIGNS CONSENT AGREEMENT WITH USDA'S AGRICULTURAL MARKETING SERVICE

[Q&A's on the Aurora Consent Agreement \(PDF\)](#)

[Notice of Proposed Revocation of Aurora Organic Dairy \(PDF\)](#)

[Consent Agreement with Aurora Organic Dairy \(PDF\)](#)

WASHINGTON, Aug. 29, 2007 - The USDA Agricultural Marketing Service (AMS) has entered into a consent agreement with Aurora Organic Dairy (Aurora) in response to a Notice of Proposed Revocation issued earlier this year alleging violations of National Organic Program (NOP) regulations. Under the consent agreement, Aurora's Platteville, Colo., facility must meet several conditions in order to continue to operate as a certified organic dairy operation. These conditions include removing certain animals from the organic herd and ceasing to apply the organic label to certain milk. Additionally, AMS will exercise increased scrutiny over Aurora's operations during a one-year probationary review period. If Aurora does not abide by the agreement during that time, AMS may withdraw from the agreement and could revoke the organic certification for Aurora's Platteville, Colo., plant.

"The organic industry is booming and the National Organic Program is a high priority for USDA," said Bruce I. Knight, under secretary for marketing and regulatory programs, "and through this consent agreement consumers can be assured that milk labeled as organic in the supermarket is indeed organic."

Under terms of the consent agreement Aurora also must file new organic systems plans for its Platteville, Colo., and Dublin, TX, facilities. These new plans will address all of the inconsistencies between its operations and the NOP regulations identified in the Notice of Proposed Revocation.

Major adjustments required at Aurora's Platteville, Colo., facility include:

- 1) providing daily access to pasture during the growing season, acknowledging that lactation is not a reason to deny access to pasture;
- 2) reducing the number of cows to a level consistent with available pasture with agreed maximum stocking densities;
- 3) eliminating improperly transitioned cows from its herd and not marketing those cows' milk as organic; and
- 4) agreeing to use the more stringent transition process in the NOP regulations for animals added to its dairy herd.

Aurora also agreed not to renew the organic certification for its Woodward,

Colo., facility. Additionally, Aurora agreed to enter into written agreements with suppliers of animals for its Dublin, Texas facility that verify the certification of those suppliers and the proper transitioning to the organic status of those animals.

AMS initiated its investigation of Aurora based upon a complaint alleging insufficient pasture for its animals. In investigating this complaint, AMS investigators also uncovered the improper transitioning of animals and a failure to maintain adequate records.

Aurora's Platteville, Colo. and Dublin, Texas plants will be closely monitored for compliance with the provisions of the agreement. If AMS finds the terms of the consent agreement are not being met, then the agreement will be withdrawn and AMS could revoke the organic certification for Aurora's Platteville, Colo., plant.

As a result of the investigation, Aurora's certifying agent, the Colorado Department of Agriculture (CDA), agreed earlier this year to make several changes in its operation, including attending increased NOP training and hiring additional personnel.

Congress passed the Organic Foods Production Act (OFPA) of 1990. The OFPA required the U.S. Department of Agriculture (USDA) to develop national standards for organically produced agricultural products to assure consumers that agricultural products marketed as organic meet consistent, uniform standards. The OFPA and the National Organic Program (NOP) regulations require that agricultural products labeled as organic originate from farms or handling operations certified by a State or private entity that has been accredited by USDA.

The NOP is a marketing program housed within the USDA Agricultural Marketing Service. Neither the OFPA nor the NOP regulations address food safety or nutrition. Additional information about this program is available on the National Organic Program Web site at [www.ams.usda.gov/nop](http://www.ams.usda.gov/nop).

#



# Rules and Regulations

Federal Register

Vol. 72, No. 123

Wednesday, June 27, 2007

This section of the FEDERAL REGISTER contains regulatory documents having general applicability and legal effect, most of which are keyed to and codified in the Code of Federal Regulations, which is published under 50 titles pursuant to 44 U.S.C. 1510.

The Code of Federal Regulations is sold by the Superintendent of Documents. Prices of new books are listed in the first FEDERAL REGISTER issue of each week.

## DEPARTMENT OF AGRICULTURE

### Agricultural Marketing Service

#### 7 CFR Part 205

[Docket No. AMS-TM-07-0062; TM-07-061F]

RIN 0581-AC71

#### National Organic Program (NOP)— Amendments to the National List of Allowed and Prohibited Substances (Processing)

AGENCY: Agricultural Marketing Service, USDA.

ACTION: Interim final rule with requests for comments.

**SUMMARY:** This Interim final rule amends the Department of Agriculture's (USDA) National List of Allowed and Prohibited Substances (National List) regulations to enact 38 recommendations submitted to the Secretary of Agriculture (Secretary) by the National Organic Standards Board (NOSB) during public meetings held May 6-8, 2002, in Austin, Texas, and March 27-29, 2007, in Washington, DC. This action is also being taken to provide an additional 60 days for the public to comment on these 38 amendments to the National List.

**DATES: Effective Dates:** This interim final rule becomes effective June 21, 2007. All comments received by August 27, 2007 will be considered prior to the issuance of the final rule.

**ADDRESSES:** Interested persons may comment on this interim final rule using any of the following procedures:

- **Mail:** Comments may be submitted by mail to Robert Pooler, Agricultural Marketing Specialist, National Organic Program, USDA/AMS/TMP/NOP, 1400 Independence Ave., SW., Room 4008-SO., Ag Stop 0268, Washington, DC 20250.

- **Internet:** [www.regulations.gov](http://www.regulations.gov).

- **Written comments on this interim final rule** should be identified with the docket number AMS-TM-07-0062. Commenters should identify the topic and section number of this interim final rule to which the comment refers.

- **Clearly indicate if you are for or against the interim final rule** or some portion of it and your reason for it. Include recommendation changes as appropriate.

- **Include a copy of articles or other references that support your comments.** Only relevant material should be submitted.

All comments to this interim final rule, submitted by the above procedures, will be available for viewing at: [www.regulations.gov](http://www.regulations.gov).

Comments submitted in response to this interim final rule will also be available for viewing in person at USDA-AMS, Transportation and Marketing, National Organic Program, Room 4008—South Building, 1400 Independence Ave., SW., Washington, DC, from 9 a.m. to 12 noon and from 1 p.m. to 4 p.m., Monday through Friday, (except on official Federal holidays). Persons wanting to view comments received in response to this interim final rule are requested to make an appointment in advance by calling (202) 720-3252.

**FOR FURTHER INFORMATION CONTACT:** Robert Pooler, Agricultural Marketing Specialist, National Organic Program, USDA/AMS/TM/NOP, Room 4008—So., Ag Stop 0268, 1400 Independence Ave., SW., Washington, DC 20250. Phone: (202) 720-3252.

#### SUPPLEMENTARY INFORMATION:

##### I. Background

The Organic Foods Production Act of 1990 (OFPA), as amended, (7 U.S.C. 6501 *et seq.*), authorizes the establishment of the NOP regulations. On December 21, 2000, the Secretary established, within the NOP (7 CFR part 205), the National List regulations § 205.600 through 205.607. This National List identifies the synthetic substances that may be used and the non-synthetic substances that may not be used in organic production. The National List also identifies synthetic, non-synthetic non-agricultural and non-organic agricultural substances that may be used in organic handling. The OFPA and NOP regulations, in § 205.105, specifically prohibit the use of any synthetic substance for organic

production and handling unless the synthetic substance is on the National List. Section 205.105 also requires that any non-organic agricultural, non-synthetic non-agricultural substance used in organic handling must also be on the National List.

Until recently, some producers, handlers and certifying agents have misinterpreted National List regulations § 205.606 to mean that any non-organic agricultural product which was determined by an accredited certifying agent to be not commercially available in organic form could be used in organic products, without being individually listed pursuant to the National List procedures. In January 2005, the First Circuit Court of Appeal's decision in *Harvey v. Johanns* found that such an interpretation is contrary to the plain meaning of the OFPA and held that 7 CFR 205.606 shall not be interpreted to create a blanket exemption to the National List requirements specified in §§ 6517 and 6518 of the OFPA (7 U.S.C. 6517-6518). Therefore, consistent with the district court's final judgment and order, dated June 9, 2005, on July 1, 2005, the NOP published a notice regarding § 205.606 (70 FR 38090), and on June 7, 2006, published a final rule (71 FR 32803) revising § 205.606 to clarify that the section shall be interpreted to permit the use of a non-organically produced agricultural product only when the product has been listed in § 205.606, and when an accredited certifying agent has determined that the organic form of the agricultural product is not commercially available. In order to enable an orderly transition, the district court's final judgment and order allowed for products produced in conformance with the misinterpretation of § 205.606 to be produced and sold until June 9, 2007, after which point no non-conforming products may enter the stream of commerce. As a result, since June 9, 2007, any certified products that have been produced and entered into the stream of commerce using non-organic agricultural ingredients that are not listed in § 205.606 are in non-compliance with the district court's final order and judgment on *Harvey v. Johanns*.

Concerning organic products that contain no more than 5% non-organic agricultural ingredients that do not appear on the National List, such

products that have been produced and labeled as organic prior to June 9, 2007, are considered to be in the stream of commerce. "Organic" products that meet this description may remain in the marketplace as organically produced until the existing supply is exhausted.

On May 15, 2007, USDA published a proposed rule (72 FR 27252) to amend the National List regulations to enact recommendations submitted to the Secretary by the NOSB as a result of public meetings held on May 6-8, 2002, in Austin, TX, and March 27-29, 2007, in Washington, DC. This proposed rule suggested the addition of 38 non-organic agricultural ingredients, along with any restrictive annotations, to the National List regulations. The 38 ingredients proposed for addition to the National List were based on petitions from the industry, in response to the potential impact of the district court's final order and judgment concerning changes to § 205.606 of the NOP regulations.

NOP and NOSB received approximately 99 petitions to add more than 600 non-organic agricultural ingredients and substances to § 205.606 of the National List regulations. After Program review for adequate petition information, 79 petitions to add 52 substances to the National List were forwarded through the petition review process to the NOSB Materials and Handling Committees for review and evaluation against the OFPA criteria and NOP regulations. Prior to the respective public NOSB meetings, 52 draft recommendations from the NOSB committees were posted on the NOP Web site for review and public comment. Of the 52 petitioned ingredients, the NOSB, for their March 2007 meeting, requested, received, and reviewed public comments on the petitioned ingredients and voted to add 38 ingredients to § 205.606 of the National List.

Under the authority of OFPA and the NOP regulations, the National List can be amended by the Secretary based upon recommendations by the NOSB.

## II. Overview of Amendments

The following provides an overview of the amendments to designated sections of the National List regulations.

### Section 205.606 Nonorganically Produced Agricultural Products Allowed as Ingredients in or on Processed Products Labeled as "Organic"

This interim final rule amends § 205.606 of the National List regulations by adding the following substances:

### Color Ingredients From Agricultural Products

- Anatto extract color (pigment CAS # 1393-63-1)—water and oil soluble.
- Beet juice extract color (pigment CAS # 7659-95-2).
- Beta-Carotene extract color from carrots (CAS # 1393-63-1).
- Black currant juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Black/Purple carrot juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Blueberry juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Carrot juice color (pigment CAS # 1393-63-1).
- Cherry juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Chokeberry—Aronia juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Elderberry juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Grape juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Grape skin extract color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Paprika color—dried powder and vegetable oil extract (CAS # 68917-78-2).
- Pumpkin juice color (pigment CAS # 127-40-2).
- Purple potato juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Red cabbage extract color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Red radish extract color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).
- Saffron extract color (pigment CAS # 1393-63-1).
- Turmeric extract color (CAS # 458-37-7).

### Ingredients or Processing Aids From Agricultural Products

- Casings, from processed intestines (no CAS #).
- Celery powder (No CAS #).
- Chia (*Salvia hispanica* L.) (no CAS #).
- Dillweed oil (CAS # 8006-75-5).
- Fish oil (Fatty acid CAS #'s: 10417-94-4, and 25167-62-8).
- Fructooligosaccharides (CAS # 308066-66-2).

- Galangal, frozen (no CAS #).
- Gelatin (CAS # 9000-70-8).
- Hops (*Humulus lupulus*) (no CAS #).
- Inulin, oligofructose enriched (CAS # 9005-80-5).
- Konjac flour (CAS # 37220-17-0).
- Lemongrass, frozen (no CAS #).
- Orange shellac, unbleached (CAS # 9000-59-3).
- Pepper, chipotle chile (no CAS #).
- Rice starch, unmodified (CAS # 977000-08-0)—for use in organic handling until [two years from date of publication].
- Sweet potato starch, for bean thread production only (no CAS #).
- Turkish bay leaves (no CAS #).
- Wakame seaweed (*Undaria pinnatifida*) (no CAS #).
- Whey protein concentrate (no CAS #).

## III. Related Documents—Federal Register Notices

Two notices and one proposed rule (72 FR 27252) were published regarding the meetings of the NOSB and its deliberations on recommendations and substances petitioned for amending the National List. Substances and recommendations included in this interim final rule were announced for NOSB deliberation in the following Federal Register Notices: (1) 67 FR 19375, April 19, 2002, (Gelatin, Konjac flour, Orange shellac); (2) 72 FR 10971, March 12, 2007, (Casings, Celery powder, Chia (*Salvia hispanica* L.), Colors—from agricultural products: Anatto extract; Beet juice; Beta-carotene extract; Purple carrot juice; Black currant juice; Blueberry juice; Carrot juice; Cherry juice; Chokeberry/Aronia juice; Elderberry juice; Grape juice; Grape skin extract; Paprika; Pumpkin juice; Purple potato juice; Red cabbage extract; Red radish extract; Saffron; Turmeric; Dillweed oil, Fish oil, Fructooligosaccharides, Galangal—frozen, Hops, Inulin—oligofructose enriched, Lemongrass—frozen, Pepper—chipotle chile, Rice starch, Sweet potato starch, Turkish bay leaves, Wakame seaweed (*Undaria pinnatifida*), and Whey protein concentrate).

## IV. Statutory and Regulatory Authority

The OFPA, as amended (7 U.S.C. 6501 *et seq.*), authorizes the Secretary to make amendments to the National List based on recommendations by the NOSB. Sections 6518(k)(2) and 6518(n) of OFPA authorize the NOSB to recommend changes to the National List for submission to the Secretary and establish a petition process by which persons may petition the NOSB for the purpose of having substances evaluated for inclusion on or deletion from the National List. The National List petition

process is implemented under § 205.607 of the NOP regulations. The current petition process (72 FR 2167 January 18, 2007) can be accessed through the NOP Web site at <http://www.ams.usda.gov/nop>.

#### A. Executive Order 12866

This action has been determined not significant for purposes of Executive Order 12866, and therefore, has not been reviewed by the Office of Management and Budget.

#### B. Executive Order 12988

Executive Order 12988 instructs each executive agency to adhere to certain requirements in the development of new and revised regulations in order to avoid unduly burdening the court system. This interim final rule is not intended to have a retroactive effect.

States and local jurisdictions are preempted under the OFPA from creating programs of accreditation for private persons or State officials who want to become certifying agents of organic farms or handling operations. A governing State official would have to apply to USDA to be accredited as a certifying agent, as described in § 6514(b) of the OFPA (7 U.S.C. 6514(b)). States are also preempted under §§ 6503 through 6507 of the OFPA (7 U.S.C. 6503 through 6507) from creating certification programs to certify organic farms or handling operations unless the State programs have been submitted to, and approved by, the Secretary as meeting the requirements of the OFPA.

Pursuant to § 6507(b)(2) of the OFPA (7 U.S.C. 6507(b)(2)), a State organic certification program may contain additional requirements for the production and handling of organically produced agricultural products that are produced in the State and for the certification of organic farm and handling operations located within the State under certain circumstances. Such additional requirements must: (a) Further the purposes of the OFPA, (b) not be inconsistent with the OFPA, (c) not be discriminatory toward agricultural commodities organically produced in other States, and (d) not be effective until approved by the Secretary.

Pursuant to § 6519(f) of the OFPA (7 U.S.C. 6519(f)), this interim final rule would not alter the authority of the Secretary under the Federal Meat Inspection Act (21 U.S.C. 601 *et seq.*), the Poultry Products Inspections Act (21 U.S.C. 451 *et seq.*), or the Egg Products Inspection Act (21 U.S.C. 1031 *et seq.*), concerning meat, poultry, and egg products, nor any of the authorities of

the Secretary of Health and Human Services under the Federal Food, Drug and Cosmetic Act (21 U.S.C. 301 *et seq.*), nor the authority of the Administrator of the Environmental Protection Agency (EPA) under the Federal Insecticide, Fungicide and Rodenticide Act (7 U.S.C. 136 *et seq.*).

Section 6520 of the OFPA (7 U.S.C. 6520) provides for the Secretary to establish an expedited administrative appeals procedure under which persons may appeal an action of the Secretary, the applicable governing State official, or a certifying agent under this title that adversely affects such person or is inconsistent with the organic certification program established under this title. The OFPA also provides that the U.S. District Court for the district in which a person is located has jurisdiction to review the Secretary's decision.

#### C. Regulatory Flexibility Act

The Regulatory Flexibility Act (RFA) (5 U.S.C. 601 *et seq.*) requires agencies to consider the economic impact of each rule on small entities and evaluate alternatives that would accomplish the objectives of the rule without unduly burdening small entities or erecting barriers that would restrict their ability to compete in the market. The purpose is to fit regulatory actions to the scale of businesses subject to the action. Section 605 of the RFA allows an agency to certify a rule, in lieu of preparing an analysis, if the rulemaking is not expected to have a significant economic impact on a substantial number of small entities.

Pursuant to the requirements set forth in the RFA, the Agricultural Marketing Service (AMS) performed an economic impact analysis on small entities in the final rule published in the *Federal Register* on December 21, 2000 (65 FR 80548). The AMS has also considered the economic impact of this action on small entities. The impact on entities affected by this interim final rule would not be significant. The effect of this interim final rule would be to allow the use of additional substances in agricultural production and handling. This action would modify the regulations to provide both large and small entities with more tools to use in day-to-day operations. The AMS concludes that the economic impact of this addition of allowed substances, if any, would be minimal and entirely beneficial to both large and small agricultural service firms. Accordingly, AMS certifies that this interim final rule will not have a significant economic impact on a substantial number of small entities. AMS invites comments on the

economic impact on small entities of this interim final rule.

Small agricultural service firms, which include producers, handlers, and accredited certifying agents, have been defined by the Small Business Administration (SBA) (13 CFR 121.201) as those having annual receipts of less than \$6,500,000 and small agricultural producers are defined as those having annual receipts of less than \$750,000. This interim final rule would have an impact on a substantial number of small entities.

Based upon USDA's Economic Research Service and AMS data compiled from 2001 to 2005, the U.S. organic industry at the end of 2005 included nearly 8,500 certified organic crop and livestock operations, plus more than 2,900 handling operations. Organic crop and livestock operations reported certified acreage totaling more than 4.05 million acres of organic farm production. Total number of organic crop and livestock operations increased by more than 18 percent from 2001 to 2005, while total certified acreage more than doubled during this time period. AMS estimates that these trends continued through 2006 and will be higher in 2007.

U.S. sales of organic food and beverages have grown from \$1 billion in 1990 to nearly \$17 billion in 2006. Organic food sales are projected to reach \$23.8 billion for 2010. The organic industry is viewed as the fastest growing sector of agriculture, currently representing nearly 3 percent of overall food and beverage sales. Since 1990, organic retail sales have historically demonstrated a growth rate between 20 to 24 percent each year including a 22 percent increase in 2006.

In addition, USDA has accredited 99 certifying agents who have applied to USDA to be accredited in order to provide certification services to producers and handlers. A complete list of names and addresses of accredited certifying agents may be found on the NOP Web site, at <http://www.ams.usda.gov/nop>. AMS believes that most of these entities would be considered small entities under the criteria established by the SBA.

#### D. Paperwork Reduction Act

Under the OFPA, no additional collection or recordkeeping requirements are imposed on the public by this interim final rule. Accordingly, OMB clearance is not required by section 350(h) of the Paperwork Reduction Act of 1995, 44 U.S.C. 3501, *et seq.*, or OMB's implementing regulation at 5 CFR part 1320.

AMS is committed to compliance with the Government Paperwork Elimination Act (GPEA), which requires Government agencies in general to provide the public the option of submitting information or transacting business electronically to the maximum extent possible.

*E. Received Comments on Proposed Rule AMS-TM-07-0062*

AMS received approximately 1,250 comments on proposed rule AMS-TM-07-0062. Comments were received from organic producers and handlers, accredited certifying agents, consumers, retailers, food service establishments and public interest groups. In general, comments were opposed to the abbreviated comment period for proposed rule AMS-TM-07-0062 and requested an extended comment period. There were comments that supported the addition of all 38 non-organic agricultural ingredients to the National List; while other comments opposed the addition of all non-organic agricultural ingredients to § 205.606 of the National List.

Many comments either supported or opposed the specific National List amendments of the following non-organic agricultural ingredients: Casings from processed intestines; gelatin; colors from agricultural products; konjac flour; hops; lemongrass; Turkish bay leaves; turmeric; and whey protein concentrate. Some comments addressed the inclusion of CAS numbers or the use of scientific names to identify the non-organic ingredients.

Though a significant number of comments were received, very few comments submitted were from processors or handlers. Comments from this segment of the industry would be helpful in developing a final rule. A number of comments expressed concern regarding the information and criteria used for determining the fragility of the organic ingredient supply or organic availability of the proposed 38 non-organic agricultural ingredients.

As a result of the district court's final order and judgment in *Harvey v. Johans* and requests for an extension of the public comment period on AMS-TM-07-0062, AMS is issuing this interim final rule to (1) Permit the use of the 38 ingredients during the extended comment and final rulemaking periods to minimize the impact to the organic industry and (2) extend the comment period (60 days) to receive additional comments regarding the addition of the 38 non-organic agricultural ingredients to § 205.606.

*F. Effective Date*

Effective June 9, 2007, these 38 substances were prohibited for use in processed products labeled as "organic." Continued loss of the use of these products would disrupt the trade of food products currently being labeled as "organic." Therefore, the continued use of these products as ingredients in foods labeled as "organic" is necessary to prevent possible significant business disruption for organic producers and handlers. Accordingly, pursuant to 5 U.S.C. 553, it is found, and determined, upon good cause, that it is impracticable, unnecessary, and contrary to the public interest to give further notice prior to putting this rule into effect, and that good cause exists for not postponing the effective date of this interim final rule until 30 days after publication in the *Federal Register*.

**List of Subjects in 7 CFR Part 205**

Administrative practice and procedure, Agriculture, Animals, Archives and records, Imports, Labeling, Organically produced products, Plants, Reporting and recordkeeping requirements, Seals and insignia, Soil conservation.

■ For the reasons set forth in the preamble, 7 CFR part 205, subpart G is amended as follows:

**PART 205—NATIONAL ORGANIC PROGRAM**

■ 1. The authority citation for 7 CFR part 205 continues to read as follows:

Authority: 7 U.S.C. 6501-6522.

■ 2. Section 205.606 is revised to read as follows:

**§ 205.606 Nonorganically produced agricultural products allowed as ingredients in or on processed products labeled as "organic."**

Only the following nonorganically produced agricultural products may be used as ingredients in or on processed products labeled as "organic," only in accordance with any restrictions specified in this section, and only when the product is not commercially available in organic form.

- (a) Casings, from processed intestines.
- (b) Celery powder.
- (c) Chia (*Salvia hispanica L.*).
- (d) Colors derived from agricultural products.

(1) Annatto extract color (pigment CAS # 1393-63-1)—water and oil soluble.

(2) Beet juice extract color (pigment CAS # 7659-95-2).

(3) Beta-carotene extract color, derived from carrots (CAS # 1393-63-1).

(4) Black currant juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(5) Black/Purple carrot juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(6) Blueberry juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(7) Carrot juice color (pigment CAS # 1393-63-1).

(8) Cherry juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(9) Chokeberry—Aronia juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(10) Elderberry juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(11) Grape juice color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(12) Grape skin extract color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(13) Paprika color (CAS # 68917-78-2)—dried, and oil extracted.

(14) Pumpkin juice color (pigment CAS # 127-40-2).

(15) Purple potato juice (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(16) Red cabbage extract color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(17) Red radish extract color (pigment CAS #'s: 528-58-5, 528-53-0, 643-84-5, 134-01-0, 1429-30-7, and 134-04-3).

(18) Saffron extract color (pigment CAS # 1393-63-1).

(19) Turmeric extract color (CAS # 458-37-7).

(e) Dillweed oil (CAS # 8006-75-5).

(f) Fish oil (Fatty acid CAS #'s: 10417-94-4, and 25167-62-8)—stabilized with organic ingredients or only with ingredients on the National List, §§ 205.605 and 205.606.

(g) Fructooligosaccharides (CAS # 308066-66-2).

(h) Galangal, frozen.

(i) Gelatin (CAS # 9000-70-8).

(j) Gums—water extracted only (Arabic; Guar; Locust bean; and Carob bean).

(k) Hops (*Humulus lupulus*).

(l) Inulin-oligofructose enriched (CAS # 9005-80-5).

(m) Kelp—for use only as a thickener and dietary supplement.

- (r) Konjac flour (CAS # 37220-17-0).
- (o) Lecithin—unbleached.
- (p) Lemongrass—frozen.
- (q) Orange shellac-unbleached (CAS # 9000-59-3).
- (r) Pectin (high-methoxy).
- (s) Peppers (Chipotle chile).
- (t) Starches.
- (1) Cornstarch (native).
- (2) Rice starch, unmodified (CAS # 977000-08-0)—for use in organic handling until June 21, 2009.
- (3) Sweet potato starch—for bean thread production only.
- (u) Turkish bay leaves.
- (v) Wakame seaweed (*Undaria pinnatifida*).
- (w) Whey protein concentrate.

Dated: June 22, 2007.

Lloyd C. Day,  
Administrator, Agricultural Marketing  
Service.

[FR Doc. 07-3142 Filed 6-22-07; 3:00 pm]

BILLING CODE 3410-02-P

## DEPARTMENT OF AGRICULTURE

### Agricultural Marketing Service

#### 7 CFR Part 948

[Docket No. AMS-FV-06-0180; FV06-948-610 Review]

#### Irish Potatoes Grown in Colorado; Section 610 Review

AGENCY: Agricultural Marketing Service, USDA.

ACTION: Confirmation of regulations.

**SUMMARY:** This action summarizes the results under the criteria contained in section 610 of the Regulatory Flexibility Act (RFA), of an Agricultural Marketing Service (AMS) review of Marketing Order No. 948, regulating the handling of Irish potatoes grown in Colorado (order). AMS has determined that the order should be continued.

**ADDRESSES:** Interested persons may obtain a copy of the review. Requests for copies should be sent to the Docket Clerk, Marketing Order Administration Branch, Fruit and Vegetable Programs, AMS, USDA, 1400 Independence Avenue, SW., STOP 0237, Washington, DC 20250-0237; Fax: (202) 720-8938; e-mail: [moab.docketclerk@usda.gov](mailto:moab.docketclerk@usda.gov) or Internet: <http://www.regulations.gov>.

**FOR FURTHER INFORMATION CONTACT:** Teresa Hutchinson or Gary D. Olson, Northwest Marketing Field Office, Marketing Order Administration Branch, Fruit and Vegetable Programs, AMS, USDA, Portland, Oregon 97204; Telephone: (503) 326-2724; Fax: (503) 326-7440; or e-mail:

[Teresa.Hutchinson@usda.gov](mailto:Teresa.Hutchinson@usda.gov) or  
[GaryD.Olson@usda.gov](mailto:GaryD.Olson@usda.gov).

**SUPPLEMENTARY INFORMATION:** Marketing Order No. 948, as amended (7 CFR part 948), regulates the handling of Irish potatoes grown in Colorado, hereinafter referred to as the "order." The order is effective under the Agricultural Marketing Agreement Act of 1937, as amended (7 U.S.C. 601-674), hereinafter referred to as the "Act."

The State of Colorado is divided into three areas for marketing order purposes. Currently, only Area No. 2 and Area No. 3 are active.

Area No. 1, commonly known as the Western Slope, includes and consists of the counties of Routt, Eagle, Pitkin, Gunnison, Hinsdale, La Plata, in the State of Colorado, and all counties in said State west of the aforesaid counties.

Area No. 2, commonly known as the San Luis Valley, includes and consists of the counties of Chaffee, Saguache, Huerfano, Las Animas, Mineral, Archuleta, Rio Grande, Conejos, Costilla, and Alamosa in the State of Colorado.

Area No. 3, commonly known as Northern Colorado, includes and consists of all the remaining counties in the State of Colorado which are not included in Area No. 1 or Area No. 2.

The order establishes administrative committees for each of these areas (area committees).

The Area No. 2 administrative committee is comprised of 14 members and their respective alternates. Nine members represent producers and five members represent handlers. Two producers are from Rio Grande County, two producers are from either Saguache County or Chaffee County, one producer is from Conejos County, two producers are from Alamosa County, one producer represents all other counties in Area No. 2, and one producer represents certified seed producers in Area No. 2. Two handlers represent bulk handlers in Area No. 2 and three handlers represent handlers in Area No. 2 other than bulk handlers.

The Area No. 3 administrative committee is comprised of five members and their respective alternates. Three producers and two handlers represent producers and handlers from any county in Area No. 3.

With regulations in Area No. 1 suspended, there is currently no need for an Area No. 1 administrative committee.

The order also establishes the Colorado Potato Committee (CPC) which is comprised of six members and alternates selected by the Department of Agriculture (USDA). Three members

and three alternates are selected from nominations of Area No. 2 committee members or alternates, and three members and three alternates are selected from nominations of Area No. 3 committee members or alternates.

Currently, there are approximately 175 producers and 95 handlers of Colorado potatoes in both of the active areas. The majority of producers and handlers may be classified as small entities. The regulations implemented under the order are applied uniformly and designed to benefit all entities, regardless of size.

AMS published in the Federal Register on February 18, 1999 (64 FR 8014), a plan to review certain regulations, including Marketing Order No. 948, under criteria contained in section 610 of the RFA (5 U.S.C. 601-612). Updated plans were published in the Federal Register on January 4, 2002 (67 FR 525), August 14, 2003 (68 FR 48574), and again on March 24, 2006 (71 FR 14827). Accordingly, AMS published a notice of review and request for written comments on the Colorado potato marketing order in the February 21, 2006, issue of the Federal Register (71 FR 8810). The deadline for comments ended April 24, 2006. Two comments were received in support of the order, and are discussed later in this document.

The review was undertaken to determine whether the Colorado potato marketing order should be continued without being changed, amended, or rescinded to minimize the impacts on small entities. In conducting this review, AMS considered the following factors: (1) The continued need for the order; (2) the nature of complaints or comments received from the public concerning the order; (3) the complexity of the order; (4) the extent to which the order overlaps, duplicates, or conflicts with other Federal rules, and, to the extent feasible, with State and local governmental rules; and (5) the length of time since the order has been evaluated or the degree to which technology, economic conditions, or other factors have changed in the area affected by the order.

The order authorizes grade, size, quality, maturity, pack, and container regulations as well as inspection requirements. The grade, size, quality, maturity, and inspection regulations are also applied to imported potatoes under section 608e of the Act. The order also authorizes the area committees to establish projects including marketing research and development projects, designed to assist, improve, or promote the marketing, distribution, and consumption of potatoes.



# Rules and Regulations

Federal Register

Vol. 72, No. 199

Tuesday, October 16, 2007

This section of the FEDERAL REGISTER contains regulatory documents having general applicability and legal effect, most of which are keyed to and codified in the Code of Federal Regulations, which is published under 50 titles pursuant to 44 U.S.C. 1510.

The Code of Federal Regulations is sold by the Superintendent of Documents. Prices of new books are listed in the first FEDERAL REGISTER issue of each week.

## DEPARTMENT OF AGRICULTURE

### Agricultural Marketing Service

#### 7 CFR Part 205

[Docket Number AMS-TM-06-0222; TM-04-07FR]

RIN 0581-AC51

#### National Organic Program, Sunset Review

AGENCY: Agricultural Marketing Service, USDA.

ACTION: Final rule.

**SUMMARY:** This rule amends the U.S. Department of Agriculture's (USDA) National List of Allowed and Prohibited Substances (National List) regulations to reflect recommendations submitted to the Secretary of Agriculture (Secretary) by the National Organic Standards Board (NOSB) from November 17, 2005 through October 19, 2006. The amendments addressed in this final rule pertain to the continued exemption (use) and prohibition of 168 substances in organic production and handling. Consistent with the recommendations from the NOSB, this final rule renews 165 exemptions and prohibitions on the National List (along with any restrictive annotations) and removes 3 exemptions from the National List.

**DATES:** *Effective Date:* This rule becomes effective October 21, 2007.

**FOR FURTHER INFORMATION CONTACT:** Arthur Neal, Director, Program Administration, Telephone: (202) 720-3252; Fax: (202) 205-7808.

#### SUPPLEMENTARY INFORMATION:

##### I. Background

The Organic Foods Production Act (OFPA), 7 U.S.C. 6501 *et seq.*, authorizes the establishment of the National List of allowed and prohibited substances. The National List identifies synthetic substances (synthetics) that

are exempted (allowed) and nonsynthetic substances (nonsynthetics) that are prohibited in organic crop and livestock production. The National List also identifies nonsynthetics and synthetics that are exempted for use in organic handling.

The exemptions and prohibitions granted under the OFPA are required to be reviewed every 5 years by the NOSB. The Secretary of Agriculture has authority under the OFPA to renew such exemptions and prohibitions. If they are not reviewed by the NOSB within 5 years of their inclusion on the National List and renewed by the Secretary, their authorized use or prohibition expires. This means that a synthetic substance exempted for use on the National List in 2002 and currently allowed for use in organic production will no longer be allowed for use after October 21, 2007; a non-synthetic substance prohibited from use on the National List in 2002 and currently prohibited from use in organic production will be allowed after October 21, 2007; and a synthetic or nonsynthetic substance exempted for use on the National List and currently allowed for use in organic handling will be prohibited after October 21, 2007.

This final rule amends the National List to reflect recommendations submitted to the Secretary by the NOSB concerning the continued use and prohibition of 168 substances in organic production and handling. Consistent with the recommendations from the NOSB, this final rule renews 165 exemptions and prohibitions on the National List (along with any restrictive annotations) and removes 3 exemptions from the National List.

Under the authority of the OFPA, as amended, (7 U.S.C. 6501 *et seq.*), the National List can be amended by the Secretary based on proposed amendments developed by the NOSB. Since established, the National List has been amended five times, October 31, 2003 (68 FR 61987), November 3, 2003 (68 FR 62215), October 21, 2005 (70 CFR 61217), September 11, 2006 (71 FR 53299), and June 27, 2007 (72 FR 35137).

##### II. Overview of Amendments

The following provides an overview of the amendments made to designated sections of the National List regulations:

#### Renewals

This final rule amends the USDA's National organic regulations (7 CFR part 205) to renew exemptions and prohibitions for the following substances in organic agricultural production and handling (use categories and any restrictive annotations remain unchanged, but have been omitted from this overview):

#### Section 205.601 Synthetic Substances Allowed for Use in Organic Crop Production

1. Ethanol.
2. Isopropanol.
3. Calcium hypochlorite.
4. Chlorine dioxide.
5. Sodium hypochlorite.
6. Hydrogen peroxide.
7. Soap-based algicide/demossers.
8. Herbicides, soap-based.
9. Newspaper or other recycled paper, without glossy or colored inks.
10. Plastic mulch and covers.
11. Newspapers or other recycled paper, without glossy or colored inks.
12. Soaps, ammonium.
13. Ammonium carbonate.
14. Boric acid.
15. Elemental sulfur.
16. Lime sulfur-including calcium polysulfide.
17. Oils, horticultural-narrow range oils as dormant, suffocating, and summer oils.
18. Soaps, insecticidal.
19. Sticky traps/barriers.
20. Pheromones.
21. Sulfur dioxide.
22. Vitamin D<sub>3</sub>.
23. Copper hydroxide.
24. Copper oxide.
25. Copper oxychloride.
26. Copper sulfate.
27. Hydrated lime.
28. Hydrogen peroxide.
29. Lime sulfur.
30. Oils, horticultural, narrow range oils as dormant, suffocating, and summer oils.
31. Potassium bicarbonate.
32. Elemental sulfur.
33. Streptomycin.
34. Tetracycline (oxytetracycline calcium complex).
35. Aquatic plant extracts (other than hydrolyzed).
36. Elemental sulfur.
37. Humic acids.
38. Lignin sulfonate.
39. Magnesium sulfate.

40. Soluble boron products.
41. Sulfates.
42. Carbonates.
43. Oxides.
44. Silicate of zinc.
45. Silicate of copper.
46. Silicate of iron.
47. Silicate of manganese.
48. Silicate of molybdenum.
49. Silicate of selenium.
50. Silicate of cobalt.
51. Liquid fish products.
52. Vitamin B<sub>1</sub>.
53. Vitamin C.
54. Vitamin E.
55. Ethylene gas.
56. Lignin sulfonate.
57. Sodium silicate.
58. EPA List 4—Inerts of Minimal Concern.

*Section 205.602 Nonsynthetic Substances Prohibited for Use in Organic Crop Production*

1. Ash from manure burning.
2. Arsenic.
3. Lead salts.
4. Potassium chloride.
5. Sodium fluoaluminate (mined).
6. Sodium nitrate.
7. Strychnine.
8. Tobacco dust (nicotine sulfate).

*Section 205.603 Synthetic Substances Allowed for Use in Organic Livestock Production*

1. Ethanol.
2. Isopropanol.
3. Aspirin.
4. Vaccines.
5. Chlorhexidine.
6. Calcium hypochlorite.
7. Chlorine dioxide.
8. Sodium hypochlorite.
9. Electrolytes.
10. Glucose.
11. Glycerine.
12. Hydrogen peroxide.
13. Iodine.
14. Magnesium sulfate.
15. Oxytocin.
16. Ivermectin.
17. Phosphoric acid.
18. Copper sulfate.
19. Iodine.
20. Lidocaine.
21. Lime, hydrated.
22. Mineral oil.
23. Procaine.
24. Trace minerals.
25. Vitamins.
26. EPA List 4—Inerts of Minimal Concern.

*Section 205.604 Nonsynthetic Substances Prohibited for Use in Organic Livestock Production*

1. Strychnine.

*Section 205.605 Nonagricultural (Nonorganic) Substances Allowed as Ingredients in or on Processed Products Labeled as "Organic" or "Made With Organic (Specified Ingredients or Food Group(s))"*

(a) Nonsynthetics allowed:

1. Alginic acid.
2. Citric acid.
3. Lactic acid.
4. Bentonite.
5. Calcium carbonate.
6. Calcium chloride.
7. Dairy cultures.
8. Diatomaceous earth.
9. Enzymes.
10. Flavors.
11. Kaolin.
12. Magnesium sulfate.
13. Nitrogen-oil-free grades.
14. Oxygen-oil-free grades.
15. Perlite.
16. Potassium chloride.
17. Potassium iodide.
18. Sodium bicarbonate.
19. Sodium carbonate.
20. Carnauba wax.
21. Wood resin wax.
22. Autolyse yeast.
23. Bakers yeast.
24. Brewers yeast.
25. Nutritional yeast.
26. Smoked yeast.

(b) Synthetics allowed:

1. Alginates.
2. Ammonium bicarbonate.
3. Ammonium carbonate.
4. Ascorbic acid.
5. Calcium citrate.
6. Calcium hydroxide.
7. Monobasic calcium phosphates.
8. Dibasic calcium phosphates.
9. Tribasic calcium phosphates.
10. Calcium dioxide.
11. Calcium hypochlorite.
12. Chlorine dioxide.
13. Sodium hypochlorite.
14. Ethylene.
15. Ferrous sulfate.
16. Monoglycerides.
17. Diglycerides.
18. Glycerin.
19. Hydrogen peroxide.
20. Lecithin—bleached.
21. Magnesium carbonate.
22. Magnesium chloride.
23. Magnesium stearate.
24. Nutrient vitamins.
25. Nutrient minerals.
26. Ozone.
27. Pectin (low-methoxy).
28. Phosphoric acid.
29. Potassium acid tartrate.
30. Potassium carbonate.
31. Potassium citrate.
32. Potassium hydroxide.
33. Potassium iodide.
34. Potassium phosphate.

35. Silicon dioxide.
36. Sodium citrate.
37. Sodium hydroxide.
38. Sodium phosphates.
39. Sulfur dioxide.
40. Tocopherols.
41. Xanthan gum.

*Section 205.606 Nonorganically Produced Agricultural Products Allowed as Ingredients in or on Processed Products Labeled as "Organic"*

1. Cornstarch (native).
2. Gums—water extracted only (arabic, guar, locust bean, carob bean).
3. Kelp—for use only as a thickener and dietary supplement.
4. Lecithin—unbleached.
5. Pectin (high-methoxy).

*Nonrenewals*

This final rule amends the USDA's National List by removing exemptions (and any restrictive annotations) for the following substances in organic agricultural production and handling:

*Section 205.603 Synthetic Substances Allowed for Use in Organic Livestock Production*

Milk replacers without antibiotics, as emergency use only, nonmilk products or products from BST treated animals.

*Section 205.605 Nonagricultural (Nonorganic) Substances Allowed as Ingredients in or on Processed Products Labeled as "Organic" or "Made With Organic (Specified Ingredients or Food Group(s))"*

Colors—nonsynthetic sources only.  
Potassium tartrate made from tartaric acid.

*Error in Proposed Rule*

In review of the proposed rule, the Secretary identified that carrageenan was included in the proposal as an exemption set to expire on October 21, 2007. This is not correct. Carrageenan was amended to the National List on October 31, 2003 (68 FR 61987) and has an expiration date of October 31, 2008, not October 31, 2007. As a result, the renewal of carrageenan will not be carried out through this rulemaking. The exemption will remain in effect on the National List until October 31, 2008. Continued use of the exemption after such date will be contingent upon future rulemaking.

**III. Related documents**

One advanced notice of proposed rulemaking with request for comments was published in *Federal Register* Notice 70 FR 35177, June 17, 2005, to make the public aware that the

allowance of 169 synthetic and non-synthetic substances in organic production and handling will expire, if not reviewed by the NOSB and renewed by the Secretary. On March 6, 2007, a proposed rule with request for comments was published in **Federal Register Notice 72 FR 9872**.

#### IV. Statutory and Regulatory Authority

The OFPA, as amended (7 U.S.C. 6501 *et seq.*), authorizes the Secretary to make amendments to the National List based on proposed amendments developed by the NOSB. Sections 6518(k)(2) and 6518(n) of OFPA authorize the NOSB to develop proposed amendments to the National List for submission to the Secretary and establish a petition process by which persons may petition the NOSB for the purpose of having substances evaluated for inclusion on or deletion from the National List. The National List petition process is implemented under § 205.607 of the NOP regulations. The current petition process (72 FR 2167, January 18, 2007) can be accessed through the NOP Web site at <http://www.ams.usda.gov/nop>.

##### A. Executive Order 12866

This action has been determined not significant for purposes of Executive Order 12866, and therefore, has not been reviewed by the Office of Management and Budget.

##### B. Executive Order 12988

Executive Order 12988 instructs each executive agency to adhere to certain requirements in the development of new and revised regulations in order to avoid unduly burdening the court system. This final rule is not intended to have a retroactive effect.

States and local jurisdictions are preempted under the OFPA from creating programs of accreditation for private persons or State officials who want to become certifying agents of organic farms or handling operations. A governing State official would have to apply to USDA to be accredited as a certifying agent, as described in § 6514(b) of the OFPA (7 U.S.C. 6514(b)). States are also preempted under §§ 6503 through 6507 of the OFPA (7 U.S.C. 6503 through 6507) from creating certification programs to certify organic farms or handling operations unless the State programs have been submitted to, and approved by, the Secretary as meeting the requirements of the OFPA.

Pursuant to section 6507(b)(2) of the OFPA (7 U.S.C. 6507(b)(2)), a State organic certification program may contain additional requirements for the

production and handling of organically produced agricultural products that are produced in the State and for the certification of organic farm and handling operations located within the State under certain circumstances. Such additional requirements must: (a) Further the purposes of the OFPA, (b) not be inconsistent with the OFPA, (c) not be discriminatory toward agricultural commodities organically produced in other States, and (d) not be effective until approved by the Secretary.

Pursuant to section 6519(f) of the OFPA (7 U.S.C. 6519(f)), this final rule would not alter the authority of the Secretary under the Federal Meat Inspection Act (21 U.S.C. 601 *et seq.*), the Poultry Products Inspections Act (21 U.S.C. 451 *et seq.*), or the Egg Products Inspection Act (21 U.S.C. 1031 *et seq.*), concerning meat, poultry, and egg products, nor any of the authorities of the Secretary of Health and Human Services under the Federal Food, Drug and Cosmetic Act (21 U.S.C. 301 *et seq.*), nor the authority of the Administrator of the Environmental Protection Agency (EPA) under the Federal Insecticide, Fungicide and Rodenticide Act (7 U.S.C. 136 *et seq.*).

Section 6520 of the OFPA (7 U.S.C. 6520) provides for the Secretary to establish an expedited administrative appeals procedure under which persons may appeal an action of the Secretary, the applicable governing State official, or a certifying agent under this title that adversely affects such person or is inconsistent with the organic certification program established under this title. The OFPA also provides that the U.S. District Court for the district in which a person is located has jurisdiction to review the Secretary's decision.

##### C. Regulatory Flexibility Act

The Regulatory Flexibility Act (RFA) (5 U.S.C. 601 *et seq.*) requires agencies to consider the economic impact of each rule on small entities and evaluate alternatives that would accomplish the objectives of the rule without unduly burdening small entities or erecting barriers that would restrict their ability to compete in the market. The purpose is to fit regulatory actions to the scale of businesses subject to the action. Section 605 of the RFA allows an agency to certify a rule, in lieu of preparing an analysis, if the rulemaking is not expected to have a significant economic impact on a substantial number of small entities.

Pursuant to the requirements set forth in the RFA, the Agricultural Marketing Service (AMS) performed an economic

impact analysis on small entities in the final rule published in the **Federal Register** on December 21, 2006 (65 FR 80548). The AMS has also considered the economic impact of this action on small entities. The impact on entities affected by this final rule would not be significant. This action would reauthorize certain provisions of the National List to provide small entities continued access to tools that they can use in day-to-day operations. The AMS concludes that the economic impact of this final rule, if any, would be minimal and entirely beneficial to small agricultural service firms. Accordingly, USDA certifies that this rule will not have a significant economic impact on a substantial number of small entities.

Small agricultural service firms, which include producers, handlers, and accredited certifying agents, have been defined by the Small Business Administration (SBA) (13 CFR 121.201) as those having annual receipts of less than \$6,500,000 and small agricultural producers are defined as those having annual receipts of less than \$750,000. This final rule would have an impact on a substantial number of small entities.

Based upon USDA's Economic Research Service and AMS data compiled from 2001 to 2005, the U.S. organic industry at the end of 2005 included nearly 8,500 certified organic crop and livestock operations, plus more than 2,900 handling operations. Organic crop and livestock operations reported certified acreage totaling more than 4.05 million acres of organic farm production. Total number of organic crop and livestock operations increased by more than 18 percent from 2001 to 2005, while total certified acreage more than doubled during this time period. AMS estimates that these trends continued through 2006 and will be higher in 2007.

U.S. sales of organic food and beverages have grown from \$1 billion in 1990 to nearly \$17 billion in 2006. Organic food sales are projected to reach \$23.8 billion for 2010. The organic industry is viewed as the fastest growing sector of agriculture, currently representing nearly 3 percent of overall food and beverage sales. Since 1990, organic retail sales have historically demonstrated a growth rate between 20 to 24 percent each year including a 22 percent increase in 2006.

In addition, USDA has accredited 99 certifying agents who have applied to USDA to be accredited in order to provide certification services to producers and handlers. A complete list of names and addresses of accredited certifying agents may be found on the NOP Web site, at <http://>

[www.ams.usda.gov/nop](http://www.ams.usda.gov/nop). AMS believes that most of these entities would be considered small entities under the criteria established by the SBA.

#### D. Paperwork Reduction Act

Under the OFFA, no additional collection or recordkeeping requirements are imposed on the public by this final rule. Accordingly, OMB clearance is not required by section 350(h) of the Paperwork Reduction Act of 1995, 44 U.S.C. 3501, *et seq.*, or OMB's implementing regulation at 5 CFR part 1320.

AMS is committed to compliance with the Government Paperwork Elimination Act (GPEA), which requires Government agencies in general to provide the public the option of submitting information or transacting business electronically to the maximum extent possible.

#### E. Received Comments on Proposed Rule AMS-TM-06-0222

AMS received 11 comments on proposed rule AMS-TM-06-0222. Comments were received from organic consumers, trade associations, organic handlers, ingredient manufacturers, and one foreign government. In general, comments were in support of the proposed rule. One commenter questioned whether AMS had made errors in listing certain proposed substances under § 205.601 by duplicating entries. Specifically, the commenter questioned whether hydrogen peroxide, newspaper or other recycled paper, elemental sulfur, horticultural oils, and lignin sulfonate were duplicates and entered in error. In response to the concern expressed by the commenter, AMS did not list the aforementioned substances in error. The substances appear twice under § 205.601 of the National List because they have multiple uses. For example, hydrogen peroxide is authorized and listed for use under § 205.601(a) as an algicide, disinfectant, and sanitizer. It is also authorized and listed for use under § 205.601(i) as a plant disease control.

A few commenters requested that certain proposed exemptions be discontinued due to the assertions that the substances were either (1) nonsynthetic and did not require identification on the National List or (2) were no longer necessary for organic production due to the presence of an alternative. USDA believes that these comments did not provide sufficient information/documentation to support the assertions. We recommend that the commenters submit petitions to the NOSB and have the substances of

interest reviewed through the National List review process.

A foreign government requested that the Secretary provide scientific justification for the use of Potassium bicarbonate, Humic acids, Lignin sulfonate, and liquid fish products in organic production. The comment noted that such substances are not included in Annex 2 of the Codex Guidelines for Organically Produced Foods or do not meet Section 5 of the Codex Guidelines. The foreign government also requested the Secretary to explain why the NOSB did not consider removing the prohibition on the use of "Ash from manure burning" as they believe its use complies with the principles of organic production. Lastly, they requested an explanation as to why the exemption for nonsynthetic colors was proposed for removal from the National List whereas the exemption for nonsynthetic flavors was proposed for retention.

In response to the comments regarding Potassium bicarbonate, Humic acids, Lignin sulfonate, and liquid fish products, these substances have been determined by the NOSB and the Secretary to meet national statutory and regulatory provisions regarding the use of substances in organic agriculture (the OFFA). In addition, the USDA does not believe that such substances are inconsistent with the Codex Guidelines. The Guidelines provide that national governments take the following criteria into consideration when making determinations on the addition of substances to their National Lists: (1) Substances are consistent with principles of organic production as outlined in these Guidelines; (2) use of the substance is necessary/essential for its intended use; (3) manufacture, use and disposal of the substance does not result in, or contribute to, harmful effects on the environment; (4) they have the lowest negative impact on human or animal health and quality of life; and (5) approved alternatives are not available in sufficient quantity and/or quality. All of these have been criteria have been taken into consideration for determining the whether Potassium bicarbonate, Humic acids, Lignin sulfonate, and liquid fish products are compatible with organic systems of agriculture.

In addition, the foreword to Annex 2 of the Codex Guidelines provides that "The following lists (Annex 2: Tables 1, 2, 3, and 4) do not attempt to be all inclusive or exclusive, or a finite regulatory tool, but rather provide advice to governments on internationally agreed inputs." Therefore, we believe that the absence of a substance from Annex 2 of the

Codex Guidelines does not mean that the substance is inconsistent with the Codex Guidelines. Instead, we believe that the Codex Guidelines are more focused on the system of review and criteria utilized by national governments to accept or reject the use of substances in organic agriculture. Our National List review system embodies the criteria of the Codex Guidelines; it also engages science, public interests/comments, and federal agency consultations that help contribute to well-informed decision-making.

In response to the foreign government's comment on why the NOSB did not consider removing the prohibition on the use of "Ash from manure burning," the NOSB, based on input from the public, did not believe the prohibition on the use of "Ash from manure burning" should be lifted. Manure ash was originally prohibited due to the environmental impact of its manufacture and its adverse impact on soil quality when compared with compost and raw manure.

Lastly, with respect to the foreign government's question as to why the exemption for nonsynthetic colors was proposed for removal from the National List whereas the exemption for nonsynthetic flavors was proposed for retention, the NOSB voted not to renew the exemption to permit the use of nonsynthetic colors in organic handling because the substance category (nonsynthetic colors) had never received a formal recommendation from the NOSB to be included on the National List during the promulgation of the NOP regulations. Nonsynthetic colors were erroneously included in the final rule. As a result, the NOSB received several comments to remove the category of nonsynthetic colors from the National List, as nonsynthetic colors should be evaluated by the NOSB through the petition process.

The NOSB took comments into account that raised concern about how the broad category of "nonsynthetic colors" produces difficulty in determining and verifying what colors are truly nonsynthetic versus synthetic and how such ambiguity could give rise to the use of inappropriate substances in organically handled products. In addition, the NOSB also deliberated on the historical fact that nonsynthetic colors had been permitted for use by the organic industry for over five years. As a result, commenters raised a general concern that removing nonsynthetic colors from the National List could cause a disruption in the manufacture of organic products in the organic handling sector. Taking all of these concerns into consideration, the NOSB

considered that in the absence of an initial recommendation from the NOSB to permit the addition of nonsynthetic colors as a broad category that they could not continue to permit the exemption of nonsynthetic colors on § 205.605(a). As a result, the NOSB voted not to renew the exemption of nonsynthetic colors on § 205.605(a).

#### F. Effective Date

This final rule reflects recommendations submitted to the Secretary by the NOSB for the purpose of fulfilling the requirements of 7 U.S.C. 6517(e) of the OFPA. 7 U.S.C. 6517(e) requires the NOSB to review each substance on the National List within 5 years of its publication. The substances being reauthorized for use on the National List were initially authorized for use or prohibition in organic agriculture on October 21, 2002. Because these substances are critical to organic production and handling operations, producers and handlers should be able to continue to use them beyond their 5-year expiration date of October 21, 2007. Accordingly, this rule shall be effective on October 21, 2007.

#### List of Subjects in 7 CFR Part 205

Administrative practice and procedure, Agriculture, Animals, Archives and records, Imports, Labeling, Organically produced products, Plants, Reporting and recordkeeping requirements, Seals and insignia, Soil conservation.

■ For the reasons set forth in the preamble, 7 CFR part 205, Subpart G is amended as follows:

#### PART 205—NATIONAL ORGANIC PROGRAM

■ 1. The authority citation for 7 CFR part 205 continues to read as follows:

Authority: 7 U.S.C. 6501-6522.

■ 2. Section 205.603 is revised to read as follows:

#### § 205.603 Synthetic substances allowed for use in organic livestock production.

In accordance with restrictions specified in this section the following synthetic substances may be used in organic livestock production:

- (a) As disinfectants, sanitizer, and medical treatments as applicable.
  - (1) Alcohols.
    - (i) Ethanol-disinfectant and sanitizer only, prohibited as a feed additive.
    - (ii) Isopropanol-disinfectant only.
  - (2) Aspirin-approved for health care use to reduce inflammation.
  - (3) Biologics—vaccines.
  - (4) Chlorhexidine—allowed for surgical procedures conducted by a

veterinarian. Allowed for use as a test dip when alternative germicidal agents and/or physical barriers have lost their effectiveness.

(5) Chlorine materials—disinfecting and sanitizing facilities and equipment. Residual chlorine levels in the water shall not exceed the maximum residual disinfectant limit under the Safe Drinking Water Act.

- (i) Calcium hypochlorite.
- (ii) Chlorine dioxide.
- (iii) Sodium hypochlorite.
- (6) Electrolytes—without antibiotics.
- (7) Glucose.
- (8) Glycerine—allowed as a livestock test dip, must be produced through the hydrolysis of fats or oils.
- (9) Hydrogen peroxide.
- (10) Iodine.
- (11) Magnesium sulfate.
- (12) Oxytocin—use in postparturition therapeutic applications.

(13) Paraciticides. Ivermectin-prohibited in slaughter stock, allowed in emergency treatment for dairy and breeder stock when organic system plan-approved preventive management does not prevent infestation. Milk or milk products from a treated animal cannot be labeled as provided for in subpart D of this part for 90 days following treatment. In breeder stock, treatment cannot occur during the last third of gestation if the progeny will be sold as organic and must not be used during the lactation period for breeding stock.

(14) Phosphoric acid—allowed as an equipment cleaner, *Provided*, That, no direct contact with organically managed livestock or land occurs.

(b) As topical treatment, external parasiticide or local anesthetic as applicable.

- (1) Copper sulfate.
- (2) Iodine.
- (3) Lidocaine—as a local anesthetic. Use requires a withdrawal period of 90 days after administering to livestock intended for slaughter and 7 days after administering to dairy animals.
- (4) Lime, hydrated—as an external pest control, not permitted to cauterize physical alterations or deodorize animal wastes.
- (5) Mineral oil—for topical use and as a lubricant.
- (6) Procaine—as a local anesthetic, use requires a withdrawal period of 90 days after administering to livestock intended for slaughter and 7 days after administering to dairy animals.
- (c) As feed supplements. None.
- (d) As feed additives.

(1) DL-Methionine, DL-Methionine-hydroxy analog, and DL-Methionine-hydroxy analog calcium (CAS #59-51-8; 63-68-3; 348-67-4) for use only in

organic poultry production until October 21, 2008.

(2) Trace minerals, used for enrichment or fortification when FDA approved.

(3) Vitamins, used for enrichment or fortification when FDA approved.

(e) As synthetic inert ingredients as classified by the Environmental Protection Agency (EPA), for use with nonsynthetic substances or a synthetic substances listed in this section and used as an active pesticide ingredient in accordance with any limitations on the use of such substances.

- (1) EPA List 4—Inerts of Minimal Concern.
- (2) [Reserved]
- (3) [Reserved]

#### § 205.605 [Amended]

■ 3. In § 205.605, substances “colors, nonsynthetic sources only” is removed from paragraph (a) and the substance “Potassium tartrate made from tartaric acid” is removed from paragraph (b).

Dated: October 10, 2007.

Lloyd C. Day,

Administrator, Agricultural Marketing Service.

[FR Doc. E7-20326 Filed 10-15-07; 8:45 am]

BILLING CODE 3410-02-P

#### NUCLEAR REGULATORY COMMISSION

10 CFR Parts 30, 31, 32, and 150

RIN 3150-AH41

#### Exemptions From Licensing, General Licenses, and Distribution of Byproduct Material: Licensing and Reporting Requirements

AGENCY: Nuclear Regulatory Commission.

ACTION: Final rule.

**SUMMARY:** The U.S. Nuclear Regulatory Commission (NRC) is amending several regulations governing the distribution of byproduct material. The reporting requirements for licensees distributing byproduct material to persons exempt from licensing are being changed, obsolete provisions are being deleted, certain regulatory provisions are being clarified, and smoke detector distribution regulations are being simplified. In addition, this final rule modifies the process for transferring a generally licensed device for use under a specific license. Aspects of this rule will affect distributors of exempt byproduct material, some general licensees, and some users of exempt products. These actions are intended to



## Exceptional Production Rules Proposal for the Implementing Rules Final – 6<sup>th</sup> September 2007

### Background

Article 22 of the new Council regulation on organic production and labelling of organic products (no. 834/2007) establishes a new concept of flexibility, providing for the possibility of allowing exceptions to the production rules in certain limited circumstances.

It replaces the concept of 'derogation' in the existing regulation (no. 2092/91), setting out a common and controlled procedure for managing these exceptions. It also recognises the need for flexibility in applying organic farming rules in the very different conditions in different parts of the EU.

The new article 22 is necessary because of the (still) small scale and relatively undeveloped nature of organic farming. However, it is also controversial. On the one hand, it gives room for flexibility and adaptation and hence can promote development; on the other hand, it could cause market distortion resulting from differential application of the regulation in different member states.

The IFOAM EU Group has reviewed and consulted on article 22 of the new regulation and details below its initial proposals for the process of implementing this article. The comments below are a first contribution. We will return later with further recommendations.

### Proposal

To make this article a tool for development of the sector, we can identify important additions and aspects that need to be included in the implementation of the exceptional production rules to supplement article 22.

The most central factors are transparency, consultation, publication and the possibility to "appeal" and bring an exemption to reconsideration and rejection by the Commission (assisted by the Regulatory Committee).

We mean, if this is implemented, there is a need to bring cases forward to the Regulatory Committee for decision/rejection according to the proposal below if there are "complaints" or "disagreements" in the consultative process.

#### 1. Principles

- 1.1 Exceptions are considered, in the first instance, by competent authorities at either the EU or national or regional level for which the exception was requested.

- 1.2 There is a set procedure for considering exceptions, which involves the applicant (usually a member state) clearly documenting the necessity, and the limits, for the exception.
- 1.3 Decisions on exceptions shall include either time limits or review dates.
- 1.4 Member states are responsible for supervising implementation within their territory.
- 1.5 The justifying documentation, together with the decision and the conditions/restrictions, and the results of annual monitoring are publicly available.
- 1.6 The flexibility system as a whole shall be reviewed after 4 years.

### **2. Procedure**

- 2.1 Documentation for exceptions shall be published in advance by the Commission on the Commission website to allow for public comments for a set period (3 months). The publication shall at least indicate the scope of the application, the reasons for the application and the region where the application shall be applied.
- 2.2 In urgent situations (e.g. lack of fodder or grazing due to exceptional weather conditions) where a consultative process beforehand is not possible, the documentation shall be made available less than one month after the exception coming in to force, with the possibility to comment at European level.
- 2.3 The decision on the exception will include geographical spread, conditions, time limit or review date, and any required plan for ending it.
- 2.4 Exceptions shall not be made if they:
  - i) could lead to market distortion between member states or competitive advantages for beneficiaries of the exception, or
  - ii) likely to cause significant consumer distrust.
- 2.5 Exceptions granted because of unavailability of organic inputs shall always have short periods of application, so as not to hinder the development of organic production.
- 2.6 Decisions on exceptions and their justification shall be published and documented on the Commission website.
- 2.7 If a Member State or a stakeholder (consumer-, environmental- animal protection- or organic organisation) raises major concerns, the exception shall be brought to reconsideration in the Regulatory Committee. The Commission, assisted by the Regulatory Committee, bases the decision on the extent and nature of the need in relation to the extent and nature of the appeals.
- 2.8 A record of all existing and old exceptions shall also be kept on the website.



## POSITION PAPER

International Federation of Organic Agriculture Movements – EU Regional Group

- 2.9 Member states shall monitor the use of exceptions and any plans to end exceptions and shall report these to the Commission.
- 2.10 The Commission shall monitor and publish these reports.

## **Risk based inspections**

### **Proposal for the implementing rules**

**6<sup>th</sup> August 2007**

#### **Background**

Article 27.3 of the new Council regulation on organic farming (no. 834/2007) includes a new concept of risk assessment to determine the nature and frequency of controls on operators.

The IFOAM EU Group has reviewed and consulted on this aspect of the new regulation and details below its initial proposals.

#### **1. General proposal**

The implementing rules should:

- contain basic principles,
- outline the general risk categories
- provide for a range of tools for verification of compliance, and
- clarify the responsibility of the different partners involved.

The rules should not be too detailed, as it will be important to allow a flexible adoption of this new control instrument to the needs of the different countries and different types of operators.

#### **2. Principles**

- The risk profile of each operator is determined based on the general categories below.
- More detailed risk criteria and how they are implemented are formulated at the member state level.
- The risk approach can determine both increased and reduced frequency of inspections, as well as the nature of those inspections.
- As a minimum, 'verification of compliance' means a proactive assessment of compliance based on documentation supplied by the operator.
- A proportion of lower risk operators must be subject to full physical inspections every year to ensure that the risk-based approach is working effectively.
- The detailed criteria and how they are implemented by member states, together with summaries of the nature and frequency of controls carried out by each control body are publicly available.

#### **3. General risk categories**

- Number of years certified organic and previous use of land/premises.
- Changes in management personnel / understanding of organic standards.

- Scale and type of the organic operation (including external and internal threats, such as GM/pesticide contamination risks, cross-border trading, cross-certification body distribution/processing chains).
- Dedicated or non-dedicated operation.
- Results of former inspections (special permissions, derogations, non-compliance, irregularities, etc).
- Complaints received and other integrity questions.
- Established quality management systems including internal control instruments.
- Inspector assessment of the operation.
- Any other issues of concern noted in the certification process.

#### 4. Tools for verification of compliance

The new regulation states that all operators – with the exception of wholesalers (etc.) – shall be subject to a verification of compliance once a year. The requirement of one yearly full physical inspection of all operators is removed.

Therefore the implementation rules should provide for the possibility to establish different verification tools, such as:

- supply of information and data,
- checking of documentation and records,
- annual inspection focussing on specific inspection tasks or risk areas,
- annual or more frequent full inspections,
- unannounced inspections,
- sampling and testing,
- inspecting the internal control system of cooperating operators
- cross control.

#### 5. Responsibility of the different partners

The Commission:

- sets the overall framework,
- reviews the measures adopted in each member state,
- monitors the application of those measures,
- publishes its findings.

The Member State competent authority:

- defines the detailed criteria and how they are to be implemented,
- monitors the application of those criteria by control bodies,
- reports to the Commission annually.

The control body:

- classifies the operators based on the detailed risk criteria,
- applies this classification to its inspection activities,
- carries out a statistically significant number of full checking inspections to monitor effectiveness of the system,
- reports to the competent authority annually.

## Reducing the conversion period

Proposal for the implementing rules of the new organic regulation

24<sup>th</sup> October 2007

### 1. Background

Normal conversion periods for land are given in Annex I.A. of Regulation 2092/91 and will be transferred into the Implementing Rules of the New Regulation.

This paper aims to clarify under which circumstances these given conversion periods can be shortened.

The conversion period is the time during which an operation:

- is subject to the inspections system,
- is under organic management, but
- has not yet achieved full organic status.

The inspection system is deemed to start at the point when the operator applies for certification under the inspection system.

### 2. Minimum requirements for reduction of conversion period

#### 2.1 Arable land and permanent crops

Annex I.A. 1.2. a) and b) give conditions under which a previous time period may be considered retroactively as part of the conversion period.

When the conditions outlined in 1.2. a) are complied with for at least 24 months, we propose that the conversion period can be reduced by 12 months.

When the conditions outlined in 1.2. b) are complied with for at least 36 months, we propose that the conversion period can be reduced to zero. However, the proof necessary to establish that the conditions have been complied with must at least include:

- a written contract which describes the provisions for farming or other management (e.g. nature protection schemes, subsidy schemes with defined standards which the operator has applied for), and
- an inspection system that is operating for these schemes.

#### 2.2 Animals

For the conversion of animals, after the land has been converted in accordance with Annex 1.A.1 (including the above reductions where relevant), then conversion times for the given species, listed in Annex I.B. 2.2.1, should be added. This means that there are no reductions in the conversion periods of the animals themselves, except under simultaneous conversion when they can happen simultaneously.

**Results and decisions from the board meeting  
2 - 3 October 2007 and subsequent consultations**

**Question 1: The current rules allow the following exceptions to help farmers to start or continue organic production when confronted with climatic, geographic or structural difficulties. For each of these exceptions, do you agree that they are kept, possibly under stricter conditions?**

- 1.) The existing derogation should run out. We notice in some regions in Europe there are still serious problems for farmers having tethering systems in place. For these areas after 2010, the flexibility rule should be used to solve the problems. For helping the farmers in these areas to build new stables, we strongly recommend financial incentives.
- 2.) In small farms, which should be defined by member states, tethering should be allowed without limitation in time, under circumstances which have to be defined. We will present details of these circumstances later.
- 3.) We agree that the existing derogation shall run out 2010.
- 4.) The derogation should be deleted.
- 5.) 6.) 7.) The derogation Annex III A.1.3. a)b)c)d) should be kept as it is in 2092/91.
- 8.) We agree with the proposal because it is a clarification (Annex III. A2.4.)
- 9.) The exception should be kept.
- 10.) 11.) This should not be regarded as a derogation but should be allowed. Transportation is a part of processing and parallel processing is allowed anyway under specific circumstances. Transportation of organic and conventional products can be organised in a way that ensures products are not mixed.

**Question 2: The current rules allow the following exceptions to farmers that can not find organic feed, seeds, live animals or other farm input on the market. For each of these exceptions, do you agree that they are kept, possibly under stricter conditions?**

- 1.) The derogation should run out but this is not possible in the near future. Clear deadlines are needed but we ask for an investigation what deadlines are possible.
- 2.) The derogation should be kept for the moment but clear deadlines should be established for ending the derogation. This needs to be based on an investigation of what deadlines are possible.
- 3.) We agree with transferring the existing deadlines as stated in EU Reg. 2092/91.
- 4.) The exception should be kept.
- 5.) The exception should be kept.
- 6.) The exception should be kept.
- 7.) The exception should be kept.

**Question 3: The current rules allow the following exception to farmers to solve a specific management problem. Do you agree that this is kept, possibly under stricter conditions?**

(Annex I.B.8.3.4) This exception should be kept, but stricter limiting conditions should be introduced. We will come later with more details on these conditions.

**Question 4: The current rules allow the following exceptions to help farmers to continue organic production when confronted with catastrophes. For each of these exceptions that should only be used during or after catastrophic circumstances, do you agree that they are kept, possibly under stricter conditions?**

- 1.) The exception should be kept.
- 2.) The exception should be kept.
- 3.) The exception should be kept.

**Question 5: The current rules allow farmers that can not find organic breeding animals on the market, to bring non-organic breeding animals onto the farm under strict conditions. The animals should only be used for breeding purposes, be female and have not yet given birth (nulliparous). There is a yearly maximum of 10 % for horses, donkeys, cattle, buffaloes and bison, and of 20 % for pigs, sheep and goats. Do you agree to make the conditions stricter?**

We want to keep the current percentages as it is in 2002/91. The situation in each country is very different therefore we cannot support a reduction at the EU level right now.

**Question 6: In case the exceptions analysed under section 1 are kept, we would like to know for each of these exceptions who should, in your view, take the decision, if it can be used. In addition we would like to know your opinion on the need for notification and special recording obligations.**

In general, we support that the farmer has a high self responsibility for using exceptions, for which s/he must have appropriate documentation evidence for using the exception. Where we recommend MS authorisation, we assume that this is a general authorisation in the country, so that farmers do not need to seek further authorisation.

The EU Group wants to stress that the decision processes must be kept simple and transparent and not made too complicated - it is important to facilitate for producers and processors to change to organic production.

The requirements for competence of certification bodies have been increased since EN45011 accreditation now is needed. They should be trusted to make good decisions, but this must be backed up by competent authorities providing consistent oversight, which itself must be transparent.

- 1) The farmer has the responsibility.
- 2) The farmer has the responsibility.
- 3) The farmer has the responsibility.
- 4) No answer necessary because this derogation should run out.
- 5) The MS should decide if this is possible in the country, together with the criteria for allowing it. Then the control body should decide, based on the farmer providing satisfactory evidence of fulfilling the criteria.
- 6) The farmer has the responsibility.
- 7) The farmer has the responsibility.
- 8) The farmer has the responsibility.
- 9) The MS should decide if this is possible in the country, together with the criteria for allowing it. Then the control body should decide, based on the farmer providing satisfactory evidence of fulfilling the criteria.
- 10) 11) This should not be a derogation. It is a part of processing and is acceptable.
- 12) The farmer has the responsibility.
- 13) The responsibility is on the member state level.
- 14) The farmer has the responsibility.
- 15) The farmer has the responsibility.
- 16) The farmer has the responsibility.
- 17) Control body, member states and Commission have their respective responsibilities.
- 18) The farmer has the responsibility.
- 19) The farmer has the responsibility.
- 20) The member state is responsible.
- 21) The member state is responsible.
- 22) The member state is responsible.

**Question 7: The current rules allow the use of micro-organisms for improving the condition of the soil as well as the availability of nutrients in the soil and for crops. But the need for such use of micro-organisms has first to be recognized by the control body. In line with the management of the exceptions dealt with in earlier questions, we would like to know, who should, in your view, take the decision whether micro-organisms can be used for this purpose.**

The IFOAM EU Group is not of the opinion that member state authorities should authorise the use of micro-organisms. The farmer should decide, recording documented evidence supporting the need for their use.

The IFOAM EU group recommends to evaluate micro-organisms as an input and include, if positively evaluated, in the positive list for farm inputs, together with any specific restrictions considered necessary.

We have the opinion specific criteria have to be developed.

**Question 8: The current rules have led to confusion on whether poultry may be kept in stables with several layers of flooring area. If you think it is necessary to clarify these rules, how, in your view, should it be regulated?**

We consider that this does need regulating but the question needs more clarification in detail.

**Question 9: The current rules have not fixed a minimum slaughter age for slow-growing poultry types. If you think it is necessary to clarify these rules, how, in your view, should it be regulated?**

We question if it is appropriate to set a minimum slaughter age, therefore a proper consultation and discussion is needed. We will come later with an answer and a detailed proposal.

**Question 10: The current rules ban carrying out certain livestock management practices 'systematically' without being clear on what systematically means. If you think it is necessary to clarify these rules, how, in your view, should it be regulated?**

IFOAM EU Group supports the IFOAM Basic Standards, that all mutilations should be forbidden except dehorning, tail docking of lambs and castration. These are necessary for welfare, but of course welfare also has to be respected in performing these operations. The IFOAM EU Group will provide further criteria for which species these can apply to.

**Question 11: The current rules allow reducing the period of 2 years for converting land to be used by organic pigs and poultry to 6 months, where the land has not been treated in the 'recent past' with plant protection products (for instance pesticides) or fertilizers not allowed in organic farming. The term 'recent past' is not defined. If you think it is necessary to clarify these rules, how, in your view, should it be regulated?**

The IFOAM EU Group suggests "recent past" should be replaced by "during the previous 6 months" (ie the 6 months before the shortened conversion period).

**Question 12:** The current rules use the term 'extensive husbandry' several times, determining for instance that only animals from extensive husbandry may graze organic land, or organic animals may only graze together with non-organic animals from extensive husbandry. The definition of the term 'extensive husbandry' was regulated by other rules, and the organic rules simply took this definition. But these rules have been repealed, so there is no longer a definition for this term in the organic rules. If you think it is necessary to clarify these rules, how, in your view, should it be regulated?

The IFOAM EU Group agrees that "extensive husbandry" should be defined. We propose the definition should cover two different aspects.

1. System of livestock husbandry
2. grazing animals on common/community land

The IFOAM EU Group will come later with more details.

**Question 13:** The current rules for the maximum amount of nitrogen to be used on a farm have led to different interpretations. If you think it is necessary to clarify these rules, how, in your view, should it be regulated?

The IFOAM EU Group has the opinion that the upper limit should be maximum 170 kg N/year/ha. This limit shall apply at least to the use of farmyard manure, dried farmyard manure and dehydrated poultry manure, composted animal excrements, including poultry manure, composted farmyard manure and liquid animal excrements (slurry, urine, etc.)

The implementation of this requirement is quite different in different countries. Therefore this statement needs to be elaborated further. A solution needs to be found for intensive crops and for organic conventional sources. Nutrient balances (eg for phosphorus), in particular for farms with intensive crop production, might also be an appropriate instrument.

**Question 14:** According to the new rules, the controls shall be based on a risk based control system.

The IFOAM EU Group supports strongly the principle of risk-based inspection and our proposal for how this could be implemented is already forwarded to the Commission.

Link to IFOAM EU paper:

[http://www.ifoam.org/about\\_ifoam/around\\_world/eu\\_group/PDF\\_Revision\\_Organic/Positionpaper\\_Riskbasedinspection\\_06.08.07.pdf](http://www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group/PDF_Revision_Organic/Positionpaper_Riskbasedinspection_06.08.07.pdf)



**LÖK- Sitzung vom 13.06. bis 14.06.2006  
im Hause des Ministerium für Landwirtschaft und  
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg**

TOP  
04

Eingereicht von Vorsitzenden, ST

Betreff:  
Begasungen in Getreidesilos

Frau Dr. Kuhnt vom Landesamt für Verbraucherschutz

**Ergebnis:**

Frau Dr. Kuhnt stellt das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt kurz vor und berichtet von den Voraussetzungen und dem Ablauf der Begasung von Getreidesilos bzw. Getreidelagern.

Der Verfahrensablauf von Begasungen wird diskutiert und zur Kenntnis genommen.

**LÖK- Sitzung vom 13.06. bis 14.06.2006  
im Hause des Ministerium für Landwirtschaft und  
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg**

TOP  
5

Eingereicht von NW

Betreff:

Verfahrensweise bei Pflanzenschutzmittelbefunden unterhalb der Werte der RHMV

Zusätzliche Information:

Aktuell kommen dem LEJ vermehrt Fälle von Pflanzenschutzmittelbefunden - gerade bei Obst und Gemüse und anderen Frischprodukten - zur Kenntnis, die unterhalb der RHMV liegen und somit für die klassische Lebensmittelüberwachung nicht relevant sind.

Es gibt offensichtlich kein hinreichend abgestimmtes und akzeptiertes Verfahren bei Unternehmen, Kontrollstellen und Behörden, wie mit diesen Befunden umgegangen werden soll. Es besteht zum Teil die Erwartung, dass die zuständige Behörden in diesen Einzelfällen entscheiden sollen; dies erscheint jedoch nicht zielgerichtet.

Daher wird folgender Vorschlag zur Diskussion gestellt.

Es ist zu unterscheiden zwischen 2 Aspekten:

1. Berücksichtigung der Befunde für die risikoorientierte Ausrichtung des Kontrollverfahrens bei den beteiligten Unternehmen der Lieferkette
2. Entscheidung, ob und auf der Basis welcher Ermittlungen kann die konkrete Partie als aus Ökolandbau stammend vermarktet werden?

Der BNN-Orientierungswert von 0,01 mg/kg kann Unternehmen, Kontrollstellen und Labore in die falsche Gewissheit wiegen, dass bei geringeren Befunden keine weiteren Maßnahmen im Kontrollsystem erforderlich sind. Dies zeigen Beurteilungen in Untersuchungsbefunden wie „Als zulässiger Grenzwert gilt ein Pestizidrückstand von 0,01 mg/kg.“, auf den sich wiederum Unternehmen berufen. Der BNN-Orientierungswert mag für eine Entscheidung über die Auslobung einer einzelnen Partie ein Anhaltspunkt sein, für eine Gesamtbewertung einer Situation, bei der für eine größere Grundgesamtheit mehrere schwach positive Befunde vorliegen, ist er problematisch.

Es muss sichergestellt werden, dass - ggf. für definierte Produktgruppen - jeder positive Befund, egal ob sie aus der Lebensmittelüberwachung, aus Analysen der Kontrollstellen oder -behörden oder aus Eigenkontrollen der Wirtschaft stammen, in der Lieferkette bis zum Erzeuger der jeweiligen Partie sowie - und das ist entscheidend - bis zu allen Kontrollstellen der in der Lieferkette beteiligten Unternehmen gelangen. Dies schließt Kontrollstellen und Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern ausdrücklich mit ein. Eine Kontrollstelle muss über alle positiven Befunde Kenntnis erhalten, die einen Betrieb - unabhängig ob er auf der Erzeuger-, Verarbeitungs- oder Handelsstufe mit der Partie befasst ist - betreffen. Sie muss im Rahmen ihrer Risikoeinstufung für solche Betriebe, für die Befunde vorliegen, Konsequenzen ziehen.

Die Aufgabe der Informationsweitergabe können - mit dem Ziel: so wenig Bürokratie wie möglich, so viel wie nötig - ggf. im Einzelfall oder auch generell die Unternehmen selbst übernehmen. Dass sie informiert haben, sollten jedoch die jeweiligen Kontrollstellen - evtl.

nicht nur bei der Jahreskontrolle, sondern auch zwischendurch stichprobenweise - überprüfen bzw. sicherstellen.

Diese Informationsweitergabe hat zunächst nichts damit zu tun, ob die konkrete Partie als Öko-Produkt vermarktet werden kann oder nicht. Denn für die Aberkennung im Sinne des Art. 9 (9) a muss mit hinreichender Sicherheit belegt werden, dass eine unerlaubte Verwendung von Mitteln erfolgt ist – die Beweislast liegt m.E. beim Kontrollsystem. Sofern dies nicht mit hinreichender Beweiskraft möglich ist, wird eine Partie weiter als Öko-Produkt in Verkehr gebracht werden können.

Es geht aber gerade wegen der im Grunde nicht möglichen Bewertung auf der Handelsstufe darum, dass alle Kontrollstellen auf allen Stufen erfahren, dass es einen oder mehrere schwach positive Befunde gibt. Die Kontrollstellen müssen die Chance auf ein Gesamtbild bekommen, um gezielt zeitlich und thematisch Kontrollen durchzuführen. Dies bedeutet nicht nur Besichtigungen und ggf. Probenahmen im Handel und auf der Erzeugerstufe, sondern auch die Erstellung von Mengenbilanzen, ob zum konkreten Lieferzeitpunkt die Ware verfügbar war.

Der vorgeschlagene Informationsstrang ist zwar in Anhang III Nr. 9 so nicht vorgesehen. Wenn aber der Eindruck entsteht und von verschiedener Seite der Verdacht von Verstößen geäußert wird, dass für bestimmte Frisch-Produktgruppen ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dann sind entsprechende Maßnahmen nach Anhang III Nr. 3 nicht nur möglich, sondern können von der Kontrollstelle dem Unternehmen zwingend auferlegt werden. Dies kann im Einzelfall ggf. durch die Auflage ergänzt werden, dass bestimmte Produkte nur vermarktet werden können, wenn für eine bestimmte Quote (10 bis 100 %) Analysen vorliegen.

Es sollte also allen Unternehmen (sichergestellt durch ihre Kontrollstellen) zwingend auferlegt werden, jeden Befund, auch unterhalb der BNN-Grenze von 0,01 mg/kg, nicht nur dem Vorlieferanten, sondern der eigenen Kontrollstelle und der Kontrollstelle des Vorlieferanten mitzuteilen und sicherzustellen, dass diese die Information auch wiederum weitergibt. Dies ist generell für alle Kontrollstellen in DE zu regeln: dann ist es nicht mehr erforderlich, dass Schritte über die Behörden eingeleitet werden, sondern von diesen werden ggf. nur noch bestimmte Fälle z.K. genommen und bestimmte Maßnahmen (ggf. Art. 9 (9)) ergriffen.

Die Einschaltung des Systems nach Art. 10 a der EG-ÖKO-VO ist beschränkt auf einzelpartiebezogene und festgestellte Verstöße im Sinne von Art. 9 (9) a und daher für das angestrebte Ziel, eine risikoorientierte Sammlung von Erkenntnissen am Ort der Kontrolle zu ermöglichen, nicht geeignet. Analog angewandt auf Zweifelsfälle des Anhang III Nr. 9 liefert es insbesondere für Frischprodukte zu spät Ergebnisse, um zu einer gesicherten Entscheidung zu kommen. Es sollte daher ergänzend in relevanten Fällen genutzt werden, um auch die Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten von bestimmten Fällen in Kenntnis zu setzen, so dass diese ihrer Aussichtsverpflichtung nachkommen können.

### **Ergebnis:**

Die Kontrollstellen werden aufgefordert Untersuchungsergebnisse zu Rückständen unzulässiger Mittel auf Erzeugnissen, die mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, in geeigneter Weise zu erfassen. Auf Anhang III Ziffer 3 der VO (EWG) 2092/91 wird verwiesen. Dies hat sowohl bei Meldungen, bei Untersuchungsaufträgen selbst entnommener Proben und bei Kontrollen zu erfolgen. Diese Ergebnisse sind unabhängig von der Höhe Baustein der Risikoeinstufung, die auch Grundlage dafür ist. Beziehen sich diese Ergebnisse auf Erzeugnisse eines Unternehmens einer weiteren Kontrollstelle, wird diese regelmäßig und unmittelbar unterrichtet.

Die zuständigen Behörden werden dies bei Kontrollbegleitungen überwachen und bei Kontrollstellenaudits prüfen. Diese können im Rahmen des § 7 Abs. 1 ÖLG auch entsprechende Daten abrufen.

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91  
über den  
ökologischen Landbau (LÖK)**

**Sitzung vom 19.09. und 20.09.2006 in Hamburg**

**Ergebnisvermerk Teil B**

Die "LÖK" ist eine Arbeitsgemeinschaft der zuständigen Behörden in Deutschland, die Ergebnisse sind nur für die Verwaltungsbereiche der Länder in Deutschland bestimmt. Von einer darüber hinausgehenden Weitergabe ist daher abzusehen.

Vorsitz: Herr Diethelm Rohrdanz, LAVES Niedersachsen

Ort: Hamburg – Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Hansestadt Hamburg

gez.  
Diethelm Rohrdanz  
(Vorsitzender)

gez.  
Klaus Nagler  
(für den Ergebnisvermerk)

**LÖK- Sitzung vom 19.09. bis 20.09.2006  
im Hause der Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
der Hansestadt Hamburg**

TOP 02

Eingereicht von HH

Betreff: Ökoprodukte und Zollabwicklung

Zusätzliche Information:

Demonstration des ATLAS-Systems,  
Erörterung von Fragen der Verzollung mit Vertretern des Hauptzollamtes Hamburger-  
Hafen

Herr Röseler vom Hauptzollamt Hamburg Waltershof stellt das elektronische Zollan-  
meldeverfahren ATLAS in einer Präsentation vor.

Ware, die den Freihafenbereich in HH zum zollrechtlich freien Verkehr im EU-  
Binnenmarkt verlassen soll, ist zu „gestellen“, d.h. physisch vorzuführen. Auch Waren,  
die in Zollläger verbracht werden sollen, werden so behandelt.

Dem geht die Zollanmeldung über das ATLAS System voraus ( vorzeitige Anmeldung  
der Ware bis zu 30 Tage vor „Gestellung“ möglich). Das Gros der Anmeldung erfolgt  
ca. 3-5 Tage vorher. Die Anmeldemaske hat dabei auf der 1. Oberfläche einen be-  
schränkten Informationsgehalt, erst weitere Oberflächen eröffnen nähere Informatio-  
nen.

In der Anmeldemaske ist ein „BIO“-Erzeugnis auf der 1. Oberfläche im Feld Warenbe-  
zeichnung nur erkennbar, wenn die Warenbezeichnung mit „Bio-“ beginnt oder der  
Wortteil „bio“/„öko“ innerhalb der ersten 30 Zeichen in diesem Feld erscheint.

**Ergebnis:**

Wenn die Zolldienststelle ein „bio“/ „öko“ Erzeugnis erkennt, weist sie im Rahmen der  
Rückmeldung auf die erforderlichen Dokumente aus „Verboten und Beschränkungen“,  
insbesondere die Kontrollbescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 1788/2001 hin, bzw. prüft  
deren Vorlage bei der „Gestellung“. Nur so ist gewährleistet, dass der Zoll eine Stem-  
pelung in Feld 17 der Kontrollbescheinigung beachtet und vornimmt, so dass die Ware  
anschließend mit Öko-Hinweis im Binnenmarkt vermarktet werden kann.

Da eine nachträgliche Vorlage der Kontrollbescheinigung beim Zoll grundsätzlich nicht  
möglich ist, werden die Kontrollstellen mit C-Zulassung daher gebeten, Importeure, die  
mit ihnen einen Kontrollvertrag haben, darauf hinzuweisen, bei der Zollarmeldung von  
„BIO“-Erzeugnissen den **Wortteil „bio“/„öko“ innerhalb der ersten 30 Zeichen im  
Feld „Warenbezeichnung“ einzutragen**, damit die entsprechende Stempelung des  
Feld 17 durch den Zoll möglich wird.

**LÖK- Sitzung vom 19.09. bis 20.09.2006  
im Hause der Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
der Hansestadt Hamburg**

TOP  
08

Eingereicht von NRW

Betreff: Kontrollpflichtigkeit des Handels mit Saatgut, Futtermitteln und Tieren

**Ergebnis:**

Die Mitglieder der LÖK stimmen überein, dass Unternehmen, die mit oben genannten Erzeugnissen (Saatgut, Futtermittel, Tiere) handeln, diese also Vermarkten, mit Bezug auf Artikel 8(1) der VO(EWG)2092/91 ins.Kontrollverfahren aufzunehmen sind. Die kontrollpflichtigen Abnehmer haben sich bei Annahme von Erzeugnissen mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau vom Kontrollverfahren bzw. einer bestehenden Öko-Zertifizierung des Vermarkters zu überzeugen.

"Unter „Endverbraucher, -nutzer“ ist nur der Erwerber zu verstehen, der **als Verbraucher oder Nutzer, ohne Absicht der Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau ("Öko"-Hinweis)**, nicht vom Melde- und Kontrollverfahren zu erfassen ist."

**LÖK- Sitzung vom 19.09. bis 20.09.2006  
im Hause der Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
der Hansestadt Hamburg**

TOP  
13

Eingereicht von LEJ NRW

Betreff: Folgen fehlender Kontrolle im Handel oder der Lagerung für die Möglichkeit,  
ein Erzeugnis als Öko-Erzeugnis zu kennzeichnen

- Ausgangslage:

Ein Unternehmen, das mit rechtmäßig als Öko-Erzeugnis etikettierten Produkten eines Vorlieferanten, der im Kontrollverfahren ist, handelt, ohne sie selbst aufzubereiten oder zu kennzeichnen, untersteht bisher nicht dem Kontrollverfahren. Nachdem die fehlende Kontrollunterstellung aufgefallen ist und die Kunden ermittelt sind, stellt sich die Frage, ob die bei den Kunden noch vorhandenen Produkte bzw. die damit hergestellten Produkte unter bestimmten Voraussetzungen weiter als Öko-Produkte vermarktet bzw. verwendet werden können.

- Bewertung:

Nach Art. 5 (1) c bzw. (3) f der EG-ÖKO-VO ist eine Voraussetzung für eine Öko-Auslobung, dass das Erzeugnis von einem Unternehmen erzeugt, aufbereitet oder eingeführt sein muss, das dem Kontrollverfahren untersteht. In Art. 5 ist als Voraussetzung für die Öko-Auslobung jedoch nicht gefordert, dass das Erzeugnis im Warenfluss vom Erzeuger bzw. Einführer bzw. Aufbereiter zum Endverbraucher hin auch zu jedem Zeitpunkt von einem kontrollierten Unternehmen gelagert oder in Verkehr gebracht sein muss; die Tätigkeiten des Inverkehrbringens oder Lagerns sind in Artikel 5 nicht genannt. Dies gilt, obwohl die letztgenannten Unternehmen nach Artikel 8 dem Kontrollverfahren unterstehen müssen.

Dies spiegelt sich auch in § 11 ÖLG wieder, wonach es ein Straftat ist, wenn jemand als Erzeuger, Aufbereiter oder Einführer, ohne im Kontrollverfahren zu sein, auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder den Umstellungshinweis verwendet. Mit den Erzeugnissen ohne Kontrollunterstellung zu handeln oder sie zu lagern, ist von der Strafandrohung nicht umfasst. Damit korrespondierend stellt die unterlassene Kontrollunterstellung auch bei Vorsatz nach § 12 Abs. 2 Ziffer 1 nur eine Ordnungswidrigkeit dar.

- Schlussfolgerung:

Dies bedeutet, dass ein Erzeugnis, für das unzweifelhaft aufgrund der Dokumentation und der Kennzeichnung nachgewiesen werden kann, dass es sich um ein Öko-Erzeugnis handelt, weiter als Öko-Erzeugnis in Verkehr bleiben kann. Die Kennzeichnung muss nicht in jedem Fall gemäß Art. 9 (9) a entfernt werden, sondern nur dann, wenn die Zweifel an der Öko-Qualität nicht ausgeräumt werden können. Das bedeutet nicht, dass keine Sanktionen und Maßnahmen möglich und auch erforderlich sind. Gegenüber dem das Erzeugnis annehmenden Unternehmen stehen der Kontrollstelle alle übrigen Maßnahmen, die für die Zukunft eine verordnungskonforme Warenannahme sicherstellen, zur Verfügung. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte in der Regel kurzfristig überprüft werden.

**Ergebnis:**

Der Schlussfolgerung wird allgemein zugestimmt.

Kontrollstellen werden aufgefordert, wenn sie Unternehmen festgestellt haben, die, ohne als Einzelhändler privilegiert zu sein, Ökoerzeugnisse vermarkten, aber nicht im Kontrollverfahren sind, diese der zuständigen Behörde zu melden

Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91  
über den  
ökologischen Landbau (LÖK)

Sitzung vom 31.01. und 01.02.2007 im BMELV / Bonn

Ergebnisvermerk Teil B

<p>LÖK- Sitzung vom 08.11. bis 09.11.2006 im Hause des BMVEL in Bonn</p>	<p>TOP 17</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p> <p>Betreff: Verschiedenes Verwendung von Glycerin als Bestandteil essbarer Kapseln</p>	
<p>Zusätzliche Information Glycerin ist im Anhang VI, A.1 EG-Öko-VO mit der Bemerkung „Pflanzenextrakte“ aufgeführt. Darf Glycerin als Bestandteil von Weichgelatine-Kapseln verwendet werden?</p> <p><b>Ergebnis:</b></p> <p>Es gilt die deutsche Fassung, die im Wortlaut betreffend Glycerin keine Änderung erfahren hat. Danach darf Glycerin als Bestandteil von Weichgelatine-Kapseln verwendet werden.</p>	

**LÖK- Sitzung vom 12.06. bis 13.06.2007  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
04**

Eingereicht von Sachsen

Betreff:

Einbezug von Rückstandsprodukten in die VO (EWG) 2092/91 aus Biogasanlagen, die von landwirtschaftlichen Ökounternehmen betrieben werden

Sachverhalt:

Gemäß Anhang I Teil B Nr. 7.4 VO (EWG) 2092/91 (EG-Öko-VO) können Ökobetriebe die beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausschließlich nur an andere Ökobetrieben abgeben. Dabei darf auf allen Flächen, die in die Verteilung insgesamt vertraglich eingebunden sind, der höchstzulässige Wert von 170 kg N aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nicht überschritten werden.

Dem jeweiligen Betrieb ist es überlassen, welchen Teil seines Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft dieser als überschüssig einstuft. Das kann in Bezug auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft das erste kg N-Äquivalent oder auch das die 170 kg Grenze übersteigende N-Äquivalent sein.

Das Interesse seitens der Biolandwirtschaft eigene Biogasanlagen zu betreiben, hat in letzter Zeit zugenommen. Damit verbunden ist die Frage der vernünftigen Auslastung einer solchen Anlage. Einerseits benötigt eine solche Anlage eine kontinuierliche Rohstoffbereitstellung (z. B.: Gülle, landwirtschaftliche Futtermittel). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mögliche technisch effektive Ausbeute an Energie die Mindestgröße einer solchen Anlage bestimmt. Andererseits können Biobetriebe nicht in jedem Fall aufgrund der eigenen Produktionskapazitäten oder fehlender Kooperationspartner aus dem Biolandbau die notwendige Rohstoffversorgung einer solchen Biogasanlage sicherstellen. Somit „kaufen“ diese Biobetriebe die notwendigen Rohstoffe auch von konventionellen Betrieben hinzu, um den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlage zu gewährleisten.

Muss der betreffende Biolandwirt hinsichtlich der Verwertung der Rückstandsprodukte aus der Biogasanlage Anhang I Teil B Nr. 7.4 VO EG-Öko-VO beachten?

Bewertung:

Der im Anhang I Teil B Nr. 7.4 der EG-Öko-VO benannte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezieht sich auf den Dung der bei der Haltung von Tieren entsteht. Dieser Dung wird im Regelfall eventuell unter Zwischenlagerung im Betrieb (Dungplatte oder Güllebehälter) auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen ausgebracht. Somit ist der Kreislaufgedanke umgesetzt.

Wird der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Betriebsmittel) jedoch nicht den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sondern einer Biogasanlage zugeführt, wird dieser Düng als Produktionsmittel für die technische Herstellung von (Bio-)Energie genutzt. Die Biogasanlage hat den Zweck der Energieproduktion und ist kein Zwischen- oder Veredelungslager für die organischen Dünger tierischer Herkunft eines Betriebes. Somit „verkauft“ der Landwirt das Betriebsmittel „Dünger“, inner- oder überbetrieblich, an eine Energieproduktionsanlage. Der Düng wird Bestandteil und ist z. T. Voraussetzung für den Produktionsprozess der Energiegewinnung, welcher nicht der EG-Öko-VO untersteht. Im erweiterten Sinn hat jeder Biolandwirt seinen für den Energieproduktionsprozess zur Verfügung gestellten Düng zum überschüssigen Düng innerhalb seines Ökolandbaubetriebes erklärt.

Aufgrund der technischen Abläufe im Energieproduktionsprozess der Biogasherstellung entstehen Rückstände/Abfälle/Nebenprodukte. Diese Produkte haben einen definierten Status (vgl. auch Teil 1 § 1 TierNebV). Aus dem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft wurde demgemäß ein Fermentationsrückstand aus einer Biogasanlage. In § 15 TierNebV werden Anforderungen an betreffende Biogasanlagen benannt. § 23 TierNebV schreibt die Anforderungen an die Verwertung der Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen vor. Diese Rückstände sind unter den beschriebenen Voraussetzungen auch auf landwirtschaftlichen Flächen einsetzbar. Beabsichtigt der Biolandwirt vorgenannte Rückstände aus dem Energieproduktionsprozess auf seinen Flächen als Düng zu verwenden, „kauft“ der Landwirt Betriebsmittel für seinen Betrieb ein. Erfolgt der „Verkauf“ oder „Zukauf“ der Biogasanlagenrohstoffe bzw. der Fermentationsrückstände im Rahmen einer überbetrieblichen Vereinbarung sind ggf. weitere Gesetzlichkeiten zu beachten.

Schlussfolgerung:

Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen die von Biolandwirten betrieben werden, gleich ob die dabei eingesetzten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus dem konventionellen oder ökologischen Landbau stammen, sind keine im Rahmen des ökologischen Landbaus anfallenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Die Anforderungen des Anhangs I Teil B Nr. 7.4 der EG-Öko-VO sind für diese Stoffe nicht anwendbar. Sollen Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen im Ökolandbau zum Einsatz kommen, müssen die Maßgaben der Ziffer 2.2 des Anhang I Teil A EG-Öko-VO beachtet werden.

#### **Ergebnis:**

1. Fermentationsrückstände aus Anlagen, die nur mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft beschickt werden, bleiben Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.
2. Sobald in einer Fermentationsanlage ein Gemisch aus tierischen und pflanzlichen Input-Stoffen fermentiert wird, ist das Ergebnis ein Fermentationsrückstand und kann im Rahmen der Bedarfsanerkennung nach Anhang II eingesetzt werden.
3. Die Anteile von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in diesem Gemisch sind in die Berechnung der Obergrenze von 170 kgN/ha mit zu berücksichtigen, (Anhang IA Nr. 2.2)
4. Sofern die Input-Stoffe alle aus Ökobetrieben stammen, entfällt die Bedarfsanerkennung nach Anhang II.

**LÖK- Sitzung vom 12.06. bis 13.06.2007  
im Hause des BMELV in Bonn**

TOP  
(05)

Eingereicht von Thüringen

Betreff: Internethandel mit Bio-Waren (vor allem tierische Erzeugnisse)

Zusätzliche Information:  
Ggf. Verw. auf Anlage

Derzeit bieten verschiedene Erzeugerbetriebe und Händler auch Bioerzeugnisse über das Internet an. Seitens der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde wurde moniert, dass die Kennzeichnung der Bioerzeugnisse, insbesondere Fleischerzeugnisse, nicht korrekt sei (fehlende Code-Nr.).

**Ergebnis:**

Die Code-Nummer ist gemäß Art. 5 Bestandteil der Kennzeichnung eines Erzeugnisses.

Der artikelbezogene Hinweis auf den ökologischen Landbau auf einer Web-Site ist eine Kennzeichnung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EG-Ökoverordnung.

Unternehmen, die Bioerzeugnisse über ihre Webseite anbieten, sind daher verpflichtet, zu jedem Erzeugnis die entsprechende Code-Nr. des letzten Aufbereiters mit anzugeben. Dies trägt zu einer weiteren Transparenz des Kontrollverfahrens im Ökolandbau und zur Verbrauchersicherheit bei.

**LÖK- Sitzung vom 12.06. bis 13.06.2007  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
(06)**

Eingereicht von: ABCERT GmbH

**Betreff: Anh. I B 4.5 Verfütterung natürlicher Milch LÖK Entscheidung  
v.22.1.2003**

Die Verwendung eines Bio-Futtermittels für Lämmer/Kitze aus 50% Bio-Magermilchpulver, 39% Bio-Kokosfett; 10% Bio-Molkenpulver, 1% Mineral-/Vitaminvornischung entspricht den Vorgaben der EG-Öko-VO

**Zusätzliche Information:**

Eine Ration aus einer Tränke aus Bio-Magermilchpulver/ Bio Molkenpulver und der zusätzlichen Verfütterung eines Lämmerstarter (bestehend aus Bio-Getreide, Kokosfett und Vitamin-/Mineralvornischung) ist als VO-konforme Ration zu betrachten.

Grundlage der Fütterung ist hierbei, mit einem Anteil von 50%, Bio-Magermilch.

Es ist nicht begründbar, dass Kokosfett, falls es nicht per Pellet sondern ebenfalls in der Tränke verabreicht wird, die Konformität der Ration beeinflusst.

Für die Beurteilung der Konformität einer Ration können nach unserer Auffassung ausschließlich Art und Qualität der Komponenten entscheidend sein, nicht aber ihre Zubereitung oder Darreichungsform.

Deshalb halten wir die Verwendung eines Milchaustauschers, wie beispielsweise Zelmo Green Lämmermilch der Fa. Reudink, mit einer Zusammensetzung von 50% Bio Magermilchpulver, 39% Bio Kokosfett, 10% Bio-Molkenpulver, 1% Vornischung für verordnungskonform

**Ergebnis:**

Als Bio-Futtermittel ist das Erzeugnis verordnungskonform. Mit der Anforderung der VO (EWG) Nr. 2092/91, Anhang I B, Ziffer 1.4.5. hat dieses Erzeugnis jedoch nichts zu tun. Ziegenkitze sind in den Tagen 0-45 auf der Grundlage natürlicher Milch zu füttern

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91  
über den  
ökologischen Landbau (LÖK)**

**Sitzung vom 12.06. und 13.06.2007 im BMELV / Bonn**

**Ergebnisvermerk Teil B**

Vorsitz: Herr Diethelm Rohrdanz, LAVES Niedersachsen

Ort: Bonn, BMELV

Die "LÖK" ist eine Arbeitsgemeinschaft der zuständigen Behörden in Deutschland, die Ergebnisse sind nur für die Verwaltungsbereiche der Länder in Deutschland bestimmt. Von einer darüber hinausgehenden Weitergabe ist daher abzusehen.

gez.  
Diethelm Rohrdanz  
(Vorsitzender)

gez.  
Sabine Tygör  
(für den Ergebnisvermerk)

**LÖK- Sitzung vom 12.06. bis 13.06.2007  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
04**

Eingereicht von Sachsen

Betreff:

Einbezug von Rückstandsprodukten in die VO (EWG) 2092/91 aus Biogasanlagen, die von landwirtschaftlichen Ökounternehmen betrieben werden

Sachverhalt:

Gemäß Anhang I Teil B Nr. 7.4 VO (EWG) 2092/91 (EG-Öko-VO) können Ökobetriebe die beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausschließlich nur an andere Ökobetrieben abgeben. Dabei darf auf allen Flächen, die in die Verteilung insgesamt vertraglich eingebunden sind, der höchstzulässige Wert von 170 kg N aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nicht überschritten werden.

Dem jeweiligen Betrieb ist es überlassen, welchen Teil seines Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft dieser als überschüssig einstuft. Das kann in Bezug auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft das erste kg N-Äquivalent oder auch das die 170 kg Grenze übersteigende N-Äquivalent sein.

Das Interesse seitens der Biolandwirtschaft eigene Biogasanlagen zu betreiben, hat in letzter Zeit zugenommen. Damit verbunden ist die Frage der vernünftigen Auslastung einer solchen Anlage. Einerseits benötigt eine solche Anlage eine kontinuierliche Rohstoffbereitstellung (z. B.: Gülle, landwirtschaftliche Futtermittel). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mögliche technisch effektive Ausbeute an Energie die Mindestgröße einer solchen Anlage bestimmt. Andererseits können Biobetriebe nicht in jedem Fall aufgrund der eigenen Produktionskapazitäten oder fehlender Kooperationspartner aus dem Biolandbau die notwendige Rohstoffversorgung einer solchen Biogasanlage sicherstellen. Somit „kaufen“ diese Biobetriebe die notwendigen Rohstoffe auch von konventionellen Betrieben hinzu, um den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlage zu gewährleisten.

Muss der betreffende Biolandwirt hinsichtlich der Verwertung der Rückstandsprodukte aus der Biogasanlage Anhang I Teil B Nr. 7.4 VO EG-Öko-VO beachten?

Bewertung:

Der im Anhang I Teil B Nr. 7.4 der EG-Öko-VO benannte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezieht sich auf den Dung der bei der Haltung von Tieren entsteht. Dieser Dung wird im Regelfall eventuell unter Zwischenlagerung im Betrieb (Dungplatte oder Güllebehälter) auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen ausgebracht. Somit ist der Kreislaufgedanke umgesetzt.

Wird der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Betriebsmittel) jedoch nicht den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sondern einer Biogasanlage zugeführt, wird dieser Düng als Produktionsmittel für die technische Herstellung von (Bio-)Energie genutzt. Die Biogasanlage hat den Zweck der Energieproduktion und ist kein Zwischen- oder Veredelungslager für die organischen Dünger tierischer Herkunft eines Betriebes. Somit „verkauft“ der Landwirt das Betriebsmittel „Düng“, inner- oder überbetrieblich, an eine Energieproduktionsanlage. Der Düng wird Bestandteil und ist z. T. Voraussetzung für den Produktionsprozess der Energiegewinnung, welcher nicht der EG-Öko-VO untersteht. Im erweiterten Sinn hat jeder Biolandwirt seinen für den Energieproduktionsprozess zur Verfügung gestellten Düng zum überschüssigen Dünger innerhalb seines Ökolandbaubetriebes erklärt.

Aufgrund der technischen Abläufe im Energieproduktionsprozess der Biogasherstellung entstehen Rückstände/Abfälle/Nebenprodukte. Diese Produkte haben einen definierten Status (vgl. auch Teil 1 § 1 TierNebV). Aus dem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft wurde demgemäß ein Fermentationsrückstand aus einer Biogasanlage. In § 15 TierNebV werden Anforderungen an betreffende Biogasanlagen benannt. § 23 TierNebV schreibt die Anforderungen an die Verwertung der Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen vor. Diese Rückstände sind unter den beschriebenen Voraussetzungen auch auf landwirtschaftlichen Flächen einsetzbar. Beabsichtigt der Biolandwirt vorgenannte Rückstände aus dem Energieproduktionsprozess auf seinen Flächen als Dünger zu verwerten, „kauft“ der Landwirt Betriebsmittel für seinen Betrieb ein. Erfolgt der „Verkauf“ oder „Zukauf“ der Biogasanlagenrohstoffe bzw. der Fermentationsrückstände im Rahmen einer überbetrieblichen Vereinbarung sind ggf. weitere Gesetzmlichkeiten zu beachten.

#### Schlussfolgerung:

Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen die von Biolandwirten betrieben werden, gleich ob die dabei eingesetzten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus dem konventionellen oder ökologischen Landbau stammen, sind keine im Rahmen des ökologischen Landbaus anfallenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Die Anforderungen des Anhangs I Teil B Nr. 7.4 der EG-Öko-VO sind für diese Stoffe nicht anwendbar. Sollen Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen im Ökolandbau zum Einsatz kommen, müssen die Maßgaben der Ziffer 2.2 des Anhang I Teil A EG-Öko-VO beachtet werden.

#### Ergebnis:

1. Fermentationsrückstände aus Anlagen, die nur mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft beschickt werden, bleiben Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.
2. Sobald in einer Fermentationsanlage ein Gemisch aus tierischen und pflanzlichen Input-Stoffen fermentiert wird, ist das Ergebnis ein Fermentationsrückstand und kann im Rahmen der Bedarfsanerkennung nach Anhang II eingesetzt werden.
3. Die Anteile von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in diesem Gemisch sind in die Berechnung der Obergrenze von 170 kgN/ha mit zu berücksichtigen. (Anhang IA Nr. 2.2)
4. Sofern die Input-Stoffe alle aus Ökobetrieben stammen, entfällt die Bedarfsanerkennung nach Anhang II.

**LÖK- Sitzung vom 12.06. bis 13.06.2007  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
(05)**

Eingereicht von Thüringen

Betreff: Internethandel mit Bio-Waren (vor allem tierische Erzeugnisse)

Zusätzliche Information:  
Ggf. Verw. auf Anlage

Derzeit bieten verschiedene Erzeugerbetriebe und Händler auch Bioerzeugnisse über das Internet an. Seitens der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde wurde moniert, dass die Kennzeichnung der Bioerzeugnisse, insbesondere Fleischerzeugnisse, nicht korrekt sei (fehlende Code-Nr.).

**Ergebnis:**

Die Code-Nummer ist gemäß Art. 5 Bestandteil der Kennzeichnung eines Erzeugnisses.

Der artikelbezogene Hinweis auf den ökologischen Landbau auf einer Web-Site ist eine Kennzeichnung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EG-Ökoverordnung.

Unternehmen, die Bioerzeugnisse über ihre Webseite anbieten, sind daher verpflichtet, zu jedem Erzeugnis die entsprechende Code-Nr. des letzten Aufbereiters mit anzugeben. Dies trägt zu einer weiteren Transparenz des Kontrollverfahrens im Ökolandbau und zur Verbrauchersicherheit bei.

**LÖK- Sitzung vom 12.06. bis 13.06.2007  
im Hause des BMELV in Bonn**

TOP  
(06)

Eingereicht von: ABCERT GmbH

**Betreff: Anh. I B 4.5 Verfütterung natürlicher Milch LÖK Entscheidung  
v.22.1.2003**

Die Verwendung eines Bio-Futtermittels für Lämmer/Kitze aus 50% Bio-Magermilchpulver, 39% Bio-Kokosfett, 10% Bio-Molkenpulver, 1% Mineral-/Vitaminmischung entspricht den Vorgaben der EG-Öko-VO

**Zusätzliche Information:**

Eine Ration aus einer Tränke aus Bio-Magermilchpulver/ Bio Molkenpulver und der zusätzlichen Verfütterung eines Lämmerstarter (bestehend aus Bio-Getreide, Kokosfett und Vitamin-/Mineralmischung) ist als VO-konforme Ration zu betrachten.

Grundlage der Fütterung ist hierbei, mit einem Anteil von 50%, Bio-Magermilch.

Es ist nicht begründbar, dass Kokosfett, falls es nicht per Pellet sondern ebenfalls in der Tränke verabreicht wird, die Konformität der Ration beeinflusst.

Für die Beurteilung der Konformität einer Ration können nach unserer Auffassung ausschließlich Art und Qualität der Komponenten entscheidend sein, nicht aber ihre Zubereitung oder Darreichungsform.

Deshalb halten wir die Verwendung eines Milchaustauschers, wie beispielsweise Zelmo Green Lämmermilch der Fa. Reudink, mit einer Zusammensetzung von 50% Bio Magermilchpulver, 39% Bio Kokosfett, 10% Bio-Molkenpulver, 1% Vormischung für verordnungskonform

**Ergebnis:**

Als Bio-Futtermittel ist das Erzeugnis verordnungskonform. Mit der Anforderung der VO (EWG) Nr. 2092/91, Anhang I B, Ziffer 1.4.5. hat dieses Erzeugnis jedoch nichts zu tun. Ziegenkitze sind in den Tagen 0-45 auf der Grundlage natürlicher Milch zu füttern

**LÖK- Sitzung vom 12.06. bis 13.06.2007  
im Hause des BMELV in Bonn**

TOP  
13

Eingereicht von: Vorsitzender

Betreff: Verschiedenes

Zusätzliche Information

Nr. 3:

Tränkwasser, Zusätze in Tränkwasser für Geflügel.

Aromastoffe sind z.B. nach Anhang VI, C der VO(EWG)2092/91, soweit nicht durch eine Rechtsnorm vorgeschrieben, nicht zulässig (?).

Nr. 7

Futtermitteldeklaration und Futtermittelverwendung

Nr.8

Kontrolle von Eventveranstaltungen

Ergebnis:

Nr. 3

Zusätzliche Information

Tränkwasser wird in tierhaltenden Betrieben dazu benutzt, um den Tieren Aromastoffe zu verabreichen. Eine Medikamentierung soll aber ausgeschlossen sein.

Die LÖK regt an, dass die KST im Rahmen der Ökokontrollen bei tierhaltenden Betrieben die Zulässigkeit ggf. Beigefügter Zusätze zum Tränkwasser überprüfen. Auf Anhang I B Ziffer 4.17 wird verwiesen.

Nr. 7

Futtermitteldeklaration und Futtermittelverwendung:

Die „Futtermitteldeklaration“ für Futtermittel im ökologischen Landbau richtet sich nach der VO(EG) Nr. 223/2003.

Insbesondere die Angabe nach Art. 3 (2) b) der VO(EG) Nr. 223/2003, „gemäß der Verordnung (EWG) 2092/91 im ökologischen Landbau verwendbar“, kann bei den ökologischen Tierhaltern missverständlich aufgenommen werden.

Von der Möglichkeit der Angabe nach Artikel 4(2) der VO(EG) Nr. 223/2003 wird in der Regel kein Gebrauch gemacht.

Für die tatsächliche Verwendbarkeit von Futtermitteln in der Tierhaltung ist Anhang I, B, Ziffer 4 der VO(EWG)2092/91 heranzuziehen, hier insbesondere die Ziffern 4.2 und ggf. 4.8.

Die Ziffer 4.8 der VO(EWG)2092/91 wurde durch VO (EG) Nr. 1294/2005 mit Wirkung ab 25. August 2005 geändert.

Danach ist seit 25.08.2005 eine Abweichung von Anhang I, B, Ziffer 4.2 der VO(EWG)2092/91 gebunden an die Pflicht des Landwirtes, glaubhaft nachzuweisen, dass ihm eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist.

Diese Änderung des Anhang I erfolgte nach Inkrafttreten der VO(EG) Nr. 223/2003 (06.08.2003) Die Kennzeichnung nach Art. 3 (2) a) und b) ist damit kein Hinweis auf die tatsächlichen Verwendungsmöglichkeiten, die aktuell immer vom Verwender, dem ökologischen Tierhalter, zu prüfen ist.

Entspricht das Futter nicht der Bestellung, ist es zurückzuweisen, entspricht es nicht den Anforderungen des Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I, B, Ziffer 4, darf es nicht verwendet werden.

Die zuständigen Behörden haben seit dem Wirksamwerden der VO (EG) Nr. 1294/2005, also nach dem 25.08.2005, mehrfach festgestellt, dass Kontrollstellen die Erfüllung dieser Anforderung nicht wirksam kontrollieren.

Mängel zu diesem Punkt werden nicht objektiv wahrgenommen und dokumentiert. Notwendige Maßnahmen werden nicht veranlasst.

Die Kontrollstellen werden hiermit aufgefordert, die Anforderungen des Anhang I, B, Ziffer 4 der VO(EWG)2092/91, hier insbesondere die Ziffern 4.2 und ggf. 4.8 uneingeschränkt umzusetzen und festgestellte Mängel umgehend abzustellen.

Nr. 8

Eventkontrolle: Es wurde darauf hingewiesen, dass es bei der ÖGS in Frankfurt eine Vorstellung des Projekts stattgefunden hat, das durch das Bundesprogramm Ökologischer Landbau unterstützt wurde. Eine ausführliche Darstellung ist für die nächste LÖK-Sitzung vorgesehen.



Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Klägerin, die xx GbR, betreibt ein landwirtschaftliches Unternehmen.

Am xx Dezember 2002 beantragte die Klägerin beim Landwirtschaftsamt xx eine Förderung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Teil A. Ausweislich des Antragsformulars ist das Merkblatt zum KULAP Teil A Bestandteil des Antrags. Ausweislich Ziff. 2.1. des Antragformulars bezieht sich der Förderantrag u.a. auf die Maßnahme K31 „extensive Fruchtfolge (gesamte Ackerfläche)“ für die gemäß Ziff. C 2.1. im Merkblatt festgelegt ist, dass der Anteil der Intensivkultur Mais an die gesamte Ackerfläche nicht mehr als 20 % betragen darf.

Mit Bewilligungsbescheid vom xx Juli 2003 gewährte das Landwirtschaftsamt xx ab 2003 bis einschließlich 2007 u.a. die beantragte Maßnahme gemäß Ziff. 2.1. K31. Unter Ziff. 2. des Bewilligungsbescheids wird darauf hingewiesen, dass Grundlage für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages im jeweiligen Verpflichtungsjahr die jährlich dem Landwirtschaftsamt vorzulegenden aktuellen Daten im Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis des Mehrfachantrages (InVeKoS-Daten) sind. Unter Ziff. 4. ist ausgeführt, dass die Antragspartei verpflichtet ist, u.a. die im Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm Teil A genannten Auflagen in Nr. C 2.1. einzuhalten, soweit die Maßnahmen Bestandteil der bewilligten Förderung sind.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom xx-November 2003 hob das Landwirtschaftsamt xx den Bewilligungsbescheid vom xx Juli 2003 hinsichtlich der Maßnahme K31 für das Jahr 2003 auf, nachdem ausweislich der InVeKoS-Datenübersicht in diesem Jahr die Ackerflächen 34,12 Hektar und die Maisfläche als Intensivkultur 7,07 Hektar (entspricht 20,72 % der Ackerfläche) betragen habe. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass bei einer nochmaligen Überschreitung der Höchstgrenze bei Intensivkulturen der Bewilligungsbescheid (insgesamt) aufgehoben werden und damit bereits ausbezahlte Förderungen zurückgefordert werden müssten.

Am xx Juli 2004 wurde bei der Klägerin eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Dabei wurden die einzelnen Feldstücke mittels Stichmaß und Messrad vermessen. Hinsichtlich des Feldstückes 15 (Schlag 2) und des Feldstückes 43 (Schlag 1 und 2) wurde aufgrund der schwierigen Verhältnisse eine GPS-Messung vorgesehen. Nach Durchführung der GPS-Messung wurde das Protokoll zur Flächenvermessung hinsichtlich der fraglichen Flurstücke ergänzt und eine Überschreitung der im Antrag vom xx Dezember 2002 angegebenen Flächen festgestellt.

Mit Bescheid vom xx Dezember 2004 wurde der Bewilligungsbescheid vom xx Juli 2003 hinsichtlich der Fördermaßnahme K31 aufgehoben. Zur Begründung wurde

ausgeführt, dass die Obergrenze der Intensivkultur Mais von 20 % im Jahr 2003 mit 20,72 % (7,07 Hektar) und im Jahr 2004 zum wiederholten Mal mit 21,24 % (7,38 Hektar) überschritten worden sei. Die Fördervoraussetzungen lägen deshalb nicht vor.

Ausweislich eines Aktenvermerks des Landwirtschaftsamts xx sei die Klägerin am xx Dezember 2004 zum Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle und den Auswirkungen auf die Maßnahme K31 angehört worden. Dabei seien Zweifel zur korrekten Ermittlung der Flächengrößen bei den Feldstücken 1, 15 und 38 vorgebracht worden. Seitens des Landwirtschaftsamtes wurde eine Nachmessung in Aussicht gestellt (vgl. Bl. 69 der Akten).

Am xx Dezember 2004 erfolgte eine Nachmessung einzelner Feldstücke (bzw. einzelner Schläge derselben), nicht jedoch der Feldstücke 15 und 43 im Hinblick darauf, dass diese bereits mittels GPS vermessen worden waren. Insoweit unterschrieb der Vertreter der Klägerin einen Vermerk des Landwirtschaftsamtes „GPS anerkannt“ (Bl. 70 der Akten). Soweit eine Nachmessung erfolgte, wurde als Nachtrag im Protokoll zur Flächenvermessung festgehalten, dass sich eventuelle Flächenabweichungen im Rahmen der Toleranz hielten.

Die Klägerin wurde mit Schreiben vom xx Dezember 2004 zum Ergebnis der Nachmessung und zur Möglichkeit der Einsicht in die Messergebnisse informiert.

Mit Schreiben vom xx Dezember 2004 erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom xx Dezember 2004.

Mit Bescheid vom xx Januar 2005 wurde folgendes verfügt: „Der Bewilligungsbescheid vom xx Juli 2003 für das Kulturlandschaftsprogramm (begrenzt auf Ihre KULAP-Maßnahme K31) bleibt gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2092/91 und (EG) Nr. 435/97 aufgehoben (s. auch Bescheid v. xx 12.2004).“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Höchstgrenze der Intensivkultur Mais von 20 % nach wie vor mit 20,74 % (entspricht 7,21 Hektar) überschritten sei. Die Berichtigung der festgestellten Maisfläche sei aufgrund der seitens der Klagepartei gewünschten GPS-Vermessung bei den Feldstücken 1, 4, 11, 38 und 42 erfolgt. Bereits im Jahr 2003 sei die Höchstgrenze von 20 % bei Mais überschritten worden.

Mit Schreiben vom xx Februar 2005 legte der Vertreter der Klägerin vorsorglich Widerspruch gegen den Bescheid vom xx Januar 2005 ein. Eine Widerspruchsbegründung wurde trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt. Mit Widerspruchsbescheid der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom xx Januar 2006 wurden die Widersprüche gegen die Bescheide vom xx Dezember 2004 und xx Januar 2005 zurückgewiesen. Auf die Begründung des Widerspruchsbescheids wird Bezug genommen.

Am xx Februar 2006 ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Rechtsanwalt xx Klage erheben.

Mit Schriftsatz vom xx Februar 2006 begründete der Bevollmächtigte der Klägerin die Klage wie folgt. Bei der im Dezember 2004 vorgenommenen Nachmessung von fünf Feldstücken habe es keinerlei Beanstandungen gegeben. Ausgerechnet die beiden

Feldstücke 15 und 43, die zu einer Flächenüberschreitung geführt haben sollten, seien nicht nachgemessen worden. Die erste Vermessung auf dem Feldstück 43 habe deshalb zu einem falschen Ergebnis geführt, weil der von der Direktion für ländliche Entwicklung vorübergehend abgestellte Vermessungsangestellte aus Versehen die Klee grasparzelle der Maisfläche zugeschlagen habe. Auf Feldstück 15 komme die von der Klagepartei beauftragte Firma xx auf eine Ackerfläche von 1,89 Hektar. Die Landwirtschaftsverwaltung habe zu Unrecht 2,01 Hektar ermittelt, da sich diese Vermessung fälschlicherweise auf die Bruttofläche bezogen habe.

Mit Schriftsatz vom xx Mai 2006 trat der Vertreter des Beklagten der Klage entgegen.

Am 31. Mai 2006 fand der Termin der mündlichen Verhandlung statt. Dabei führte der Vertreter der Klägerin J. K. aus, dass er verschiedene Feldstücke nachgemessen habe. Das Feldstück 15 habe er jedoch erst viel später zur Eigenkontrolle durch eine Firma nachmessen lassen. Zum Feldstück 43 führte der Vertreter der Klägerin aus, dass aufgrund eines Saatfehlers auch auf einer angrenzenden Klee grasparzelle „mickriger Mais“ gestanden habe. Der vermessende Sachbearbeiter W. habe versucht die 0,60 Hektar durch Einbeziehung des „mickrigen Maises“ zu erreichen in der Annahme, dass dies zu Gunsten der Klagepartei sei.

Am 27. September 2006 fand ein weitere Termin der mündlichen Verhandlung statt. Dabei wurde Beweis erhoben über die Vermessung der Grundstücksflächen der Klagepartei im Jahr 2004 durch Einvernahme der Zeugen B. und W.. Hinsichtlich der Angaben der Zeugen wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen. Am Ende beantragte der Bevollmächtigte der Klägerin:

1. Der Bescheid des Landwirtschaftsamts xx vom xx Dezember 2004 in Form des Widerspruchsbescheids vom xx Januar 2006 wird aufgehoben.
2. Der Bescheid des Landwirtschaftsamts xx vom xx Januar 2005 in Form des Widerspruchsbescheids vom xx Januar 2006 wird aufgehoben.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Demgegenüber beantragte der Beklagtenvertreter

Klageabweisung.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Bescheide des Beklagten vom xx Dezember 2004 und xx Januar 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom xx Januar 2006 sind rechtmäßig und verletzen die Klagepartei nicht ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Nach neuerer Rechtsprechung besitzt die Klagepartei als Gesellschaft bürgerlichen Rechts Rechtsfähigkeit, soweit sie als Außengesellschaft am Rechtsverkehr teil-

nimmt, hier durch den Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens (vgl. Palandt, 65. Aufl., 2006, § 705 BGB, RdNr. 24).

Allerdings wird die Auffassung der Widerspruchsbehörde, der Bescheid vom xx Januar 2005 stelle eine bloß wiederholende Verfügung gegenüber dem zuvor ergangenen Bescheid vom xx Dezember 2004 dar, nicht geteilt.

Der Bescheid vom xx Januar 2005 ist ergangen, nachdem zum fraglichen Sachverhalt aufgrund von Einwendungen der Klägerin ergänzende Ermittlungen seitens des Landwirtschaftsamts xx, nämlich in Form der Nachmessung vom xx Dezember 2004, durchgeführt worden waren. Infolge der Nachmessung stellte sich der zu beurteilende Sachverhalt anders dar (20,74 % Anteil Maisfläche an der Gesamtackerfläche gegenüber einem ursprünglichen Prozentanteil von 21,24 %). Zu diesem geänderten Sachverhalt hatte die Ausgangsbehörde im Bescheid vom xx Januar 2005 eine eigene Entscheidung getroffen, deren Rechtsfolge allerdings nicht von der im früheren Bescheid vom xx Dezember 2004 abwich. Der Bescheid vom xx Januar 2005 stellt daher keine wiederholende Verfügung dar, in dem lediglich ergänzende Erwägungen zur Beurteilung des unveränderten Sachverhalts gegeben werden, sondern er löst eine neue behördliche Subsumtion aus, die jedoch zur gleichen Rechtsfolge wie im früheren Bescheid vom xx Dezember 2004 führte.

Zur Überprüfung durch das Gericht steht - nachdem die Ausgangsbehörde von einem geänderten Sachverhalt ausgegangen ist - die in den Bescheiden vom xx Dezember 2004 und xx Januar 2005 verfügte Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom xx Juli 2003 auf der Grundlage des im Bescheid vom xx Januar 2005 als maßgeblich angesehenen Sachverhalts.

Das Landwirtschaftsamt xx konnte den Bewilligungsbescheid vom xx Juli 2003 gemäß Art. 49 Abs. 2 a Nr. 2 BayVwVfG widerrufen. Nach dieser Vorschrift kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Der Bewilligungsbescheid vom xx Juli 2003 stellt einen rechtmäßigen, begünstigenden Verwaltungsakt in dem genannten Sinne dar. Die Klägerin hat eine mit dem Bewilligungsbescheid vom xx Juli 2003 verbundene Auflage in den Jahren 2003 und 2004 nicht erfüllt. Ausweislich dieses Bewilligungsbescheids war die Klägerin verpflichtet, bei der Maßnahme 2.1. K31 „extensive Fruchtfolge“ die im Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm Teil A genannten Auflagen und Bewirtschaftungsverpflichtungen einzuhalten, soweit diese Bestandteil der bewilligten Förderung sind. Bestandteil der bewilligten Förderung „extensive Fruchtfolge“ ist u.a. die unter Ziff. C 2.1. des Merkblatts verfügte Begrenzung des Anteils der Intensivkultur Mais an der gesamten Ackerfläche auf maximal 20 %. Das fragliche Merkblatt war der Klägerin als Bestandteil der Unterlagen zum KULAP-Förderantrag ausgehändigt worden.

Die Klägerin hat sowohl im Jahr 2003 als auch im Jahr 2004 gegen vorgenannte Auflage verstoßen. Wie mit bestandkräftigem Bescheid vom xx November 2003 festgestellt, betrug im Jahr 2003 der Anteil der Intensivkultur Mais an der Gesamtackerfläche 20,72 %. Ausweislich des Bescheids vom xx Januar 2005 betrug im Jahr 2004 der fragliche Anteil 20,74 %. Diese Feststellung, die die Klägerin im Kern der vorliegenden Klage bekämpft, ist nicht zu beanstanden.

Die Überschreitung des fraglichen 20 % - Anteils der Intensivkultur Mais an der Gesamtackerfläche beruht auf den für das Jahr 2004 festgestellten Flächenabweichungen der Feldstücke 15 und 43. Für beide Feldstücke wurde bei der Vor-Ort-Kontrolle am xx Juli 2004 eine GPS-Vermessung bestimmt und anschließend im August 2004 vorgenommen. Hierbei wurde als Silomaisfläche für das Feldstück 15 (Schlag 2) 2,01 Hektar (gegenüber 1,80 Hektar beantragte Fläche) und für das Feldstück 43 (Schlag 2) 0,60 Hektar (gegenüber 0,45 Hektar beantragte Fläche) ermittelt. Ausgehend von diesem Ergebnis ergibt sich bei sonst eingehaltenen Flächengrößen eine Gesamtmaisfläche von 7,21 Hektar, was - bezogen auf eine Gesamtackerfläche von 34,74 Hektar - einen Prozentanteil von 20,74 ausmacht (entspricht einer Überschreitung der Maisfläche um 2.620 qm).

Die Klägerin hat die Richtigkeit dieser im GPS-Messverfahren vorgenommenen Messung nicht substantiiert in Zweifel ziehen können. Konkrete Einwände zur Vermessung der Feldstücke 15 und 43 wurden seitens der Klägerin im Ausgangsverfahren nicht vorgebracht. Die in der Anhörung vom xx Dezember 2004 vorgebrachten Einwände (vgl. Bl. 69 der Akten) betrafen hauptsächlich die Feldstücke 1 und 38. Hinsichtlich des Feldstückes 15 wurde die Richtigkeit der Messung lediglich allgemein „wegen Waldschattens“ angezweifelt. Beim Termin der Nachmessung am xx Dezember 2004 wurde zwar seitens der Klägerin zunächst auch hinsichtlich der Feldstücke 15 und 43 eine Nachmessung verlangt, aber keine konkreten Gesichtspunkte vorgebracht, weshalb die vorgenommene Vermessung im GPS-Verfahren nicht korrekt sein sollte. Das Landwirtschaftsamt xx hat deshalb insoweit von einer Nachmessung abgesehen, die Klägerin hat dies ausweislich der Unterschrift ihres Vertreters letztlich auch anerkannt (Bl. 70 der Akten).

Erst im Klageverfahren wurden seitens der Klägerin konkrete Einwände vorgebracht. Bei Feldstück 15 sei die Nettomaisfläche ohne vier Hochspannungsmasten und ohne einen Gebüschstreifen mit 1,89 Hektar zu veranschlagen, was die Nachmessung der Firma L. ergeben habe.

Die zum Termin der (2.) mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 26. September 2006 übergebenen Kopien einer Karte mit kommentierten Einzeichnungen zum Feldstück 15 mit der Aufschrift „L. GPS“ lassen nicht erkennen, welche Person zu welchem Zeitpunkt mit welchem Verfahren eine weitere Vermessung des fraglichen Feldstücks vorgenommen hat und in welchem Zustand sich das Feldstück befunden hat. Zu den Hochspannungsmasten wurde nicht vorgebracht, dass alle vier Hochspannungsmasten Gittermasten seien, die eine Grundfläche von 25 qm aufweisen.

Aber auch der zur Vermessung des Feldstücks Nr. 43 im Klageverfahren vorgebrachte Vortrag, es habe einen Saatfehler gegeben, bei dem auf einer angrenzenden Klee grasparzelle „mickriger Mais“ entstanden sei, den der Vermessungsbeamte zu Unrecht als Mais vermessen habe in der Annahme, dieses geschehe zu Gunsten der Klagepartei, wurde in der vorgenommenen Beweisaufnahme nicht bestätigt. Der Zeuge W., der die Vermessung vornahm, besitzt als ausgebildeter Vermessungstechniker die hierfür erforderliche Qualifikation. Weder er, noch der weitere vernommene Zeuge B., der die Vor-Ort-Kontrolle am xx Juli 2004 vorgenommen hatte, konnten sich daran erinnern, dass es hinsichtlich der Einstufung der mit Mais bestandenen Fläche Zweifelsfragen gegeben hätte. Dass der Zeuge W. bei einem späteren Gespräch im Amt erklärt habe, dass er unsicher gewesen sei, ob ein Teil

der Fläche wegen spärlichen Bewuchses miterfasst werden sollte, konnte ebenso wenig bestätigt werden, wie der weitere klägerische Vortrag, W. habe auch die Fläche mit dem spärlichen Bewuchs deshalb mitvermessen, weil er angenommen habe, dieses sei zu Gunsten der Klägerin.

Zusammenfassend ist daher für die Jahre 2003 und 2004 von einem wiederholten Auflagenverstoß zur Höchstgrenze der Maisanbaufläche auszugehen. Die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 a Nr. 2 BayVwVfG sind damit erfüllt.

Der Widerruf der Zuwendungsgewährung mit Wirkung für die Vergangenheit (soweit das Jahr 2004 betroffen ist) stand im Ermessen der Behörde. Der fragliche Ausgangsbescheid vom xx Januar 2005 enthält ebenso wie der vorangegangene Bescheid vom xx Dezember 2004 keine Ermessenserwägungen. Ermessenserwägungen wurden jedoch im Widerspruchsverfahren nachgeholt (s. Ziff. 2.2.4. der Gründe des Widerspruchsbescheids vom xx Januar 2006). Außerdem kommt den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Widerruf einer Subventionsbewilligung wegen Verfehlung des verfolgten Zwecks oder wegen Nichterfüllung von Auflagen eine ermessenslenkende Bedeutung zu. Wird der mit der Gewährung der Subvention verfolgte Zweck verfehlt bzw. eine Auflage nicht erfüllt, und steht der Widerruf im Ermessen, so ist im Regelfall nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei. In diesen Fällen bedarf es einer Darlegung der Ermessenserwägungen nur bei atypischen Gegebenheiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.7.1997, BayVBl 1998, 27). Hinzu kommt, dass ausweislich der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Programms für die Erhaltung der Kulturlandschaft - Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm - Teil A vom 1. Oktober 2001 B4-7292-4968 (dort unter Nr. 7.6.1 i.V.m. Nr. 6.9.1.1.2 der Lose-Blatt-Sammlung) bei einem zweimaligen Verstoß gegen die festgelegte 20 % - Beschränkung der Bewilligungsbescheid für die Vergangenheit zu widerrufen ist und gezahlte Zuwendungen zurückzufordern sind. Damit hat der Richtliniengeber die Verwaltungspraxis in ermessenslenkender Form festgelegt.

Eine andere Rechtsfolge ergibt sich auch nicht aus Gemeinschaftsrecht, hier auf der Grundlage der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2.419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3.508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen. Es ist weder davon auszugehen, dass die Klägerin infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte (Art. 31 Abschnitt 4), noch davon, dass bereits erhaltene Zuwendungen der Klägerin auf einen Irrtum der Behörden beruhe, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte (Art. 49 Abschnitt 4). Vielmehr war die Situation so, dass schon die im Förderantrag angegebenen Flächen für Intensivkulturen sehr knapp an der 20 % - Grenze der fraglichen Auflage lagen und damit das Risiko einer Flächenüberschreitung im nachfolgenden Anbau - welches sich im vorliegenden Fall auch realisiert hat - unzweifelhaft im Verantwortungsbereich der Klägerin als landwirtschaftlicher Unternehmer liegt.

Die Jahresfrist des Art. 49 Abs. 2 a Nr. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG wurde eingehalten. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt wurde mangels nennenswerter Auslagen des Beklagten abgesehen. Die Berufung

war mangels Vorliegen der Voraussetzung nach §§ 124, 124a VwGO nicht zuzulassen.



**Keine Ökolandbauförderung in Gebieten mit strengeren Bewirtschaftsregeln  
(Wasserschutzgebiete)**

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Versagung von Fördermitteln nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm.

1. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2000 beantragte der Kläger Förderung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm für die gesamtbetrieblichen Maßnahmen "Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus K 14" und "Umweltorientiertes Betriebsmanagement K 10". Dem Antrag war beigefügt eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Flächen mit einem Umfang von 63,4482 ha. Nach den Feststellungen des Landschaftsamtes liegen drei Feldstücke mit zusammen 52,5331 ha in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Stadt Xx und der Stadt Xx.

Der Vertrag über die Anpacht von Flächen von der Stadt Xx - Stadtwerke - enthält in § 4 Nr. 4 einen Verzicht des Klägers, für die Pachtflächen einen Ausgleichsantrag nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zu stellen. In § 7 ist die Bewirtschaftung der Pachtflächen geregelt. Unter anderem ist die Bewirtschaftung ausschließlich als Dauergrünland zulässig. Eine Düngung oder Verbesserung der Grünlandnarbe ist nur mit Zustimmung und nach Maßgabe der Stadtwerke zulässig. Ein Grundstück mit 4,1000 ha wurde von der Stadt Xx - Forstverwaltung - angepachtet.

Mit Bescheid vom 31. August 2001 gewährte das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Xx-Friedberg dem Kläger dem Grunde nach für fünf Jahre, erstmals für das Jahr 2001, eine Förderung von 50,- DM/ha (K 10) und 450,- DM/ha (K 14). In einer Anlage des Bescheides ist ausgeführt, dass die in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes liegenden Flächen von der Förderung ausgenommen seien, da die Auflagen der Pachtverträge bzw. die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung die Bewirtschaftungsbedingungen bereits umfassten, die bei der beantragten Förderung einzuhalten seien. Aus der Förderung herausgenommen wurde auch ein weiteres Grundstück mit 1,39 ha Fläche, da eine fünfjährige Nutzung durch den Kläger nicht als gewährleistet angesehen wurde. Der Kläger legte hiergegen Widerspruch ein, den er damit begründete, er begehre Förderung für gesamtbetriebliche Maßnahmen und nicht für einzelne Flächen. Auch gingen die Bewirtschaftungsauflagen des Kulturlandschaftsprogramms über diejenigen der Pachtverträge bzw. der Schutzgebietsverordnung hinaus. Die Regierung von Schwaben wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2003 zurück, worauf der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg erhob (Au 9 K 03.1246). Mit Bescheid vom 22. September 2003 hob die Regierung von Schwaben ihren Widerspruchsbescheid vom 28. Januar

2003 auf. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde hierauf mit Beschluss vom 1. Oktober 2003 eingestellt.

Das zuständige Staatsministerium teilte dem Kläger mit Schreiben vom 10. Juli 2003 mit, hinsichtlich der Maßnahme K 10 liege keine Auflagenüberschneidung vor. Hingegen sei eine Förderung der im Wasserschutzgebiet liegenden Flächen im Rahmen der Maßnahme K 14 nicht möglich.

Nach den Feststellungen des Landwirtschaftsamtes bewirtschaftete der Kläger die Gesamtfläche von 63,44 ha in den Jahren 2001 und 2002 als Grünland. Im Jahre 2003 baute er auf einer Fläche von 7,90 ha Weizen an, was 12 v.H. der Gesamtbetriebsfläche entsprach. Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Grundstück, das nicht im Wasserschutzgebiet liegt und in den Unterlagen des Landwirtschaftsamtes als einzige Betriebsfläche nicht als Dauergrünland geführt ist.

Mit Bescheid vom 11. März 2004 änderte das Landwirtschaftsamt seinen Bescheid vom 31. August 2001 dahingehend ab, dass das weitere Grundstück mit einer Fläche von 1,39 ha in die Förderung im Rahmen der Maßnahme K 14 einbezogen wurde. Dagegen sollte nunmehr die Förderung nach der Maßnahme K 10 ganz entfallen, da der maximal zulässige Anteil an Intensivkulturen von 50 v.H. der Ackerflächen überschritten worden sei. Insofern werde die ursprüngliche Bewilligung aufgehoben. Der Kläger legte auch hiergegen Widerspruch ein, den die Regierung von Schwaben mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 2005 zurückwies.

2. Mit seiner Klage begehrt der Kläger,

den Bescheid des Landwirtschaftsamtes Xx vom 31. August 2001 in der Fassung des Bescheides vom 11. März 2004 insofern aufzuheben, als Flächen im Umfang von 52,5331 ha nicht in die Förderung im Rahmen der Maßnahme K 14 einbezogen wurden und eine Förderung im Rahmen der Maßnahme K 10 gänzlich abgelehnt wurde, den Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 2. Juni 2005 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger in den Jahren 2001 bis 2005 Förderung im Rahmen der Maßnahmen K 10 und K 14 des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms für jeweils 63,4482 ha zu gewähren.

Zur Begründung wird vorgetragen, dem Kläger sowie seinen Vorgängern sei bis zum Jahre 2000 vollumfänglich Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm gewährt worden. Der Kläger wirtschaftete seit dem Jahr 1989 nach den Erzeugerrichtlinien des Naturlandverbandes. Diese Richtlinien gingen weiter als die Bewirtschaftungsauflagen der Wasserschutzgebietsverordnung, weshalb der Kläger auch keine Ausgleichsansprüche gegen den Wasserversorger geltend machen könne. Mithin sei der Einwand einer unzulässigen Doppelförderung nicht gerechtfertigt. Der Kläger bewirtschaftete nur ein einziges Ackergrundstück, das er in fünf Jahren nur einmal mit einer Intensivfrucht bebaut habe. Das einschlägige Merkblatt enthalte keinen Hinweis darauf, dass der einzuhaltende maximale Anteil an Intensivanbau von 50 v.H. auf das jeweilige Jahr und nicht auf den gesamten Förderzeitraum bezogen sei.

3. Die Regierung von Schwaben beantragt für den Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Es komme hinsichtlich der Maßnahme K 14 lediglich darauf an, ob ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch bestehe und nicht darauf, ob er vom Kläger auch in Anspruch genommen werde. Bezüglich der Maßnahme K 10 komme grundsätzlich eine Förderung in Betracht. Die Fruchtfolgebegrenzung beziehe sich jedoch auf den jährlichen Anbau und nicht auf den gesamten Förderzeitraum. Daher sei die maßgebliche Grenze überschritten worden. Da die Überschreitung mehr als 20 v.H. ausmache, bestehe kein Anspruch auf Förderung.

4. Die Gerichts- und die vorgelegten Verwaltungsakten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig, soweit eine Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm von Anfang an versagt wurde und als Anfechtungsklage, soweit durch den Bescheid vom 11. März 2004 der Bescheid vom 31. August 2001 hinsichtlich der Maßnahme K 10 abgeändert wurde. Sie ist aber insgesamt nicht begründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Förderung für seine im Wasserschutzgebiet liegenden Betriebsgrundstücke im Rahmen der Maßnahme K 14. Dem stehen subventionsrechtliche Vorschriften entgegen.

a) Ein gesetzlicher Anspruch auf Förderung nach dem Kultur- und Landschaftsprogramm besteht nicht.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen vom 17. Mai 1999 legt diese Verordnung (lediglich) den Rahmen für die gemeinschaftliche Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes fest. Gemäß Art. 2 der Verordnung können Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes unter anderem die Erhaltung und Förderung eines hohen Naturwertes und einer nachhaltigen und umweltgerechten Landwirtschaft betreffen. Ziel der Beihilfen ist es nach Art. 22 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist. Die Beihilfen werden nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Landwirten gewährt, die sich für mindestens fünf Jahre verpflichten, Agrarumweltmaßnahmen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines bestimmten Verhaltens mit bestimmten Beträgen lässt sich hieraus eindeutig nicht ableiten.

Die Verordnung überlässt es vielmehr dem einzelnen Mitgliedsstaat, den gesetzten Rahmen auszufüllen. Hierzu bedarf es seitens des Beklagten nicht des Erlasses von Rechtsnormen. Die Gewährung von Subventionen, durch die nicht gleichzeitig in Rechtspositionen eingegriffen wird, ist ausschließlich Teil leistender Verwaltung (vgl. BVerwG vom 27.3.1992 - BVerwGE 90, 112). Die Verwaltung ist grundsätzlich frei darin, Regelungen über Zuwendungsempfänger, Zuwendungsobjekte, Zuwendungsverfahren und Zuwendungsumfang zu treffen. Dies geschieht üblicherweise durch Richtlinien. Dabei handelt es sich um keine nach außen wirkenden und anspruchsh-

begründenden Rechtsnormen, sondern um verwaltungsinterne Weisungen oder Verwaltungsvorschriften. Allerdings entfalten diese in Form der Selbstbindung der Verwaltung Außenwirkung über den Gleichheitssatz in Art. 3 des Grundgesetzes (GG) und das im Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Gebot des Vertrauensschutzes (vgl. BVerwG vom 8.4.1997 - BVerwGE 104, 220). Der Zuwendungsbewerber hat so Anspruch darauf, nach einem aufgestellten Verteilungsprogramm behandelt zu werden.

b) Zu Unrecht beruft sich der Kläger darauf, die bei Antragstellung einschlägigen Richtlinien gewährten eine Förderung im Rahmen der Maßnahme K 14 ohne Rücksicht auf die Lage von Grundstücken in einem Wasserschutzgebiet.

Bei Stellung des Förderantrages durch den Kläger im Jahre 2000 enthielt das Merkblatt zur Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm unter B.2.3 Satz 1 folgende Ausführungen:

"Soweit für dieselben Flächen sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel (z.B. Wasserversorgungsunternehmen) in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung nach KULAP-A in der Regel ausgeschlossen".

Das nunmehr verwendete Merkblatt stellt in A.6.3 Satz 1 lediglich auf das Vorliegen von mit den Förderauflagen identischen Bewirtschaftungsbeschränkungen ab, unabhängig davon, ob hierfür Ausgleichszahlungen gewährt werden und schließt in einem solchen Fall die Förderung aus.

Es ist dem Kläger zuzugeben, dass nach dem Wortlaut der ursprünglichen Richtlinien die Lage von Grundstücken in einem Wasserschutzgebiet mit Bewirtschaftungsauflagen für sich genommen der Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm nicht entgegen stand, sofern keine Ausgleichszahlungen geleistet wurden. Der Ausschluss der Förderung ergab sich aber aus Bestimmungen des Haushaltsrechts, die in die nunmehrigen Richtlinien lediglich eingearbeitet wurden.

Nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) dürfen Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO gewährt werden. Gemäß Art. 23 BayHO dürfen Zuwendungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Dies schließt ein Verständnis der Subventionen nach dem Kulturlandschaftsprogramm als voraussetzungslose Einkommensverbesserung für Landwirte von vornherein aus. Der mit diesen Subventionen verfolgte Zweck ist vielmehr die nachhaltige Reduzierung der Belastung des Bodens und des Grundwassers durch verminderten Eintrag von Stickstoff und Vermeidung toxischer Stoffe. Es liegt auf der Hand, dass es des Einsatzes staatlicher Mittel nicht bedarf, um Landwirte zu entsprechendem Verhalten zu veranlassen, wenn diese hierzu ohnehin aus Rechtsgründen angehalten sind.

Dem kann der Kläger nicht entgegenhalten, dass der Staat inkonsequent handle, weil Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm auch solche Landwirte erhal-

ten, die sich einer Organisation gegenüber verpflichtet haben, die Regel ökologischen Landbaus einzuhalten. Zum einen ist die Mitgliedschaft in einer Organisation mit entsprechenden Verpflichtungen freiwilliger und privatrechtlicher Natur. Zum anderen sind staatliche Fördermittel und freiwilliger ökologischer Landbau eng verknüpft, da letzterer häufig nur denn existenzsichernd betrieben werden kann, wenn staatliche Fördermittel als Einnahmen zufließen. Der Kläger hat auch ausdrücklich erklärt, dass sich ohne die begehrten Fördermittel die von ihm betriebene Landwirtschaft nicht trägt. Diese finanzielle Situation ist aber letztlich darauf zurückzuführen, dass der Kläger bei Anpacht seiner Grundstücke auf Ausgleichszahlungen nach § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) verzichtet hat. Dieser Umstand liegt aber außerhalb der Einflusssphäre des Beklagten und kann die Forderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm nicht begründen.

c) Der Kläger unterliegt auf Grund der Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Einschränkungen in der Bewirtschaftung seiner Grundstücke, die denen nach dem Kulturlandschaftsprogramm entsprechen und teilweise darüber hinausgehen. Die Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm würde mithin zu keiner weiteren Verbesserung der ökologischen Situation führen.

Nach § 3 der Verordnung der Regierung von Schwaben über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Xx und Königsbrunn vom 24. Oktober 1991 (RABl. Schw. S. 219) ist in der engeren Schutzzone organische Düngung gänzlich und mineralische Düngung insoweit verboten, soweit sie die Gesamtmenge von 80 kg Stickstoff pro Hektar überschreitet (Nr. 1.2). Weiter verboten ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die Nr. C 1.1 des einschlägigen Merkblattes zur Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm verweist wegen der bei der Maßnahme "Bewirtschaftung des gesamten Betriebs nach den Kriterien des ökologischen Landbaus - K 14" zu beachtenden Verpflichtungen und Auflagen auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sind bei der Erzeugung pflanzlicher Produkte wenigstens die Vorschriften des Anhangs I einzuhalten. Gemäß Anhang I 2.1 ist zur Erhaltung und Steigerung der Fruchtbarkeit und biologischen Aktivität des Bodens die Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung im Umfang von bis zu 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar zulässig (Anhang I B 7.1). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach Anhang 1.3 nur bei unmittelbarer Bedrohung der Kulturen zulässig. Damit gehen die Anforderungen der Wasserschutzgebiets-Verordnung über die Auflagen nach dem Kulturlandschaftsprogramm hinaus.

2. Nicht zu beanstanden ist weiter, dass dem Kläger zur Gänze keine Förderung im Rahmen der Maßnahme "Umweltorientiertes Betriebsmanagement - K 10" gewährt wird.

a) Bei der rechtlichen Prüfung ist zu differenzieren zwischen dem Grundstück, für das ursprünglich mit Bescheid vom 31. August 2001 eine Förderung für die Maßnahme K 10 gewährt wurde und den Grundstücken, für die bereits mit Bescheid vom 31. August 2001, wenngleich mit anderer Begründung, Förderung versagt wurde.

Während hinsichtlich der letztgenannten Grundstücke eine Verpflichtungsklage vorliegt, wurde bezüglich des erstgenannten Grundstücks der Bescheid vom 31. August 2001 widerrufen. Insofern liegt eine Anfechtungsklage vor.

b) Die Verpflichtungsklage ist unbegründet, weil wegen des Anbaus von Weizen auf dem 7,9 ha großen Grundstück im Jahre 2003 feststeht, dass deshalb im Verpflichtungszeitraum 2001 - 2005 die Auflage der Einhaltung eines maximalen Anteils an Intensivkulturen von 50 % der Fruchtfolge nicht eingehalten werden konnte. Die Anfechtungsklage ist unbegründet, weil der Bescheid vom 31. August 2001 zwar insofern ursprünglich rechtmäßig war, der Kläger aber die genannte Auflage nicht erfüllte und deshalb nach Art. 49 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die Bewilligung widerrufen werden konnte. Auf etwaige Sanktionen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft kommt es daher nicht an.

c) Der Anbau von Weizen im Jahre 2003 stellte einen Verstoß gegen die genannte Auflage dar.

Die Auflage, einen maximalen Anteil an Intensivkulturen von 50 % der Fruchtfolge (Mais, Weizen, Rüben, Feldgemüse) einzuhalten, bezieht sich auf die Grundstücke eines Betriebes, die im Rahmen der Fruchtfolge für Intensivkulturen geeignet sind. Ansonsten wäre bei einem Anteil an Äckern eines Betriebes von unter 50 % die Auflage ohne Bewirtschaftungseinschränkungen einzuhalten, was offenkundig sinnwidrig wäre. Weiter bezieht sich die Auflage auf einzelne Wirtschaftsjahre und nicht auf den Gesamtbewilligungszeitraum von fünf Jahren. Fruchtfolge bedeutet den jährlichen Wechsel der angebauten Feldfrüchte. Die Auflage will sicherstellen, dass jährlich weniger als die Hälfte der Äcker durch Intensivkulturen genutzt wird. Die Maßnahme K 10 kann auch nicht nur auf das einzelne Grundstück bezogen behandelt werden. Ihr Ziel ist, durch ein Förderangebot an alle in Betracht kommenden Landwirte, eine Reduzierung der Intensivnutzung von Äckern in großem Umfang.

Für das Verständnis der Auflage als jahresbezogen spricht auch, dass ihre Einhaltung ansonsten kaum zu überwachen wäre. Folgte man der Auslegung des Klägers, so könnte ein Landwirt zwei Jahre lang einhundert Prozent seiner Ackerflächen intensiv nutzen und gleichwohl Förderung beziehen, wenn er nur geltend machte, die übrigen drei Jahre gänzlich auf Intensivnutzung zu verzichten. Eine Feststellung, ob die Auflage eingehalten wurde, wäre so häufig nur nachträglich nach Ablauf des fünfjährigen Bewilligungszeitraums unter Berücksichtigung der gesamten Grundstücksnutzung in fünf Jahren möglich. Bei zutreffender Auslegung ist die Kontrolle ohne Weiteres angesichts der aktuellen Grundstücksnutzung gewährleistet.

3. Nach allem ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.



Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.01.2007, 16 K 3154/05  
**Calciumcarbonat und Seealge Lithothamnium Calcareum**

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Herstellerin der Erzeugnisse „primaSoy Soja-Reis-Drink bio“ und „Natumi Sojadrink Schoko + Calcium“. Diese Erzeugnisse werden in Fertigpackungen mit dem Biosiegel in den Verkehr gebracht.

Auf der Packung des Soja-Reis-Drinks ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung der Zusatz „+ Calcium“ angebracht, im Zutatenverzeichnis wird unter anderem Calcium-carbonat aufgeführt. Im Zutatenverzeichnis für den Sojadrink Schoko + Calcium ist unter anderem „Seealge (Lithothamnium)“ genannt. Auf beiden Packungen befindet sich bei den Nährwertangaben pro 100 ml die Angabe „Calcium 120 mg\*“, „\*15% des empfohlenen Tagesbedarfs“.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2005 wies der Beklagte die Klägerin darauf hin, dass die Verwendung von Hinweisen auf den ökologischen oder biologischen Landbau in der Kennzeichnung oder Werbung für ihre Produkte „Soja-Reis Drink + Calcium“ und „Sojadrink Schoko + Calcium“ nach den Vorschriften der EG- Ökoverordnung nicht zulässig sei. Calciumcarbonat sei nur in seiner Eigenschaft als Lebensmittelzusatzstoff oder als Verarbeitungshilfsstoff für die Verwendung in Bio- Produkten zugelassen. Ernährungsphysiologische Zwecke unterfielen nicht diesem Begriff. Die Auslobung „+ Calcium“ lasse gegenüber dem Verbraucher jedoch keinen Zweifel daran, dass die Zutat Calciumcarbonat in seiner Eigenschaft als Mineralstoff dem Produkt zugesetzt werde. Zudem werbe die Klägerin im Internet mit einer Calciumanreicherung. Die Verwendung von Algen sei zwar (grundsätzlich) als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs in Öko-Produkten erlaubt, im Zusammenhang mit der gesonderten Auslobung des Calciums sei die dem Produkt „Sojadrink Schoko“ zugesetzte Alge jedoch in ihrer Zweckbestimmung der Mineralstoffanreicherung zuzuordnen und hier nicht zulässig. Der Beklagte bat darum, jegliche Bio-Hinweise von den Erzeugnissen zu entfernen und das weitere Verwenden dieser Hinweise in Kennzeichnung und Werbung für die genannten Produkte zu unterlassen. Für den Fall, dass die Klägerin mit diesen in Eigenverantwortung durchzuführenden Maßnahmen nicht einverstanden sein sollte, kündigte er an, ein Verwaltungsverfahren einzuleiten und ggf. die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen; für diesen Fall gelte dieses Schreiben als Anhörung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Nachdem die Klägerin der Rechtsauffassung des Beklagten dezidiert widersprochen hatte, teilte dieser mit Schreiben vom 13. Mai 2005 der Klägerin mit, dass er ein Bußgeldverfahren eingeleitet habe und übersandte ein Anhörungsschreiben.

Die Klägerin hat am 14. Juli 2005 Feststellungsklage erhoben.

Sie macht im Wesentlichen geltend: Das Erzeugnis „Soja-Reis-Drink“ verstoße nicht gegen Art. 5 Abs. 3c der EG-Ökoverordnung. Diese Vorschrift bestimme, dass in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis auf den ökologischen Landbau nur Bezug genommen werden dürfe, wenn das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthalte. Diese Formulierung stelle einzig und allein auf die Zusammensetzung der Erzeugnisse ab, nicht aber auf den Zweck der Verwendung eines Stoffes. Es sei daher vorliegend ohne Belang, ob Calciumcarbonat aus technologischen oder ernährungsphysiologischen Gründen als Zutat verwendet werde. Ungeachtet dessen erfolge die Verwendung von Calciumcarbonat aus technologischen Gründen. Die Zugabe dieses Stoffes bewirke eine Abpufferung des pH-Wertes des Erzeugnisses, wodurch z.B. beim Einmischen in Kaffee oder bei der Verwendung für Müsli als Kuhmilchersatz ein Ausflocken des Sojaweißes verhindert werde. Entsprechende Ausflockungen würden durch die Verbraucher mit einem Verderb des Erzeugnisses im Sinne einer sauer gewordenen Milch gleichgesetzt, weshalb ein entsprechendes Erzeugnis von den Verbrauchern nicht akzeptiert würde. Der ernährungsphysiologische Zusatznutzen sei gewissermaßen nur die positive, aber eigentlich gar nicht intendierte Begleiterscheinung der Verwendung von Calciumcarbonat. Die vorliegende Dosierung des Calciumcarbonats habe sich als bestmöglicher Kompromiss aus Funktion - Verhinderung der Ausflockung - und geringer Geschmacksbeeinträchtigung ergeben. Es entspreche gerade dem technologischen Nutzen der Verwendung von Calciumcarbonat, ein Erzeugnis als Milchersatz herzustellen, welches über vergleichbare technologische Eigenschaften wie Vollmilch verfüge. Ein Verstoß gegen die genannte Vorschrift liege aber auch deshalb nicht vor, weil nach Anhang VI, Teil A der EG-Öko-Verordnung die Verwendung von Calciumcarbonat für alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung vorgesehen sei. Was unter zugelassenen Wirkungen zu verstehen sei, ergebe sich allein aus der zusatzstoffrechtlichen Betrachtung. Der Zusatzstoffbegriff nach § 2 LFBG (früher: LMBG) betreffe Stoffe, die dazu bestimmt seien, Lebensmitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen zugesetzt zu werden; er umfasse dementsprechend Zusatzstoffe, die sowohl technologischen als auch ernährungsphysiologischen Zwecken dienen. Das Erzeugnis „Sojadrink-Schoko + Calcium“ verstoße gleichfalls nicht gegen Art. 5 Abs. 3c EG-Ökoverordnung. Die zulässige Verwendung von Algen, die als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eingestuft werden, sei nicht an eine Zweckbestimmung gebunden. Algen unterfielen nicht dem Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 3c EG-Ökoverordnung, da diese Vorschrift ausdrücklich (nur) auf Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs abstelle. Den Angaben des französischen Herstellers zufolge sei die Alge Lithothamnium eine kleinwüchsige Alge von ca. 2 - 3 cm Größe und wachse vor der französischen Küste in eher geringen Wassertiefen. Sie sei die möglicherweise mineralstoffreichste aller bekannten Gewächse und habe ein hohes spezifisches Gewicht. Bei schweren Stürmen werde sie in Senken zusammengespült. Diese Senken würden dann leergeermtet. Nach dem Aussortieren anderer Algen würden die Algen mit Süßwasser gewaschen, um das Salz und andere Fremdstoffe zu entfernen, getrocknet, gemahlen und verpackt.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass das Erzeugnis „Soja-Reis-Drink“ nicht deshalb gegen Art. 5 Abs. 3c) der Verordnung EWG 2092/91 des Rates verstößt, weil es mit der Angabe „bio“

und dem Hinweis „+Calcium“ / „mit Calcium“ versehen ist und ihm Calciumcarbonat zugesetzt wurde, sowie

festzustellen, dass das Erzeugnis „Sojadrink-Schoko“ nicht deshalb gegen Art. 5 Abs. 3b) und c) der Verordnung EWG 2092/91 des Rates verstößt, weil es mit der Angabe „bio“ und dem Hinweis „+Calcium“ / „mit calciumreicher Seealge“ versehen ist und ihm Lithothamnium calcareum zugesetzt wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung: Die Klägerin setze Calciumcarbonat nicht als Lebensmittelzusatzstoff sondern in seiner Eigenschaft als Mineralstoff zur Nahrungsergänzung zu, was unzulässig sei. Für jeden Zweck, für den dieser Stoff eingesetzt werde, müsse die Zulässigkeit der Verwendung nach Anhang VI der EG-Ökoverordnung nachgewiesen werden. Für die Beurteilung, für welchen Zweck es eingesetzt werde, könne vor allem die Kennzeichnung herangezogen werden, mit der die Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinformationen erhielten sowie die weiteren Informationen, die der Inverkehrbringer als besonders wichtig ansehe. Dass die Klägerin selbst die Calciumanreicherung nicht nur als einen Nebeneffekt ansehe, mache sie durch die ausdrückliche Hervorhebung in der Kennzeichnung und Werbung deutlich. Der ernährungsphysiologische Nutzen für den Verbraucher werde dabei insbesondere durch den Hinweis, mit 100 ml des jeweiligen Produktes den Tagesbedarf an Calcium in Höhe von 15% zu decken, stark betont. Der Calciumgehalt der Produkte der Klägerin entspreche zudem genau dem Calciumgehalt von Vollmilch. Dies zeige, dass die Abpufferung (Stabilisierung) des pH-Wertes zur besseren Verwendung als Kaffeeweißer oder für den Müsligenuss nicht der Hauptzweck sondern der positive Nebeneffekt sei. Die EG-Ökoverordnung lege in Anhang VI Teil A.5 fest, dass Mineralien nur insoweit zulässig seien, als ihre Verwendung in den sie enthaltenen Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben seien. Derartiges sei hier nicht der Fall. Maßgeblich sei nicht der Zusatzstoffbegriff nach § 2 LMBG sondern die sich aus der Einleitung zu Anhang VI EG-Ökoverordnung unter Ziffer 5 ergebende Zusatzstoffdefinition. Lebensmittelzusatzstoffe seien danach Stoffe gemäß der Definition in Art. 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fielen. In Art. 1 der genannten Richtlinie sei in Absatz 3 ausdrücklich festgehalten: „Diese Richtlinie gilt nicht für ... d) Stoffe, die Lebensmitteln zu Ernährungszwecken beigelegt werden (z.B. Minerale, Spurenelemente oder Vitamine)“. Da also Mineralien keine Zusatzstoffe im Sinne der EG-Ökoverordnung seien, sei ihr Einsatz im ökologischen Landbau konsequenterweise von der Systematik her nicht unter Anhang VI A.1 „Lebensmittelzusatzstoffe“ sondern unter A.5 „Mineralien ...“ geregelt. Laut Anhang VI Teil C.1.3 EG-Ökoverordnung sei die Verwendung von Algen als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs in Öko-Produkten erlaubt. Dabei sei im Allgemeinen der Zusatz der Grünteile der Alge zu verstehen. Nach Angaben der Klägerin handele es sich bei dem Zusatz im Sojadrink-Schoko jedoch um das korallenartige Gerüst der Seealge. Im Zusammenhang mit der gesonderten Auslobung des Calciums sei das zugesetzte Algenprodukt der Mineralstoffanreicherung zuzuordnen, die nur unter den bereits genannten Bedingungen - gesetzlich vorgeschriebener Einsatz des Mineralstoffs - zulässig sei, was hier nicht gegeben sei. Auch unter Berücksichtigung der Herstellerangaben über die Gewinnung der Alge könne das verwendete Seealgenprodukt nicht

unter den Algenbegriff des Anhangs VI Teil C EG-Ökoverordnung subsumiert werden. Die Seealge *Lithothamnium calcareum* sei nicht zum Verzehr geeignet. Die Besonderheit der lebenden korallenähnlichen Seealge sei ihre Fähigkeit, Calcium und Magnesium auf ihren Zellwänden zu fixieren. Nach dem Absterben nehme die Seealge eine weiße Färbung an und bilde eine mehr oder weniger dicke Schicht von Meeressedimenten. Das abgestorbene und auf natürliche Weise vom lebenden Organismus abgetrennte Seealgengerüst könne dann geerntet und verarbeitet werden. Man müsse unterscheiden zwischen „Seealgenmehl“ einerseits und dem Mineralstoff „Algenkalk“ andererseits. *Lithothamnium calcareum* sei identisch mit dem als Futtermittelausgangserzeugnis mineralischen Ursprungs in Anhang I Teil B 4.16 i.V.m. Anhang II Teil C Abschnitt 3 EG-Ökoverordnung genannten „Lithothamne (Algenkalk)“. Eine andere Auslegung widerspräche dem Willen des europäischen Gesetzgebers und würde dem Sinn der EG-Ökoverordnung, ein möglichst natürliches, unbehandeltes und ohne Anreicherung von Mineralien hergestelltes Produkt zu erhalten, nicht gerecht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Berichterstatterin konnte anstelle der Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Parteien mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt haben (§§ 87a Abs. 2, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Eine solche Feststellungsklage kann statthafterweise nur zur Klärung eines konkreten Rechtsverhältnisses, d.h. nur unter der Voraussetzung erhoben werden, dass die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen bestimmten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig ist. Die Parteien streiten hier in Bezug auf die von der Klägerin in Verkehr gebrachten Erzeugnisse darüber, ob ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und c der Verordnung über den ökologischen Landbau (EG-ÖkoVO) vorliegt. Dieser Streit hat sich in der für die Feststellungsklage erforderlichen Weise konkretisiert, weil der Beklagte ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat. Zwar richtet sich letzteres Verfahren gegen einen Mitarbeiter der Klägerin, dies steht der Anerkennung eines hinreichend konkreten Rechtsverhältnisses aber nicht entgegen. Wird ein verantwortlicher Angestellter für ein auch der hinter ihm stehenden juristischen Person zurechenbares Vorgehen mit einem Bußgeld bedroht, muss sich auch die hinter ihm stehende juristische Person rechtliche Klarheit verschaffen können, denn schließlich besitzen deren Gremien wirtschaftlich und rechtlich die unternehmerische Gestaltungsbefugnis. Daher hat auch die jeweilige juristische Person, hier die Klägerin, ein Interesse an der Klärung der streitigen Rechtslage für sich selbst, denn sie ist auf gesicherte Rechtsverhältnisse angewiesen, um ihre wirtschaftlichen Dispositionen darauf einstellen zu können. Da die Klägerin ein wesentliches Interesse daran hat, möglichst noch vor Erlass eines Bußgeldbescheides eine verwaltungsgerichtliche Klärung zu bekommen, damit nicht ihr Mitarbeiter gleichsam für sie als Unternehmerin die Klärung einer verwaltungsrechtlichen Streitfrage „auf der Anklagebank“ erleben muss, besteht auch das erforderliche alsbaldige Feststellungsinteresse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO,

vgl. OVG NRW, Urteile vom 21. Februar 1994 - 13 A 4016/92 - ZLR 1995, 217 und vom 27. Juni 1996 - 13 A 4024/94 -.

Die Klage ist auch nicht etwa deshalb unzulässig, weil die Klägerin darauf zu verweisen wäre, ihre Rechte im Wege der Anfechtungsklage zu verfolgen, § 43 Abs. 2 VwGO. Zwar hat der Beklagte ein auf Erlass einer Ordnungsverfügung gerichtetes Verwaltungsverfahren eingeleitet und die Klägerin bereits gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Er hat dann jedoch keinen Verwaltungsakt erlassen (und damit den Weg für eine Anfechtungsklage eröffnet) sondern durch Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu erkennen gegeben, das Verwaltungsverfahren zumindest zunächst nicht weiter betreiben zu wollen.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Die von der Klägerin begehrte Feststellung, dass das Erzeugnis „Soja-Reis- Drink“ nicht deshalb gegen Art. 5 Abs. 3c) der Verordnung EWG 2092/91 des Rates verstößt, weil es mit der Angabe „bio“ und dem Hinweis „+Calcium“ / „mit Calcium“ versehen ist und ihm Calciumcarbonat zugesetzt wurde, kann nicht getroffen werden.

Art. 5 Abs. 3 Buchst. c) EG-ÖkoVO schreibt vor, dass in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden darf, wenn das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält. Zwar gehört Calciumcarbonat (E 170) mit der Bemerkung „alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung“ zu den in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffen. Dieser Stoff wird dem Erzeugnis Soja-Reis-Drink jedoch nicht als Zutat im Sinne der Verordnung zugesetzt. In der Einleitung des Anhang VI werden unter Ziffer 3 für Zwecke dieses Anhangs Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs definiert als Zutaten, die mindestens zu einer der im weiteren genannten Kategorien gehören; hierzu gehören gemäß Ziffer 3.1 Lebensmittelzusatzstoffe, die gemäß Nummer 5 als Stoffe gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie fallen, definiert werden. Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (89/107/EWG) ist ein Lebensmittelzusatzstoff ein Stoff mit oder ohne Nährwert, der in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet wird und einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt wird. Hieraus wird deutlich, dass Lebensmittelzusatzstoffe, die nicht aus technologischen Gründen dem Lebensmittel zugesetzt werden, keine Zusatzstoffe im Sinne der Richtlinie 89/107/EWG und damit auch keine Zusatzstoffe im Sinne von Anhang VI Anlage A der EG-Ökoverordnung sind. Dass die Zweckbestimmung für die Einordnung als Zusatzstoff maßgeblich ist, wird auch deutlich durch Art. 1 Abs. 3 Buchst. d) der Richtlinie 89/107/EWG, wonach diese Richtlinie nicht gilt für Stoffe, die Lebensmitteln zu Ernährungszwecken beigefügt werden (z.B. Minerale, Spurenelemente oder Vitamine). Die in Anlage VI Teil A bei Calciumcarbonat befindliche Bemerkung „alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung“ ist folglich in Zusammenhang mit der Definition des Zusatzstoffbegriffs aus der Einleitung zu dieser Anlage zu verstehen. Diese Bemerkung bezieht sich somit auf die technologischen Wirkungen des Zusatzes von Calci-

umcarbonat und erklärt in diesem Zusammenhang die technologische Wirkung der Färbung für unzulässig. Entgegen der Auffassung der Klägerin besagt diese Bemerkung daher nicht, dass Calciumcarbonat mit dieser einen Ausnahme Bioerzeugnissen grundsätzlich zugesetzt werden dürfte, sodass es auf die sonstigen Wirkungen nicht mehr ankäme. Für die Anwendung des weiter gefassten Zusatzstoffbegriffs des § 2 LFBG ist in diesem Zusammenhang kein Raum.

Maßgeblich für die Einstufung des dem Soja-Reis-Drink zugesetzten Calciumcarbonats ist nach dem oben Gesagten der Zweck, zu dem dieser Stoff beigefügt wurde. Vorliegend dient das Calciumcarbonat mehreren Zwecken. Es verhindert das Ausflocken des Soja-Eiweißes und versorgt den Körper mit einem wichtigen Mineralstoff, erfüllt damit zugleich technologische und ernährungsphysiologische Zwecke. In einem solchen Fall, in dem zugelassene und nicht zugelassene Zwecke nebeneinander stehen, ist für die Abgrenzung, ob es sich um einen bei Bioerzeugnissen zulässigen Zusatzstoff handelt oder nicht, auf die wesentliche Zweckbestimmung abzustellen. Diese ergibt sich bei einer dem Verbraucherschutz dienenden Regelung nach dem sich aus der allgemeinen Verkehrsauffassung ergebenden Hauptzweck. Es kommt also darauf an, welchen Eindruck ein durchschnittlich informierter Verbraucher von dem Produkt gewinnt. Der Hinweis auf den Zusatz von Calcium in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung des Produktes legt dem Verbraucher nahe, dass Calcium als Mineralstoff zugesetzt wurde, um das Produkt, das anders als Milch kein Calcium enthält, als gleichwertigen Kuhmilchersatz verwenden zu können. Dieser Eindruck wird verstärkt durch den den Nährwertangaben angefügten Hinweis darauf, wieviel Prozent des empfohlenen Tagesbedarfs pro 100 ml gedeckt werden sowie dadurch, dass die zugesetzte Calciummenge genau dem Calciumgehalt von Vollmilch entspricht. Hinzu kommt, dass auf die technologische Wirkung des Zusatzstoffes an keiner Stelle hingewiesen wird.

Das auf die Feststellung gerichtete Begehren, dass das Erzeugnis „Sojadrink- Schoko“ nicht deshalb gegen Art. 5 Abs. 3b) und c) der Verordnung EWG 2092/91 des Rates verstößt, weil es mit der Angabe „bio“ und dem Hinweis „+Calcium“ / „mit calciumreicher Seealge“ versehen ist und ihm Lithothamnium calcareum zugesetzt wurde, hat ebenfalls keinen Erfolg.

Art. 5 Abs. 3 Buchst. b) EG-ÖkoVO schreibt vor, dass in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden darf, wenn alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind. In Teil C sind unter Ziffer C.1.3 Algen, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen, aufgeführt. Allerdings gilt für diese die unter C.1 enthaltene Einschränkung, dass es sich um unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden, handeln muss. Die gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs genannten Verfahren sind geeignete Wasch-, Reinigungs-, thermische und/oder mechanische und/oder physikalische Verfahren, die zur Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen. Das bedeutet, dass Algen nur in unveränderter Form oder nach einer ausschließlich die Herabsetzung ihres Feuchtigkeitsgehalts bewirkenden Behandlung zugesetzt werden dürfen, ohne dass es hierbei auf die Zweckbestimmung ankäme. Angesichts der Darlegungen der Parteien zur Gewinnung von Lithothamnium calcareum ergibt sich, dass es sich bei dem dem

Schoko-Drink zugesetzten gemahlene Produkt nicht um den Zusatz von Algen im Sinne der Verordnung handelt. So hatte die Klägerin laut Gesprächsvermerk des Beklagten vom 1. März 2005 in einem Gespräch am 1. Februar 2005 diesem gegenüber angegeben, es werde das korallenartige Gerüst der Alge verwendet, was bereits darauf hindeutet, dass nicht die gesamte Alge sondern nur Teile davon verwendet werden. Auch in der Rohstoff-Spezifikation der als Zwischenhändler eingeschalteten Firma N wird Lithothamnium calcareum als Meeresprodukt (und nicht als Alge) bezeichnet. Die Angaben des französischen Herstellers T sind in diesem Punkt nicht eindeutig, allerdings kann auf Grund der Beschreibung, wie Lithothamnium calcareum gewonnen wird, davon ausgegangen werden, dass sich in den Senken des Atlantiks vor der französischen Küste zumindest auch, wenn nicht sogar überwiegend, Überreste abgestorbener Algen sammeln und diese dann zusammen mit den in den Senken zusammengespülten Algen geerntet und weiterverarbeitet werden. Das heißt, dass, wenn überhaupt, dann aber zumindest nicht ausschließlich die lebende Alge als solche geerntet und weiterverarbeitet wird. Damit werden dann aber nicht ausschließlich Algen der weiteren Behandlung unterzogen sondern ein bereits vor dieser Behandlung auf natürlichem Wege entstandenes Algenprodukt, das mit der ursprünglichen Alge nicht mehr völlig identisch ist und daher nicht zu den in Anhang VI Teil C Ziffer 1 genannten pflanzlichen Erzeugnissen, die gemäß Art. 5 Abs. 3b EG-ÖkoVO zugesetzt werden dürfen, gehört. Dieses Verständnis des Algenbegriffs nach der EG-Ökoverordnung wird bestätigt durch die futtermittelrechtlichen Regelungen dieser Verordnung. Dort wird in Anhang II Teil C unterschieden zwischen Ausgangserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs (Ziffer 1), zu denen gemäß Ziffer 1.7 Seealgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts) gehört, und Ausgangserzeugnissen mineralischen Ursprungs (Ziffer 3), bei denen ausdrücklich Lithothamnium (Algenkalk) aufgeführt wird. Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs gehören gerade nicht zu den pflanzlichen Erzeugnissen. Nach dem Absterben der Alge ist daher eine Zuordnung ihrer Überreste zu den pflanzlichen Erzeugnissen und damit zu den (zugelassenen) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nicht mehr möglich.

Die Feststellung, dass hinsichtlich dieses Erzeugnisses kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Buchst. c) EG-ÖkoVO vorliegt, kann gleichfalls nicht getroffen werden. Als Zutat nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs wäre der Zusatz von Lithothamnium calcareum unzulässig, und zwar schon deshalb, weil in dem getrockneten und gemahlene Algenkalk verschiedene Mineralstoffe enthalten sind, mithin nicht nur reines Calciumcarbonat zugesetzt würde. Selbst wenn es sich ausschließlich um den Zusatz von aus der Seealge gewonnenem Calciumcarbonat handelte, käme die begehrte Feststellung aus den bereits oben genannten Gründen wegen der Zweckbestimmung nicht in Betracht. Denn auch hier wird nach der Aufmachung der Packung der ernährungsphysiologische Zweck eindeutig in den Vordergrund gestellt; dieser stellt, da der Schoko-Drink mangels erkennbarer technologischer Wirkung als Milchersatz nicht in Betracht kommt, sogar den ausschließlichen Zweck dar.

Aus diesen Gründen war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wird nach §§ 124a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zugelassen.



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2007, 8 A 11393/06  
**FUL-Programm "Einführung der Ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau" -  
Verhältnismäßigkeit der Sperre bei nur 4,947% statt 5% Ausgleichsfläche**

Tenor

Die Berufung der Klägerin gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Trier wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung einer Zuwendung nach dem Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung - FUL 2000 - für das zweite Verpflichtungsjahr von August 2002 bis August 2003.

Sie bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb von 70,3850 ha Größe. Auf ihren Antrag bewilligte der Beklagte mit Grundbescheid vom 24. Januar 2002 die Teilnahme am FUL-Programm 2000 in dem Programmteil II „Einführung und/oder Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau“ für den Zeitraum von fünf Jahren (15. August 2001 bis 14. August 2006) einschließlich einer jährlichen Zuwendung. Nach den Bewilligungsbedingungen verlangt die Teilnahme am Programm, das gesamte Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 zu bewirtschaften und von den im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen mindestens 5 % als ökologische Ausgleichsfläche auszuweisen sowie bei einer Erweiterung des Umfangs der Ackerfläche den Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche entsprechend anzupassen. Mit Änderungsbescheid vom 11. September 2002 wurde die ökologische Ausgleichsfläche nach dem Grundstückskataster und einer beigelegten Liegenschaftskarte konkretisiert und auf einen Umfang von 2,0131 ha festgesetzt.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2002 wurde der Klägerin eine Zuwendung nach dem FUL-Programm 2000 für das abgelaufene erste Verpflichtungsjahr in Höhe von 13.865,10 € gewährt, und zwar für eine zuwendungsfähige Fläche von 65,2770 ha ein Betrag von 204,52 €/ha und für die ökologische Ausgleichsfläche von 2,0131 ha ein Betrag von 255,65 €/ha. Dem lag eine Ackerfläche im Umfang von 37,9306 ha zugrunde.

Am 8. Januar 2003 reichte die Klägerin den Antrag auf Agrarförderung für das Jahr 2003 ein, den sie am 7. Mai 2003 durch Vorlage der Anlagen zur - von ihr ebenfalls beantragten - Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten und zur Flächenzahlung nach der Flächenzahlungs-Verordnung sowie zur Weitergewährung der Zuwendungen nach dem FUL-Programm 2000 ergänzte. Im Flächennachweis zu sämtlichen (Unter-)Anträgen waren die ökologischen Ausgleichsflächen entsprechend dem Änderungsbescheid vom 11. September 2002 angegeben. Ferner war für den Schlag 5 eine Fläche von 6,2 ha erstmals mit der Kulturart „Weizen“ aufgeführt. Die umgekehrte Änderung von Ackerland zu Grünland war für den Schlag 3015 in einem Umfang von 5,5965 ha vermerkt. Darüber hinaus war in dem ursprünglich einge-

reichten Flächennachweis für den Schlag 3017 ebenfalls die Umwandlung von Acker- in Grünlandfläche im Umfang von 1,2215 ha ausgewiesen; die Angabe „Wiese“ wurde von der Klägerin jedoch am 14. Mai 2003 in „Stilllegung-Futterleguminosen“ abgeändert, um für diese Fläche Zahlungen nach der Flächenzahlungsverordnung zu erreichen.

Nach Anhörung der Klägerin und Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau lehnte die Kreisverwaltung mit Bescheid vom 11. Dezember 2003 die beantragte Zuwendung für das zweite Verpflichtungsjahr ab. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Klägerin ihre Verpflichtung zur Anpassung der ökologischen Ausgleichsfläche bei Erhöhung des Umfangs der Ackerfläche nicht erfüllt habe. Bereits nach dem von ihr vorgelegten Flächennachweis habe sich die Ackerfläche von 37,9306 ha für das Jahr 2002 auf 38,5343 ha erhöht. Hintergrund sei, dass gegenüber dem Jahr 2002 eine Grünlandfläche von 6,2 ha in Ackerfläche und im Gegenzug lediglich 5,5965 ha Ackerfläche in Grünland umgewandelt worden sei. Im Saldo ergebe dies gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Ackerfläche von 0,6035 ha. Nach dem Ergebnis der Vor-Ort-Kontrollen erhöhe sich der Umfang der tatsächlich vorhandenen Ackerflächen noch einmal um 0,1419 ha (der Verringerung der Ackerfläche im Schlag 3012 um 0,1077 ha und im Schlag 3020 um 0,1648 ha stehe eine Erhöhung der Ackerfläche im Schlag 5 um 0,4144 ha gegenüber). Entgegen der Auffassung der Klägerin sei die tatsächliche Ackerfläche im Schlag 3020 korrekt wiedergegeben. Eine nochmalige Kontrolle vor Ort habe ergeben, dass sich der Umfang des gesamten Schlages auf 1,5675 ha und nicht die von der Klägerin unter Hinweis auf eine GPS-Messung angegebene Größe von 1,513280 ha belaufe. Bei der danach zu errechnenden Gesamtackerfläche von 40,6893 ha (38,6762 ha + 2,0131 ha) entspreche die im Grundbescheid (in der Fassung des Änderungsbescheids) ausgewiesene ökologische Ausgleichsfläche nur 4,947 %. Wegen dieses Verstoßes gegen eine unternehmensbezogene Bewirtschaftungsvorgabe müsse die Zuwendung nach Nr. 6.3 Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.6.4 der Verwaltungsvorschrift zum FUL-Programm 2000 gesperrt werden.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Kreisrechtsausschuss mit Widerspruchsbescheid vom 16. November 2005 zurück: Die Klägerin habe trotz Erhöhung des Umfangs der Ackerfläche den Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche nicht angepasst, obwohl sie im Begleitschreiben zum Änderungsbescheid vom 11. September 2002 bereits darauf hingewiesen worden sei, dass die bislang nachgewiesene Ausgleichsfläche lediglich 5,04 % betrage und bei einer Erhöhung der Ackerfläche entsprechend angepasst werden müsse. Die mit Winterweizen bestellte Fläche in Schlag 5 habe hinsichtlich des FUL-Programms in vollem Umfang als Ackerfläche angerechnet werden müssen. Die Bezeichnung „A“ in der Spalte „Antragsfläche“ des Flächenverzeichnisses habe nur Bedeutung für Zahlungen nach der Flächenzahlungsverordnung. Die Sperrung der Zuwendung für ein Verpflichtungsjahr entspreche der eindeutigen Vorgabe in der Verwaltungsvorschrift zum FUL-Programm. Eine bloß anteilige Kürzung komme nicht in Betracht.

Zur Begründung der dagegen erhobenen Klage hat die Klägerin im Wesentlichen vorgetragen: Sie habe ihre Pflichten zur Bewirtschaftung ökologischer Ausgleichsflächen nicht verletzt. Es dürfe nicht bloß auf die im Grundbescheid (Änderungsbescheid) festgelegte, sondern auf die tatsächlich angelegte ökologische Ausgleichsfläche abgestellt werden. Tatsächlich habe sie nämlich vor Ort einen Sicherheitszuschlag von 230 qm vorgenommen. Bei der Berechnung des Umfangs der ökologi-

schen Ausgleichsfläche dürfe im zweiten Verpflichtungsjahr nur noch auf die tatsächlich bewirtschaftete Ackerfläche ohne die mittlerweile zu Grünland umgewandelte Ausgleichsfläche abgestellt werden. Auch müsse unter Berücksichtigung der Günstigkeitsregel nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 die Ermächtigung nach Nr. 6.3 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zum FUL-Programm in der Fassung der Änderungsvorschrift vom 27. Oktober 2003 (MBL. S. 525) Anwendung finden, wonach die Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Anlage von Ersatzausgleichsflächen zulassen könne. Im Übrigen sei der Umfang der zugrunde zu legenden Ackerfläche fehlerhaft ermittelt worden. Entgegen der Annahme der Behörde sei der Schlag 3020 insgesamt nicht größer als 1,5132 ha. Im Übrigen würden die festgestellten Übererklärungen im Umfang von 0,2686 ha anerkannt. Der für den Schlag 5 festgestellte Mehrumfang in Höhe von 0,4144 ha könne hingegen entsprechend der Regelung in Art. 31 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 keine Berücksichtigung finden. Selbst wenn man einen Verstoß gegen die 5 %-Regel annehmen wolle, rechtfertige diese nicht den gänzlichen Entzug der Zuwendung für ein Verpflichtungsjahr. Denn es handele sich in diesem Fall nicht um einen Verstoß gegen unternehmensbezogene Regelungen, sondern lediglich gegen programmteilspezifische Grundsätze. Dieser rechtfertige jedoch nur eine flächenbezogene, mithin eine an dem Grad der Abweichung orientierte gestaffelte Sanktion. Jedenfalls verstoße die verhängte Sanktion gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Entzug einer Zuwendung in Höhe von 13.865,10 € bei einem Fehlen an notwendiger ökologischer Ausgleichsfläche von lediglich 213 qm oder 0,05 % der maßgeblichen Ackerfläche sei vollkommen unangemessen. Schließlich könne sie sich auf Vertrauensschutz berufen. Hinsichtlich Schlag 5 habe der für die Förderungen nach der sog. ersten Säule (Flächenzahlungen) zuständige Sachbearbeiter K. ihr bei ihrer Vorsprache am 7. Mai 2003 erklärt, dass die angegebene Fläche keine „A-Fähigkeit“ habe und deshalb mit „F“ gekennzeichnet werden müsse. Auf Nachfrage habe der für das FUL-Programm zuständige Sachbearbeiter R. ebenfalls erklärt, dass die Fläche in Schlag 5 keine Ackerfläche sei. Deshalb sei sie davon ausgegangen, dass für diese Fläche auch keine ökologische Ausgleichsfläche angelegt werden müsse.

Der Beklagte ist dem Klagevorbringen im Einzelnen entgegengetreten. Er hat insbesondere ausgeführt, dass die Klägerin im Zusammenhang mit der Beantragung der Zuwendung für das zweite Verpflichtungsjahr von der Behörde keine falsche Auskunft erhalten habe. Zu keiner Zeit hätten die Mitarbeiter der Kreisverwaltung die Auskunft erteilt, die mit Weizen eingesäte Fläche im Schlag 5 gelte nicht als Ackerfläche im Sinne des FUL-Programms. Vielmehr sei die Klägerin bereits zu einem früheren Zeitpunkt (24. Juli 2002) darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen des FUL-Programms als Ackerland unabhängig von einer „Ackerfähigkeit“ alle Flächen gelten würden, die tatsächlich als Ackerland genutzt würden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 2006 ergangenen Urteil abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Beklagte habe die begehrte Zuwendung zu Recht versagt, weil die Klägerin die Vorgaben der Förderrichtlinien hinsichtlich des Anteils der ökologischen Ausgleichsfläche im Verhältnis zu den Ackerflächen nicht eingehalten habe. Der 5 %-Anteil sei bereits auf der Grundlage der Angaben der Klägerin im Flächennachweis nicht erfüllt (lediglich 4,9648 %). Maßgeblich seien die im Grundbescheid „ausgewiesenen“ ökologischen Ausgleichsflächen. Die Sperrung für ein Ver-

pflichtungsjahr sei nicht unverhältnismäßig, obwohl der geforderte 5 %-Anteil nur knapp unterschritten werde. Denn der Bezug beschränke sich lediglich auf ein Jahr des gesamten Förderungszeitraums.

Zur Begründung der vom Senat zugelassenen Berufung trägt die Klägerin vor: Die verhängte Sanktion sei schon deshalb rechtswidrig, weil die maßgebliche Verwaltungsvorschrift falsch angewendet worden sei. Sie habe gerade nicht gegen eine auf den gesamten Betrieb bezogene Bewirtschaftungsvorgabe verstoßen. Sie habe durch ihr Verhalten die ökologische Landwirtschaft auch nicht in Misskredit gebracht. Die gesamtunternehmensbezogenen Anforderungen nach Nr. 2.1 der Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den ökologischen Landbau habe sie beachtet. Die nachfolgenden Anforderungen, insbesondere zum Umfang ökologischer Ausgleichsflächen (Nr. 2.4 der Grundsätze) seien bloß teilflächenbezogen. Für Verstöße hiergegen dürften deshalb auch nur die in den einschlägigen Durchführungsvorschriften enthaltenen gestaffelten Sanktionsvorschriften Anwendung finden. Jedenfalls sei die verhängte Sanktion aus den im erstinstanzlichen Verfahren dargelegten Gründen vollkommen unverhältnismäßig.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 2006 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Trier den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 11. Dezember 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2005 zu verpflichten, der Klägerin die beantragte Prämie für das Bewilligungsjahr 2003 in Höhe von 13.865,10 € nebst Zinsen in Höhe von einem halben Prozent für jeden Monat seit Klageerhebung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt unter Hinweis auf sein bisheriges Vorbringen,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die beigezogenen Behördenakten (1 Ordner, 2 Hefte), die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat für das zweite Verpflichtungsjahr keinen Anspruch auf Erlass eines Auszahlungsbescheides über die beantragte Zuwendung. Denn sie hat im zweiten Verpflichtungsjahr die tragende Voraussetzung für die Gewährung der Förderung, ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von mindestens 5 % der Ackerfläche auszuweisen, nicht erfüllt. Der Beklagte war aufgrund dessen berechtigt, die Zahlung für dieses Verpflichtungsjahr zu sperren.

Das auf das FUL-Programm bezogene Beihilferechtsverhältnis zwischen den Beteiligten findet seine rechtliche Grundlage im Grundbescheid vom 24. Januar 2002 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 11. September 2002 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und

Weinbau sowie des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. November 2001 zum Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung - FUL 2000 -, im Folgenden: FUL-VV, an der sich die Verwaltungspraxis des Beklagten orientiert. Für das auf das Antragsjahr 2003 gerichtete Klagebegehren ist die Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2001 (MBI. S. 508) maßgebend; die Änderungsverwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2003 (MBI. S. 525) datiert erst nach Abschluss des zweiten Verpflichtungsjahres.

Der Beklagte war in Anwendung der Sanktionsregelung nach Nr. 6.3 Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV berechtigt, die Auszahlung der Zuwendung für das zweite Verpflichtungsjahr zu verweigern.

1. Die Klägerin hat im zweiten Verpflichtungsjahr die 5 %-Mindestgrenze für den erforderlichen Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche unterschritten.

Nach Bewilligungsaufgabe Nr. 1 des Grundbescheids und Nr. 2.4 „der Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den ökologischen Landbau“ müssen mindestens 5 % (und höchstens 10 %) der Ackerflächen des Unternehmens als ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen und gemäß den näher ausgeführten Extensivierungsaufgaben bewirtschaftet werden (entsprechend Nr. 4.2.3 FUL-VV). Bei Erweiterung des Umfangs der Ackerflächen des Unternehmens während des Verpflichtungszeitraums ist der Umfang der ökologischen Ausgleichsflächen an den Mindestumfang von 5 % anzupassen (Bewilligungsaufgabe Nr. 11.1 des Grundbescheids, Nr. 6.3 Abs. 2 FUL-VV). Dem entgegen hat die Antragstellerin im zweiten Verpflichtungsjahr trotz Erweiterung des Umfangs der Ackerfläche den Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche nicht an den Mindestumfang von 5 % angepasst.

Als ökologische Ausgleichsfläche „ausgewiesen“ wurde lediglich die im Änderungsbescheid zum Grundbescheid parzellenscharf festgelegten und durch Eintragungen in die Liegenschaftskarte ergänzten Flächen mit einer Größe von 2,0131 ha. Soweit die Klägerin ausführt, sie habe in der Örtlichkeit tatsächlich eine um 210 qm größere Fläche als ökologische Ausgleichsfläche vorgehalten, ändert dies nichts daran, dass für die Beachtung der 5 %-Regelung aus Gründen der Rechtsklarheit und Überprüfbarkeit allein die genaue Ausweisung der Fläche durch Bezeichnung der Flurstücknummer und gegebenenfalls Einzeichnung in die Liegenschaftskarte maßgeblich ist. Dass es auf die exakte Festlegung und Bezeichnung der Fläche ankommt, war der Klägerin durch die Auflagen im Grundbescheid vom 24. Januar 2002 (S. 1 f.) bekannt. Auch der Änderungsbescheid vom 11. September 2002 diente lediglich dazu, die Lage der ökologischen Ausgleichsflächen exakt anzugeben. Wenn die Klägerin aus Sicherheitsgründen ein Flächenpolster vorhalten wollte, wie sie im gerichtlichen Verfahren vorträgt, hätte sie diese Zusatzfläche gegenüber der Behörde entsprechend ausweisen müssen.

Der Umfang der Ackerfläche hatte sich im zweiten Verpflichtungsjahr um über 0,6 ha erhöht. Bezugsgröße zur Berechnung der ökologischen Ausgleichsfläche ist die gesamte Ackerfläche zu Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums einschließlich der ausgewiesenen Ausgleichsfläche. Sinn und Zweck des Förderprogramms verbieten eine Neuberechnung zu Beginn des zweiten Verpflichtungsjahres unter Abschluss der dann nur noch extensiv bewirtschafteten ökologischen Ausgleichsfläche.

Die Erweiterung der Ackerfläche ergibt sich bereits aufgrund der Angaben der Klägerin im Flächennachweis Agrarförderung 2003, ohne dass es auf die bei den Vor-Ort-Kontrollen darüber hinaus festgestellten Zunahmen der Ackerflächen ankommt. Die Aufstockung der Ackerfläche bereits aufgrund des Flächennachweises beruht im Wesentlichen darauf, dass die Klägerin im Anschluss an das erste Verpflichtungsjahr unstreitig Grünland in einem Umfang von 6,2 ha in Ackerland umgewandelt hat (Schlag 5). Demgegenüber hat sie eine Verringerung der Ackerfläche lediglich im Schlag 3015 in einem Umfang von 5,5965 ha herbeiführt. Die Fläche im Schlag 3017 wurde von der Klägerin im Flächennachweis als „Stilllegung-Futterleguminösen“ und damit als Ackerfläche bezeichnet. Dies war bewusst deshalb geschehen, um für diese Fläche auch eine Beihilfe nach der Flächenzahlungsverordnung zu erreichen. Dass diese Fläche im März 2003 tatsächlich mit Klee gras eingesät, und diese Kultur danach – wie die Klägerin vorträgt - unverändert geblieben ist, ändert nichts an der Maßgeblichkeit der Angaben im Flächennachweis, die die Klägerin auf S. 2 (am Ende) ihres Flächennachweisformulars auch anerkannt hat.

Die Feststellungen der Behörde anlässlich der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen zum tatsächlichen Umfang der Ackerflächen ändert nichts an dem Befund einer Erweiterung der Ackerflächen vom ersten zum zweiten Verpflichtungsjahr. Im Gegenteil führen diese tatsächlichen Feststellungen zu einer zusätzlichen Erhöhung der Ackerfläche. Diese zusätzliche Erweiterung beruht im Wesentlichen darauf, dass die Ackerfläche in Schlag 5 statt der angegebenen 6,2 ha tatsächlich einen Umfang von 6,6144 ha hat. Davon abzuziehen ist allerdings eine Reduzierung der tatsächlichen Ackerfläche im Schlag 3012 um 0,1077 ha und im Schlag 3020 – nach den Angaben der Behörde - um 0,1609 ha.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist es mit den Förderbestimmungen zum FUL-Programm nicht vereinbar, bei der Berechnung des maßgeblichen Umfangs der Ackerfläche lediglich die Unterschreitungen der tatsächlichen gegenüber der angegebenen Fläche, nicht aber deren Überschreitungen zu berücksichtigen. Die Klägerin beruft sich insofern zu Unrecht auf die Berechnungsregel in Art. 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 (ABl. L. 327/11). Diese Vorschrift ist hier weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden. Sie bezieht sich auf Falschangaben hinsichtlich der zuwendungsfähigen Fläche. Übererklärungen (die angegebene liegt über der ermittelten Fläche) sollen unschädlich sein (Art. 31 Abs. 2), bei Untererklärungen wird der Teilnehmer an seinem Antrag festgehalten (Art. 31 Abs. 1). Im Rahmen des FUL-Programms hat der Umfang der Ackerfläche keine eigenständige Bedeutung für die Bestimmung der zuwendungsfähigen Fläche. Zuwendungsfähig ist nach Nr. 5.2.2.1.1 FUL-VV sowohl Acker- als auch Dauergrünlandfläche. Der Umfang der Ackerfläche stellt lediglich die Bezugsgröße für die Bestimmung des Umfangs der ökologischen Ausgleichsfläche dar. Würden tatsächlich erfolgte, aber nicht angegebene Erweiterungen der Ackerfläche als Fall einer „Untererklärung“ unbeachtlich sein, würde dies die Anpassungspflicht nach Nr. 6.3 Abs. 2 FUL-VV unterlaufen.

Die Klägerin hat nicht substantiiert dargetan, dass die tatsächlichen Feststellungen der Behörde zum Umfang der Ackerfläche im Schlag 5 (6,6144 ha statt angegebener 6,2 ha) fehlerhaft sind. Soweit die Klägerin unter Hinweis auf GPS-Messungen und Angaben des Katasteramtes vorträgt, die Reduzierung der Ackerfläche im Schlag 3020 müsse größer als von der Behörde angenommen ausfallen, weil die Schlaggröße insgesamt nur 1,5132 ha statt der von der Behörde angenommenen 1,5675

hat betrage, besteht kein Anlass zu weiterer Aufklärung. Zunächst hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit dem im Widerspruchsverfahren vorgelegten Schreiben vom 23. September 2004 im Einzelnen erläutert, wie der bei ihr eingereichte Prüfdienst Agrarförderung auch in Auseinandersetzung mit den Angaben des Katasteramtes zu seinen Feststellungen gekommen ist. Jedenfalls ändert sich auch dann nichts an dem Befund einer deutlichen Erweiterung der Ackerfläche um ca. 7.000 qm, wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgeht, die Reduzierung der tatsächlichen Ackerfläche im Schlag 3020 falle um 543 qm größer als von der Behörde angenommen aus. Die zugrunde zu legende Ackerfläche würde sich in diesem Fall auf 38,6258 ha (zuzüglich 2,0131 ha) belaufen; die ausgewiesene ökologische Ausgleichsfläche von 2,0131 ha würde 4,953 % ausmachen, was ein Fehlen von 188 qm bedeutet.

2. Der Beklagte hat fehlerfrei abgelehnt, der Klägerin nachträglich zwecks Abwendung einer Sanktion die Anlage von Ersatzausgleichsflächen zu bewilligen. Zwar sieht Nr. 6.3 Abs. 6 Satz 2 FUL-VV in der Fassung der Änderungsvorschrift vom 27. Oktober 2003 im Anschluss an die von dem Beklagten hier umgesetzte Sanktionsregel vor, dass in begründeten Ausnahmefällen die Anlage von Ersatzausgleichsflächen zugelassen werden kann. Hierauf beruft sich die Klägerin unter Anwendung der Günstigkeitsregel in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 VO (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995. Indes ist die von dem Beklagten angestellte Ermessenserwägung, dass diese Ausnahmeklausel nicht für die Heilung der unterbliebenen Ausweisung von Ausgleichsflächen, sondern für Fälle des nachträglichen Wegfalls der Ausgleichsfläche – etwa durch Maßnahmen des Straßenbaus – gedacht sei, rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Die von dem Beklagten verfügte Rechtsfolge für das Unterschreiten des 5 %-Mindestanteils der ökologischen Ausgleichsfläche an der im Unternehmen vorhandenen Ackerfläche ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Zunächst ist es vom Ansatz her rechtlich zu billigen, dass der Beklagte als Sanktion auf die strikte Zahlungssperre für ein Jahr nach Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV abgestellt und nicht auf Vorschriften für gestaffelte Sanktionen zurückgegriffen hat.

Die Anwendung von Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV ist in Nr. 6.3 Abs. 4 FUL-VV vorgegeben. Mit ihr wird gerade nicht auf die Regelung in Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 1 FUL-VV mit der Weiterverweisung auf das gestaffelte Sanktionssystem nach Art. 48 Abs. 1 VV-EG Nr. 1750/99 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3887/92 verwiesen. Die ausdrückliche Verweisung auf Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV ist als Rechtsfolgenverweisung zu verstehen. Auf die in dieser Bestimmung genannten Tatbestandsvoraussetzungen kommt es daher nicht an. Im Übrigen stellt die Vorgabe, mindestens 5 % der in dem Unternehmen insgesamt vorhandenen Ackerfläche als ökologische Ausgleichsfläche auszuweisen, eine das gesamte Unternehmen betreffende Bewirtschaftungsvorgabe dar.

Dass der Beklagte seine Sanktionspraxis an Nr. 6.3 Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV ausgerichtet hat, wird auch nicht dadurch rechtsfehlerhaft, dass in dem das Beihilferechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten regelnden Grundbescheid für den Fall des Unterschreitens der 5 %-Mindestgrenze für ökologische Ausgleichsflächen nicht unmittelbar auf die Bestimmung in der Verwaltungsvorschrift zum FUL-Programm, sondern auf Art. 48 VO (EG) Nr. 1750/1999

verwiesen wird (vgl. Grundbescheid vom 24. Januar 2002, Bewilligungsaufgabe Nr. 11.3 i.V.m. Ziff. 3). Denn diese Verweisung auf Art. 48 der genannten Verordnung ist ebenfalls nicht als Bezugnahme auf Art. 48 Abs. 1 der Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3887/92 und das dort angelegte gestaffelte Sanktionssystem zu verstehen. Die Durchführungsvorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 sind später – für den hier maßgeblichen Zeitraum – durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 (ABl. L 74/1) ersetzt worden. Anstelle von Art. 48 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1750/99 verweist jetzt Art. 62 VO (EG) Nr. 445/2002 auf die Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 (ABl. L 327/11). Das gestaffelte Sanktionssystem nach Art. 9 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3887/92 (entsprechend: Art. 32 VO (EG) Nr. 2419/2001) ist auf das Unterschreiten der 5 %-Mindestgrenze für die Ausweisung ökologischer Ausgleichsflächen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Es bezieht sich auf Übererklärungen zum Umfang der zuwendungsfähigen Flächen. Von dem Umfang der Fläche hängt die Höhe der Beihilfeleistung maßgeblich ab. Bei der 5 %-Mindestgrenze für den Nachweis ökologischer Ausgleichsflächen handelt es sich demgegenüber nicht um ein Merkmal, dessen Beachtung sich bloß auf die Höhe der Beihilfe auswirkt. Nach dem Willen des Vorschriftengebers handelt es sich vielmehr um eine tragende Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Programm überhaupt.

Demzufolge zielt die Bezugnahme auf Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 in Ziffer 3 des Grundbescheids nicht auf das in Art. 48 Abs. 1 erwähnte gestaffelte Sanktionssystem für flächenbezogene Beihilfen, sondern vielmehr auf die in Art. 48 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1750/1999 (entsprechend: Art. 64 VO (EG) Nr. 445/2002) enthaltene Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Regelung eines Sanktionensystems für Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen. Damit verweist auch der Grundbescheid auf die in Art. 6.3 i.V.m. Art. 7.6.4 FUL-VV enthaltene Sanktionsregelung für den Fall des Unterschreitens der 5 %-Mindestgrenze.

b) Die Anwendung der Sanktionsregel gemäß Nr. 6.3 Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV ist nicht wegen fehlenden Verschuldens der Klägerin ausgeschlossen.

Für das Verschuldenserfordernis als Voraussetzung einer Sanktion beruft sich die Klägerin auf Art. 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 (ABl. L 327/11). Nach dieser Bestimmung

„[finden] die in diesem Titel vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse ... keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber ... belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.“

Diese Bestimmung ist hier schon deshalb nicht unmittelbar anwendbar, weil sie auf die „in diesem Titel“ vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse in Fällen von Übererklärungen bei flächenbezogenen Beihilfen (vgl. Art. 32 VO (EG) Nr. 2419/2001) abstellt. Im Falle der Klägerin handelt es sich jedoch um eine Unterschreitung der zwingend auszuweisenden ökologischen Ausgleichsflächen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmung im vorliegenden Zusammenhang entsprechend anzuwenden ist. Dagegen könnte sprechen, dass es sich bei der 5 %-Mindestgrenze für den Nachweis ökologischer Ausgleichsflächen um eine tragende Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm überhaupt han-

delt und für die Frage, ob diese Grundvoraussetzung erfüllt ist oder nicht, Verschuldenserwägungen unbeachtlich sind.

Jedenfalls hat die Klägerin nicht dargetan, dass sie an der Unterschreitung der Ausgleichsflächen-Quote kein Verschulden trifft. Wie das Verwaltungsgericht bereits zutreffend festgestellt hat, ist die Klägerin zunächst einmal selbst verantwortlich für die von ihr im Rahmen des Antrags Agrarförderung vorgenommenen Erklärungen und Flächenzuordnungen. Sie ist deshalb auch gehalten, sich selbst Klarheit darüber verschaffen, welche Rechtsfolgen ihre Erklärungen haben. Dies gilt auch für die Ermittlung der Bezugsgröße (Ackerfläche) zur Bestimmung der nach dem FUL-Programm erforderlichen ökologischen Ausgleichsfläche. Aufgrund des von der Klägerin unterschriebenen Flächennachweises und insbesondere aufgrund der von ihr ausdrücklich anerkannten Erläuterung zur Spalte „Antragsfläche“ auf S. 2 der Erklärung zum Flächennachweis musste ihr klar sein, dass der Buchstabe „A“ in der Spalte „Antragsfläche“ nur Bedeutung für die Zahlungen nach der Flächenzahlungsverordnung hatte und Änderungen in diesem Zusammenhang sich nicht zwangsläufig auf andere Fördersysteme (hier: FUL-Programm) auswirkten. Dies gilt umso mehr deshalb, weil ihr bereits im Besprechungstermin mit der Behörde am 24. Juli 2002 erläutert worden war, dass bei der Berechnung des Umfangs der ökologischen Ausgleichsflächen alle Ackerflächen und nicht nur solche von Bedeutung sind, für die auch Flächenzahlungen gewährt werden (vgl. Bl. 73 der Behördenakte). Außerdem war sie im Begleitschreiben zum Änderungsbescheid vom 11. September 2002 ausdrücklich darüber unterrichtet worden, dass die derzeit nachgewiesene ökologische Ausgleichsfläche lediglich einem Umfang von 5,04 % der gesamten Ackerfläche entspreche und sie bei einer Ausweitung der betrieblichen Ackerfläche die Anpassung der ökologischen Ausgleichsfläche beachten möge (vgl. Bl. 115 f. der Behördenakte). Vor diesem Hintergrund durfte sie aufgrund des von ihr geschilderten Wortwechsels mit dem Kreisangestellten K. am 7. Mai 2003 nicht davon ausgehen, dass es sich bei der von ihr im Schlag 5 als „Weizen“ angegebenen Fläche nicht um Ackerfläche im Sinne des FUL-Programms handelt. Vielmehr wäre es gerade aufgrund der vorherigen Belehrungen nötig gewesen, sich insofern um eine eindeutige Auskunft des für das FUL-Programm zuständigen Sachbearbeiters zu bemühen. Gelegenheit hierzu hätte spätestens am 14. Mai 2003 bestanden, als die Klägerin die Fläche im Schlag 3017 wieder zur Ackerfläche erklärte. Im Übrigen ist der Senat nach Anhörung der an dem Gespräch Beteiligten in der mündlichen Verhandlung nicht zuletzt im Hinblick auf den Inhalt des Vermerks vom 24. Juli 2002 nicht davon überzeugt, dass der Klägerin unrichtige Auskünfte erteilt worden sind.

c) Die hier auf Nr. 6.3 Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV gestützte Sanktionspraxis der Beklagten erweist sich schließlich auch nicht als unverhältnismäßig.

Sie hält sich vielmehr im Rahmen der Ermächtigung nach Art. 48 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1750/1999 (entsprechend: Art. 64 VO (EG) Nr. 445/2002). Danach müssen die Sanktionen für Verstöße gegen Förderbestimmungen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Vorschriftengeber hat sich in Nr. 6.3 Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV bewusst dafür entschieden, die Zuwendung nur dann auszu zahlen, wenn in dem betreffenden Verpflichtungsjahr die Mindestquote für die Ausgleichsflächen erfüllt ist. Der Senat hat in dem vom Verwaltungsgericht zitierten Beschluss vom 27. April 2006 (NVwZ-RR 2006, 598) ausgeführt, die Effektivität einer Sanktion und ihre abschreckende Wirkung rechtfertigten grundsätzlich bei jeder Unregelmäßigkeit den Wegfall des begehrten Vorteils (vgl. Art. 4 Abs. 1 VO (EG), Eura-

tom) Nr. 2988/95). Er hat aber gleichwohl betont, dass es Fallgestaltungen geben kann, bei denen der Regelverstoß von so geringem Gewicht ist, dass sich der Entzug der Beihilfe als unverhältnismäßig schwere Rechtsfolge erweist und deshalb ausnahmsweise nicht gerechtfertigt ist (a.a.O., S. 590). Im damaligen Fall hat er eine solche Ausnahmelage anerkannt, weil der Teilnehmer am FUL-Programm vor dem Abweichen von Bewirtschaftungsvorgaben für eine ökologische Ausgleichsfläche zwar nicht - wie vorgesehen - die Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung), jedoch die Zustimmung derjenigen Fachbehörde (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum) eingeholt hatte, an die die Bewilligungsbehörde die fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzung vollständig delegiert hatte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich indessen nicht um einen solchen rein formellen Verstoß ohne erkennbare Auswirkungen auf die materiellen Förderbestimmungen. Vielmehr handelt es sich um einen Verstoß gegen eine tragende Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung überhaupt. Entgegen der Auffassung der Klägerin stellt auch die Bezeichnung der Kulturart für die Fläche im Schlag 3017 nicht bloß eine Förmlichkeit dar. Denn bei der Zuordnung der Flächen handelt es sich um eine für die Durchführung des Programms wesentliche inhaltliche Angabe. Die Rechtsfolge für die Nichterfüllung der 5 %-Mindestquote beschränkt sich auf den Ausschluss der Zuwendung für ein Kalenderjahr. Damit unterscheidet sie sich deutlich von dem vom Verwaltungsgericht Schwerin entschiedenen Fall. In dem vorgelegten Urteil vom 16. Juni 2005 - 3 A 2350/03 - war darüber zu entscheiden, ob der verbotene Umbruch von Dauergrünland in Ackerflächen im Umfang von einem halben Hektar den Ausschluss aus dem Förderprogramm für die gesamten fünf Jahre rechtfertigt. Dass die Klägerin die geforderte 5 %-Mindestquote nur in einem relativ geringen Umfang von ca. 200 qm (0,05 %) unterschritten hat, macht die Sanktion nicht unangemessen. Es liegt in der Natur solcher Quotenregelungen, dass auch eine geringfügige Unterschreitung nachteilige Folgen hat. Da es sich bei dem geforderten 5 %-Mindestanteil um eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme an dem Förderprogramm überhaupt handelt, die Klägerin auf deren Bedeutung und die nur knappe Erfüllung der Quote im 1. Verpflichtungsjahr hingewiesen worden und nicht gehindert war, aus Gründen der Vorsorge von vornherein eine größere Fläche als ökologische Ausgleichsfläche nachzuweisen, stellt die Sperrung der Zuwendung für ein Jahr entsprechend Nr. 6.3 Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.6.4 Abs. 1 Satz 2 FUL-VV keine unangemessene Rechtsfolge für den Verstoß gegen die Förderbestimmungen dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.





VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Rückforderung

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Matejka als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

am 22. Februar 2007

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Landratsamts Waldshut - Landwirtschaftsamt - vom 29.03.2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.11.2005 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand

Auf die Anträge vom 12.04.2000 und vom 27.04.2001 bewilligte das Amt für Landwirtschaft, Landschaft- und Bodenkultur Waldshut (ALLB) dem Kläger, einem Landwirt, für die Jahre 2000 und 2001 mit Bescheiden vom 23.02.2001 und vom 15.03.2002 Ausgleichsleistungen für die Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Landbauverfahrens im Gesamtbetrieb gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 - VO 2092/91 - und Verordnung (EG) 1804/1999 - VO 1804/1999 - und für den Nachweis der Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollstelle (sogenannte D 2- und D 3-Maßnahmen nach der Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen - MEKA II - vom 12.09.2000, GABI. 2001, 492).

Die vom Kläger beauftragte zertifizierte Öko-Kontrollstelle, die XXXXX GmbH, - XXXXX - untersagte ihm mit - unangefochtenen - Bescheiden vom 03.01.2003 bzw. vom 12.08.2003 die Vermarktung seiner tierischen Erzeugnissen als ökologisch, weil er durch die Verfütterung von konventionellem Milchleistungsfutter und die Haltung der Bullen sowie der Nachzucht auf Vollspaltenböden gegen die VO 2092/91 verstoßen habe.

Nach Anhörung des Klägers (Stellungnahme vom 16.02.2004) setzte das Landratsamt Waldshut - Landwirtschaftsamt - (vormals ALLB) mit Bescheiden vom 29.03.2001 unter teilweiser rückwirkender Aufhebung der o.g. Bewilligungsbescheide die Ausgleichsleistungen für 2000 um 9.254,30 € und für 2001 um 9.380 € herab und forderte die genannten Beträge nebst Zinsen in Höhe vom 3 % über dem Diskont/Basiszinssatz ab 19.02.2001 bzw. ab 12.03.2002 zurück.

Mit Bescheid vom 08.11.2005 - zugestellt am 12.11.2005 - wies das Regierungspräsidium Freiburg den Widerspruch als unbegründet zurück und führte zur Begründung aus: Mit der Bewilligung der Ausgleichsleistungen für die D 2- und D 3-Maßnahmen gemäß MEKA II sei die Verpflichtung verbunden gewesen, den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb entsprechend der VO 2092/91 einzuführen und für die Dauer von 5 Jahren beizubehalten. Aus den Feststellungen in den Kontrollberichten der XXXXX ergebe sich ohne zusätzliche Nachprüfung durch das Landwirtschaftsamt in nicht zu widerlegender Weise, dass der Kläger gegen diese Verpflichtung verstoßen habe. Nr. 9.1 i.V.m. Nr. 9.4 MEKA II sehe für

diesen Fall die Aufhebung der Bewilligungsbescheide gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG, die Rückforderung der zu viel gezahlten Ausgleichsleistung und dessen Verzinsung vor. Un- erheblich sei, dass sich die Tierhaltung auf Spaltenböden und nur auf einen geringen Teil des Viehbestandes beziehe und der Kläger seine tierischen Erzeugnisse nicht als ökolo- gisch vermarkte. Unklarheiten im Hinblick auf die zu beachtenden Anforderungen hätte der Kläger durch Nachfrage bei den Kontrollstellen und bei den Landwirtschaftsämtern ver- meiden können. Außerdem hätte sich auch die Inanspruchnahme bestehender Über- gangsfristen nicht förderschädlich ausgewirkt. Angesichts des wiederholten Verstoßes ge- gen die VO 2092/91 in aufeinanderfolgenden Jahren sei dem öffentlichen Interesse an der Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Ausgleichsleistung, dem gerade vor dem euro- parechtlichen Hintergrund der Bestimmungen ein hohes Gewicht zukomme, ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Vorrang vor den privaten Belangen des Klägers einzuräumen gewesen.

Zur Begründung der am 12.12.2005 erhobenen verwaltungsgerichtlichen Klage macht der Kläger geltend, es fehle bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen aus § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG für den Widerruf der Bewilligung der Ausgleichsleistungen, denn er habe gegen die den Bewilligungsbescheiden als Auflage i.S. des § 36 VwVfG beigefügte Verpflichtung, im gesamten Unternehmen Verfahren des ökologischen Landbaus gemäß VO 2092/91 einzuführen und für die Dauer von 5 Jahren beizubehalten, nicht verstoßen. Der Vorwurf der Verfütterung konventionellen Milchleistungsfutters sei weder in Bezug auf die Art, die Menge oder den Zeitraum konkretisiert worden. Tatsächlich habe er nur 5 % seines Tierbestandes auf (mit Gummimatten abgedeckten) Vollspaltenböden gehalten. Nr. 8.3.5 des Anhangs I B zur VO 2092/91 verlange aber nur, dass mindestens die Hälfte der Bodenfläche nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen dürfe. Die allenfalls geringfügigen Verstöße stellten die generell betriebene ökologische Landwirtschaft nicht in Frage und verwirklichten erst recht nicht den Tatbestand des Art. 9 Abs. 9b VO 2092/91, der einen offenkundigen bzw. einen Verstoß mit Langzeitwirkung verlange. Eine von der XXXXX mit einem Vermarktungsverbot zu ahndende Unregelmäßigkeit könne auch nicht mit der Nichterfüllung der Auflagen nach MEKA II gleichgesetzt werden, denn während diese eine umweltfreundliche und nachhaltige Landwirtschaft im Allgemeininteresse för- dern sollten, diene die Vermarktung der Produkte als ökologisch allein dem Individualinter- esse des Landwirts. Schließlich sei die Aufhebung der Bewilligung unter Verstoß gegen Art. 48 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 - VO 1750/1999 - auch unverhältnis- mäßig. Als milderer Mittel sei etwa eine Abmahnung oder die Rückstufung auf eine sog. D

1-Maßnahme in Betracht gekommen, deren Anforderungen er eingehalten habe. Unberücksichtigt geblieben sei schließlich auch, dass er für die ökologische Vermarktung der Tiere überhaupt keinen Absatzmarkt gehabt habe.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide des Landratsamts Waldshut - Landwirtschaftsamt - vom 29.03.2004 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.11.2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung macht er zusätzlich zu den Argumenten aus dem Widerspruchsbescheid geltend, der Kläger müsse sich - entsprechend einer landesweit üblichen, durch einen ministeriellen Erlass gestützten Praxis - die Feststellungen der von ihm ausgewählten XXXXX entgegenhalten lassen, weil er trotz entsprechender Hinweise deren Bescheide mit dem Vermarktungsverbot nicht vom Regierungspräsidium Karlsruhe als der für den ökologischen Landbau zuständigen Stelle habe überprüfen lassen. Da die Landratsämter die Prüfberichte der XXXXX mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung erhielten, sei es wegen der sich in der Landwirtschaft schnell ändernden Verhältnisse nicht möglich, im Nachhinein zu kontrollieren, ob der Kläger die Verstöße begangen habe. Der Kläger habe auch die Ablehnung der Förderung für die Jahre 2002 bis 2005 akzeptiert. Offenbar sei ihm selbst klar, dass er die Voraussetzungen dafür nicht erfülle. Entgegen der Behauptung des Klägers habe die XXXXX auch nicht über die Aufhebung der Bewilligungsbescheide entschieden; diese Entscheidung sei vielmehr vom Landratsamt auf der Grundlage der Prüfberichte der XXXXX getroffen worden. Schließlich sei die Aufhebung der Bewilligungsbescheide auch nicht ermessensfehlerhaft. Die vom Kläger behauptete Geringfügigkeit der Verstöße sei unerheblich, denn ein Unternehmen könne nur ganz oder gar nicht nach ökologischen Methoden geführt werden. Die Rückstufung zu einer D 1-Maßnahme sei nach Nr. 5.4 MEKA II ausgeschlossen. Aus den Hinweisen im Antragsformular sei dem Kläger auch bekannt gewesen, dass er mit der Rückforderung der Ausgleichsleistung rechnen müsse, wenn er die Fördervoraussetzungen nicht 5 Jahre lang einhalte.

Dem Gericht liegen die Akten des Landratsamts Waldshut und des Regierungspräsidiums Freiburg vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakte wird ergänzend verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Bescheide des Landratsamts Waldshut - Landwirtschaftsamt - vom 29.03.2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.11.2005 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zu Unrecht hat das Landratsamt Waldshut mit seinen Bescheiden vom 29.03.2004 die Bescheide des ALLB vom 23.02.2001 und vom 15.03.2002 über die Bewilligung einer Ausgleichsleistung mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise aufgehoben und die Ausgleichsleistungen um 9.254,30 € bzw. 9.380 € herabgesetzt.

Da auch das Landratsamt nicht in Frage stellt, dass die Bewilligungsbescheide im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig waren und eine Rücknahme nach § 48 VwVfG daher ausscheidet, kommt als Ermächtigungsgrundlage für ihre rückwirkende Aufhebung nur § 49 Abs. 3 VwVfG in Betracht (der vom Regierungspräsidium im Widerspruchbescheid herangezogene Absatz 2 der genannten Norm sieht nur eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft vor und scheidet schon aus diesem Grund als Ermächtigungsgrundlage aus).

Offen bleiben kann, ob - wovon allerdings auch der Kläger ausgeht - die Bewilligungsbescheide vom 23.02.2001 und vom 15.03.2002 mit einer Nebenbestimmung in Form einer Auflage i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verbunden sind, wonach der Kläger verpflichtet ist, den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb entsprechend der VO 2092/91 einzuführen und für die Dauer von 5 Jahren beizubehalten. Dass der Kläger gegen eine solche Auflage verstoßen hat, steht nach dem Ergebnis des Verwaltungsverfahrens nicht fest. Selbst wenn nach einer Beweisaufnahme im gerichtlichen Verfahren ein entsprechender Verstoß festgestellt werden könnte, so wäre die teilweise rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsbescheide trotz ihres europarechtlichen Bezugs doch ermessensfehlerhaft und damit ebenfalls rechtswidrig.

Der Beklagte räumt selbst ein, dass er nicht selbst überprüft hat, ob der Kläger gegen die Vorschriften über den ökologischen Landbau aus der VO 2092/91 verstoßen hat. Zutreffend weist er aber weiter daraufhin, dass es einer solchen Kontrolle durch ihn selbst auch nicht bedurfte. Maßgeblich ist nicht die Einhaltung bestimmter Kontrollverfahren, vielmehr

ist entscheidend, ob der Kläger gegen die Verpflichtung zur Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb verstoßen hat. Nr. 8.1 MEKA II bestimmt dementsprechend auch, dass die Kontrollen nicht nur durch die Bewilligungsbehörde selbst, sondern auch durch sonstige vom Beklagten Beauftragte - etwa auch die XXXXX - vorgenommen werden können. Die Feststellungen des vom Beklagten Beauftragten können dann selbstverständlich im Rahmen des § 24 VwVfG verwertet werden. Der Widerruf kann dann darauf gestützt werden.

So ist der Beklagte aber nicht verfahren. Er hat nicht auf der Grundlage der Kontrollbericht der XXXXX oder der Befragungen von deren Mitarbeitern eigene Feststellungen zu den dem Kläger vorgeworfenen Verstößen gegen die VO 2092/91 getroffen. Der Beklagte ist vielmehr wie folgt vorgegangen: Er hat festgestellt, dass der Kläger gegen die Bescheide der XXXXX vom 03.01.2003 bzw. vom 12.08.2003, mit denen ihm diese die Vermarktung seiner tierischen Erzeugnisse als ökologisch gestützt auf Art. 9 Abs. 9 VO 2092/91 untersagt hat, keinen Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe als der für die Überwachung des ökologischen Landbaus zuständigen Stelle eingelegt hat. Weil das Verbot der Vermarktung der tierischen Erzeugnisse ebenfalls einen Verstoß gegen die Vorschriften über den ökologischen Landbau aus VO 2092/91 zur Voraussetzung hat, hat der Beklagte daraus geschlossen, nunmehr stehe unwiderleglich fest, dass dem Kläger ein solcher Verstoß zur Last fällt. Diese Vorgehensweise findet im geltenden Recht keine Stütze

Mit ihren Bescheiden vom 03.01.2003 bzw. vom 12.08.2003 hat die XXXXX nur entschieden, dass der Kläger seine Produkte nicht als ökologisch vermarkten darf. Auf diese Regelung erstreckt sich die Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts. die bestandskräftige Regelung ist mithin vom Kläger und ebenso allen Staatsorganen zu beachten bzw. den weiteren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Der Beklagte nimmt aber darüber hinaus an, auch die der Regelung zu Grunde liegende Tatsachen seien damit verbindlich festgestellt. Damit misst er den Verwaltungsakten über die Tatbestandswirkung hinaus auch eine so genannte Feststellungswirkung bei, die ihnen jedoch nur ausnahmsweise zukommt. Sie bedarf dann einer besonderen gesetzlichen Regelung, an der es hier gerade fehlt (vgl. zur Unterscheidung zwischen Tatbestands- und Feststellungswirkung Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. RN 8 ff. zu § 11). Haben die Bescheide der XXXXX aber entgegen der Annahme des Beklagten gerade keine Feststellungswirkung, so beinhalten sie auch keine verbindliche Feststellung, dass der Kläger gegen die Vorschriften über den ökologischen Landbau aus VO 2092/91 verstoßen hat.

In den o.g. Bescheiden der LACON sind die vom Beklagten geltend gemachten Verstöße auch nicht in einer Weise näher charakterisiert, die es ermöglichte, im gerichtlichen Verfahren Feststellungen zu treffen, wonach der Kläger gegen die Vorschriften über den ökologischen Landbau aus VO 2092/91 verstoßen hat. Zu Recht rügt der Kläger, dass das konventionelle Milchleistungsfutter weder nach Art noch nach Menge oder Zeitraum der Verfütterung näher bezeichnet worden ist. Die Überprüfung, ob das vom Kläger eingesetzte Futter nicht doch den Anforderungen an ökologisches Futter (vgl. dazu Anhang I zur VO 2092/91, B, Nr. 4.2) entspricht, ist so nicht möglich. Letztlich beschränken sich die Ausführungen in den Bescheiden der LACON auf die Behauptung eines Verstoßes gegen die genannte Vorschrift über die Verwendung ökologischer Futtermittel.

Auch nach seinem eigenen Vorbringen hat der Kläger allerdings einen kleinen Teil seines Viehbestandes (5 %) auf (aber mit Gummimatten abgedeckten) Vollspaltenböden gehalten. Dass er damit gegen das entsprechende Verbot im Anhang I zur VO 2092/91, B, Nr. 8.3.5 verstoßen hätte, ergibt sich daraus indessen nicht. Die genannte Vorschrift bestimmt, dass zumindest die Hälfte der Bodenfläche aus festem Material bestehen muss, d.h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen. Der Bescheid der LACON vom 12.08.2003 enthält keine Aussage dazu, zu welchem Prozentsatz die Bodenfläche als Vollspaltenböden besteht. Die Angaben des Klägers (5 % des Viehbestands) lässt ebenfalls nicht den Rückschluss zu, der zulässige Anteil der Bodenfläche mit Vollspaltenböden sei überschritten.

Die Kammer hält es nicht für ausgeschlossen, dass der Beklagte seine Behauptung, der Kläger habe durch die Verwendung von konventionellem Kraftfutter und durch die Haltung von Tieren auf Vollspaltenböden gegen die Vorschriften über den ökologischen Landbau aus VO 2092/91 verstoßen, nach weiteren Recherchen - etwa die Auswertung der Prüfberichte der LACON - präzisieren könnte und dann eine Beweisaufnahme im gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der behaupteten Verstöße führen würde. Gleichwohl war dem Beklagten keine Gelegenheit zum weiteren Vortrag zu geben. Denn an der Ermessensfehlerhaftigkeit der angefochtenen Bescheide könnte dies nichts mehr ändern.

Die Ermächtigungsgrundlage für die rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsbescheide, der § 49 Abs. 3 VwVfG (dazu bereits oben), sieht ausdrücklich eine Ermessensentscheidung vor. Bei dem vorliegend gegebenen indirekten Vollzug von Gemeinschaftsrecht

(Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Normen, hier der VO 2092/91, durch die Mitgliedstaat) unterliegt das grundsätzlich anwendbare nationale Verfahrensrecht allerdings den Modifikationen, die für die effektive Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts (vgl. Art. 10 EGV) erforderlich sind. Auch eine Reduktion des Ermessens bei der Entscheidung über den Widerruf einer Subventionsgewährung kommt in Betracht (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, Komm. 9. Aufl., 2005, RN 4 ff.). So liegen die Dinge hier aber nicht. Das Gemeinschaftsrecht enthält keine Regelung über die Einschränkung des Ermessens. Im Gegenteil sieht etwa Art. 48 Abs. 2 der Verordnung 1750/1999 vor, dass die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Sanktionen für Verstöße gegen Verpflichtungen, die im Rahmen der Gewährung von Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft eingegangen worden sind, zwar wirksam und abschreckend, aber auch **verhältnismäßig** sein müssen, was zwangsläufig eine Ermessensentscheidung voraussetzt. Eine rechtmäßige Ermessensentscheidung kann aber nur auf der Grundlage eines zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalts getroffen werden (vgl. dazu Sodan/Ziekow, VwGO, Komm., 2. Aufl., 2006, RN 189 ff). Wie oben gezeigt, fehlt es daran vorliegend.

Nach zutreffender Ermittlung des Sachverhalts (im gerichtlichen Verfahren) müsste der Beklagte eine völlig neue Ermessensentscheidung treffen. Nach § 114 Satz 2 VwGO ist aber nur die Ergänzung einer Ermessensentscheidung im gerichtlichen Verfahren noch möglich.

Die Rückforderung der Ausgleichsleistungen und die Festsetzung von Zinsen können nach alledem ebenfalls keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Es besteht kein Anlass, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Stellung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs.3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Matejka

### Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren wird gemäß §§ 52 Abs. 3, 43 Abs. 1 GKG

auf 18.634 EUR

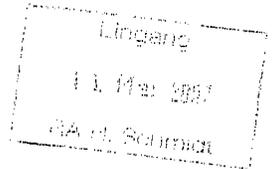
festgesetzt.

Matejka



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 4 B 24/07

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechts

gegen

das Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,  
Postfach 39 49, 26029 Oldenburg,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Vermarktung von Schweinen,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 4. Kammer - am 7. Mai 2007 beschlossen:

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird  
abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 62.500,- EUR  
festgesetzt.

## Gründe

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners davon abzusehen, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Verein Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. und gegenüber der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH, Göttingen, anzugeben, die Fütterung der 650 Schweine mit der Gesamtmarken-Nr. DE-SA in seinem Betrieb während höchstens acht Tagen mit einem Mischfutter, das einen Anteil von 1,7 % Sojabohnen aufwies, die bis zu 2,4 % gentechnisch veränderte Bestandteile enthielten, stehe der Vermarktung dieser Schweine mit einem Hinweis auf die Herkunft aus ökologischer Tierhaltung entgegen.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Anwendung der Vorschrift setzt neben einer besonderen Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) voraus, dass der Rechtsschutzsuchende mit Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch) hat. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Eine Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung ist nur dann zulässig, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Entscheidung in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spät kommen würde oder die dem Antragsteller drohenden Nachteile irreparabel sind bzw. existenzielle Belange des Antragstellers betroffen sind (vgl. zu alledem Kopp, VwGO, Kommentar, 14. Auflage 2005, § 123, Rn. 13ff. m.w.N.).

Es ist hier bereits zweifelhaft, ob die begehrte Regelung derart eilbedürftig ist, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache gerechtfertigt ist. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, in existentiellen Belangen betroffen zu sein. Er trägt vor, durch das Verhalten des Antragsgegners und die dadurch drohende Verhinderung der Vermarktung seiner Schweine als Bioprodukt in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht zu sein, ohne aber substantiiert darzulegen, wie der von ihm angegebene drohende Verlust von 125.000 EUR bzw. 130.000 EUR zustande kommt und welchen konkreten Schaden dies seinem landwirtschaftlichen Betrieb zufügen würde. In seiner eidesstattlichen Versicherung führt der Antragsteller aus, er wisse, dass der Preis pro Tier aus konventioneller Verarbeitung im Schnitt etwa 200 EUR niedriger liege als bei einem Tier aus ökologischem Landbau,

Dies führe bei den hier betroffenen Schweinen zu einem Mindererlös von ca. 130.000 EUR. Durch einen Mindererlös dieser Größenordnung wären seine wirtschaftliche Existenz und die seiner Familie nachhaltig betroffen. Es fehlen Angaben zu konkreten am Markt für Schweine aus konventionellem und aus ökologischem Landbau gezahlten Preisen sowie Angaben zur wirtschaftlichen Gesamtsituation des landwirtschaftlichen Betriebes, die belegen würden, dass der drohende wirtschaftliche Verlust ein existenzbedrohendes Ausmaß für den Betrieb des Antragstellers hat.

Es ist ferner zweifelhaft, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, da nach Vortrag des Antragsgegners laut Auskunft des Vereins Grünstempel Ökoprüfstelle der Vertragspartner des Antragstellers, entschieden hat, die Schweine des Antragstellers wegen der Gen-Problematik auch dann nicht mehr vermarkten zu wollen, wenn das vom Antragsteller letztlich begehrte Ökozertifikat für diese Schweine noch erteilt werden sollte. Hinsichtlich der nach seinem Vortrag seit Mitte Februar in seinem Stall befindlichen 150 Schweine hat der Antragsteller im Übrigen nicht glaubhaft gemacht, dass diese das Kontrollverfahren durch den Verein Grünstempel Ökoprüfstelle überhaupt bereits durchlaufen haben. In der Anlage zur Zertifizierung durch den Verein Grünstempel Ökoprüfstelle vom 27. April 2007 ist insoweit lediglich von einem Restbestand von Schweinen aus einer Einstallung vom Dezember 2006 die Rede.

Jedenfalls fehlt es aber an einem Anordnungsanspruch. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, einen Anspruch gegen den Antragsgegner auf das begehrte Unterlassen der näher bezeichneten Angaben gegenüber den Kontrollstellen Verein Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. und Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH zu haben. Die Hinweise des Antragsgegners insbesondere gegenüber den genannten Kontrollstellen, dass die Verfütterung des oben bezeichneten Futters an die Schweine des Antragstellers einer Vermarktung als Produkt aus ökologischer Tierhaltung entgegenstehe, und die entsprechende Anweisung an den Verein Grünstempel Ökoprüfstelle, die betroffenen Schweine nicht als ökologische Erzeugnisse zu zertifizieren, sind rechtlich nicht zu beanstanden: Der Antragsgegner ist damit im Rahmen seiner sich aus Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 v. 22.7.1991, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 (ABl. Nr. L 122 v. 26.4.2004, S. 10) - VO (EWG) Nr. 2092/91 - i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), geändert durch Art. 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2408) - ÖLG - und Abschn. 1 des RdErl. des Nds. Landwirtschaftsministerium vom 25. März 2003 (Nds. MBl. S. 256) ergebenden Zuständigkeit seiner Aufgabe der Überwachung des Vereins Grünstempel Ökoprüfstelle nachgekommen. Der Verein Grünstempel Ökoprüfstelle ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ÖLG zugelassene private Kontrollstelle nach Art. 9 Abs. 5 und 11 VO (EWG) Nr. 2092/91. Nach § 3 Abs. 1 ÖLG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau vom 28. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 77) - ÖLG-VO - führen die privaten Kontrollstellen das Kontrollverfahren nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Anhang III VO

(EWG) Nr. 2092/91 durch und nehmen die Aufgaben wahr, für die in der genannten Verordnung sowie in den zur Durchführung der Verordnung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft offen gelassen ist, ob sie durch eine Behörde oder die Kontrollstelle wahrzunehmen sind, soweit damit nicht die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist. Im Rahmen dieser Kontrolltätigkeit stellt der Verein Grünstempel Ökoprüfstelle als zugelassene Kontrollstelle gemäß Art. 9 Abs. 11 VO (EWG) Nr. 2092/91 i.V.m. der europäischen Norm EN 45011 Zertifikate über die Bestätigung der ökologischen Bewirtschaftung entsprechend der VO (EWG) Nr. 2092/91 an die landwirtschaftlichen Betriebe aus. Die Vermarktung der Schweine des Antragstellers als Produkt aus ökologischem Landbau wäre ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. d) VO (EWG) Nr. 2092/91, so dass eine Zertifizierung und Kennzeichnung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) VO (EWG) Nr. 2092/91 insoweit nicht erfolgen darf.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. d) VO (EWG) Nr. 2092/91 schließt ökologischer Landbau ein, dass bei der Erzeugung der Produkte des Art. 1 Abs. 1 lit. a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, genetisch veränderte Organismen und/ oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) VO (EWG) Nr. 2092/91 gilt die Verordnung für nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind. Hierunter fallen die im Streit stehenden Schweine des Antragstellers. In dem an diese zwischen dem 11. April und dem 18. April 2007 verfütterten Mischfutter der Firma Reudink befand sich ein Anteil von 1,7 % Biosojabohnen mit einer Spur genetischer Veränderungen in Höhe von 2,4 %. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist damit das Tatbestandsmerkmal des „Verwendens“ von genetisch veränderten Organismen (GVO) erfüllt. Insbesondere ist Voraussetzung des „Verwendens“ im Sinne der genannten Vorschrift nicht ein Verschulden des betroffenen Landwirts. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift. Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 lit. d) VO (EWG) Nr. 2092/91 sieht ein Verschulden nicht vor. Nach Erwägungsgrund Nr. 10 der Präambel der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 (ABl. Nr. L 222 v. 24.8.1999, S. 1), durch die die tierische Erzeugung in den Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 2092/91 einbezogen worden ist, sollten genetisch veränderte Organismen, Teile davon oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse nicht in Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, verwendet werden, um das Vertrauen der Verbraucher zur ökologischen Erzeugung nicht zu erschüttern. Dieser Intention des europäischen Gesetzgebers bei der Einführung der hier maßgeblichen Bestimmungen steht einer Auslegung des Begriffs des „Verwendens“ als verschuldensabhängig entgegen. Das Vertrauen des Verbrauchers kann nicht effektiv geschützt werden, wenn ein unverschuldetes Verwenden von genetisch veränderten Organismen bei der Herstellung von Produkten aus ökologischem Landbau unschädlich sein soll. Der Verbraucher vertraut auf die Tatsache, dass keine GVO verwendet worden sind, nicht darauf, dass dies nicht schuldhaft geschehen ist.



Eine Ausnahme ist allenfalls dann denkbar, wenn an keiner Stelle der Produktionskette ein Verschulden feststellbar ist, etwa weil ein gewisser Anteil an GVO im konkreten Fall unvermeidbar ist. Dies zeigt Art. 13 Spiegelstrich 5 VO (EWG) Nr. 2092/91, der die Kommission ermächtigt, dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO (d.h. genetisch veränderten Organismen) und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwerts für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf, zu erlassen. Die Kommission hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr zieht sie in den „Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter konventioneller und ökologischer Kulturen“ vom 23.7.2003 (Koexistenzleitlinien) laut dem vom Antragsteller vorgelegten Interpretationspapier des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 25. Mai 2004 mit dem Titel „Verbot der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und deren Derivaten im ökologischen Landbau gemäß EG-Öko-Verordnung“ die Schlussfolgerung, dass mangels einer Festsetzung eines Schwellenwertes auf Grundlage der Ermächtigung des Art. 13 Spiegelstrich 5 VO (EWG) Nr. 2092/91 die allgemeinen Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Das o. angegebene Interpretationspapier des Bundeslandwirtschaftsministeriums greift in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. Nr. L 268 v. 18.10.2003, S. 1) - VO (EG) Nr. 1829/2003 - zurück, was nicht zu beanstanden ist. Nach dieser Vorschrift gilt die für genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel im Übrigen festgelegte Kennzeichnungspflicht nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 % des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden.

Hier ist der Schwellenwert des Art. 24 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1829/2003 überschritten. Der Anteil an GVO in dem Anteil von 1,7 % Sojabohnen in dem verfütterten Mischfutter betrug 2,4 %. Ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts des Art. 24 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1829/2003 darf der Anteil von GVO nicht höher als 0,9 % des Futtermittels und auch nicht der Futtermittelbestandteile sein. Futtermittelbestandteil sind hier die Sojabohnen. Deren Anteil an GVO übersteigt mit 2,4 % den Schwellenwert der 0,9 % erheblich. Es handelt sich bei dem Futtermittel demnach um ein nach der VO (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtiges Futtermittel. So hat die niederländische Kontrollstelle SKAL das von der Firma Reudink vertriebene Futtermittel als Produkt aus ökologischem Landbau auch zertifiziert, das heißt die Anweisung erteilt, den Hinweis auf den ökologischen Landbau auf dem Produkt zu entfernen.

Hinzu kommt, dass die Schweine des Antragstellers das aufgrund des Anteils an GVO kennzeichnungspflichtige Futtermittel während einer Zeitspanne von acht Tagen und nur wenige Wochen vor der vorzunehmenden Schlachtung zu sich genommen haben. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang entgegen der Ansicht des Antragstellers, ob die von den Schweinen aufgenommenen GVO in der gegebenen Menge eine Veränderung des

Schweinefleisches bewirken können. Sinn und Zweck des Verbots der Verwendung von GVO bei der Erzeugung von Produkten aus ökologischem Anbau ist insbesondere der Schutz des Vertrauens der Verbraucher darauf, dass keine GVO verwendet worden sind. Dieses Vertrauen soll unabhängig davon geschützt werden, ob und welche Veränderungen durch die Verwendung von GVO in dem Endprodukt entstehen können, was im Einzelnen wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt ist.

Der von dem Antragsteller angeführten Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2092/91 durch die niederländischen Behörden hinsichtlich der Tiere, an die das besagte Futtermittel verfüttert worden ist, folgt die Kammer aus den dargelegten Gründen nicht.

Soweit der Antragsteller sich auf den Schutz seines Eigentums aus Art. 14 Abs. 1 GG beruft und daraus die Pflicht des Antragsgegners ableitet, bei der Anwendung des hier in Frage stehenden Gemeinschaftsrechts den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, ist dem entgegenzuhalten, dass hier jedenfalls kein Verstoß gegen diesen Grundsatz gegeben ist. Der Antragsgegner hat bei der Anwendung und Auslegung der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 lit. d) VO (EWG) Nr. 2092/91 mangels bisher erfolgter Bestimmung von speziellen Schwellenwerten aufgrund der Ermächtigung des Art. 13 Spiegelstrich 5 VO (EWG) Nr. 2092/91 zutreffend auf die Bestimmung des Art. 24 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1829/2003 zurückgegriffen. Er hat dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit damit hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen ist eine strenge Auslegung des Begriffs des „Verwendens“ von GVO bei der Erzeugung von Produkten aus ökologischem Landbau im Hinblick auf den Verbraucherschutz notwendig und geboten. Hinsichtlich des Schadens, den der Antragsteller dadurch erleidet, seine Schweine nicht als Produkte aus ökologischem Landbau vermarkten zu können, ist er im Übrigen auf die zivilrechtlichen Regressmöglichkeiten gegenüber dem Verkäufer und dem Hersteller des Futtermittels zu verweisen.

Schließlich hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass er mit der Verfütterung des Futtermittels der Firma Reudink die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Anhang I, Buchstabe B, Ziff. 4.8. i.V.m. Ziff. 4.2. VO (EWG) Nr. 2092/91 eingehalten hat. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) VO (EWG) Nr. 2092/91 schließt ökologischer Landbau ein, dass bei der Erzeugung der Produkte des Art. 1 Abs. 1 lit. a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen. Nach Anhang I, Buchstabe B, Ziff. 4.2. der VO (EWG) Nr. 2092/91 müssen die Tiere mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Nach Ziff. 4.8. ist die Verwendung von konventionellen Futtermitteln landwirtschaftlicher Herkunft in begrenztem Umfang erlaubt, soweit die Landwirte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Mitgliedstaats glaubhaft nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Ausweislich der Deklaration der Firma Reudink enthält das Futtermittel 12% Rapsexpeller und 3% Zuckerrohrmelasse, die nicht als „Bio“ deklariert sind. Demnach stammen 15% der Zutaten nicht aus ökologischem Landbau. Dem ist der Antragsteller nicht substantiiert entgegengetreten.



Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.06.2006, BVerwG 3 BN 1.06  
**Kontrolle der Öko-Landbau-Unternehmen ist öffentliche Aufgabe**

Tenor

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Dezember 2005 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 20 000 € festgesetzt.

Gründe:

1Die Antragstellerin erzielt ihr Einkommen aus der Kontrolle sogenannter Öko-Landbau-Unternehmen, also derjenigen Unternehmen, die Erzeugnisse aus ökologischem Landbau herstellen, aufbereiten, lagern oder einführen. Mit ihrem Antrag gemäß § 47 VwGO wendet sie sich dagegen, dass diese Kontrolle nunmehr vom Staat normiert und organisiert wird und dass sie durch die zur gerichtlichen Prüfung gestellten Vorschriften des bayerischen Verwaltungsrechts als private Kontrollstelle in die Wahrnehmung der Aufgabe einbezogen und hierzu mit hoheitlichen Befugnissen beliehen wird. Darin sieht sie eine übermäßige Verkürzung ihrer Grundrechtsstellung namentlich aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 GG. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag abgelehnt und die Revision nicht zugelassen.

2Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Aus dem Vortrag der Antragstellerin ergeben sich keine Gründe für die Zulassung der Revision.

31. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

4a) Die Antragstellerin hält die Frage für klärungsbedürftig, ob die Aufgabe der Kontrolle nach Art. 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABI L Nr. 198 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1336/2005 der Kommission vom 12. August 2005 (ABI L Nr. 211 S. 11) im Folgenden: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bereits durch diese gemeinschaftsrechtliche Verordnung selbst oder doch durch das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431) als Staatsaufgabe bzw. als hoheitliche Aufgabe ausgestaltet sei. Sie möchte die Frage anders als der Verwaltungsgerichtshof verneinen. In diesem Falle hält sie ihren Normenkontrollantrag für begründet; denn die Kontrollaufgabe sei dann erst durch die zur gerichtlichen Prüfung gestellten Vorschriften des bayerischen Verwaltungsrechts als hoheitliche Aufgabe qualifiziert worden, was dem Gesetzesvorbehalt im Grundrechtsbereich nicht genüge.

5Damit ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Es liegt auf der Hand und bedarf nicht der Klärung in einem Revisionsverfahren, dass Art. 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 die Kontrolle der Öko-Landbau-

Unternehmen zu einer öffentlichen Aufgabe erklären, also zu einer Aufgabe, die aus Gründen des Gemeinwohls vom Staat bzw. hier von der Europäischen Gemeinschaft definiert und soweit erforderlich organisiert wird. Das ist gerade der Inhalt dieser Bestimmungen. Sie verpflichten diejenigen Unternehmen, die ihre Produkte und Waren als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau kennzeichnen wollen, dies bei der zuständigen Behörde zu melden und ihre Tätigkeit einem Kontrollverfahren zu unterstellen (Art. 8 Abs. 1), und sie treffen Regelungen über den Inhalt dieses Kontrollverfahrens (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Anhang III) und seine Organisation (Art. 9 im Übrigen). Auch das Öko-Landbaugesetz geht selbstverständlich davon aus, dass es sich bei der Kontrolle der Öko-Landbau-Unternehmen um eine öffentliche Aufgabe handelt. Damit wurde die für die Ausübung der Grundrechte eines privaten Kontrollunternehmens wesentliche Entscheidung über die Errichtung eines öffentlichen Kontrollsystems durch den Gesetzgeber getroffen.

6b) Eine andere Frage ist, wie die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgabe organisiert wird, namentlich ob und in welchem Umfang private Kontrollunternehmen einbezogen werden oder nicht. Die Antragstellerin wendet sich nicht dagegen, dass private Kontrollunternehmen bei der Durchführung der Kontrolle überhaupt beteiligt werden können; hierdurch wird sie nur begünstigt. Ihrem Vortrag lässt sich entnehmen, dass sie sich dadurch in ihren Rechten verletzt sieht, dass der Antragsgegner ihre Beteiligung nur in der Form der Beleihung vorsieht und die Form der bloßen Mitwirkung etwa als Verwaltungshelfer oder externer Sachverständiger nicht kennt.

7 Auch dieser Vortrag führt nicht auf eine in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftige Rechtsfrage. Wiederum liegt auf der Hand, dass die grundsätzliche Entscheidung, dass private Kontrollunternehmen als sogenannte Kontrollstellen unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt werden können, durch den Gesetzgeber getroffen wurde. Das gilt schon für das europäische Gemeinschaftsrecht. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ermächtigt die Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass das Kontrollverfahren zur Gänze von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt wird. Das schließt Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten gegenüber den kontrollierten Öko-Landbau-Unternehmen ein, die nach deutschem Rechtsverständnis hoheitlicher Art sind; mit Recht verweist der Verwaltungsgerichtshof insofern auf die Verhängung von Sanktionen (Art. 9 Abs. 5 Buchstabe b, Abs. 6 Buchstabe c), auf die Anordnung, Hinweise auf den ökologischen Landbau von Erzeugnissen zu entfernen (Art. 9 Abs. 9 Buchstabe a), und auf die Untersagung, Erzeugnisse mit derartigen Hinweisen zu vermarkten (Art. 9 Abs. 9 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2092/91). Es bedarf keiner Entscheidung, ob das Gemeinschaftsrecht damit einer mitgliedstaatlichen Regelung, nach der die Befugnis der privaten Kontrollstelle zu diesen Maßnahmen zwischen ihr und dem kontrollierten Öko-Landbau-Unternehmen privatvertraglich vereinbart wird, entgegensteht. Jedenfalls trägt es auch ein hoheitsrechtliches Verständnis und legt es sogar nahe. Im Gefolge dieser gemeinschaftsrechtlichen Regelung hat der Bundesgesetzgeber entschieden, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorsehen können, dass die Durchführung der Kontrolle privaten Kontrollstellen oder anderen Personen des Privatrechts, die in gleicher Weise die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgabe bieten, auf Antrag übertragen wird. § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG bezeichnet diese Form der Einbeziehung ausdrücklich als „Beleihung“. Damit ist dem Gesetzesvorbehalt ersichtlich genügt.

8Auf eine grundsätzlich klärungsbedürftige Frage des Bundesrechts führt auch nicht der Umstand, dass der Bundesgesetzgeber dem Landesverordnungsgeber die Wahl zwischen diesem Beleihungsmodell und einer bloßen Mitwirkung privater Unternehmen im Rahmen der von staatlichen Behörden wahrgenommenen Kontrollaufgabe gelassen hat. Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Art. 80 Abs. 1 GG hat der Verwaltungsgerichtshof nicht erhoben, und die Beschwerde bringt insofern nichts vor. Die Antragstellerin leitet ihre Einwände aus ihren Grundrechten her und meint, das Beleihungsmodell sei für sie ungleich nachteiliger als das Mitwirkungsmodell, weshalb es nicht erforderlich sei. Dahinter verbirgt sich die Auffassung, der Gesetzgeber dürfe dem Verordnungsgeber nicht zwei ungleich belastende Modelle zur freien Wahl stellen, sondern müsse die Auswahlentscheidung vorstrukturieren. Ob dem zu folgen wäre, bedarf aber keiner Entscheidung. Das Beleihungsmodell muss nämlich nicht jedem privaten Kontrollunternehmen als nachteiliger erscheinen als das bloße Mitwirkungsmodell; im Gegenteil kann die Befugnis zu eigenständigem hoheitlichem Handeln als Vorzug erscheinen. Auf der anderen Seite musste der Bundesgesetzgeber Rücksicht auf die Befugnis der Länder zur Organisation ihrer Verwaltung nehmen (Art. 83 f. GG).

9c) Schließlich lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen, inwiefern das in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Zitiergebot einer weitergehenden Klärung bedürfte. Die Antragstellerin bringt zwar ihre Auffassung zum Ausdruck, durch die „Verstaatlichung“ der Kontrolle von Öko-Landbau-Unternehmen oder doch jedenfalls durch die Einbeziehung privater Kontrollunternehmen in die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe nur im Wege der Beleihung würden ihre Grundrechte aus Art. 12 und Art. 14 GG derart eingeschränkt, dass das einschränkende Gesetz gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG diese Grundrechte unter Angabe ihres Artikels hätte nennen müssen. Damit tritt sie der anderen Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs entgegen. Sie zeigt indes nicht auf, inwiefern sich hieraus ein Klärungsbedarf zur Auslegung von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ergäbe.

102. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ist schon im Ansatz nicht dargetan. Die Antragstellerin beruft sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Grundrechtsfähigkeit von Gemeinden. Sie ist aber keine Gemeinde und steht diesen auch nicht gleich.

113. Das angefochtene Urteil beruht schließlich nicht auf einem Verfahrensmangel (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

12Der Verwaltungsgerichtshof war nicht verpflichtet, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen, schon weil er nicht als letztinstanzliches Gericht entschieden hat (Art. 234 Abs. 2 EG).

13Dass der Verwaltungsgerichtshof die beiden Beweisanträge prozessordnungswidrig abgelehnt hätte (§ 86 Abs. 2 VwGO), legt die Antragstellerin nicht dar. Sie bemängelt vor allem, dass der Verwaltungsgerichtshof die Beweisanträge für unerheblich erachtet hat. Dabei verkennt sie, dass es insofern allein auf den eigenen materiellen Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofs ankommt. ...

*[Faint handwritten notes]*

*[Faint handwritten notes]*

# Ausfertigung

## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1855/06 -

Eingang

11. April 2007

RA H. Schmidt

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

der

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt,  
Sternwaldstraße 6 a, 79102 Freiburg -

1. unmittelbar gegen

a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts  
vom 13. Juni 2006 - BVerwG 3 EN 1-06 -,

b) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 19. Dezember 2005 - 19 N 04-1774 -,

2. mittelbar gegen

§ 11 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der  
Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayeri-  
schen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten  
vom 8. April 2003 (EG-Ausführungsverordnung-Landwirt-  
schaft - AV-EG-LF)

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungs-  
gerichts durch die Richter Bryde,

Eichberger,

Schluckebier

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473)  
am 26. März 2007 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht  
zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93 d Abs. 1 Satz 3  
BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93 d Abs. 1 Satz 2  
BVerfGG).

Bryde

Eichberger

Schluckebier

Ausgefertigt

*André*



Regierungsdirektorin  
1. Vorsitzende der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

Handwritten scribbles or faint markings at the bottom right of the page.

**WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS:** Für die Angaben auf dieser Website besteht Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN  
ELEANOR SHARPSTON  
vom 12. Juli 2007<sup>1</sup>(1)

**Rechtssache C-393/05**

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen  
Republik Österreich**

**und**

**Rechtssache C-404/05**

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland**

„Vertragsverletzungsverfahren – Freier Dienstleistungsverkehr – Kontrollstellen für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus – Erfordernis einer Niederlassung im Mitgliedstaat – Ausmaß der Harmonisierung – Ausübung öffentlicher Gewalt – Zwingende Gründe des Allgemeininteresses – Verbraucherschutz“

1. In diesen parallelen Verfahren nach Art. 226 EG macht die Kommission geltend, dass Österreich und Deutschland mit ihrer Forderung, dass private Kontrollstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat die Zulassung zur Erbringung von Kontrolldienstleistungen im Bereich des ökologischen Landbaus haben, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zumindest eine dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, um dort dieselben Dienstleistungen anzubieten, gegen ihre Verpflichtung, die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten, verstoßen haben.

2. Die Rechtssachen werfen Probleme auf, die das Ausmaß der

gemeinschaftlichen Harmonisierung in Bezug auf solche Kontrollen und die mögliche Rechtfertigung von Beschränkungen der Freiheit, Kontrolldienstleistungen zu erbringen, mit der Begründung betreffen, dass die Dienstleistungen entweder die Ausübung öffentlicher Gewalt mit sich bringen oder dass die Beschränkungen zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses in Bezug auf den Verbraucherschutz darstellen.

## **Gemeinschaftsrecht**

### *EG-Vertrag*

3. Art. 49 EG verbietet Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind.

4. Gemäß Art. 55 EG gilt Art. 45 EG für den in Art. 49 enthaltenen freien Dienstleistungsverkehr. Art. 45 Abs. 1 bestimmt:

„Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.“

### *Verordnung Nr. 2092/91*

5. Die Verordnung Nr. 2092/91(2) legt gemeinschaftliche Vorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln aus ökologischem Landbau fest.

6. In der Präambel wird insbesondere erläutert, dass solche Rahmenvorschriften bestehen sollten, um den ökologischen Landbau zu schützen, den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern sicherzustellen, dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus ein deutlicheres Profil zu verleihen und das Vertrauen der Verbraucher in solche Erzeugnisse zu erhöhen(3), dass es sich im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher empfiehlt, Grundregeln festzulegen(4) und dass alle Betriebe und alle Stufen der Erzeugung und Vermarktung einer routinemäßigen Kontrolle unterliegen müssen, die den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht und von den zuständigen Kontrollgremien und/oder zugelassenen und überwachten privaten Stellen durchgeführt wird(5).

7. Die Art. 1, 2 und 4 der Verordnung listen die erfassten Erzeugnisse aus ökologischem Landbau und ihre Kennzeichnungen auf und definieren verschiedene Begriffe. Art. 3 bestimmt, dass die Verordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang damit stehen, gilt. Art. 5 legt die Voraussetzungen fest, unter denen bei der Kennzeichnung oder Werbung auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden darf, während Art. 6 die Erzeugungsvorschriften erläutert (ausführlicher in Anhang I definiert), die der Begriff „ökologischer Landbau“ einschließt.

8. Die Art. 8 und 9 betreffen das Kontrollsystem. Art. 9 im Besonderen bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ein Kontrollverfahren, das von einer oder

mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist ...

...

(3) Das Kontrollverfahren umfasst mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollanforderungen und Vorkehrungen.

(4) Im Falle der Durchführung der Kontrollregelung durch private Kontrollstellen bestimmen die Mitgliedstaaten eine Behörde zur Zulassung und Überwachung dieser Stellen.

(5) Die Zulassung einer privaten Kontrollstelle durch die Mitgliedstaaten geschieht nach Maßgabe folgender Kriterien:

- a) Standardkontrollprogramm der Stelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht;
- b) von der Stelle für den Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen erwogene Sanktionen;
- c) geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit;
- d) Objektivität der Kontrollstelle gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.

(6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle hat die zuständige Behörde folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung der Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen;
- b) Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle;
- c) Erfassung der festgestellten Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße und verhängten Sanktionen;
- d) Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle, falls sie die Anforderungen der Buchstaben a) und b) oder die Kriterien des Absatzes 5 nicht mehr oder die Anforderungen der Absätze 7, 8, 9 und 11 nicht erfüllt.

...

(7) Die Kontrollbehörde und die zugelassenen Kontrollstellen nach Absatz 1

- a) gewährleisten, dass in den von ihnen kontrollierten Unternehmen mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden;

...

(8) Die zugelassenen Kontrollstellen

- a) gewähren der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang zu

ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung geboten erscheint;

- b) übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats alljährlich spätestens am 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die ... ihrer Kontrolle unterstanden haben ...
- (9) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Absatz 1 müssen
- a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5 und 6 bzw. der Maßnahmen des Anhangs III die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 ... entfernen lassen;
  - b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist untersagen.

...

(11) Ab dem 1. Januar 1998 müssen die zugelassenen Kontrollstellen unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Bedingungen der Norm EN 45011<sup>(6)</sup> erfüllen.

..."

9. Art. 10 sieht vor, dass ein Vermerk und/oder Emblem auf dem Etikett der Erzeugnisse, die einem Kontrollverfahren unterzogen wurden, angebracht wird; dazu werden den Kontrollstellen in Art. 10 Abs. 3 Sanktionspflichten auferlegt, die denjenigen nach Art. 9 Abs. 9 entsprechen.

10. Art. 10a („Allgemeine Maßnahmen zur Anwendung“) lautet:

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um der missbräuchlichen Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen.“

11. Anhang III legt die Mindestkontrollanforderungen und im Rahmen des Kontrollverfahrens gemäß Art. 8 und 9 vorgesehene Vorkehrungen näher dar. Anhang V führt die Vermerke und Embleme, die zur Etikettierung verwendet werden dürfen, in verschiedenen Sprachen auf.

12. Sowohl Österreich als auch Deutschland haben sich nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung entschieden, ein Kontrollverfahren zu schaffen, das von privaten Kontrollstellen durchzuführen ist.

## Österreichisches Recht

13. Derzeit besteht keine gesetzliche Forderung, dass private Kontrollstellen in Österreich niedergelassen sein müssen, um ihre Tätigkeiten dort auszuüben. Es steht jedoch fest, dass die österreichischen Behörden für die Zulassung solcher Kontrollstellen in Wirklichkeit zumindest das Bestehen einer Zweigniederlassung mit der nötigen personellen, administrativen und technischen Ausstattung verlangen(7).

14. In seiner Antwort auf die schriftlichen Fragen des Gerichtshofs erklärt Österreich, dass die verschiedenen Landeshauptmänner die zuständigen Behörden im Sinne von Art. 9 der Verordnung seien. Sie seien für die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Zulassung potenzieller privater Kontrollstellen, die Einhaltung der Berichtspflichten und die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Kontrollstellen verantwortlich. Sie seien auch zur Entziehung der Zulassung berechtigt.

15. Zugelassene private Kontrollstellen seien selbst nicht befugt, Strafen zu verhängen oder zu vollstrecken. Sie machten den Landeshauptmännern lediglich Vorschläge. Sie könnten jedoch bestimmte in der Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelungen bewilligen (wiederum unter der Überwachung der Landeshauptmänner).

## Deutsches Recht

16. Nach dem Grundsatz der Bundesstaatlichkeit in Deutschland fällt die Durchführung der Verordnung in die Zuständigkeit der verschiedenen Länder. Im Jahr 1994 entwarf eine von den Ländern gebildete Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft eine Reihe von Leitlinien, um die einheitliche Durchführung des Kontrollsystems zu fördern. Obwohl die Leitlinien empfehlenden Charakter haben sollten, wurden sie von den Ländern teilweise in verbindliche Verwaltungsvorschriften umgesetzt(8).

17. Die Nrn. 1 und 2 der Leitlinien übertragen den zuständigen Behörden der verschiedenen Länder die Verantwortung für die Zulassung und Überwachung der privaten Stellen, die das Kontrollverfahren nach Art. 9 der Verordnung durchführen sollen.

18. In Nr. 2.1. heißt es(9):

„Eine Kontrollstelle kann nur zugelassen werden, wenn sie einen Geschäftssitz in der EU hat. Eine Kontrollstelle, die keine Niederlassung im Inland hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn sie einen Vertreter mit Wohnsitz [in Deutschland] bestellt hat ...

...

Ggf. erfolgt eine Beleihung der Kontrollstellen.“

19. Am 10. Juli 2002 erließ Deutschland das Öko-Landbaugesetz(10), um u. a. die Verordnung Nr. 2092/91 durchzuführen. Gemäß § 15 ÖLG traten gewisse Bestimmungen am Tag nach der Veröffentlichung, nämlich am 16. Juli 2002, und die übrigen am 1. April 2003 in Kraft.

20. Von den Bestimmungen, die zum im vorliegenden Fall erheblichen

Zeitpunkt in Kraft waren(11), ermächtigt § 2 Abs. 3 die Landesregierungen, die Überwachung der Einhaltung der Verordnung durch Erzeuger und Betriebe ganz oder teilweise auf Kontrollstellen oder andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts zu übertragen oder sie (Mitwirkung) daran zu beteiligen.

21. Zu den anderen Bestimmungen ist zu bemerken, dass das Kontrollverfahren der Verordnung nach § 3 Abs. 1, sofern die Länder die Überwachung nicht übertragen haben, von Kontrollstellen durchgeführt wird, „soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist“, und dass § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Wirkung der älteren Leitlinien noch deutlicher macht und verschärft, indem als eine der Voraussetzungen für die Zulassung als Kontrollstelle eine Niederlassung in Deutschland verlangt wird.

### **Rechtssache C-393/05**

22. Im Jahr 1999 erhielt die Kommission eine Beschwerde von einer in Deutschland niedergelassenen und zugelassenen privaten Kontrollstelle. Offenbar war die Stelle ursprünglich für die Erbringung von Dienstleistungen in Österreich zugelassen, diese Zulassung wurde ihr aber entzogen, weil sie dort über keinen Geschäftssitz verfügte.

23. Nach zwei Ersuchen um Information legte die Kommission in einem Mahnschreiben vom 8. November 2000 ihre Ansicht dar, dass die Forderung, dass eine private Kontrollstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die dort zugelassen ist, einen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich haben muss, um dort Kontrollen durchführen zu dürfen, gegen Art. 49 EG verstoße. Österreich antwortete mit Schreiben vom 25. April 2001. Am 16. Oktober 2002 gab die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

24. Nachdem die Kommission Österreichs Antwort vom 23. Dezember 2002 geprüft hatte, hat sie am 4. November 2005 die vorliegende Klage erhoben. Sie beantragt, festzustellen, dass „die Republik Österreich mit der Forderung, dass private Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, in Österreich einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, damit sie dort ihre Tätigkeit ausüben können, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstößt“, und Österreich die Kosten aufzuerlegen.

25. Österreich hat zunächst eine mündliche Verhandlung beantragt, diesen Antrag aber später zurückgezogen. Daher ist keine mündliche Verhandlung abgehalten worden.

### **Rechtssache C-404/05**

26. Mit Mahnschreiben vom 8. November 2000 teilte die Kommission Deutschland mit, dass die Forderung, dass eine private Kontrollstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die dort zugelassen sei, einen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich haben müsse, um Kontrollen durchführen zu dürfen, ihrer Ansicht nach gegen Art. 49 EG verstoße. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 19. Februar 2001. Am 16. Oktober 2002 gab die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

27. Nachdem die Kommission Deutschlands Antwort vom 13. Februar 2003

geprüft hatte, hat sie am 17. November 2005 die vorliegende Klage erhoben. Sie beantragt dieselbe Feststellung hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland wie in Bezug auf Österreich und ferner, Deutschland die Kosten aufzuerlegen.

28. Es ist keine mündliche Verhandlung beantragt und keine abgehalten worden.

### **Beurteilung**

29. Es steht fest, dass die in der Verordnung vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen durch Kontrollstellen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen und zugelassen sind, aber keine Niederlassung in, je nachdem, Österreich oder Deutschland haben, durch die in Österreich und Deutschland geltenden Anordnungen tatsächlich behindert wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Forderung, dass eine solche Stelle eine Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat haben müsse, deren Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EG neigere.

30. Eine Vorfrage betrifft das Ausmaß der Harmonisierung durch die Verordnung. Deutschland ist der Ansicht, dass die Verordnung das durch sie eingeführte Kontrollsystem abschließend harmonisiere, so dass die Grundfreiheiten des Vertrags nicht länger den Maßstab für die Rechtmäßigkeit des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats bildeten. Im Gegensatz dazu ist Österreich der Auffassung, dass die Verordnung nicht sämtliche Aspekte der Zulassung und Überwachung von privaten Kontrollstellen harmonisiere, so dass sowohl die Vertragsbestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr als auch Rechtfertigungen für Ausnahmen von diesen Bestimmungen für die Aspekte gelten müssten, die nicht harmonisiert seien.

31. Dann tragen Österreich und Deutschland im Wesentlichen zwei Verteidigungsmittel vor.

32. Erstens machen sie geltend, dass die Tätigkeit von privaten Kontrollstellen die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 45 Abs. 1 EG mit sich bringe.

33. Zweitens (im Fall von Deutschland hilfsweise) berufen sie sich auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses<sup>(12)</sup>, um die Forderung zu rechtfertigen, dass eine Kontrollstelle, die innerhalb ihrer Hoheitsgebiete agiert, dort niedergelassen sein muss.

### *Das Ausmaß der durch die Verordnung bewirkten Harmonisierung*

34. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind, wenn das Gemeinschaftsrecht Vorschriften für Tätigkeiten abschließend harmonisiert hat, nationale Bestimmungen anhand der einschlägigen Vorschriften dieser Regelung und nicht anhand der Vertragsartikel zu beurteilen<sup>(13)</sup>.

35. Hinter diesem Grundsatz steht die (vernünftige) Annahme, dass der Rat die vollständige Harmonisierung in einem bestimmten Bereich in einer Weise herbeigeführt haben wird, die mit den Grundfreiheiten des Vertrags vereinbar ist. Aus diesem Grund ist die Kompatibilität nationaler Rechtsvorschriften in diesen Fällen anhand der harmonisierenden Verordnung statt anhand des Vertrags selbst zu beurteilen, da vollständige Harmonisierung bereits erreicht ist.

36. Zwar bleiben die Mitgliedstaaten befugt, die Bereiche zu regeln, die von der gemeinschaftlichen Harmonisierung ausgenommen sind, sie müssen dabei aber die durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten beachten(14). Der Gerichtshof hat diesen Grundsatz bereits auf eine Situation angewandt, in der zwar bestimmte Aspekte von Kontrollverfahren, aber nicht der Ort der Niederlassung der Kontrollstellen durch Gemeinschaftsvorschriften harmonisiert waren, und entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der für die Zulassung als Kontrollstelle eine Niederlassung des Unternehmens in seinem Hoheitsgebiet verlangt, gegen Art. 49 EG verstößt(15).

37. Im vorliegenden Fall erscheint es mir offensichtlich, dass die Harmonisierung von Kontrolltätigkeiten nicht vollständig ist(16).

38. Die Verwendung der Begriffe „Rahmenvorschriften“ und „mindestens“ in der Präambel deutet schon auf eine Harmonisierung hin, die nicht abschließend ist. Ebenso verweist Art. 9 Abs. 3 und 7 Buchst. a darauf, dass „mindestens“ die in Anhang III aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

39. Höchst bezeichnend ist jedoch Art. 3, der ausdrücklich bestimmt, dass die Verordnung für ihren Bereich „unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ... gelten“, gilt.

40. Die Verordnung schweigt zu dem Fall, dass eine private Stelle, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen und zugelassen ist, in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen will. Art. 3 dürfte kaum so zu verstehen sein, dass solche Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Art. 49 EG ausgenommen sind. Die österreichische und die deutsche Forderung, dass Kontrollstellen auch einen Geschäftssitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet haben müssen, ist daher meiner Meinung nach im Licht dieses Artikels zu beurteilen und im Licht etwaiger Rechtfertigungen für eine Ausnahme davon, die sich aus dem Vertrag oder der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben.

#### *Die Frage, die durch die Verordnung aufgeworfen wird*

41. Da die Verordnung die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nicht erfasst, kann es hilfreich sein, sich an dieser Stelle über die Rechtslage klar zu werden.

42. Die Verordnung Nr. 2092/91 regelt bestimmte Mindestvoraussetzungen für Waren, die einen gemeinschaftlichen Vermerk oder ein gemeinschaftliches Emblem aufweisen, das die Herkunft aus ökologischem Landbau bestätigt. Sie verlangt, dass die Mitgliedstaaten ein System zur Überwachung der Erzeugung und Etikettierung solcher Waren einrichten. Nach Wahl des Mitgliedstaats kann dieses System einer oder mehreren staatlichen Kontrollbehörden und/oder privaten von einer staatlichen Behörde zugelassenen und überwachten Kontrollstellen übertragen werden. Das Kontrollsystem muss selbst die Durchführung bestimmter Mindestmaßnahmen sicherstellen.

43. Wenn sich Mitgliedstaaten dafür entschieden haben, die Kontrolle ausschließlich einer oder mehreren staatlichen Behörden zu übertragen, stellen sich keine Fragen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen. Gemäß der getroffenen Entscheidung haben private Stellen dann nicht die Befugnis, Kontrollen in diesen Mitgliedstaaten durchzuführen, unabhängig von

ihrer Staatszugehörigkeit und vom Ort ihrer Niederlassung oder ihrer Niederlassungen. Die eigenen Behörden eines Staates sind ihrer Natur nach nicht befugt, Kontrollen außerhalb ihres Hoheitsgebiets durchzuführen.

44. Für den Fall, dass private Kontrollstellen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, ihre Dienste in einem anderen Mitgliedstaat anbieten wollen, der sich dafür entschieden hat, solchen Stellen die Verantwortung für Kontrollen zu übertragen, enthält die Verordnung keine Regeln und sieht keine Leitlinien vor. Grundsätzlich müssen solche Stellen dennoch berechtigt sein, ihre Dienste gemäß Art. 49 EG und vorbehaltlich der Beschränkungen dieser Berechtigung, die nach dem Vertrag oder der Rechtsprechung des Gerichtshofs gestattet sind, anzubieten.

45. In der Praxis treten jedoch Schwierigkeiten auf, und es ist verständlich, dass die Mitgliedstaaten diesen entgegengetreten wollen.

46. Die zugelassenen Kontrollstellen müssen der Überwachungsbehörde u. a. Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen gewähren (Art. 9 Abs. 8 der Verordnung). Die Überwachungsbehörde muss u. a. die Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen gewährleisten und ihre Wirksamkeit überprüfen (Art. 9 Abs. 6).

47. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wirft Fragen auf, wenn sich die Überwachungsbehörde und die Kontrollstelle in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden. Darf eine Überwachungsbehörde die Kontrollen, die durch eine von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats zugelassene Stelle durchgeführt werden, in ihrem eigenen Hoheitsgebiet überprüfen? Darf sie Zugang zu den Diensträumen und Einrichtungen einer Kontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat verlangen, entweder wenn sie diese Stelle selbst zugelassen hat oder wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden ist? Darf sie die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Stelle durchgeführten Kontrollen überprüfen, die sie selbst zugelassen hat? Besteht das Risiko, dass eine Kontrollstelle der Überwachung in Bezug auf Dienstleistungen entgeht, die sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Zulassung erbringt?

48. Österreich und Deutschland, die sich beide für ein Kontrollverfahren entschieden haben, das durch zugelassene private Kontrollstellen durchgeführt wird, haben diese Fragen dadurch gelöst, dass sie eine dauerhafte Niederlassung (oder im Fall von Deutschland – zumindest nach den Leitlinien – eine Vertretung, die einer Niederlassung gleichkommen kann(17)) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet als Voraussetzung für die Zulassung zur dortigen Erbringung von Kontrolldienstleistungen verlangen.

49. Es wäre jedoch wohl auch machbar (und verhältnismäßig), etwaige Schwierigkeiten im Wege der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu lösen. Es ist nicht Sache dieses Gerichtshofs, die fraglichen Mittel vorzuschreiben – das ist die Rolle des Gemeinschaftsgesetzgebers –, aber die Kommission hat während der vorprozessualen Phase beider vorliegender Rechtssachen ein mögliches vereinfachtes Genehmigungsverfahren zu diesem Zweck in groben Zügen dargestellt(18).

50. Eine allgemeine Forderung von der Art wie sie in Österreich und Deutschland in Kraft ist, verstößt daher offenbar gegen Art. 49 EG, wenn sie nicht durch zulässige Gründe gerechtfertigt ist. Zwei Gründe werden von Österreich und Deutschland vorgetragen.

## *Ausübung öffentlicher Gewalt*

51. Gemäß Art. 45 EG (in Verbindung mit Art. 55 EG) findet Art. 49 EG auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, keine Anwendung.

52. Als Ausnahme von einer Grundfreiheit des Vertrags ist Art. 45 so auszulegen, dass sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, die diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zu schützen erlaubt, unbedingt erforderlich ist(19). Demnach umfasst er nur Tätigkeiten, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen(20). Das schließt rein helfende und vorbereitende Aufgaben für die Stelle aus, die durch den Erlass der abschließenden Entscheidung öffentliche Gewalt ausübt(21). Zur Feststellung, ob eine Tätigkeit eine Ausübung öffentlicher Gewalt nach Art. 45 EG darstellt, prüft der Gerichtshof, ob Entscheidungen einer Person oder eines Unternehmens, die diese Tätigkeit ausüben, verbindlich sind(22).

53. In den vorliegenden Fällen unterliegen zugelassene private Kontrollstellen der Überwachung und Kontrolle durch die zuständige Behörde ihres Niederlassungsstaats. Die privaten Stellen führen selbst die notwendigen Kontrollen nach der Verordnung durch. Sie können Sanktionen, einschließlich der in Art. 9 Abs. 9 und Art. 10 Abs. 3 genannten, im Fall von Verstößen der Betriebe verhängen. Wie Deutschland hervorhebt, können sie auch bestimmte Ausnahmegenehmigungen erteilen.

54. Folglich betreiben die Kontrollstellen nach dem durch die Verordnung eingeführten System im Wesentlichen Produktzertifizierungssysteme unter der Überwachung der zuständigen Behörde(23). Eine nützliche Parallele in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 45 EG sind meiner Ansicht nach die Aufgaben, die von den Wirtschaftsprüfern bei Versicherungsunternehmen in der Rechtssache Thijssen erfüllt wurden(24). In diesem Fall wurden die Wirtschaftsprüfer vom belgischen Versicherungsaufsichtsamt, einer öffentlichen Einrichtung, zugelassen und überwacht. Ein Versicherungsunternehmen war verpflichtet, einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der dem Aufsichtsamt einen Bericht über das Unternehmen vorzulegen hatte und ihm Verstöße und alles, was die Finanzlage des Unternehmens gefährden könnte, mitzuteilen hatte. Der Wirtschaftsprüfer war befugt, die Ausführung einer Entscheidung, die eine strafbare Handlung darstellen würde, für acht Tage aufzuschieben(25).

55. Der Gerichtshof entschied, dass den Wirtschaftsprüfern eine helfende und vorbereitende Rolle für die Aufgaben des Aufsichtsamts zukam, das abschließende Entscheidungen traf. Somit lag keine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt vor. Das galt auch für das vorläufige Veto, da die abschließende Entscheidung vom Aufsichtsamt getroffen wurde, das an das Veto des Wirtschaftsprüfers nicht gebunden war(26).

56. In der Verordnung wird nicht darauf hingewiesen oder angedeutet, dass die von einer privaten Kontrollstelle ausgeführten Aufgaben die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Gerichtshofs mit sich bringen.

57. Wie sieht es nun mit der praktischen Durchführung dieser Verordnung in Österreich und Deutschland aus?

58. Offensichtlich unterscheidet sich die Praxis in Deutschland nach den Ländern. Manche Länder haben sich dazu entschieden, die Aufgaben privaten Kontrollstellen zu übertragen oder sie daran zu beteiligen. In anderen Ländern agieren private Kontrollstellen ausschließlich im Bereich des Privatrechts. In allen Fällen sind die Kontrollstellen jedoch der jeweils zuständigen Behörde untergeordnet.

59. Hinsichtlich der Befugnis der Kontrollstellen, Sanktionen zu verhängen, gibt es zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede. Manche können, entweder allein oder im Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde, einige oder alle Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 9 und Art. 10 Abs. 3 der Verordnung verhängen. In anderen Fällen werden diese Maßnahmen von den Landesbehörden erlassen. Wenn Befugnisse übertragen worden sind, handelt es sich um verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten. Die Maßnahmen können aber auch in einem Vertrag zwischen den Kontrollstellen und den Erzeugern geregelt werden und so in den Bereich des Privatrechts fallen. Die Befugnis, Sanktionen zu vollstrecken (sowie bestimmte Verstöße zu ahnden), ist mit wenigen Ausnahmen den zuständigen Behörden vorbehalten.

60. In Österreich ist die Lage einfacher. Die Landeshauptmänner sind sowohl für die Überwachung der zugelassenen privaten Kontrollstellen als auch für die Ahndung von Verstößen aufgrund des (unverbindlichen) Vorschlags der Kontrollstellen zuständig.

61. Die zugelassenen privaten Kontrollstellen setzen noch am ehesten hoheitliche Akte, wenn sie Bescheinigungen ausstellen. Meiner Ansicht nach stellt eine solche Tätigkeit keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 45 EG dar(27).

62. Darüber hinaus wird im vorliegenden Fall durch nichts nahegelegt, dass eine vollständige Beschränkung der freien grenzüberschreitenden Erbringung von Kontrolldienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat, der sich dafür entschieden hat, solche Kontrolldienstleistungen durch zugelassene private Stellen zu erlauben, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, zur Wahrung etwaiger Interessen dieses Mitgliedstaats „unbedingt erforderlich“ ist(28).

63. Die Verordnung hindert Mitgliedstaaten nicht daran, verwaltungsrechtliche Befugnisse an Kontrollstellen zu übertragen; und Österreich und Deutschland steht es daher natürlich frei, dies zu tun. Sie dürfen die Grundfreiheiten dabei jedoch nicht beschränken.

64. Österreich stützt sich wesentlich auf das Urteil Van Schaik(29). (Es betraf die Erteilung von Prüfnachweisen für Fahrzeuge.) Generalanwalt Jacobs war der Ansicht, dass so eine Tätigkeit nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sei(30). Der Gerichtshof stellte fest, dass „die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Werkstätten ... die Ausdehnung einer Befugnis der öffentlichen Gewalt über das nationale Hoheitsgebiet hinaus betrifft und somit nicht in den Anwendungsbereich des Artikels [49 des Vertrags] fällt“(31).

65. Es ist jedoch unklar, ob es sich bei der Ausübung öffentlicher Gewalt, auf die sich der Gerichtshof seinerzeit bezog, um die Anerkennung von Werkstätten in anderen Mitgliedstaaten handelte oder um die besondere Tätigkeit der Erteilung von Prüfnachweisen für Fahrzeuge. Falls es sich um Letzteres

handelte, ist es erstaunlich, dass der Gerichtshof keine Begründung für seine Feststellung gegeben hat (und den jetzigen Art. 45 EG nicht einmal erwähnt hat), da erstens der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung durch seine eigene Rechtsprechung beschränkt wird und zweitens der Generalanwalt die gegenteilige Ansicht vertreten hat. Meiner Meinung nach kann Van Schaik daher zur Entscheidung der vorliegenden Rechtssachen nicht beitragen.

66. Ich komme zu der Schlussfolgerung, dass die Tätigkeiten von zugelassenen privaten Kontrollstellen keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 45 EG darstellen.

#### *Zwingende Gründe des Allgemeininteresses*

67. Alternativ zur Ausnahmeregelung des Art. 45 berufen sich beide Mitgliedstaaten auf den Verbraucherschutz als zwingendes Interesse. Ihrer Ansicht nach ist die Forderung, dass eine private Kontrollstelle im nationalen Hoheitsgebiet niedergelassen sein muss, in Anbetracht dieses Zwecks verhältnismäßig, da sie notwendig sei, um die Objektivität und die hohe Qualität der Überwachung sicherzustellen. Die Pflichten einer Überwachungsbehörde nach Art. 9 Abs. 3 der Verordnung seien laufend durchzuführen. Sie könnten daher nur wirksam erfüllt werden, wenn sich die Kontrollstellen in demselben Land befänden wie die zuständige Behörde. Das Verfahren nach Art. 10a, wonach andere Mitgliedstaaten und die Kommission über Unregelmäßigkeiten bei einem Erzeugnis unterrichtet werden, könne nicht analog auf die Kontrollstellen angewandt werden. Kontrollstellen führten unterschiedliche Aufgaben aus, entsprechend den Pflichten, die ihnen der Niederlassungsstaat auferlegt habe. Folglich unterscheide sich auch der Standard der Überwachung. Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren wie von der Kommission befürwortet wäre daher unwirksam.

68. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs durch eine nationale Maßnahme rechtfertigen, soweit dieses Interesse noch nicht durch gemeinschaftliche Harmonisierungsmaßnahmen geschützt wird<sup>(32)</sup> oder ihm durch Vorschriften Rechnung getragen wird, denen der Dienstleistungserbringer im Mitgliedstaat seiner Niederlassung unterliegt<sup>(33)</sup>. Eine solche beschränkende Maßnahme muss jedoch für alle in dem Bestimmungsmitgliedstaat tätigen Personen und Unternehmen gelten und kann nur gerechtfertigt sein, wenn sie zum Schutz der Interessen, die sie sicherstellen soll, erforderlich ist und dieses Ziel nicht durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden kann<sup>(34)</sup>.

69. Der Verbraucherschutz kann ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sein<sup>(35)</sup>, und das Niederlassungserfordernis sowohl in Österreich als auch in Deutschland gilt für alle privaten Kontrollstellen, die ihre Dienste anbieten möchten.

70. Jedoch enthält die Verordnung zwar keine vollständige Harmonisierung im Bereich des ökologischen Landbaus<sup>(36)</sup>, legt aber harmonisierende Kriterien fest, auf deren Grundlage die Überwachung in der gesamten Gemeinschaft denselben Mindeststandards entsprechen wird. Wenn daher eine Kontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem ihre Diensträume und Einrichtungen von der zuständigen nationalen Behörde überwacht werden, genügt das, um die Wiederholung derselben Überwachung durch, je nachdem, Österreich oder Deutschland überflüssig zu machen und eine etwaige

Rechtfertigung für ein Niederlassungserfordernis im Aufnahmestaat auszuschließen(37).

71. Meiner Ansicht nach ist das Argument der beklagten Mitgliedstaaten, das sich auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses stützt, deshalb zu verwerfen.

#### *Die Art des Feststellungsantrags*

72. Ich wende mich abschließend einem Detail zu, das nicht ohne Bedeutung ist.

73. Die Kommission hat in beiden Rechtssachen die Feststellung beantragt, dass der Mitgliedstaat durch die Forderung, dass die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und dort zugelassenen Kontrollstellen in seinem eigenen Hoheitsgebiet zumindest eine dauerhafte Infrastruktur unterhalten, *damit sie dort ihre Tätigkeit ausüben können*, gegen Art. 49 EG verstoßen hat.

74. Sowohl in Österreich als auch in Deutschland herrscht jedoch die Praxis(38), wie in den Schriftsätzen beschrieben, dass diese Stellen zumindest eine dauerhafte Infrastruktur im nationalen Hoheitsgebiet unterhalten müssen, *damit sie dort zugelassen werden können*, und dass sie dort keine Kontrolltätigkeiten durchführen dürfen, wenn sie nicht von den nationalen Behörden zugelassen sind.

75. Die Verfahrensakten zeigen eine komplexere Situation als der Feststellungsantrag der Kommission. Da die in den Schriftsätzen dargelegte Situation die im Feststellungsantrag dargestellte umfasst, spricht nichts dagegen, dem Antrag der Kommission in beiden Fällen stattzugeben. Der Unterschied hat jedoch Auswirkungen darauf, welche Abhilfemaßnahmen die Mitgliedstaaten ergreifen müssen.

76. Wenn es einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kontrollstelle im Wesentlichen erlaubt sein soll, ihre Dienstleistungen frei, aber unter ordnungsgemäßer Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, dann hat der zweite Mitgliedstaat zwei Möglichkeiten. Er kann die Stelle entweder auf der Grundlage der ursprünglichen Zulassung selbst zulassen und dann die Tätigkeiten der Stelle in seinem Hoheitsgebiet der eigenen Überwachung unterstellen, oder er kann die Kontrollstelle ohne weitere Zulassung anerkennen und ihre Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der Überwachungsbehörde im Niederlassungsstaat überwachen. Obwohl es nicht Sache des Gerichtshofs ist, eine bestimmte Vorgehensweise vorzuschreiben, und es bedauerlich ist, dass die Gesetzgebung dies nicht getan hat, erscheint mir jede dieser beiden Methoden im Hinblick auf Art. 49 EG akzeptabel.

#### **Kosten**

77. Nach Art. 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag der Gegenpartei zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Ich bin der Ansicht, dass der Klage in beiden Fällen stattgegeben werden sollte, und die Kommission hat beantragt, dass Deutschland und Österreich die Kosten tragen.

#### **Ergebnis**

78. Ich schlage dem Gerichtshof daher vor,

in der Rechtssache C-393/05

- festzustellen, dass die Republik Österreich mit der Forderung, dass private Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, in Österreich einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, damit sie dort ihre Tätigkeit ausüben können, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstößt;
- der Republik Österreich die Kosten aufzuerlegen;

und in der Rechtssache C-404/05

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der Forderung, dass private Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, in Deutschland einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, damit sie dort ihre Tätigkeit ausüben können, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstößt;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten aufzuerlegen.

---

1 - Originalsprache: Englisch.

---

2 - Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 1991, L 198, S. 1) in ihrer geänderten Fassung (im Folgenden: Verordnung). Die geltende konsolidierte Fassung kann unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1991/R/01991R2092-20020323-de.pdf> eingesehen werden.

---

3 - Siehe den fünften Erwägungsgrund.

---

4 - Siehe den achten Erwägungsgrund.

---

5 - Siehe Erwägungsgründe 12 und 13.

---

6 - Diese enthält Anforderungen für Produktzertifizierungsstellen.

---

7 - Die Kommission stellt fest, dass ein aktueller Gesetzesentwurf die ausdrückliche Bedingung enthält, dass private Kontrollstellen in Österreich niedergelassen sein müssen, um zugelassen zu werden.

---

8 - Siehe *Schlussbericht* des Forschungsinstituts für biologischen Landbau vom 4. Oktober 2002, Berlin, Nr. 3.3.1.

---

9 - Ich zitiere die Fassung vom 6. April 2001. In ihrem Mahnschreiben verweist die Kommission auf eine frühere Fassung mit anderer Nummerierung.

---

10 - Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2558 vom 15. Juli 2002).

---

11 - In einem Verfahren nach Art. 226 EG ist der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, die in

der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission gesetzt wurde, der Zeitpunkt, der maßgeblich dafür ist, ob nationale Bestimmungen mit den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen eines Mitgliedstaats im Einklang stehen (siehe zuletzt Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juni 2007, Kommission/Niederlande, C-50/06, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 48). Im vorliegenden Fall betrug die Frist zwei Monate ab Übermittlung der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 16. Oktober 2002.

---

12 - Als Rechtfertigungsgrund durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt; vgl. beispielsweise Urteil vom 30. November 1995, Gebhard (C-55/94, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37).

---

13 - Vgl. Urteil vom 23. Januar 2003, Kommission/Österreich (C-221/00, Slg. 2003, I-1007, Randnr. 42 und die dort angeführte Rechtsprechung).

---

14 - Vgl. Urteil vom 1. Februar 2001, Mac Quen u. a. (C-108/96, Slg. 2001, I-837, Randnr. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung), und Urteil vom 11. Juli 2002, Gräbner (C-294/00, Slg. 2002, I-6515, Randnr. 26).

---

15 - Urteil vom 14. Dezember 2006, Kommission/Österreich (C-257/05, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 18 und Tenor). Die in Rede stehende Gemeinschaftsregelung war die Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. L181, S. 1).

---

16 - Dem ist hinzuzufügen, dass die Verordnung Nr. 2092/91, wie die Kommission bemerkt, nicht auf Art. 45 Abs. 2 EG gestützt ist, der den Rat ermächtigt, zu beschließen, dass das Kapitel über den freien Dienstleistungsverkehr auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.

---

17 - Vgl. Urteil vom 4. Dezember 1986, Kommission/Deutschland (205/84, Slg. 1986, 3755, Randnr. 21). Vgl. auch in einem anderen Bereich Art. 3 der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. L 172, S. 1).

---

18 - Nach dem von ihr vorgeschlagenen Verfahren würden Punkte berücksichtigt, die bereits im Niederlassungsstaat ordnungsgemäß überprüft worden sind, aber der Aufnahmemitgliedstaat wäre befugt, sich selbst davon zu überzeugen, dass die Kontrollstelle (i) über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung zur Ausübung der Kontrollen in seinem Hoheitsgebiet verfügt und alle Garantien in Bezug auf Erfahrung, Zuverlässigkeit und Objektivität bietet; (ii) eine angemessene Überwachung gemäß Art. 9 Abs. 6 gewährleistet und insbesondere der zuständigen Behörde etwaige Unregelmäßigkeiten und Verstöße systematisch und effizient mitteilt; (iii) eine korrekte Anwendung der Bestimmungen des Kontrollsystems gewährleistet.

---

19 - Urteil vom 15. März 1988, Kommission/Griechenland (147/86, Slg. 1988, 1637, Randnr. 7); Urteil vom 29. Oktober 1998, Kommission/Spanien (C-114/97, Slg. 1998, I-6717, Randnr. 34); Urteil vom 30. März 2006, Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti (C-451/03, Slg. 2006, I-2941, Randnr. 45).

---

20 - Urteile vom 21. Juni 1974, Reyners (2/74, Slg. 1974, 631, Randnr. 45), und Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti, Randnr. 46 und die dort angeführte Rechtsprechung.

- 21 - Urteil vom 13. Juli 1993, Thijssen (C-42/92, Slg. 1993, I-4047, Randnr. 22).
- 22 - Vgl. Urteile Reyners, Randnrn. 52 bis 53, Thijssen, Randnr. 21, und vom 10. Dezember 1991, Kommission/Griechenland (C-306/89, Slg. 1991, I-5863, Randnr. 7).
- 23 - Tatsächlich müssen sie nach Art. 9 Abs. 11 der Verordnung der Norm EN 45011 entsprechen, die Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben, aufstellt.
- 24 - Urteil Thijssen, angeführt in Fn. 21.
- 25 - Ebd. Randnrn. 11 und 16 bis 19. Siehe auch den Sitzungsbericht.
- 26 - Ebd. Randnrn. 21 und 22.
- 27 - Vgl. Urteil Thijssen, oben angeführt in Nrn. 54 und 55.
- 28 - Siehe oben, Nr. 52.
- 29 - Urteil vom 5. Oktober 1994 (C-55/93, Slg. 1994, I-4837).
- 30 - Siehe Nr. 17 seiner Schlussanträge.
- 31 - Randnr. 16 des Urteils.
- 32 - Urteile vom 25. Juli 1991, Collectieve Antennevoorziening Gouda (C-288/89, Slg. 1991, I-4007, Randnr. 12), und Kommission/Österreich, oben angeführt in Fn. 15, Randnr. 23.
- 33 - Urteile vom 17. Dezember 1981, Webb (279/80, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17), Gebhard, oben angeführt in Fn. 12, Randnr. 38, und Urteil vom 9. Juli 1997, Parodi (C-222/95, Slg. 1997, I-3899, Randnr. 21 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 34 - Urteile Collectieve Antennevoorziening Gouda, Randnrn. 12 und 15 und die dort angeführte Rechtsprechung, und Parodi, Randnr. 21.
- 35 - Collectieve Antennevoorziening Gouda, Randnr. 14.
- 36 - Siehe oben, Nr. 40.
- 37 - Vgl. entsprechend Urteil Kommission/Österreich, oben angeführt in Fn. 15, Randnrn. 26 bis 27, das den freien Dienstleistungsverkehr für Kesselprüfstellen betraf. Die Verordnung Nr. 2092/91 unterscheidet sich jedoch durchaus von den Gemeinschaftsvorschriften, die in dem Urteil vom 20. Mai 1992, Ramrath (C-106/91, Slg. 1992, I-3351), einschlägig waren, auf das sich Österreich in seiner Klagebeantwortung beruft. Diese Vorschriften fordern die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu auf, die relevanten Beurteilungen nach innerstaatlichem Recht durchzuführen. Vgl. Urteil Ramrath, Randnr. 34.
- 38 - Wie bereits ausgeführt waren die nationalen Vorschriften zumindest zu dem Zeitpunkt, der für die Beurteilung ihrer Kompatibilität erheblich ist, im Wesentlichen eher Teil der verwaltungsrechtlichen Praxis als gesetzlich geregelt.



## Gründe

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu-  
zulassen, bleibt ohne Erfolg. Die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der  
ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und des  
Bestehens eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor  
bzw. sind vom Kläger nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4  
VwGO genügenden Weise dargelegt worden.

1. Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn  
gegen die Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gewichtige Gründe spre-  
chen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn ein die Entscheidung tragender Rechtsatz  
oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in  
Frage gestellt wird (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 23. Juni  
2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163, 1164). Dem Darlegungserfordernis des §  
124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ist genügt, wenn innerhalb der Antragsfrist aus sich her-  
aus verständlich näher dargelegt wird, dass und aus welchen Gründen dieser Zulas-  
sungsgrund vorliegen soll. An die Darlegung sind nicht geringe Anforderungen zu  
stellen (Nds. OVG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 LA 413/03 -, NdsRpfl 2005,  
80). Die dem Revisionsrecht nachgebildete Darlegungspflicht bestimmt als selbstän-  
diges Zulässigkeitserfordernis den Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts. Sie  
verlangt qualifizierte, ins Einzelne gehende, fallbezogene und aus sich heraus ver-  
ständliche, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogene und geordnete Ausführ-  
ungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigen-  
ständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinander setzen.  
Hierbei ist als Mindestvoraussetzung für die Darlegung zu verlangen, dass geltend  
gemacht wird, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis unrichtig  
ist und dass die Sachgründe hierfür bezeichnet und erläutert werden. Mit dem Ab-  
stellen auf die Ergebnisrichtigkeit ist gesagt, dass sich der Begriff der „ernstlichen  
Zweifel“ nicht ausschließlich auf die vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung  
beziehen kann, sondern zusätzlich das Ergebnis, zu dem das Verwaltungsgericht  
gelangt ist, mit in den Blick zu nehmen ist. Aus dem Prinzip der Ergebnisrichtigkeit  
folgt weiter, dass dann, wenn eine Entscheidung in je selbständig tragender Weise  
mehrfach begründet ist, im Hinblick auf jeden der Begründungsteile ein Zulassungs-  
grund dargelegt werden und gegeben sein muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1.  
Februar 1990 - BVerwG 7 B 19.90 -, Buchholz 310 § 153 VwGO Nr. 22). Auch wenn  
die Anforderungen an die Darlegung eines Zulassungsgrundes nicht in der Weise  
ausgelegt und angewandt werden dürfen, welche die Beschreitung des eröffneten  
(Teil-) Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden  
Weise erschwert, so unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken,  
ein Mindestmaß an Substantiierung zu verlangen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des 2.  
Senats, Beschluss vom 21. Januar 2000 - 2 BvR 2125/97 -, DVBl. 2000, 407 und  
Beschluss vom 7. November 1994 - 2 BvR 2079/93 -, DVBl. 1995, 35).

Nach Maßgabe dessen kann die Berufung nicht wegen ernstlicher Zweifel an der  
Richtigkeit des Urteils zugelassen werden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dem Antrag des Klägers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides des Beklagten fehle ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Die Absicht, eine auf Schadensersatz gerichtete Amtshaftungsklage zu erheben, könne zwar ein Feststellungsinteresse begründen; Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass der Prozess vor dem Zivilgericht entweder bereits anhängig oder zumindest mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sei. Hinreichende Anhaltspunkte hierfür seien nicht ersichtlich. Die bloße Behauptung, die Erfolgsaussicht einer Zivilklage anwaltlich prüfen lassen zu wollen, reiche für die Annahme einer ernsthaften Klageabsicht nicht aus. Zudem sei ein Feststellungsinteresse auch wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit einer solchen Schadensersatzklage zu verneinen, weil der angefochtene Bescheid keinen rechtlichen Bedenken unterliege.

Der Kläger sieht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts darin, dass es zu Unrecht ein Feststellungsinteresse verneint habe. Er habe gegenüber dem Verwaltungsgericht erklärt, er werde einen Rechtsanwalt einschalten und die Erfolgsaussichten eines Schadensersatzanspruches prüfen lassen. Zu Unrecht fordere das Verwaltungsgericht, dass neben der Fortführung des verwaltungsgerichtlichen Prozesses zugleich auch noch vor der mündlichen Verhandlung Vorbereitungen für einen Amtshaftungsprozess getroffen werden sollten. Er habe seine Absicht, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines zivilgerichtlichen Prozesses einem Anwalt zu übergeben, unmissverständlich und bedingungslos zum Ausdruck gebracht. Damit sei die Wahrscheinlichkeit eines „Amtspflichtverletzungsanspruches“ dargetan. Ein bedingter Klagauftrag auf Schadensersatz im Rahmen eines Amtspflichtverletzungsanspruches oder eine anwaltliche Prüfung des Anspruches parallel zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren könne nicht gefordert werden. Von der Rechtsprechung werde gerade keine feste und unbedingte Klageabsicht, sondern lediglich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer künftigen Klageerhebung gefordert. Eine solche hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Amtshaftungsklage sei gegeben gewesen. Es sei völlig legitim, dass er den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens habe abwarten wollen, um sodann zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zu prüfen. Gerade weil die Fortsetzung eines begonnenen Prozesses ermöglicht werde, um verwaltungsrechtliche Vorfragen zu klären, könne von ihm nicht verlangt werden, zugleich schon bedingungslos eine zivilgerichtliche Klage vorzubereiten.

Aus diesem Vorbringen ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angenommen, dass der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nicht substantiiert dargetan hat. Im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachten Amtshaftungsansprüche ist ein berechtigtes Feststellungsinteresse nur dann zu bejahen, wenn der Prozess vor dem Zivilgericht entweder bereits anhängig oder zumindest „mit hinreichender Sicherheit“ zu erwarten ist (std. Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Beschluss vom 3. März 2005 - BVerwG 2 B 109.04 -, Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 21; Urteil vom 6. Januar 1964 - BVerwG I C 112.55 -, Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 19; Urteil vom 9. Oktober 1959 - BVerwG V C 165.57 u. 166.57 -, BVerwGE 9, 196, 198; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. Januar 2003 - 13 A 4859/00 -, NVwZ-RR 2003, 696; Gerhardt, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 113 Rdnr. 95; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, 2005, § 113 Rdnr. 136;

J. Schmidt, in: Eyermann, VwGO - 12. Auflage, 2006 - § 113 Rdnr. 87, 88). Der Kläger legt mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung schon nicht dar, dass eine zivilgerichtliche Klage mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, sondern stellt hiervon abweichend darauf ab, dass eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ einer Amtshaftungsklage gegeben sei, weil er nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Erfolgsaussichten einer solchen Klage anwaltlich prüfen lassen wolle. Dies genügt nicht den aufgezeigten Anforderungen, um ein berechtigtes Feststellungsinteresse bejahen zu können. So genügt nicht die bloße unsubstantiierte oder nur aus prozesstaktischen Gründen aufgestellte Behauptung, einen Schadensersatzprozess durchführen zu wollen. Andernfalls könnte in jedem Falle der Erledigung des Verwaltungsaktes eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung durch Urteil erzwungen werden, weil ein Amtshaftungsprozess immer dann denkbar ist, wenn der erledigte Verwaltungsakt als rechtswidrig festgestellt wird. Dies würde aber dem Interesse, eine überflüssige Inanspruchnahme der Gerichte zu verhindern, zuwiderlaufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Oktober 1959, a.a.O.). Ebenso genügt allein die Absicht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, nicht, um ein berechtigtes Feststellungsinteresse zu begründen; ein solches Feststellungsinteresse ist nur dann zu bejahen, wenn gerade eine Amtshaftungsklage mit Sicherheit zu erwarten und eine solche nicht offensichtlich aussichtslos ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Januar 1964, a.a.O. und Urteil vom 25. März 1965 - BVerwG II C 44.63 -, Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 20). Hiernach hat der Kläger zur Begründung seines berechtigten Feststellungsinteresses darzulegen, dass er eine Amtshaftungsklage nicht nur in Erwägung zieht, sondern dass es diesen Prozess im Falle des Obsiegens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit hinreichender Sicherheit geben wird. Auch unter Berücksichtigung der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung fehlt es hieran. Der Kläger hat lediglich vorgetragen, im Falle seines Obsiegens die Erfolgsaussichten einer Zivilklage anwaltlich prüfen lassen zu wollen.

Hiernach kommt es nicht mehr darauf an, ob die weitere, selbständig tragende Begründung des Verwaltungsgerichts für ein fehlendes Feststellungsinteresse des Klägers zutreffend ist. Unabhängig davon greifen auch die hiergegen erhobenen Einwände des Klägers nicht durch.

Das Verwaltungsgericht hat ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungsaktes mit der weiteren Begründung verneint, eine mögliche Schadensersatzklage sei offensichtlich aussichtslos, weil die Untersagungsverfügung des Beklagten keinen rechtlichen Bedenken unterliege. Hiergegen wendet der Kläger ein: Von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit einer Schadensersatzklage könne keine Rede sein. Das Verwaltungsgericht habe unterstellt, dass es offenkundig sei, dass er gegen einschlägige Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung verstoßen habe. Dabei seien unstreitige Tatsachen mit streitigen Tatsachen und Wertungen verbunden worden. All dies habe das Verwaltungsgericht nicht nach sorgfältiger Prüfung und Ermittlung des vollständigen Sachverhalts bewertet, sondern quasi überschlägig, ohne den streitigen Vortrag der Parteien und die unterschiedlichen Wertungen der Parteien zu berücksichtigen. Zwar sei eine offensichtliche Aussichtslosigkeit einer Amtshaftungsklage anerkannt, wenn vorab ein Kollegialgericht die Rechtmäßigkeit der verwaltungsrechtlichen Maßnahme rechtskräftig bestätige. Es begegne aber ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Urteils, wenn es gleichsam überschlägig im Rahmen eines logischen Zirkelschlusses die Unzulässigkeit der Klage damit bejaht, dass eine spätere Amtshaftungsklage erfolglos sei, ohne die gebotene Amtsermittlung und Prüfung sämtlicher Vorgänge

durchzuführen. Es sei gerade nicht von einem Kollegialgericht festgestellt worden, dass das Verwaltungsverfahren objektiv rechtmäßig gewesen sei. Das Verwaltungsgericht habe ihm eine sorgfältige Prüfung seiner Ansprüche versagt, obwohl eine offensichtliche Aussichtslosigkeit einer Schadensersatzklage gerade nicht dargelegt oder gar bewiesen worden sei. Das Gericht habe sich auf diesem Wege eine konkrete Auseinandersetzung mit den einzelnen Verstößen erspart.

Auch hieraus ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Klägers dann nicht vorliegt, wenn die beabsichtigte Amtshaftungsklage offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist mit der Folge, dass die Klage abzuweisen ist (std. Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Urteil vom 23. Januar 2007 - BVerwG 1 C 1.06 -, juris; Beschluss vom 3. März 2005, a.a.O.; Urteil vom 30. Juni 2004 - BVerwG 4 C 1.03 -, BVerwGE 121, 169; Urteil vom 3. Juni 2003 - BVerwG 5 C 50.02 -, Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 17; Urteil vom 22. Januar 1998 - BVerwG 2 C 4.97 -, NVwZ 1999, 404; Urteil vom 17. Dezember 1991 - BVerwG 1 C 42.90 -, Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 238; Urteil vom 28. August 1987 - BVerwG 4 C 31.86 -, Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 173; Urteil vom 18. Oktober 1985 - BVerwG 4 C 21.80 -, BVerwGE 72, 172; Urteil vom 6. Januar 1964, a.a.O.; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. Januar 2003, a.a.O.; Gerhardt, a.a.O., § 113 Rdnr. 95; Kopp/Schenke, § 113 Rdnr. 136 f.; J. Schmidt, a.a.O., § 113 Rdnr. 89 f.).

Es unterliegt aber Bedenken, wenn das Verwaltungsgericht die offenkundige Aussichtslosigkeit einer Schadensersatzklage und damit die Unzulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage mit einer umfassenden Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide begründet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass von einer „offensichtlichen Aussichtslosigkeit“ nur dann ausgegangen werden kann, wenn ohne eine ins Einzelne gehende Prüfung erkennbar ist, dass der behauptete Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt bestehen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 30. Juni 2004, 28. August 1987 und 18. Oktober 1985, a.a.O.). Die Feststellung der Rechtmäßigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist eine Frage der Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage; sie kann nicht bereits zur Nichtanerkennung eines berechtigten Feststellungsinteresses wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit eines Amtshaftungsprozesses herangezogen werden, andernfalls wäre eine Unbegründetheit einer Feststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nicht denkbar.

Dennoch erweist sich die Nichtanerkennung eines berechtigten Feststellungsinteresses wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit einer möglichen Amtshaftungsklage aus anderen Gründen als richtig. Von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit eines beabsichtigten Zivilprozesses ist auch dann auszugehen, wenn - wie hier - ein Kollegialgericht das Verhalten des Beamten als rechtmäßig bewertet hat und diesem gegenüber deshalb nicht der Vorwurf erhoben werden kann, er habe schuldhaft eine ihm obliegende Amtspflicht verletzt (std. Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004, a.a.O. mit weiteren Nachweisen; Beschluss vom 3. Juni 2003, a.a.O.; vgl. auch BGH, Urteil vom 18. Mai 2000 - III ZR 180/99 -, DVBl. 2000, 1292; BGH, Urteil vom 23. September 1993 - III ZR 54/92 -, DVBl. 1994, 278 mit weiteren Nachweisen; J. Schmidt, a.a.O., § 113 VwGO Rdnr. 90). Die kollegialgerichtliche Billigung des Verwaltungshandelns als rechtmäßig schließt ein Verschulden des Amtswalters aus-

nahmsweise dann nicht aus, wenn der verantwortliche Beamte kraft seiner Stellung oder seiner besonderen Einsichten es „besser“ als das Kollegialgericht hätte wissen müssen, etwa weil das Gericht bei seiner Entscheidung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist oder eine eindeutige Vorschrift handgreiflich falsch ausgelegt hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. März 2005 und Beschluss vom 30. Juni 2004, a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Die schuldausschließende Wirkung einer erstinstanzlichen Kollegialentscheidung bleibt selbst dann erhalten, wenn diese Entscheidung im Berufungsverfahren keinen Bestand hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2003, a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Deshalb ist es nicht erforderlich, dass die Entscheidung des Kollegialgerichts rechtskräftig geworden ist. Der angeführte Grundsatz kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn das Kollegialgericht das beanstandete Verhalten des Amtswalters nicht nur auf Grund einer überschlägigen, summarischen Prüfung - etwa in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes -, sondern auf Grundlage einer vollständigen Klärung der Sach- und Rechtslage gebilligt hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. März 1991 - 10 S 1128/90 -, VBfBW 1991, 370; BGH, Urteil vom 20. Februar 1992 - III ZR 188/90 -, BGHZ 117, 240).

Der Kläger hat weder dargelegt noch ist anderweitig ersichtlich, dass der für den Beklagten tätige Amtswalter es „besser“ als das Verwaltungsgericht hätte wissen müssen oder die erstinstanzliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung handgreiflich falsch ist. Insoweit braucht auch nicht auf die Angriffe gegen die Erwägung des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides im Einzelnen eingegangen zu werden, da sie sich allein gegen die rechtliche und tatsächliche Bewertung von Einzelfällen - hier gegen angeführte Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198, S. 1) in den für die Jahre 2003 und 2004 maßgeblichen Fassungen - in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides richten, die es im Rahmen der Prüfung eines berechtigten Feststellungsinteresses des Klägers getroffen hat. Selbst wenn die Würdigung durch das Verwaltungsgericht materiell-rechtlich fehlerhaft wäre, könnte nach dieser Entscheidung von dem nach § 839 Abs. 1 BGB erforderlichen Verschulden nicht ausgegangen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1998, a.a.O.). Dass das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides im Rahmen der Zulässigkeit der Klage dargelegt hat, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht; dies schließt die Indizwirkung nicht aus, die der Bewertung durch ein Kollegialgericht nach materiellem Recht im Hinblick auf ein Verschulden nach § 839 Abs. 1 BGB zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1998, a.a.O. für den Fall einer Hilferwägung).

Entgegen der Annahme des Klägers hat das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung des Beklagten nicht nur überschlägig geprüft. Aus der Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts lässt sich nicht ableiten, dass es zu dem Ergebnis der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides lediglich auf Grund einer summarischen Prüfung gelangt ist. Vielmehr hat es im Einzelnen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Untersagungsverfügung unter Benennung einzelner Verstöße gegen die o.a. Verordnung dargelegt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Maßnahme des Beklagten nicht unverhältnismäßig ist. Soweit das Verwaltungsgericht die Formulierung „erscheint nicht unverhältnismäßig“ gebraucht hat, kann hieraus nicht geschlossen werden, dass die Prüfung der Recht-

mäßigkeit nur überschlägig erfolgt ist. Hierfür spricht, dass das Verwaltungsgericht ausgehend von seinem rechtlichen Verständnis über die Prüfung der offensichtlichen Aussichtslosigkeit einer möglichen Amtshaftungsklage die materiell-rechtliche Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides des Beklagten nicht nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen durfte, sondern das Vorliegen der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nach einer umfassenden Würdigung der Sach- und Rechtslage als gegeben festzustellen hatte.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers kann die Berufung auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden. Nach dieser Bestimmung kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und tatsächlich vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Dies setzt voraus, dass mindestens die Möglichkeit besteht, dass das Verwaltungsgericht ohne den Verfahrensverstoß zu einem für den Kläger sachlich günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Beruht das Urteil des Verwaltungsgerichts auf einer weiteren selbständig tragenden, nicht erfolgreich mit Zulassungsgründen angegriffenen Begründung, greift die Verfahrensrüge nicht durch.

Der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe seine Pflichten aus § 86 Abs. 2 und 3 sowie aus § 108 Abs. 2 VwGO nicht erfüllt und ihm damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör genommen. Indem das Verwaltungsgericht durch Prozessurteil entschieden habe, werde ihm eine förmliche Überprüfung der ihm vorgeworfenen Verstöße verweigert. Da das Verwaltungsgericht nicht in die Prüfung der Begründetheit der Klage eingetreten sei, habe es sich selbst die Möglichkeit gegeben, quasi durch die Annahme einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit einer Amtshaftungsklage ein Vorurteil zu fällen und ihm damit zugleich auf Grund der Tatbestandswirkung des verwaltungsgerichtlichen Prozesses jedweden Rechtsschutz zu nehmen. Hierauf sei er nicht hingewiesen worden und ihm sei damit die Möglichkeit genommen worden, weiter in der mündlichen Verhandlung vorzutragen, Beweisanträge zu stellen und den Nachweis anzutreten, dass die Klage zumindest zulässig sei.

Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen Bestehens eines Verfahrensfehlers. Zur Bezeichnung des Verfahrensmangels ist es erforderlich, dass er mit den ihn begründenden Tatsachen und in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird. In der Begründung muss weiter ausgeführt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass das Urteil also, wenn nicht das Verwaltungsgericht verfahrensfehlerhaft gehandelt hätte, für den Zulassungsantragsteller günstiger hätte ausfallen können. Bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs muss in der Begründung ausgeführt werden, welche für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erheblichen Hinweise der Beteiligte gegeben hätte, wenn ihm dazu Gelegenheit gegeben worden wäre. Bezogen auf tatsächliche Feststellungen des Verwaltungsgerichts muss der Zulassungsantragsteller darlegen, welche Tatsachenfeststellungen mit der Rüge angegriffen werden, zu welchen Tatsachenfeststellungen dem Antragsteller nicht die Möglichkeit zur Äußerung gegeben worden ist, was er vorgetragen hätte und inwiefern dieser Vortrag entscheidungserheblich gewesen ist. Diesen Anforderungen genügen die Darlegungen des Klägers in seinem Zulassungsantrag nicht. Er legt schon nicht im Einzelnen dar, welche Hinweise er gegeben hätte, wenn ihm dazu Gelegenheit gegeben worden wäre. Er legt auch nicht näher dar, zu welchen der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen ihm nicht die Möglichkeit zur Äuße-

rung gegeben worden ist. Soweit der Kläger sinngemäß einen Verfahrensfehler darin sieht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht die Klage als unzulässig abgewiesen hat, legt er nicht dar, dass die Klageabweisung hierauf beruhen kann. Die Abweisung der Klage beruht jedenfalls dann nicht auf dem angeführten Verfahrensfehler, wenn das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen hätte. So ist es hier. Das Verwaltungsgericht hat bereits im Rahmen der Prüfung eines Feststellungsinteresses auf Grund einer umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides des Beklagten festgestellt mit der Folge, dass die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts auch unbegründet wäre.

Unabhängig davon hat das Verwaltungsgericht zu Recht die Zulässigkeit der Klage im Hinblick auf ein fehlendes Feststellungsinteresse verneint. Wie bereits aufgezeigt, hat der Kläger auch unter Berücksichtigung seines jetzigen Vorbringens ein berechtigtes Feststellungsinteresse im Hinblick auf einen beabsichtigten Amtshaftungsprozess nicht dargetan.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).



## Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Vom 5. November 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Gesetz  
zur Verbesserung der  
gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation  
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

### § 1

#### Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnis) ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
4. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
5. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen,

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 2 vorliegt.

(2) Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist

1. jede Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund
  - a) anderer bundesrechtlicher oder
  - b) landesrechtlicher
 Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen,
2. jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die auf Grund
  - a) anderer bundesrechtlicher oder
  - b) landesrechtlicher
 Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen und der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist.

Satz 1 gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

(3) Zu den Stellen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, unabhängige Organe der Finanzkontrolle sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und diesen vorgesetzte Dienststellen.

(4) Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten auf Grund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten, Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

### § 2

#### Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Der Anspruch nach § 1 besteht wegen

1. entgegenstehender öffentlicher Belange nicht,
  - a) soweit das Bekanntwerden der Informationen
    - aa) nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen oder militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder

bb) die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann;

## § 3

## Antrag

(1) Die Information wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zuständig ist

1. soweit Zugang zu Informationen bei einer Stelle des Bundes beantragt wird, diese Stelle,
2. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Abweichend von Satz 3 Nr. 1 ist im Fall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts für die Bescheidung des Antrags die Aufsicht führende Behörde zuständig.

(2) Informationspflichtig ist jeweils die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Satz 4 zuständige Stelle. Diese ist nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen.

(3) Der Antrag soll abgelehnt werden,

1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, ein Gutachten oder eine Stellungnahme von Dritten,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde.

(4) Ein missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

(5) Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemeinen zugänglichen Quellen beschaffen kann, kann der Antrag abgelehnt und der Antragsteller auf diese Quellen hingewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn die Stelle den Informationszugang bereits nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gewährt.

## § 4

## Antragsverfahren

(1) Die nach § 3 Abs. 1 zuständige Behörde gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor ihrer Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit

1. es sich um personenbezogene Daten handelt,
2. die Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind oder
3. die Daten vor dem 1. Mai 2008 erhoben worden sind.

Die Behörde entscheidet unter Abwägung der Interessen, wenn der oder die Dritte nicht Stellung nimmt oder die Akteneinsicht ablehnt.

b) während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, es sei denn, es handelt sich um in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Informationen, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind;

c) soweit durch das Bekanntwerden der Informationen fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle beeinträchtigt oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können;

d) soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, die die Stelle auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat;

e) in der Regel bei Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind;

2. entgegenstehender privater Belange nicht, soweit

a) Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird, es sei denn, das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs oder die oder der Dritte hat eingewilligt,

b) der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht,

c) durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden oder

d) Zugang zu Informationen beantragt wird, die einer Stelle auf Grund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist, mitgeteilt worden sind; dies gilt auch, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. Nicht unter ein in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c genanntes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine dort genannte sonstige wettbewerbsrelevante Information fallen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat zu bescheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

(3) Soweit eine Beteiligung Dritter im Sinne des Absatzes 1 stattgefunden hat, verlängert sich die Frist des Absatzes 2 auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung über den Antrag, einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung, ist auch dem oder der Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung.

(4) Im Fall einer Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang findet ein Vorverfahren (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) auch dann statt, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen worden ist. Widerspruchsbehörde ist die oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(5) Bei Anfragen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden, gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

## § 5

### Informationsgewährung

(1) Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag nach § 3 Abs. 1 über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

(2) Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über ein im Antrag nach § 3 Abs. 1 konkret bezeichnetes Erzeugnis vorliegen, teilt sie dies dem Antragsteller mit und weist, soweit ihr dies bekannt und möglich ist, auf eine andere Stelle hin, bei der diese Informationen vorhanden sind. Sie kann die Anfrage auch an die andere Stelle weiterleiten; in diesem Fall unterrichtet sie den Antragsteller über die Weiterleitung.

(3) Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mitzuteilen.

## § 6

### Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz der Behörden nach § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Satz 4 werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erho-

ben. Der Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist kostenfrei.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, soweit dieses Gesetz durch Stellen des Bundes ausgeführt wird. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

## Artikel 2

### Änderung des

#### Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden
      - aaa) im einleitenden Satzteil das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und
      - bbb) in Nummer 3 nach dem Wort „ausgeht“ die Wörter „oder ausgegangen ist“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „besonderes“ gestrichen.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde ihrerseits die Öffentlichkeit auf

    1. eine Information der Öffentlichkeit oder
    2. eine Rücknahme- oder Rückrufaktion durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder den sonstigen Wirtschaftsbeteiligten hinweisen.“
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.
3. Dem § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Die Staatsanwaltschaft hat die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens, soweit es sich auf Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezieht, unter Angabe der Rechtsvorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht, wenn das Verfahren auf Grund einer Abgabe der Verwaltungsbehörde nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet worden ist. Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, soweit und solange ihr Zwecke des Strafverfahrens oder

besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

### Artikel 3

#### Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der § 52 betreffenden Zeile werden folgende Angaben eingefügt:

„10. Abschnitt

Verbraucherinformation

§ 52a Verbraucherinformation“.

b) Die den bisherigen 10. Abschnitt betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„11. Abschnitt

Schlussbestimmungen“.

2. In § 31 Abs. 7 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 8, soweit dieser sich auf Anordnungen zur Durchsetzung der Pflicht des Lebensmittelunternehmers bezieht, und Nr. 9, Abs. 3

Nr. 1 und Abs. 7“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 8, soweit dieser sich auf Anordnungen zur Durchsetzung der Pflicht des Lebensmittelunternehmers bezieht, und Nr. 9, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 7, §§ 40, 42 Abs. 5“ ersetzt.

3. Nach § 52 wird folgender neuer 10. Abschnitt eingefügt:

„10. Abschnitt

Verbraucherinformation

§ 52a

Verbraucherinformation

Für die Verbraucherinformation gilt das Verbraucherinformationsgesetz entsprechend.“

4. Der bisherige 10. Abschnitt wird der neue 11. Abschnitt.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 1 §§ 1 bis 5 und Artikel 3 Nr. 1, 3 und 4 am 1. Mai 2008 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. November 2007

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Horst Seehofer





HDE

Hauptverband des  
Deutschen Einzelhandels

BÖLW

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

## Arbeitsgruppe des HDE und BÖLW zur Handelskontrolle nach EU-Öko-VO und Öko-Landbaugesetz

### Protokoll

Datum: 01.03.2007  
Uhrzeit: 11.00 bis 15.00 Uhr  
Ort: Fulda, tegut...-Zentrale  
Teilnehmer: Elke Röder, Friedrich Lettenmeier, Rainer Claus, Jochen Neuendorff,  
Andreas Swoboda, Detlef Groß, Alexander Gerber  
Entschuldigt: Hr. Daum, Hr. Schopohl, Fr. Haccius, Hr. Wedemeyer  
Protokoll: A. Gerber, D. Groß

### Ziel der Arbeitsgruppe und des heutigen Treffens

Bei einer der letzten Revisionen der EU-Öko-Verordnung wurde die Kontrolle des Einzelhandels, der Bio-Produkte vermarktet, neu mit aufgenommen. Die Mitgliedstaaten können für diese Regelung Ausnahmen erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland hat davon Gebrauch gemacht und die entsprechenden Regelungen im Öko-Landbaugesetz festgelegt. Diese Regelungen ließen für die praktische Umsetzung der Kontrolle bzw. der Kontrollausnahmen jedoch einige Fragen offen.

Daraufhin konstituierte sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Kontrollstellen, des HDE und des BÖLW. Als Ziel wurde vereinbart, eine "best practice" für die Kontrolle des Einzelhandels im Einvernehmen mit den Kontrollstellen festzulegen. Nach dieser "best practice" sollen künftig die Kontrollen vorgenommen werden. Nur wenn die Kontrollbehörden diese Kontrollpraxis nicht akzeptieren, würden die an dem geschiederten Prozess beteiligten Verbände öffentlich Stellung beziehen, mit dem Hinweis, dass dieses Vorgehen Konsens aller Wirtschafts-beteiligten ist.

Für die Strukturen der Kontrolle des Einzelhandels wurde durch HDE und BÖLW ein „Entscheidungsbaum“ für die Kontrollpflichtigkeit entwickelt. Dieser wurde eingehend diskutiert und nach Anpassungen verabschiedet (siehe Anlage). Gegenstand der Diskussion waren ebenso Kontrollintensität- und -maßnahmen. Schließlich wurden in diesem Zusammenhang besondere Gesichtspunkte der Gastronomiekontrolle und aktuelle Fragen zur EU-Öko-VO besprochen.

## Entscheidungsbaum

Der Aufbau des Entscheidungsbaums wurde begrüßt und für gut befunden. Unstrittig ist die Kontrollpflicht des Großhandels und für Großlager. Bei der Kontrollpflicht des Einzelhandels wurden die Beispiele, mit denen der Entscheidungsbaum hinterlegt ist, präzisiert.

Kritischster Bereich ist offene Ware wie Obst und Gemüse: Prinzipiell ist keine Kontrollpflicht gegeben, wenn die Ware im Originalgebinde angeboten wird bzw. eindeutig gekennzeichnet ist. Um einerseits Klarheit und andererseits einen gewissen Handlungsspielraum zu schaffen, wurde die Formulierung im Entscheidungsbaum zu diesem Bereich angepasst.

Die Problematik des Vermischungsrisikos bei offen angebotenem Obst und Gemüse soll im zuständigen HDE-Ausschuss nochmals erörtert werden; hier und in anderen Punkten regt Andreas Swoboda an, entsprechende Empfehlungen für Qualitätssicherungsmaßnahmen bzw. für die Selbstkontrolle auf „best practice“-Basis zu entwickeln (z.B. Kennzeichnung des Einzelgebundes bzw. der einzelnen Frucht, Angebot im entsprechenden Verkaufsbereich nur in Bio-Qualität, Mengenflusskontrolle).

Für die Bedienungstheke gilt: Eindeutig gekennzeichnete Käse und Wurst, die vor den Augen des Kunden aufbereitet (portioniert) werden, lösen keine Kontrollpflicht aus. In der Bedienungstheke angebotenes Fleisch löst dagegen nach dem Verständnis der Teilnehmer eine Kontrollpflicht aus.

Angesprochen wird auch der Sonderfall von Verkostungsaktionen: Vorrangig wird dabei für die Frage der Kontrollpflichtigkeit sein, wer die Verkostungsaktion durchführt. Die Verantwortlichkeit bzw. Kontrollpflichtigkeit kann dabei je nach Sachlage auch direkt beim Vermarkter bzw. Promoter liegen. Grundsätzlich gilt hierbei, analog zum Entscheidungsbaum zu verfahren. Wird also beispielsweise das Produkt vor den Augen des Kunden aus der Verpackung genommen oder ist dieses eindeutig gekennzeichnet, besteht keine Kontrollpflicht. Angesichts des sehr geringen Risikos sollte diese Frage aber auch nicht überstrapaziert werden.

## Kontrollintensität

Derzeit geltendes Recht ist, dass jedes kontrollpflichtige oder freiwillig kontrollierte Unternehmen jährlich kontrolliert werden muss. Kontrollintensität bei Filialen:  $\sqrt{n}$  mit risikobezogenen Zu- und Abschlägen; bei Wiederholung  $0,6\sqrt{n}$ . Risikobezug bedeutet z.B. Bezugnahme darauf, ob Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Schulung des Personals systematisch durchgeführt werden. Bei Unternehmen mit mehreren Lagern gilt ebenfalls die Regelung  $\sqrt{n}$ .

Hier wird vereinbart, sich auf die entsprechenden Regelungen im „Handbuch für Kontrollstellen“ zu beziehen, das aktuell gehalten werden soll.

Nach neuer EU-Öko-VO soll künftig beim Handel ein risikoorientierter Ansatz entwickelt werden, der vom Rhythmus der jährlichen Inspektion abweichen kann.

## Kontrollmaßnahmen

Die Kontrolle des Einzelhandels soll möglichst schlank gehalten werden: Maßgabe wäre, dass zusätzliche Dokumentationsanforderungen möglichst vermieden werden. Die Kontrolle des Einzelhandels ist schwer zu formalisieren und letztlich einzelfallabhängig: Entscheidend ist maßgeblich die Art und Weise, wie das Unternehmen seine Bio-Produkte anbietet (z.B. macht es einen Unterschied, ob Kalbfleisch angeboten wird [das nach dem Rindfleischetikettierungssystem mit entsprechender Dokumentation angeboten wird] oder ein zubereiteter Obstsalat). Deshalb muss die Kontrolle individuell von Kontrollstellen an das Handelsunternehmen angepasst erfolgen. Beim Großhandel werden folgende Bereiche für wesentlich erachtet: 1. Umgang mit Rückstandskontrollen 2. Wareneingangsprüfung 3. Summarischer Warenfluss einschließlich Cross-Check.

## Gastronomie

Gastronomie ist nach EU-Recht analog zum Einzelhandel zu betrachten, d.h., dass die Regelungen auch hier entsprechend dem Entscheidungsbaum zur Kontrolle des Einzelhandels zu betrachten sind. Auch hierbei ist Augenmaß zu wahren (Ausschank von Fassbier, Bratwurst auf dem Hoffest). Im Rahmen der neuen EU-Öko-VO wird für die Event-Gastronomie von der ÖGS zusammen mit der GfRS ein stichprobenorientierter Ansatz der Kontrolle entwickelt, der effektiv und angemessen (vertretbarer Aufwand und Kosten) sein soll.

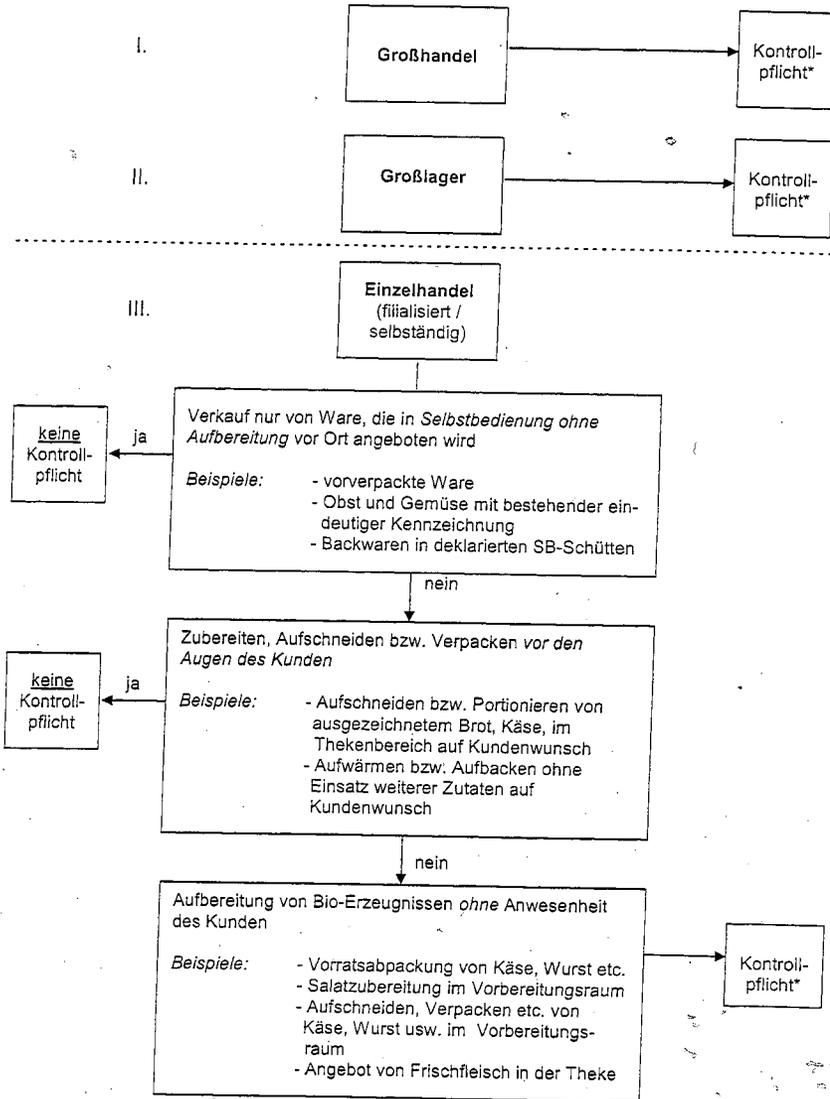
## Weiteres Vorgehen

1. Der Entscheidungsbaum wurde entsprechend den Ergebnissen der Sitzung überarbeitet (siehe Anlage).
2. Die Verbände der Kontrollstellen übermitteln diesen Entscheidungsbaum an ihre Mitglieder als „best practice“ zur Kontrolle des Einzelhandels. HDE und BÖLW werden diesen Entscheidungsbaum auch dem zuständigen Fachreferat im BMELV zur Kenntnis geben.
3. Der HDE klärt auf seiner nächsten Sitzung des Ausschusses Lebensmittelrecht und Qualitätssicherung intern, ob ein Leitfaden zur Einzelhandelskontrolle gewünscht ist (analog Leitfaden AHV). Bei einem positiven Votum klärt der BÖLW, ob er sich daran beteiligt (in Rücksprache mit VdBS und BNN Einzelhandel). Das weitere Vorgehen würde dann abgestimmt.

## Novelle der EU-Öko-VO

HDE und BÖLW schreiben getrennt, aber mit gleicher Aussage an Minister Seehofer, mit der Bitte bzw. Forderung, sich im Rahmen der Ratspräsidentschaft und darüber hinaus dafür einzusetzen, dass die bisherigen Anhänge der VO als Durchführungsbestimmungen übernommen und nur wo notwendig bzw. sachgerecht – z. B. zur Stärkung eines risikoorientierten Ansatzes – systematisch angepasst und inhaltlich ergänzt werden und nicht zur Verfügungsmasse der EU-Kommission geraten. Der HDE wird diese Sichtweise auch in den BLL einbringen.

# Entscheidungsbaum zur Kontrollpflichtigkeit des Einzelhandels



\* Unabhängig von der Frage der grundsätzlichen Kontrollpflicht ist bei der **Ausgestaltung der Kontrollintensität** (z.B. Kontrollhäufigkeit, Kontrollmaßnahmen) auf der Grundlage eines risikoorientierten Ansatzes sachgerecht zu differenzieren (vergleiche hierzu Regelungen im „Handbuch für Kontrollstellen“).





## **BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Vorratsschutzmittel**

### **Hintergrund**

Der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel e.V. hat am 3. April 2001 einen Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Vorratsschutzmittel verabschiedet. Damit wurde den BNN-Mitgliedsunternehmen ein praktikables Mittel an die Hand gegeben, mit möglichen Rückstandsfunden in Bio-Produkten umzugehen. Die Mitglieder des BNN Herstellung und Handel e.V. haben sich verpflichtet, nur Ware zu handeln, die dem Orientierungswert entspricht. Gewährleistet wird das durch schriftliche Zusicherung von Vorlieferanten (z.B. Spezifikationen), durch Laboranalysen und andere qualitätssichernde Maßnahmen.

Auslöser für die Etablierung des BNN-Orientierungswerts waren Betrugsfälle, bei denen Ware mit deutlichen Pestizid-Befunden als "Bio" gekennzeichnet vermarktet worden waren.

Allerdings ist auch nach den Kriterien des ökologischen Landbaus erzeugte Ware nicht in jedem Fall frei von Rückständen. Rückstände können auf vielfältige Weise in Bio-Produkte gelangen, zum Beispiel durch Altlasten aus früherem konventionellem Anbau, Abdrift von konventionell wirtschaftenden Nachbarn, über das Wasser (Bewässerung, Oberflächenwasser), durch Verunreinigung mit Rückständen aus Verarbeitungsmaschinen, Lagerstätten, Transportbehältnissen oder Verpackungen. Solche Verunreinigungen sind in aller Regel in der Ware nur in Spuren vorhanden, allerdings analytisch nachweisbar.

Daher wurde nach einem Weg gesucht, um solche aus Verunreinigungen resultierenden Spuren abzugrenzen gegen überhöhte und somit zu hinterfragende Rückstände. Nach ausführlichen Befragungen von Praktikern aus der Naturkostbranche und unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte von Experten der Rückstandsanalytik wurde der BNN-Orientierungswert als praxisingerechte und sinnvolle Entscheidungshilfe definiert. Für den Fall einer Überschreitung des Orientierungswerts haben sich die Mitgliedsunternehmen verpflichtet zu recherchieren, woher die Rückstände stammen und ob die Vorschriften der EU-Öko-Verordnung eingehalten wurden. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Auffassung, dass sich Bio-Lebensmittel durch ihren Anbau und nicht über Rückstandswerte definieren.

Durch die Einhaltung des Orientierungswerts sollen die zu Recht hohen Erwartungen der Kunden und Verbraucher erfüllt sowie nach außen das hohe Qualitätsbewusstsein der Mitgliedsunternehmen des BNN Herstellung und Handel e.V. kommuniziert werden.

Stand: 2. August 2006



## **BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel**

### **1. Orientierungswert**

Der Orientierungswert liegt bei 0,010 mg/kg für jede Substanz (Wirkstoff).

Bei verarbeiteten Erzeugnissen, die während der Verarbeitung verdünnt oder aufkonzentriert werden (u. a. durch Trocknung, Extrahierung oder Auspressen), muss auf die frische Ausgangssubstanz zurückgerechnet werden. Gibt es Hinweise auf eine Nacherntekontamination oder auf Verunreinigung durch Lagerschutzmittel, Vertauschung oder Vermischung, darf nicht auf die Ausgangssubstanz zurückgerechnet werden. Der ermittelte Wirkstoff-Gehalt muss in diesen Fällen direkt dem Orientierungswert entsprechen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Substanzen nachgewiesen werden. Substanzen mit einem Rückstandsgehalt unter 0,010 mg/kg (Labormesswert ohne Streubereich, ggf. korrigiert mit einem Verarbeitungsfaktor) werden hierbei nicht berücksichtigt.

### **2. Beurteilung**

Die beprobten Erzeugnisse können gehandelt werden, wenn

- a) der Orientierungswert eingehalten wird,
- b) nicht mehr als zwei Substanzen nachgewiesen wurden und
- c) es keine anderweitigen Hinweise gibt, dass einschlägige Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau nicht eingehalten wurden.

Bezugsgröße ist die Angebotsform. Bei verarbeiteten Erzeugnissen, die während der Verarbeitung verdünnt oder aufkonzentriert werden (u. a. durch Trocknung, Extrahierung oder Pressen), muss der auf die frische Ausgangssubstanz zurückgerechnete Rückstand pro Einzelsubstanz unter oder gleich 0,010 mg/kg sein (siehe Anhang 1). Bei zusammengesetzten Erzeugnissen ist darauf zu achten, dass jede einzelne Zutat dem Orientierungswert entspricht.

Erzeugnisse, die den Orientierungswert nur unter Anrechnung eines analytischen Streubereichs von 50 % einhalten können, bedürfen einer erhöhten Aufmerksamkeit hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau.

Für den Fall einer Überschreitung des Orientierungswerts (Labormesswert abzüglich Streubereich, ggf. korrigiert mit einem Verarbeitungsfaktor, ist größer als 0,010 mg/kg) haben sich die Mitgliedsunternehmen des *BNN Herstellung und Handel e.V.* verpflichtet zu recherchieren, woher die Rückstände stammen und ob die einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau eingehalten wurden.

### 3. Geltungsbereich

Der Orientierungswert gilt für Lebensmittel, freiverkäufliche Arzneimittel, Heilmittel, Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Anbau. Der Orientierungswert ist bindend, wenn nicht durch andere lebensmittelrechtliche Vorschriften strengere Regelungen getroffen werden.

### 4. Ausnahmen gelten für folgende Stoffe:

1.) Pflanzenschutzmittel der VO (EWG) Nr. 2092/91 Anhang II, Teil B  
sowie für den Synergisten Piperonylbutoxid, wenn dessen Einsatz durch die zuständige Öko-Kontrollstelle erlaubt wurde.

2.) Anorganisches Gesamtbromid  
Orientierungswert: 5 mg/kg

Liegt der gefundene Wert über 5 mg/kg, darf das Lebensmittel gehandelt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass das Gesamtbromid natürlichen Ursprungs ist.

3.) Dithiocarbamate

Der Orientierungswert gilt im Bereich der Dithiocarbamate nicht für Brassiaceen und Liliaceen.

Weitere Ausnahmen kann der wissenschaftliche Beirat des *BNN Herstellung und Handel e.V.* auf Antrag beschließen.

Die Mitglieder des *BNN Herstellung und Handel e.V.* müssen durch eine entsprechende Ausgestaltung ihres Qualitätssicherungssystems die Einhaltung des Orientierungswerts sicherstellen. Dies kann durch eine Vereinbarung und Dokumentation entsprechender Qualitätsvereinbarungen mit allen Vorlieferanten, durch eine regelmäßige Rückstandsanalytik oder andere gleichwertige Maßnahmen geschehen.

Stand: 2. August 2006



## **BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel**

### **Anhang 1: Ausführungsbestimmungen**

#### ***Aufkonzentrierung / Verdünnung***

Wenn sich ein Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung des Lebensmittels erhöht oder vermindert, berechnet sich der Analysenwert neu unter Berücksichtigung der durch die Weiterverarbeitung eingetretene Erhöhung oder Reduzierung (Multiplikation des Analysenwerts mit dem Konzentrierungs- bzw. Verdünnungsfaktor).

#### ***Streubereich***

Der Streubereich bezieht sich immer auf den Messwert der Probe und kann dort berücksichtigt werden.

#### ***Kommatelle***

Der (ggf. mit dem Streubereich korrigierte) Messwert wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet angegeben (auf 0,001 mg/kg genau).

Stand: 2. August 2006



## Umrechnungsfaktoren für getrocknete Lebensmittel

Um den Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Vorratsschutzmittel auch auf getrocknete Lebensmittel anwenden zu können, haben die Mitgliedsunternehmen des BNN Herstellung und Handel eine Liste mit Trocknungsfaktoren verabschiedet. Damit können künftig Rückstandsfunde in Trockenfrüchten, -kräutern, -gemüse, Tees und Gewürzen nach einheitlichen Maßstäben beurteilt werden.

### Umrechnungsfaktoren für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Vorratsschutzmittel in Trockenprodukten

Lebensmittel	Faktor
<b>Trockenfrüchte</b>	
allgemein	5
Abweichung: Datteln	1
<b>Trockenkräuter</b>	
allgemein	4
<b>Trockengemüse</b>	
allgemein	10
<b>Grün- und Schwarztee</b>	
allgemein	4
<b>Teeähnliche Erzeugnisse</b>	
allgemein	4
<b>Gewürze/Samen</b>	
allgemein	10
Abweichungen: Anis, Fenchel, Kümmel und ähnliche Samen	1

Die aufgeführten Umrechnungsfaktoren dienen der Orientierung. Sofern zu einem Produkt gesicherte Erkenntnisse zu abweichenden Umrechnungsfaktoren vorliegen, können diese angewendet werden.

Stand: 6. Dezember 2006



## Orientierungswerte für Weichmacher (Phthalate und Adipate) in Bio-Olivenöl

Der Nachweis von Weichmachern in Olivenöl im Herbst 2005 hat in der Naturkostbranche in kürzester Zeit zahlreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen ausgelöst. Mit Erfolg: Die im Oktober 2005 vorläufig festgelegten Weichmacher-Orientierungswerte für griechische Bio-Olivenöle konnten im April 2006 deutlich gesenkt werden. Die beschlossene Reduzierung für Olivenöle aus der neuen Ernte 2005/2006 entspricht einer Halbierung des vorläufigen Orientierungswerts.

### Reduzierte Orientierungswerte für Weichmacher (Phthalate und Adipate):

3 mg/kg für DEHP  
5 mg/kg für alle anderen Weichmacher

Ein analytischer Streubereich von 50 Prozent kann berücksichtigt werden.

Rückstände von Weichmachern sind mittlerweile ubiquitär. Sie können sowohl über die Umwelt als auch die Verarbeitung oder bei der Analyse in ein Lebensmittel gelangen. Aufgrund dieser allgemeinen Grundbelastung sind Weichmacher-Nachweise von unter 1 mg/kg in Speiseölen nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht aussagekräftig zu betrachten (praktischer Nullwert). Wegen der höheren Bestimmungsgrenzen für DINP, DIDP und DIHP liegt der Orientierungswert bei 5 mg/kg.

Der DEHP-Wert von 3 mg/kg wurde vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als unbedenkliche Tagesdosis eingestuft und in der Januar-Ausgabe 2006 von Öko-Test ebenfalls zur Beurteilung verschiedener Lebensmittel verwendet.

Der jetzt reduzierte Weichmacher-Orientierungswert gilt weiterhin für griechische Olivenöle, bei denen es die meisten Qualitätsprobleme gab. Die Expertengruppe mit Vertretern des BNN Herstellung und Handel und der Bio-Olivenöl-Hersteller empfiehlt jedoch, bei der Beurteilung anderer Öle analog zu verfahren. Ein Orientierungswert für andere Ölsorten wurde nicht vereinbart, weil die Datengrundlage derzeit nicht ausreicht. Bei ölhaltigen Produkten müssen Weichmacher-Rückstände auf den Fettanteil bezogen werden.

Hersteller und Händler verpflichten sich, jede Bio-Olivenöl-Charge hinsichtlich ihres Gehalts an Weichmachern zu untersuchen und nur solche Olivenöle zu handeln, die mindestens die BNN-Orientierungswerte für Weichmacher einhalten.

Köln, den 11. April 2006  
Aktualisiert: 8. August 2007

Anhang 1: Orientierungswerte für Weichmacher in Bio-Olivenöl vor der Ernte 2005/2006

Anhang 1:  
**Vorläufige Orientierungswerte für Weichmacher**  
(Phthalate, Adipate) bis zur Ernte 2005/2006

DEHP:	6 mg/kg
DIDP/DINP:	10 mg/kg
BBP:	10 mg/kg
Sonstige (jeweils):	10 mg/kg



# Einsatz von Aromen im Naturkostfachhandel

## Hintergrund

### Problematik der „natürlichen Aromen“

Verbraucher erwarten von Bioprodukten weitestgehende Naturbelassenheit. Dazu zählt auch, dass zur Aromatisierung nur natürliche Substanzen verwendet werden. Dieser Erwartung entsprechen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau (EU-Öko-Verordnung) nach Auffassung des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel e.V. nicht in ausreichendem Maße. Erlaubt sind zur zusätzlichen Aromatisierung von Bio-Lebensmitteln zwar nur so genannte „natürliche Aromen“. Den Begriff „natürlich“ hat der Gesetzgeber für den Bereich der Aromen jedoch sehr weit gefasst: „Natürliche Aromen“ müssen danach nicht zwangsläufig aus dem namensgebenden Rohstoff stammen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Grundstoffe im weitesten Sinne aus der Natur stammen. Dazu zählen zum Beispiel auch Baumrinde (Cellulose) oder Abfälle aus der Lebensmittelindustrie.

Bei der Herstellung von Aromen kommen außerdem problematische Substanzen wie chemische Lösungs- und Extraktionsmittel zum Einsatz, die häufig noch im Endprodukt nachweisbar sind. Zudem sind heute viele der speziellen Hefen, Pilze oder Bakterien, die die Herstellung zahlreicher Aromen oder deren Hilfs- und Zusatzstoffe erst möglich machen, gentechnisch verändert.

Grundsätzlich wird die Verwendung von Aromen zur Imitierung von Rohstoffen oder zur Behebung von Qualitätsmängeln von den Mitgliedsunternehmen des BNN Herstellung und Handel e.V. abgelehnt.

Auch aus ernährungsphysiologischer Sicht ist der Einsatz von Aromen umstritten, da er in Zusammenhang mit dem weit verbreiteten Problem des Übergewichts gebracht wird. Zudem kennen Kinder durch die großzügige Aromatisierung der Lebensmittel heutzutage oft nicht mehr den natürlichen Geschmack der eingesetzten Rohstoffe.

### Klare Empfehlung: Aromaextrakte und ätherische Öle

Der BNN Herstellung und Handel e.V. und seine Mitgliedsunternehmen verfolgen das Ziel, künftig auf den Einsatz bestimmter „natürlicher“ Aromen in der Naturkostbranche zu verzichten. Für die Aromatisierung sollen stattdessen Öko-Lebensmittel oder Substanzen genutzt werden, die tatsächlich „natürlich“ sind; zum Beispiel Aromaextrakte oder ätherische Öle. Aromen aus ökologischem Anbau sollen dabei bevorzugt verwendet werden. Darüber hinaus sollen die Kunden im Naturkosthandel künftig bei jedem Lebensmittel auf einen Blick erkennen können, ob und wie es aromatisiert worden ist.

Um diese beiden Ziele zu erreichen, hat die Mitgliederversammlung des BNN Herstellung und Handel e.V. am 30. April 2004 eine Empfehlung für die Herstellung und den Handel von aromatisierten Produkten verabschiedet. Danach sollen künftig zur Aromatisierung vorrangig ökologische Lebensmittel, Aromaextrakte oder ätherische Öle eingesetzt werden.

Der Verzicht auf herkömmliche „natürliche“ Aromen ist zürzeit jedoch noch nicht generell möglich. Daher hat der BNN Herstellung und Handel die Aromen in fünf Kategorien eingestuft (siehe auch Anlage 1).

### Übersicht BNN-Aromen-Kategorien

- 0 Lebensmittel und Produkte ohne Aromen
- 1 Öko-Aromaextrakte, ökologische ätherische Öle
- k1 Konventionelle Aromaextrakte und ätherische Öle
- 2 Öko-Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff
- k2 konventionelle Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff
- 3 Alle restlichen natürlichen Öko-Aromen
- k3 Alle restlichen konventionellen natürlichen Aromen
- R Raucharoma nach dem Standard des BNN Herstellung u. Handel (siehe Anlage 4)
- kR normale (konventionelle) Raucharomen

Die vom BNN Herstellung und Handel empfohlene klare Nennung der Aroma-Kategorien sowohl in den Sortimentslisten des Großhandels als auch auf dem Produkt ermöglicht künftig eine individuelle Kaufentscheidung. Wenn eine Kennzeichnung auf dem Etikett aus Platzgründen nicht möglich ist, kann auf das produktbegleitende Material oder das Internet ausgewichen werden.

Vorrangig sollen jeweils Aromen aus ökologischem Anbau verwendet werden. Bei Verwendung von konventionellen Aromen wird dies in den Sortimentslisten zusätzlich durch ein „k“ für „konventionell“ gekennzeichnet. Beim Einsatz von Raucharomen sollten solche eingesetzt werden, die dem ökologischen Standard des BNN Herstellung und Handel entsprechen (siehe Anlage 4).

### Ausnahmen für einzelne Produktgruppen

Die Erwartungen der Verbraucher, die technischen Möglichkeiten und die Verfügbarkeit auf dem Markt lassen es heute noch nicht zu, bei allen Produkten zur Aromatisierung nur ökologische Lebensmittel, Aromaextrakte oder ätherische Öle einzusetzen. Daher wurde in der Aromen-Empfehlung des BNN Herstellung und Handel übergangsweise eine Ausnahme für Produkte formuliert, bei denen der Genussaspekt im Vordergrund steht.

Die Ausnahmeregelung gilt für:

- Fruchtzubereitungen
- Milch und Milcherzeugnisse mit Fruchtzubereitungen
- Sojaerzeugnisse mit Fruchtzubereitungen
- Lupinenerzeugnisse mit Fruchtzubereitungen
- Dauer- und Feinbackwaren
- Konditoreierzeugnisse
- Teeprodukte und teeähnliche Erzeugnisse
- Süßwaren (mit Ausnahme von Kakaoprodukten)
- Erfrischungsgetränke.

Falls keine geeigneten Aromaextrakte, ätherischen Öle oder ökologischen Lebensmittel zur Aromatisierung der Genussprodukte zur Verfügung stehen, sollten bei diesen Produktgruppen möglichst natürliche Aromen der Kategorie 2 (Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff) eingesetzt werden. Der BNN Herstellung und Handel e.V. hat für diese Aromenkategorie einen strengeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Standard definiert:

- Die Aromen müssen zu 95 Prozent aus dem namensgebenden Rohstoff stammen. Die restlichen 5 Prozent müssen bei pflanzlichen Aromen aus nachwachsenden pflanzlichen Rohstoffen stammen.
- Der namensgebende Rohstoff sollte möglichst aus ökologischer Agrarwirtschaft stammen.
- Tierische Ausgangsstoffe sind bei pflanzlichen Aromen nicht erlaubt.
- Trägerstoffe dürfen nur Wasser oder Alkohol (bzw. alkoholische Verbindungen) sein.
- Für die Extraktion dürfen nur geeignete Lebensmittel (z.B. Öl oder Alkohole), Ethanol, Wasser oder Kohlendioxid verwendet werden.
- Bei der Herstellung der Zutaten eines Aromas dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und keine gentechnisch veränderten Ausgangsrohstoffe eingesetzt werden.

Das Angebot an Aromen, die diesen strengen Anforderungen entsprechen, ist bisher vergleichsweise klein. Die Empfehlung des BNN Herstellung und Handel eröffnet den Aromenherstellern gute Perspektiven für die Entwicklung praxistauglicher Lösungen. Auch die Naturkost-Hersteller sollten sich in der Produktentwicklung darauf einstellen, künftig ohne natürliche Aromen der Kategorie 2 und 3 auszukommen.

(Stand: 20. Dezember 2006)

Seite 3 von 3

## Einsatz von Aromen im Naturkostfachhandel

### Anlage 1 Deklaration in der Zutatenliste

Der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel e.V. strebt die Einhaltung von strengen Grundsätzen für die Aromatisierung von Öko-Lebensmitteln an. Dazu hat die Mitgliederversammlung am 30. April 2004 eine Empfehlung für die Herstellung und den Handel von aromatisierten Produkten verabschiedet. Die BNN-Aromen-Kategorien und die mögliche Deklaration des jeweils verwendeten Aromas in der Zutatenliste können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	Deklaration gemäß Lebensmittelrecht in der Zutatenliste	Kennzeichnung gemäß BNN-Aromen-Kategorie in der Zutatenliste
<b>Kategorie 0:</b> Öko-Lebensmittel	Öko-Lebensmittel <i>Bsp. „Orangen*“</i>  * aus kontrolliert ökologischem Anbau	Öko-Lebensmittel <i>Bsp. „Orangen*“</i>  * aus kontrolliert ökologischem Anbau
<b>Kategorie 1:</b> Öko-Aromaextrakte  Ätherische Öle in Ökoqualität	Aromaextrakt* <i>Bsp. „Orangenextrakt*“</i>  Ätherisches Öl* <i>Bsp. „Orangenschalenöl*“</i>  * aus kontrolliert ökologischem Anbau	Aromaextrakt* <i>Bsp. „Orangenextrakt*“</i>  Ätherisches Öl* <i>Bsp. „Orangenschalenöl*“</i>  * aus kontrolliert ökologischem Anbau  Die Ausgangsmaterialien müssen aus ökologischem Landbau stammen.  Eine Extraktion erfolgt ausschließlich mit Hilfe geeigneter Lebensmittel (z.B. Öl, Alkohol), Ethanol, Wasser oder Kohlendioxid.

	Deklaration gemäß Lebensmittelrecht in der Zutatenliste	Kennzeichnung gemäß BNN-Aromen-Kategorie in der Zutatenliste
<p><b>Kategorie k 1:</b> Konventionelle Aromaextrakte und ätherische Öle, wenn es sie nicht in ökologischer Qualität gibt</p>	<p>Aromaextrakt <i>Bsp. „Zimtextrakt“</i></p> <p>Ätherisches Öl <i>Bsp. „Curcumaöl“</i></p>	<p>Aromaextrakt <i>Bsp. „Zimtextrakt“</i></p> <p>Ätherisches Öl <i>Bsp. „Curcumaöl“</i></p> <p>Eine Extraktion erfolgt ausschließlich mit Hilfe geeigneter Lebensmittel (z.B. Öl, Alkohol), Ethanol, Wasser oder Kohlendioxid.</p>
<p><b>Kategorie 2:</b> Öko-Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff</p>	<p>Natürliches Aroma*</p> <p><i>Bsp. „natürliches Himbeeraroma*“</i></p> <p>* aus kontrolliert ökologischem Anbau</p> <p>Wenn der aromatisierende Anteil aus der Himbeere &gt; 90% ist.</p> <p><i>Bsp. „natürliches Aroma Himbeergeschmack“</i></p> <p>Wenn der aromatisierende Anteil aus der Himbeere &lt; 90% ist.</p> <p>* aus kontrolliert ökologischem Anbau</p>	<p>Natürliches Aroma aus dem namensgebenden Rohstoff*</p> <p><i>Bsp. „natürliches Aroma aus der Himbeere*“</i></p> <p>* aus kontrolliert ökologischem Anbau</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen zu 95% aus dem namensgebenden Rohstoff stammen. Die restlichen 5% müssen bei pflanzlichen Aromen aus nachwachsenden pflanzlichen Rohstoffen stammen.</li> <li>• Der namensgebende Rohstoff muss aus ökologischer Agrarwirtschaft stammen.</li> <li>• Tierische Ausgangsstoffe sind bei pflanzlichen Aromen nicht erlaubt.</li> <li>• Trägerstoffe dürfen nur Wasser oder Alkohol (bzw. alkoholische Verbindungen) sein.</li> <li>• Für die Extraktion dürfen nur geeignete Lebensmittel (z.B. Öl, Alkohol), Ethanol, Wasser oder Kohlendioxid verwendet werden.</li> <li>• Bei der Herstellung der Zutaten eines Aromas dürfen keine GVO oder gentechnisch veränderten Ausgangsstoffe eingesetzt werden.</li> <li>• Sie dürfen nur bei Produkten eingesetzt werden, bei denen der Genussaspekt im Vordergrund steht:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fruchtzubereitungen</li> <li>○ Milch und Milcherzeugnisse mit Fruchtzubereitungen</li> <li>○ Sojaerzeugnisse mit Fruchtzubereitungen</li> <li>○ Lupinenerzeugnisse mit Fruchtzubereitungen</li> <li>○ Dauer- und Feinbackwaren</li> <li>○ Konditoreierzeugnisse</li> <li>○ Teeprodukte und teeähnliche Erzeugnisse</li> <li>○ Süßwaren (Ausnahme: Kakaoprodukte)</li> <li>○ Erfrischungsgetränke</li> </ul> </li> </ul>

	Deklaration gemäß Lebensmittelrecht in der Zutatenliste	Kennzeichnung gemäß BNN-Aromen-Kategorie in der Zutatenliste
<p><b>Kategorie k 2:</b></p> <p>Konventionelle Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff, wenn es sie in ökologischer Qualität nicht gibt</p>	<p>Natürliches Aroma</p> <p><i>Bsp. „natürliches Erdbeeraroma“</i></p> <p>Wenn der aromatisierende Anteil aus der Erdbeere &gt; 90% ist.</p> <p><i>Bsp. „natürliches Aroma Erdbeergeschmack“</i></p> <p>Wenn der aromatisierende Anteil aus der Erdbeere &lt; 90% ist.</p>	<p>Natürliches Aroma aus dem namensgebenden Rohstoff</p> <p><i>Bsp. „Natürliches Aroma aus der Erdbeere“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen zu 95% aus dem namensgebenden Rohstoff stammen. Die restlichen 5% müssen bei pflanzlichen Aromen aus nachwachsenden pflanzlichen Rohstoffen stammen.</li> <li>• Tierische Ausgangsstoffe sind bei pflanzlichen Aromen nicht erlaubt.</li> <li>• Trägerstoffe dürfen nur Wasser oder Alkohol (bzw. alkoholische Verbindungen) sein.</li> <li>• Für die Extraktion dürfen nur geeignete Lebensmittel (z.B. Öl, Alkohol), Ethanol, Wasser oder Kohlendioxid verwendet werden.</li> <li>• Bei der Herstellung der Zutaten eines Aromas dürfen keine GVO oder gentechnisch veränderten Ausgangsstoffe eingesetzt werden.</li> <li>• Sie dürfen nur bei Produkten eingesetzt werden, bei denen der Genussaspekt im Vordergrund steht:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fruchtzubereitungen</li> <li>○ Milch und Milcherzeugnisse mit Fruchtzubereitungen</li> <li>○ Sojaerzeugnisse mit Fruchtzubereitungen</li> <li>○ Lupinenerzeugnisse mit Fruchtzubereitungen</li> <li>○ Dauer- und Feinbackwaren</li> <li>○ Konditoreierzeugnisse</li> <li>○ Teeprodukte und teeähnliche Erzeugnisse</li> <li>○ Süßwaren (Ausnahme: Kakaoprodukte)</li> <li>○ Erfrischungsgetränke</li> </ul> </li> </ul>

	Deklaration gemäß Lebensmittelrecht in der Zutatenliste	Kennzeichnung gemäß BNN-Aromen-Kategorie in der Zutatenliste
<p><b>Kategorie 3:</b></p> <p>Alle restlichen natürlichen Öko-Aromen, die nicht den Kategorien 1 und 2 entsprechen</p>	<p>Natürliches Aroma*</p> <p><i>Bsp. „natürliches Kolaaroma“ oder „natürliches Aroma“ oder „Aroma“</i></p> <p>Wenn der aromatisierende Anteil aus der Kolanuss &gt; 90% ist.</p> <p>* aus kontrolliert ökologischem Anbau</p> <p><i>Bsp. „natürliches Aroma Kolageschmack“ oder „natürliches Aroma“ oder „Aroma“</i></p> <p>Wenn der aromatisierende Anteil aus der Kolanuss &lt; 90% ist.</p> <p>* aus kontrolliert ökologischem Anbau</p>	<p>Natürliches Aroma*</p> <p><i>Bsp. „natürliches Aroma“</i></p> <p>* aus kontrolliert ökologischem Anbau</p> <p><b>A</b> Wenn das natürliche Aroma zu weniger als 95% aus dem namensgebenden Rohstoff stammt und/oder</p> <p><b>B</b> Tierische Rohstoffe für pflanzliche Aromen verwendet wurden und/oder</p> <p><b>C</b> andere Trägerstoffe als Wasser oder Alkohol (bzw. alkoholische Verbindungen) eingesetzt wurden und/oder</p> <p><b>D</b> chemische Lösungsmittel bei der Herstellung verwendet wurden und/oder</p> <p><b>E</b> GVO bei der Gewinnung der Zutaten, technischen Hilfs- und Verarbeitungstoffe, Enzyme oder Mikroorganismen eingesetzt wurden.</p>
<p><b>Kategorie k 3</b></p> <p>Alle restlichen konventionellen natürlichen Aromen, die nicht den Kategorien 1 und 2 entsprechen</p>	<p>Natürliches Aroma</p> <p><i>Bsp. „natürliches Kolaaroma“ oder „natürliches Aroma“ oder „Aroma“</i></p> <p>Wenn der aromatisierende Anteil aus der Kolanuss &gt; 90% ist.</p> <p><i>Bsp. „natürliches Aroma Kolageschmack“ oder „natürliches Aroma“ oder „Aroma“</i></p> <p>Wenn der aromatisierende Anteil aus der Kolanuss &lt; 90% ist.</p>	<p>Natürliches Aroma</p> <p><i>Bsp. „natürliches Aroma“</i></p> <p><b>A</b> Wenn das natürliche Aroma zu weniger als 95% aus dem namensgebenden Rohstoff stammt und/oder</p> <p><b>B</b> Tierische Rohstoffe für pflanzliche Aromen verwendet wurden und/oder</p> <p><b>C</b> andere Trägerstoffe als Wasser oder Alkohol (bzw. alkoholische Verbindungen) eingesetzt wurden und/oder</p> <p><b>D</b> chemische Lösungsmittel bei der Herstellung verwendet wurden und/oder</p> <p><b>E</b> GVO bei der Gewinnung der Zutaten, technischen Hilfs- und Verarbeitungstoffe, Enzyme oder Mikroorganismen eingesetzt wurden.</p>

	Deklaration gemäß Lebensmittelrecht in der Zutatenliste	Kennzeichnung gemäß BNN-Aromen-Kategorie in der Zutatenliste
<b>Kategorie R:</b> Raucharomen nach dem Standard des BNN Herstellung und Handel	Raucharoma	Raucharoma** ** nach BNN-Standard ( <a href="http://www.n-bnn.de">www.n-bnn.de</a> )
<b>Kategorie k R:</b> Normale (konventionelle) Raucharomen	Raucharoma	Raucharoma

(Stand: 20. Dezember 2006)

## Einsatz von Aromen im Naturkostfachhandel

### Anlage 2

### Allgemeine Erläuterungen zur Aromatisierung

Laut Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau (EU-Öko-VO) dürfen in Öko-Lebensmitteln zur Aromatisierung nur „natürliche Aromen“ eingesetzt werden. Lebensmittelrechtlich gesehen gehören zu den natürlichen Aromen auch die Aromaextrakte und die ätherischen Öle. Sie können, müssen aber nicht extra deklariert werden. Gesetzlich verboten bei Öko-Produkten ist der Einsatz von naturidentischen oder künstlichen Aromen.

#### Deklaration aromatisierter Lebensmittel

Die Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung schreibt vor, dass im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden muss, wenn ein Lebensmittel aromatisiert wurde. Erforderlich ist der Hinweis „Aroma“ oder eine genaue Bezeichnung bzw. Beschreibung des Aromas. Lebensmittelrechtlich gesehen ist ein Aroma eine zusammengesetzte Zutat, da es sich um eine Zubereitung zur Aromatisierung von Lebensmitteln handelt.

Bei der Herstellung von Lebensmitteln werden zur Aromatisierung fertige Aromamischungen eingesetzt, die aus 30 bis 100 Einzelkomponenten bestehen. Unterschieden werden dabei „aromatisierende Zutaten“ und „andere Zutaten“. Aromen bestehen üblicherweise zu 10 bis 20 Prozent aus aromatisierenden und zu 80 bis 90 Prozent aus anderen Zutaten (bspw. Trägerstoffe und Lösungsmittel). Die aromatisierenden Komponenten machen den eigentlichen Geschmack und Geruch aus. Es sind dies die verschiedenen Aromastoffe, Aromaextrakte, ätherischen Öle, etc. (Definition siehe unten).

Aus technologischen Gründen dürfen den Aromen andere Lebensmittel und Zusatzstoffe zugesetzt werden. Diese fungieren als Träger-, Lösungs- oder Verdünnungsmittel. Aromen dürfen zusätzlich Konservierungsstoffe und Antioxidationsmittel zur besseren Haltbarkeit enthalten.

Die Aromenverordnung ermöglicht die Auslobung „natürliche Aromen“ auf dem Etikett. Deren aromatisierende Bestandteile bestehen ausschließlich aus Aromaextrakten oder natürlichen Aromastoffen. Grundlage sind aus der Natur stammende Rohstoffe, die jedoch auch produktfremd sein können, zum Beispiel Baumrinde, Schlachtabfälle oder andere Abfälle aus der Lebensmittelproduktion. Daher entstammen die natürlichen Aromen nicht immer dem namensgebenden Rohstoff. Wird eine Frucht vor dem Aroma genannt (z.B. „natürliches Erdbeeraroma“), so müssen die aromatisierenden Bestandteile fast ausschließlich aus der namensgebenden Frucht stammen. Laut Verkehrsauffassung sind dies mindestens 90 Prozent. Abrundungen mit anderen Aromastoffen, zum Beispiel aus einem Pflanzlich, sind dabei erlaubt.

Die natürlichen Aromen werden auch unterteilt in **WONF-Aromen** ("with other natural flavours" = mit anderen natürlichen Aromastoffen) und in **FTNF-Aromen** ("from the named fruit" = von der namensgebenden Frucht). Dies ist jedoch keine lebensmittelrechtliche Unterscheidung.

Steht im Zutatenverzeichnis nur der namensgebende Rohstoff plus Aroma (z.B. „Erdbeeraroma“), so muss es nicht aus der namensgebenden Frucht gewonnen worden sein. Es kann sich zum Beispiel auch um ein naturidentisches Aroma handeln.

Eine neue EU-Aromen-Verordnung ist in Vorbereitung: Am 28. Juli 2006 hat die Europäische Kommission einen „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln [...]“ vorgelegt. ([http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006\\_0427de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0427de01.pdf))

## Aromatisierende Bestandteile

### Aromaextrakte

Aromaextrakte sind Stoffgemische. Sie enthalten das gleiche Gemisch an Geschmacksbausteinen (Aromastoffen) wie das zugrunde liegende Ausgangsmaterial. Aromaextrakte werden wie die natürlichen Aromastoffe hergestellt. Üblich sind physikalische (z.B. Destillation, Extraktion) sowie biotechnologische (z.B. enzymatische, mikrobiologische) Verfahren.

In Öko-Lebensmitteln sollten grundsätzlich nur Aromaextrakte in Öko-Qualität eingesetzt werden.

### Ätherische Öle

Ätherische Öle sind flüchtige, geschmacks- und geruchsintensive Gemische organischer Verbindungen aus Pflanzen bzw. Pflanzenteilen. Sie rufen den charakteristischen arteigenen Geschmack und Geruch von Gemüse oder Früchten hervor. Lebensmittelrechtlich gehören ätherische Öle zur Gruppe der Aromaextrakte. Die Gewinnung erfolgt im Wesentlichen durch Auspressen, Wasserdampfdestillation, mit Hilfe von Lösungsmitteln, Enflourage (Extraktionsverfahren mit Fetten) oder durch den Einsatz von Kohlensäure.

In Öko-Lebensmitteln sollten grundsätzlich nur ätherische Öle in Öko-Qualität eingesetzt werden.

### Natürliche Aromastoffe

Natürliche Aromastoffe sind chemisch definierte Stoffe, die die tragenden Bestandteile eines Aromas bilden. Gewonnen werden sie mit physikalischen Methoden (z.B. Destillation, Extraktion) oder durch enzymatische oder mikrobiologische Verfahren (z.B. Fermentation) von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen.

### Naturidentische Aromastoffe

Naturidentische Aromastoffe haben den gleichen chemischen Aufbau wie ein Stoff, der in einem tierischen oder pflanzlichen Rohstoff vorkommt. Naturidentische Aromastoffe sind jedoch chemisch synthetisiert worden. Ein naturidentischer Aromastoff gleicht dem natürlichen Aromastoff im Molekülaufbau und im Geruch. Naturidentische Aromastoffe sind sehr intensiv im Geschmack und können dadurch sparsamer dosiert werden. Sie werden bevorzugt bei Lebensmitteln eingesetzt, die eine lange Haltbarkeit haben oder hitze- oder säurebeständig sein müssen. In Öko-Lebensmitteln sind naturidentische Aromastoffe nicht erlaubt.

### Künstliche Aromastoffe

Künstliche Aromastoffe sind chemisch definierte Stoffe mit ganz bestimmten Geschmacks- und Geruchseigenschaften, die aber als solche nicht in der Natur vorkommen. Sie werden chemisch synthetisiert. In Deutschland werden künstliche Aromastoffe nur selten eingesetzt. In Öko-Lebensmitteln sind sie nicht erlaubt.

### Extraktion

Unter Extraktion wird das Herauslösen einzelner Stoffe aus festen Rohstoffen oder Flüssigkeiten mit Hilfe von Lösungsmitteln verstanden. Üblicherweise werden chemische Lösungsmittel (wie z.B. Äther, Hexan) eingesetzt. Der BNN Herstellung und Handel empfiehlt, dass eine Extraktion ausschließlich mittels geeigneter Lebensmittel (z.B. Öl, Alkohol), Ethanol, Wasser oder Kohlendioxid erfolgen sollte.

(Stand: 20. Dezember 2006)

## Einsatz von Aromen im Naturkostfachhandel

### Anlage 3

## Empfehlung zur Kennzeichnung der Aromen-Kategorien

### Sortimentsliste

Der BNN Herstellung und Handel e.V. empfiehlt die unten aufgeführte Kennzeichnung in den Sortimentslisten. Werden Aromen verschiedener Kategorien in einem Produkt eingesetzt, wird immer die tiefere Kategorie ausgewiesen. Aromen konventioneller Herkunft werden mit „k“ gekennzeichnet.

#### Kennzeichnung BNN-Aromen-Kategorien

- 0 Lebensmittel und Produkte ohne Aromen
- 1 Öko-Aromaextrakte, ökologische ätherische Öle
- k 1 Konventionelle Aromaextrakte und ätherische Öle
- 2 Öko-Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff
- k 2 konventionelle Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff
- 3 Alle restlichen natürlichen Öko-Aromen
- k 3 Alle restlichen konventionellen natürlichen Aromen
- R Raucharomen nach dem Standard des BNN Herstellung und Handel (s. Anlage 4)
- k R normale (konventionelle) Raucharomen
- x Hersteller hat nicht geantwortet

## Etikett

Der BNN Herstellung und Handel e.V. wird die folgenden Empfehlungen zur Kennzeichnung auf dem Etikett überarbeiten. Der folgende Vorschlag hat noch keine ausreichende Praxisreife, deutet aber an, in welche Richtung es gehen soll:

### Arbeitspapier Deklaration der Aromenempfehlung auf Etiketten

Werden Aromen verschiedener Kategorien in einem Produkt eingesetzt, wird immer die tiefere Kategorie ausgewiesen.

#### Kategorie 0:

Keine Kennzeichnung

oder

In diesem Produkt wurden zur Aromatisierung nur natürliche Lebensmittel eingesetzt. Dies entspricht der Kategorie 0 der Aromeneinteilung des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel ([www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)).

#### Kategorie 1 und k 1:

In diesem Produkt wurden zur Aromatisierung nur Aromaextrakte eingesetzt. Dies entspricht der Kategorie 1 der Aromeneinteilung des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel ([www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)).

Oder:

In diesem Produkt wurden zur Aromatisierung nur ätherische Öle eingesetzt. Dies entspricht der Kategorie 1 der Aromeneinteilung des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel ([www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)).

Oder:

In diesem Produkt wurden zur Aromatisierung Aromaextrakte oder ätherische Öle eingesetzt. Dies entspricht der Kategorie 1 der Aromeneinteilung des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel ([www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)).

### Kategorie 2 und k 2:

In diesem Produkt wird Aroma eingesetzt, das der Kategorie 2 der Aromeneinteilung des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel entspricht. Bei der Aromatisierung eines Produkts favorisiert der BNN die Kategorien 0 und 1 ([www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)).

### Kategorie 3 und k 3:

In diesem Produkt wird Aroma eingesetzt, das der Kategorie 3 der Aromeneinteilung des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel entspricht. Bei der Aromatisierung eines Produkts favorisiert der BNN die Kategorien 0 und 1 ([www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)).

### Kategorie R und k R:

In diesem Produkt wird Raucharoma eingesetzt, das dem ökologischen Standard des Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel entspricht. ([www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)).

(Stand: 20. Dezember 2006)

## Einsatz von Aromen im Naturkostfachhandel

### Anlage 4 Raucharomen

„Die chemische Zusammensetzung des Rauches ist komplex und hängt unter anderem von der verwendeten Holzart, dem Verfahren zur Raucherzeugung, dem Wassergehalt des Holzes und der Temperatur sowie der Sauerstoffkonzentration während der Raucherzeugung ab. Geräucherte Lebensmittel geben generell Anlass zu Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf das mögliche Vorhandensein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe. Da Raucharomen aus Rauch hergestellt werden, der einer Fraktionierung und Reinigung unterzogen wird, wird die Verwendung von Raucharomen generell als weniger gesundheitsbedenklich angesehen als der traditionelle Räucherprozess. Bei den Sicherheitsbewertungen muss jedoch die vielseitigere Verwendungsmöglichkeit von Raucharomen im Vergleich zum herkömmlichen Räuchern berücksichtigt werden.“  
[VO (EG) Nr. 2065/2003 über Raucharomen..., § 6]

Der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel befürwortet daher auch den Einsatz von Raucharomen. Jedoch gehen die Vorgaben des Gesetzgebers nicht auf ökologische Aspekte bei den Ausgangsrohstoffen und bei der Gewinnung ein. Daher empfiehlt der BNN Herstellung und Handel die Verwendung von Raucharomen mit folgenden Einschränkungen:

1. Das Raucharoma sollte nur aus Wasser und Rauch bestehen. Sofern weitere Bestandteile (z. B. Emulgatoren, Trägerstoffe) enthalten sind, müssen diese dem Anhang VI der EU-Öko-VO entsprechen.
2. Bei der Gewinnung sollten bevorzugt Hölzer aus ökologischer Waldwirtschaft, Hölzer mit dem Gütesiegel des Forest Stewardship Council (FSC) oder unbehandelte, naturbelassene Hölzer eingesetzt werden.

Auf diese Art und Weise gewonnenen Raucharomen können in den Sortimentslisten mit R gekennzeichnet werden. Normale Raucharomen werden mit R k (k = konventionell) gekennzeichnet.

(Stand: 20. Dezember 2006)





# Soil Association

[Quick links...](#)

<a href="#">Home</a>	<a href="#">Consumer guide</a>	<a href="#">Soil Association Certification Ltd</a>	<a href="#">Farming, growing &amp; local food</a>	<a href="#">Education</a>
<a href="#">Get involved</a>	<a href="#">Information centre</a>	<a href="#">Media</a>	<a href="#">FAQs</a>	<a href="#">About us</a>
	<a href="#">Contact us</a>			

## Library

YOU ARE AT: [HOME](#) » [INFORMATION CENTRE](#) » [LIBRARY](#) » [PRESS RELEASES 2007](#)

### EU-funded Quality Low Input Food project indicates significant nutritional benefits from organic food

PRESS RELEASE 10/30/2007 (version 2)

Categories: [Health nutrition](#) | [News: campaigns](#) | [News: consumers](#) | [Press Releases 2007](#) |

[Downloads and other links](#)

Early results of the £12 million 4-year Quality Low Input Food (QLIF) study indicate organic fruit and vegetables contain 40% more antioxidants (believed to cut the risk of heart disease and cancer) in organic produce compared to non-organic foodstuffs. There were also higher levels of other beneficial minerals such as iron and zinc. **[1]**

These latest findings underpin the founding philosophy and practices of the organic movement, which seeks to build positive health in the crops and livestock raised through organic farming – and thus of people eating that produce. **[2]** They reinforce the growing body of scientific evidence that indicates significant positive nutritional differences in organic food compared to non-organic food.

Patrick Holden, Soil Association director said,  
*"For the past 60 years, the Soil Association has sought on the basis of practical observation, underpinned where available by sound science, to show the benefits of sustainable, organic farming to the health of people and planet. On a far larger-scale, with much greater resources and more precise, modern analytical methods, this EU-funded project builds on what our founder Lady Eve Balfour sought to do on just 200-acres and with a shoe-string budget back in 1939.*

*The proponents of industrial, chemical-intensive agriculture dismissed her theories and findings then on the basis of the limited scale and location of the experiment. But today's growing body of evidence backing her instincts and practical observations comes from dozens of independent scientists from around the world – the early results of the work from the QualityLowInputFood project add to that wider body of work.*

*The Soil Association agrees with Professor Leifert, co-ordinator of the project, 'There is enough evidence now that the level of good things is higher in organics.' **[3]**. Therefore, we challenge the FSA to now recognise and publicly acknowledge the*

*nutritional benefits of organic food produced through well-managed organic farming systems."*

The Food Standards Agency has been reluctant to date to reflect the available science in its public statements about organic food and farming. In 2000, the FSA's former chair, Sir John Krebs was quoted on the BBC Countryfile programme questioning the value for money of organic food for consumers, *"They're not getting value for money, in my opinion and in the opinion of the FSA if they think they're buying food with extra nutritional quality or extra safety."*

The Soil Association challenged Krebs' and the FSA's stance and in 2004 won a major retraction when the FSA's own review reported that *'the vast majority' of people consulted felt the Agency had 'deviated from its normal stance of making statements based solely on scientific evidence' when 'speaking against organic food and for GM food.'*

(See attached Appendices – for current FSA statements re: organic food)

### **Growing body of evidence shows nutritional benefits of organic food**

When it comes to human health benefits, whilst the Soil Association recognises there are many factors to take into account, there is nonetheless a significant body of scientific evidence indicating higher nutritional values in organic, compared to non-organic food. In 2001, a review of over 400 scientific papers by an independent nutritionist, published by the Soil Association found indicative evidence of nutritional differences between organic and non-organic food – including higher levels of Vitamin C, minerals and trace elements. [4]

These findings can be considered in the general context of the decline of key minerals found in UK produce as shown from long-term government studies. For example, the annual analysis carried out over 50 years by Defra's predecessor, MAFF, revealed a 12 - 76% decline in the trace mineral content of UK grown fruit and vegetables between 1940 and 1991. [5]

### **In Spring 2007, three independent EU studies showed higher nutritional values:**

In March 2007, three new independent European research projects were published that revealed that organic tomatoes, peaches and processed apples all had higher nutritional quality than non-organic, supporting the results of research from America on kiwi fruit reported on just days earlier (26 March 2007). [6]

The US research by Dr Maria Amodio and Dr Adel Kader, from the University of California Davies discovered that organically grown kiwis had significantly higher levels of vitamin C and polyphenols. The researchers said: *'All the main mineral constituents were more concentrated in the organic kiwi fruit, which also had higher asorbic acid (vitamin C) and total polyphenol content, resulting in higher antioxidant activity. It is possible that conventional growing practices utilise levels of pesticides that can result in a disruption to phenolic metabolites, in the plant that have a*

*protective role in plant defence mechanisms.'*

The EU researchers found organic tomatoes '*contained more dry matter, total and reducing sugars, vitamin C, B-carotene and flavonoids in comparison to the conventional ones*', while conventional tomatoes in this study were richer in lycopene and organic acids. Previous research had also found organic tomatoes have higher levels of vitamin C, vitamin A and lycopene. In the more recent research, the scientists conclude '*organic cherry and standard tomatoes can be recommended as part of a healthy diet including plant products which have shown to be of value in cancer prevention.*'

The EU researchers found that organic peaches '*have a higher polyphenol content at harvest*' and concluded that organic production has '*positive effects ... on nutritional quality and taste*'. Organic apple puree was found to contain '*more bio-active substances - total phenols, flavonoids and vitamin C - in comparison to conventional apple preserves*' and the researchers conclude '*organic apple preserves can be recommended as valuable fruit products, which can contribute to a healthy diet*'.

In 2006, the Journal of Dairy Science published the results of a three-year study showing a direct link between the whole organic farming system and higher levels of Omega 3 fatty acids in organic milk. The study by the Universities of Liverpool and Glasgow, was the first to consider a cross-section of UK farms over a 12-month production cycle. According to the research, a pint of organic milk contains on average 68.2% more total Omega 3 fatty acids than non-organic milk and has a ratio of Omega-6 to Omega-3 fatty acids, believed to be beneficial to human health. [7]

This confirms the findings of earlier research conducted by the University of Aberdeen and the Institute of Grassland and Environmental Research which also found that organically reared cows, which eat high levels of fresh grass, clover pasture and grass clover silage, produced milk that contains higher levels of omega 3 essential fatty acids.

In total, five studies have now shown that organic milk has more beneficial levels of several nutrients than non-organic milk including omega-3 essential fatty acid, Vitamin E and beta-carotene.

New Scientist reported on published research from California that found organic tomato ketchup contains more of the cancer-fighting antioxidant lycopene than non-organic ketchup. [8]

**Ends**

**For further information:**

**Emma Hockridge, campaigner T:0117 914 2433/07909 902946**

**Peter Melchett, policy director T:07740 951066**

**Robin Maynard, communications director T:0117 987 4607/07932 040452**

## Notes to Editors

**1. QualityLowInputFood** is an integrated project funded by the European Commission. Professor Carlo Leifert of Newcastle University is the project leader. The project aims to improve quality, safety and reduction of cost in the EU organic and "low input" food supply chains. Integrated projects are designed to generate the knowledge required to implement the priority themes of the European Union's Sixth Framework Programme of Research and Technological Development. These projects integrate the critical mass of activities and resources needed to achieve ambitious and clearly defined scientific and technological objectives.

More details are available at: <http://www.qlif.org/about/index.html>.

**2. Haughley Experiment, 1939-69.** The Soil Association's founder, Lady Eve Balfour conducted a 30-year trial on her farm in Suffolk comparing organic to non-organic methods with the aim of understanding and demonstrating beneficial differences.

Lady Eve and the other founders of the Soil Association (1946) were concerned at the general industrialisation of agriculture, particularly its increased use of agrochemicals and the potential negative impacts on human health. They believed that the foundations of a healthy diet are laid back at the farm, in the health of the crops and livestock, and fundamentally in the health of the soil upon which they are raised. Alerting people to this vital connection was Lady Eve's driving mission, "*My subject is food, which concerns everyone; it is health, which concerns everyone: it is the soil, which concerns everyone – even if they do not realise it...*"

The thirty year study based on land farmed by Lady Eve at Haughley in Suffolk, showed, for example that "*organically grown crops make better utilisation of their soil environment*" and "*that these and other results of the fundamental research at Haughley are scientifically important for the future. If they are seriously considered and widely applied, they may change the course of agriculture and benefit the health of mankind...*"

Extracts from *The Living Soil and The Haughley Experiment*, republished 1976  
E.B. Balfour, ISBN 087663269X

**3.** Sunday Times, 27/10/07. 'Official: organic really is better'

**4.** Organic farming, food quality and human health, A review of the evidence. Soil Association, 2000 ISBN 0 905200 80 2

**5.** McCance & Widdowson 1940 -91, *The Composition of Foods*, 1<sup>st</sup> to 5<sup>th</sup> editions, published by MAFF/RSC. Also Mayer AM, 1997, 'Historical changes in the mineral contents of fruit and vegetables cited in Agricultural production and nutrition', Tufts University School of Nutrition Science and Policy, Boston, MA, Lockeretz' W (ed).

**6. EU studies show higher nutritional values** All three studies were published on this webpage:

[http://orgprints.org/view/projects/int\\_conf\\_2007qlif\\_2\\_food\\_quality\\_and\\_safety.html](http://orgprints.org/view/projects/int_conf_2007qlif_2_food_quality_and_safety.html)

Hollmann, E, Rembialkowska, E; Comparison of the Nutritive Quality of Tomato Fruits from Organic and Conventional Production in Poland; Improving Sustainability in Organic and Low Input Food Production Systems; Proceedings of the 3rd International Congress of European Integrated Project Quality Low Input Food; March 2007; University of Hohenheim, Germany

Fauriel, J, Bellon, S, Plenet, D, Amiot, M-J; On-Farm Influence of Production Patterns on Total Polyphenol Content in Peach; Improving Sustainability in Organic and Low Input Food Production Systems; Proceedings of the 3rd International Congress of European Integrated Project Quality Low Input Food; March 2007; University of Hohenheim, Germany

Rembialkowska, E, Hollmann, E, Rusakzonek, A; Influencing a process on bio-active substances content and anti-oxidant properties of apple puree from organic and conventional production in Poland; Improving Sustainability in Organic and Low Input Food Production Systems; Proceedings of the 3rd International Congress of European Integrated Project Quality Low Input Food; March 2007; University of Hohenheim, Germany

7. Ellis K, G Innocent, D Grove-White, P Cripps, W G McLean, C V Howard and M Mihm (2006) Comparing the Fatty Acid Composition of Organic and Conventional Milk. *J. Dairy Sci.*, 89: 1938:1950

8. New Scientist, Organic ketchup protects against cancer, 9 January 2005  
<http://www.newscientist.com/article/dn6844.html>

## Appendices

**Current statements re: organic food on Food Standards Agency website, as of 09.54am, 29/10/07:**

### ***Is organic food and milk more nutritious?***

*Consumers may choose to buy organic fruit, vegetables and meat because they believe them to be more nutritious than other food. However, the balance of current scientific evidence does not support this view.*

*Nutrient levels in food vary depending on many different factors. These include freshness, storage conditions, crop variety, soil conditions, weather conditions and how animals are fed. All crops and animals therefore vary in nutrient level to some extent. The available evidence shows that the nutrient levels and the degree of variation are similar in food produced by both organic and conventional agriculture. All processed food, including organic, has a nutrient content that is dependent on the nutrient content of incoming ingredients, recipe and cooking methods. The impact of processing on nutrient levels will be the same for products made from organically and conventionally*

*produced ingredients.*

### **What about organic milk?**

*While the nutrient profile of organic milk appears to be different from non-organic milk, care must be taken when drawing conclusions as to the nutritional significance of this. Dairy sources of omega-3 polyunsaturated fatty acids are not a viable alternative to eating oily fish. Milk contains the shorter chain form of omega-3 polyunsaturated fatty acids (alpha-linolenic acid), while the forms present in oily fish are the long chain fatty acids (eicosapentaenoic (EPA) and docosahexaenoic acids (DHA)).*

*Research has shown that the short chain form found in plant and dairy sources does not appear to be as beneficial as those found in oily fish, which have been shown to be protective for cardiovascular disease, and may also have beneficial effects on foetal development. Although the shorter form can be metabolised to the longer forms, in humans the conversion appears limited.*

### **Isn't there evidence that organic food is safer and more nutritious (sic)?**

*It is true that some scientific papers reach this conclusion. However, others find no difference. As in any field of science, to reach a robust conclusion it is necessary to evaluate the weight of evidence across a range of published papers. Care should be taken over reliance on single papers.*

*The Agency maintains a close watch on scientific papers that evaluate organic food and will continue to assess new research as it is published.'*

### **FSA - recent slight shift in attitudes to organic.**

Whilst the Food Standards Agency's overall advice to the public as above is generally begrudging in acknowledging the distinctive benefits of organic food and farming, since the appointment of the more consumer-focussed chair, Dame Deirdre Hutton, the FSA has issued a number of more positive statements re: organic food. For example, the FSA has advised consumers that "*eating organic food is one way to reduce consumption of pesticide residues and additives*".

It also acknowledged the recent research at Liverpool University showing, "*organically produced milk can contain higher levels of types of fats called short-chain omega-3 fatty acids than conventionally produced milk*" and endorsed by the FSA Chair's own comment that, "*the available evidence indicates that organically produced milk can contain higher levels of alpha-linolenic acid (ALA) than conventionally produced milk*".

The Food Standards Agency has also acknowledged that beef produced from animals fed a diet high in forage (organic standards require that cattle be fed

predominantly on forage-based diets) rather than grain reduces the saturated fatty acid concentrations and enhances the content of omega-3 polyunsaturated fatty acids in beef.

### **Other factors relevant to organic food's nutritional differences**

#### Avoidance of agrochemicals:

The negative health impacts of pesticide and antibiotic residues in non-organic food and the use of food additives is contested by the chemical, pharmaceutical and food processing industries, who rely on the fact that government approves their products for use as proof that they are benign. But in its 2005 report, 'Crop spraying and the health of residents and bystanders', the Royal Commission on Environmental Pollution stated, *'The RCEP concluded that a more precautionary approach to regulating the use of pesticides is needed.'*

The RCEP also noted their *'major concern'* that the Government's Advisory Committee on Pesticides gave *'little recognition'* to the fact that *'there could be important differences in the susceptibility of individuals within the human population to novel chemicals.'*

RCEP Crop spraying and the health of residents and bystanders, September 2005, ISBN 0 9544186 2 X

Whilst non-organic farmers have access to 440 active ingredient pesticides formulated in over 4000 products, the Soil Association permits the use of only 4 pesticides of natural origin or made from simple chemicals which can only be used as a last resort. In 2003, 31,000 tonnes of pesticides were applied to UK non-organic farmland, whereas just around ten tonnes of the 4 permitted pesticides under Soil Association standards were used on organic farms.

UK government figures show that between 1998 to 2001, at least 40% of fruit and vegetables in UK supermarkets contained pesticides. In a government survey of 2005, 25% of non-organic food sampled contained residues, whilst none of the organic food sampled had pesticides present.

Food Standards Agency, [www.food.gov.uk](http://www.food.gov.uk); UK Government pesticide monitoring data.

#### Avoidance of routine use of antibiotics:

Whilst antibiotics can be used to relieve suffering in organic animals with the advice of a vet, Soil Association standards prohibit their routine use.

#### Avoidance of artificial food additives:

Of the 300 food additives permitted in conventional food, only 30 are allowed

under Soil Association standards. Of these 30, some are required by law in certain foods, such as iron, thiamine (vitamin B) and nicotinic acid (vitamin B3) in white flour and various vitamins in some baby foods. All artificial colourings and sweeteners are banned in organic food.

### **Committee on Advertising Practice approved quotes**

The following statements about the benefits of organic food were approved by the Committee on Advertising Practice (CAP), following submission of evidence in response to challenges about the benefits of organic food. The evidence we submitted in support of the benefits of organic food and farming to the environment, animal welfare, human health and the economy convinced the CAP to approve even stronger supporting statements than those that had been challenged.

### **Some CAP Approved quotes relevant to the issue of nutritional differences and health benefits of organic food:**

#### Vitamins and minerals

No food has higher amounts of beneficial minerals, essential amino acids and vitamins than organic food.

The use of synthetic fertilisers, plant breeding, and longer delays between harvesting and consumption have led to reduced trace element and vitamin content in food. <sup>1</sup>

#### Pesticides

The best method of reducing exposure to potentially harmful pesticides would be to consume organically grown food, where their use is avoided <sup>2</sup>

"Consumers who wish to minimise their dietary pesticide exposure can do so with confidence by buying organically grown foods" (US scientists). <sup>3</sup>

"Consumption of organic produce represents a relatively simple means for parents to reduce their children's pesticide exposure" (US scientists). <sup>4</sup>

Looking at the bioaccumulative pesticides used in non-organic farming, the British Medical Association say that due to the manner in which pesticide residues are stored in fatty tissues they may remain in the body for several years, and there is concern regarding possible neurobehavioural and neurotoxic effects, mutagenicity, teratogenicity, carcinogenicity, and allergic and other immuno-regulatory disorders. <sup>6</sup>

Under Soil Association standards only four chemicals are allowed in sprays on organic crops - 430 are allowed on non-organic crops. As a result, organic foods contain fewer pesticide residues and fewer 'cocktails' of chemicals than non-organic food, including 'conservation grade' food or food from 'integrated

pest management' farming.<sup>3</sup>

Some pesticides are endocrine disrupters.<sup>1</sup>

### Additives

Some chemical additives that preserve food, or add colour or flavouring, affect individual well being, for example, tartrazine food colouring is linked with hyperactivity.<sup>1</sup>

Only 32 of the 290 food additives approved for use across the EU are permitted in organic food. The controversial additives aspartame, tartrazine and hydrogenated fats are banned in organic food. Therefore a wide range and large quantity of potentially allergenic or harmful additives are avoided on a diet high in organically grown foods.<sup>7</sup>

### Antibiotics

*'Prophylactic and regular use of antibiotics is not permitted in organic standards for animal husbandry. There is growing concern that antibiotic residues in meat and dairy products could result in the development of antibiotic resistance in bacteria that are prevalent in humans, thereby reducing the effectiveness of antibiotics used to treat human disease.'* (World Health Organisation).<sup>8</sup>

Antibiotic additives routinely added to animal food to speed animal growth are linked with bacterial resistance in humans to the same or closely related antibiotics.<sup>2</sup>

### Fats

No hydrogenated fats are allowed in organic food.

Eating organic food allows people to avoid hydrogenated fats completely. The UK Food Standards Agency says that "trans fats have no known nutritional benefits and because of the effect they have on blood cholesterol they increase the risk of coronary heart disease. Evidence suggests that the effects of trans fats are worse than saturated fats".<sup>9</sup>

When hydrogenated fats are made, trans fats are created too.

The US National Academy of Science's Institute of Medicine says that there is no safe level of trans fat consumption and that consumers should consume as little as possible of products containing this substance.<sup>10</sup>

Organic standards require that cattle be fed on predominantly forage-based diets. Research suggests that a diet high in forage rather than grain reduces

the saturated fatty acid concentrations and enhances the content of omega-3 polyunsaturated fatty acids in beef. <sup>11, 12</sup>

### Sources

1. The King's Fund, an independent medical charity.
2. (Professor Vyvyan Howard, University of Liverpool). Vyvyan Howard MB. ChB. PhD. FRCPath. Developmental Toxicology-Pathology Research Group, University of Liverpool.
3. Baker BP, Benbrook CM, Groth E, and Benbrook KL (2002) Pesticide residues in conventional, IPM-grown and organic foods: Insights from three U.S. data sets. Food Additives and Contaminants, Volume 19, No. 5, May 2002, p. 427-446.
4. Curl CL, RA Fenske and K Elgethun (2003) Organophosphorus pesticide exposure of urban and suburban pre-school children with organic and conventional diets. Environmental Health Perspectives; October 13, 2002.
5. Rt. Hon Clare Short MP (2003) Foreword, Silent invaders: pesticides, livelihoods and women's health. Jacobs M & Dinham B (Eds.). Zed Books, London & New York. p. viii - x.
6. BMA (1992) The BMA guide to pesticides, chemicals and health, Report of the board of science and education.
7. Balch JF & Balch PA (1997) Prescription for Nutritional Healing, 2nd Edition, Avery publishers, USA.
8. World Health Organisation (1997) 'Antibiotic use in food producing animals must be curtailed to prevent increased resistance in humans', press release WHO/73, 20 October 1997.
9. <http://www.foodstandards.gov.uk/healthiereating/asktheexpert/labelling/>
10. National Academy of Sciences, Institute of Medicine, (2002) Letter Report on Dietary Reference Intakes for Trans Fatty Acids: FDA's Next Steps. National Academy of Sciences.
11. Warren, H., Scollan, N.D., Hallett, K., Enser, M., Richardson, I, Nute, G and Wood, J.D. (2002). The effects of breed and diet on the lipid composition and meat quality of bovine muscle. Proceedings of the 48th International Congress of Meat Science and Technology, Rome.
12. R & H Hall (1999) The quality of meat from beef cattle: is it influenced by diet? Technical bulletin issue No. 4 ~ 1999. [http://www.rhall.ie/print/issue4\\_1999.html](http://www.rhall.ie/print/issue4_1999.html).
13. DEFRA (2002) Action plan to develop organic food and farming in England. Crown copyright 2002. PB 7380.

top

### More links

Search library with term press releases 2007

Search rest of website with term press releases 2007

top